

Sächsischer Landtag



Aspekte
sächsischer
Landtagsgeschichte

Die Spätzeit der sächsischen Ständeversammlung (1763–1831)

Zum Geleit

Von Landtagspräsident Erich Iltgen

Fast gleichzeitig mit dem Siebenjährigen Krieg ging auch die Herrschaftszeit Augusts III. zu Ende, der wie sein Vater, August der Starke, Kurfürst von Sachsen und König von Polen war. Noch vor seinem Tode berief er einen Landtag ein. Diese kursächsische Ständeversammlung des Jahres 1763 ebnete den Weg, um das vom Krieg geschundene Land vor einem Staatsbankrott zu bewahren. Sachsens Landtage spielten auch in den sieben folgenden Jahrzehnten bis zur Verfassung des Jahres 1831 eine bedeutende Rolle in der sächsischen Politik. Die Position des Parlaments war so gefestigt, dass es selbst während der Napoleonischen Ära und der Teilung Sachsens auf dem Wiener Kongress einflussreich blieb. Die sächsischen Landtage erlangten deshalb im Vergleich zu anderen deutschen Territorien eine außergewöhnlich hohe Kontinuität bis in die beginnende Moderne hinein. Sie nahmen im Jahre 1831 Einfluss auf die erste geschriebene Verfassung des Königreiches Sachsen und bestimmten auch die Zusammensetzung des sächsischen konstitutionellen Zweikammerparlaments mit.

Die Beschäftigung mit der Geschichte des sächsischen Landtags, die von der Geschichtswissenschaft der DDR weit hin vernachlässigt worden ist, eröffnet auch über die Parlamentsgeschichte hinausgehende Perspektiven auf die Vergangenheit. Die sozialistische Historiographie nahm für Sachsen an, dass mit dem Ende des Siebenjährigen Krieges dem Bürgertum die Rolle zugefallen war, die adelige Feudalgesellschaft zugunsten seiner eigenen Interessen zu verändern. Die sächsische Landtagsgeschichte zeigt uns jedoch, dass die Vertreter

des Stadtbürgertums keinesfalls antifeudale Modernisierer waren. In sehr vielen Fragen stimmten die adeligen und stadtbürgerlichen Landtagsgremien überein. Häufig standen sie gemeinsam gegen die Lenkungsansprüche des landesherrlichen Beamtenapparates, der begann, die herkömmlichen Ansprüche der Rittergutsbesitzer und Stadträte auf Mitherrschaft zu seinen Gunsten einzuebnen. Selbst in ihren Kontroversen mit der Ritterschaft votierten die städtischen Landtagsdeputierten nicht für eine Modernisierung, sondern argumentierten zugunsten der tradierten Privilegien, die sie bewahren wollten. Sie billigten die frühneuzeitlichen Rechte nicht nur sich, sondern auch anderen Sozialformationen zu. Am Ende der Frühen Neuzeit war daher der Klassenkampf keineswegs der zentrale Motor des Wandels. Die historischen Vorgänge waren weitaus komplexer. Sie umfassten alle Dimensionen menschlichen Lebens, nicht nur die materiellen.

Der vorliegende Band »Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte – Die Spätzeit der sächsischen Ständeversammlung 1763 bis 1831« öffnet aus der Kenntnis der Quellen heraus daher auch den Blick für Entwicklungen auf ökonomischem oder kulturellem Gebiet. Er fügt sich damit ein in die Reihe der bisherigen Bände, die bereits mehrfach nachgedruckt wurden, weil sie einen breiten Leserkreis gefunden haben. Dass sie auch als Grundlagenliteratur in fachwissenschaftlichen Handbüchern zitiert werden, ist für den Sächsischen Landtag eine zusätzliche Motivation, die Aufarbeitung und Vermittlung der sächsischen Landtagsgeschichte weiter zu unterstützen.

Josef Matzerath

Aspekte *sächsischer* Landtagsgeschichte

Die Spätzeit der sächsischen Ständeversammlung 1763 bis 1831

Mit einem Beitrag von Thomas Barth

Inhalt

Vorwort	Seite 5
Einleitung	Überblick über Sachsens Ständeversammlungen am Ende der Frühen Neuzeit Seite 7
Landtag, Landeswohl und Lotterie mit Staatsanleihen	Der kursächsische Landtag des Jahres 1763 Seite 15
Acht Grundregeln zur Handhabung von Landtagen	Eine (gescheiterte) Anleitung zum Umgang mit Landständen aus der Sicht des Geheimen Kabinetts Seite 20
Raum und Rang	Das Dresdner Landhaus von 1775 Seite 24
»... nach dem Senio der erlangten Landtagsfähigkeit«	Die Sitzordnungen der kursächsischen Ständeversammlung Seite 31
Bitten und Beschwerden in eigener Sache	Die Donativschriften der landständischen Ritterschaft Seite 35
Stadt – Land – Fürst.	Eine wirtschaftliche Kontroverse auf dem Landtag 1793 Seite 39
»Ihro Königliche Majestät finden für gut, ... die bisherige Verfassung ... in Betracht der veränderten Umstände abzuändern«	Die Oberlausitzer kommen auf die sächsische Ständeversammlung Seite 43
Dokumentation	Platzierung der oberlausitzischen (und stiftischen) Landstände auf dem sächsischen Landtag 1817 durch Friedrich August I. Seite 47
»Mangel an einer angemessenen Besetzung der ritterschaftlichen Collegien«	Bürgerliche und nichtstiftsfähige Adelige als Mitglieder der Ritterschaft Seite 50

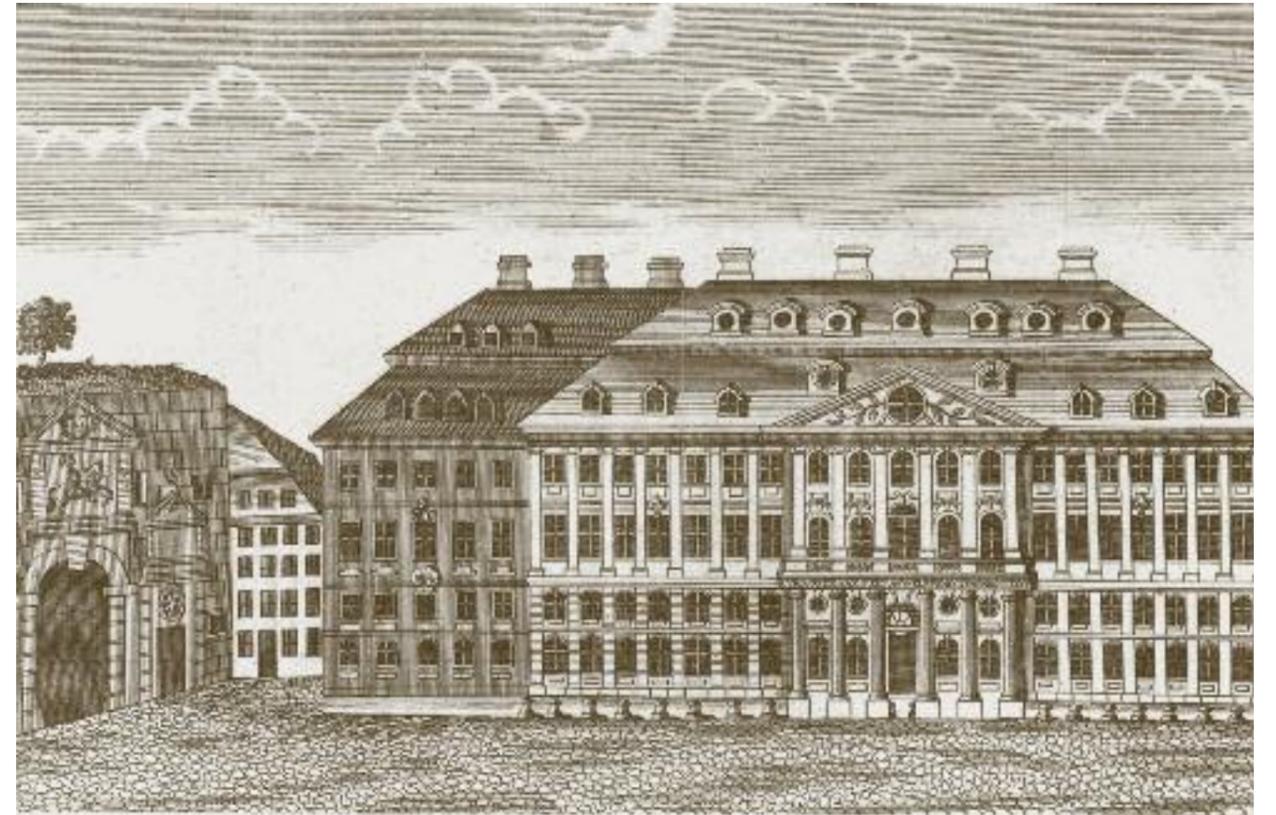
»Von früher Jugend an«	(Kur-)sächsische Landtagsvoten zum Gesindezwangsdienst Seite 54
»... von den Ständen, nicht als Repräsentanten«	Der sächsische Landtag bezuschusst den Schlossbau in Pillnitz Seite 58
Einheit und Beschleunigung	Zum Reformpotenzial der sächsischen Ständeversammlung Seite 65
»Der Landtag spielt Kämmerchen«	Adelsopposition gegen die Ständeversammlung Seite 72
»... unter constitutionellem Beirath der Stände«	Der Anteil der sächsischen Ständeversammlung am Wahlrecht von 1831 Seite 76
Was kostet ein König?	Der sächsische Landtag genehmigte 1831 eine Zivilliste für König Anton Seite 80
»Die Rückung des Hutes« und das Ende des Handkusses	Sachsens frühneuzeitliche Ständeversammlung und der konstitutionelle Landtag vor dem König Seite 84
»Letzte landständische Pflicht«	Die Feier der sächsischen Verfassung des Jahres 1831 Seite 90
Alltägliches	
»das Land mit dem Wesentlichen der Landtags-Verhandlungen bekannt zu machen«	Die Öffentlichkeit von frühneuzeitlichen Landtagen Seite 94
Die landständische Uniform	Männermode im Wandel der Zeit Seite 101
Dokumentation	»Die Uniform für die Adelligen Rittergutsbesitzer betr. Dekret Friedrich Augusts I. an die Geheimen Räte« Seite 108
Der Landtag isst	Frühneuzeitliche und moderne Landtagstafeln Seite 109
Dokumentation	Verzeichnis der kursächsischen Landtage 1438–1831 Seite 116
Anhang	Auswahlbibliografie, Abbildungsnachweis Seite 121

Vorwort

Die Abhandlungen der vorliegenden Publikation befassen sich mit der Parlamentsgeschichte Sachsens zwischen 1763 und 1831. Die Epoche zwischen dem Siebenjährigen Krieg und dem Beginn des gesellschaftlichen Umbaus nach 1830 galt vielen sächsischen Historikern als Abschied von der eigenen politischen Größe. Der sächsische Kurfürst trug nicht mehr die polnische Krone. Er verlor 1815 etwa die Hälfte seines Landes und seiner Untertanen. Schon im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts diskreditierte der Dualismus zwischen Österreich und Preußen die fragile Konstruktion des Alten Reiches endgültig, und eine Mittelmacht wie Kursachsen musste fürchten, einem ähnlichen Schicksal wie Polen zu unterliegen. In Napoleonischer Zeit wurde das Land zum Spielball der Großmächte. Auf dem Wiener Kongress war es nicht viel mehr als Manövriermasse. Der Deutsche Bund schließlich eröffnete

auch nur die Möglichkeit, im Kräftefeld seiner beiden Großmächte zu lavieren. Die Faszination politischer Größe konnte sich bei solchen Konstellationen für machttätlich denkende Geschichtsschreiber nicht einstellen. Heinrich v. Treitschke (* Dresden 1834, † Berlin 1896) beispielsweise, der unter den Historikern des ausgehenden 19. Jahrhunderts einer der bedeutendsten Wortführer des preußisch dominierten Nationalstaates war, sah in dem vorkonstitutionellen sächsischen Landtag ein Sinnbild des partikularistischen Stillstandes. Der deutsche Mittelstaat Sachsen habe am Ende der Frühen Neuzeit unter »politischer Erstarrung« gelitten, meinte er, und die kursächsische Ständeversammlung sei auch noch darauf stolz gewesen, dem »Geist biederer Vorzeit entsprossen« zu sein, statt sich der »sozialen Rührigkeit«, die in der Gesellschaft geherrscht habe, anzupassen.

Das Dresdner Landhaus neben dem Pirnaischen Tor um 1776



An Treitschkes Kontrastierung sind beide Komponenten überpointiert. Es gab zwar gesellschaftlichen Wandel in Sachsen, aber keineswegs in der Virulenz, wie behauptet. Die Epoche zwischen 1763 und 1830 stellt sich in Kursachsen als ein Zeitraum dar, in dem auf wirtschaftlichem, gesellschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet noch die ständischen Normen vorherrschten. Durch eine vormoderne Bürokratie, eine durch Zunftwesen und Grundherrschaft eingeschränkte Wirtschaft, eine grundsätzlich mit ständischem Recht eingefasste Gesellschaft und nicht zuletzt durch eine herkömmliche Ständeversammlung trug Sachsen noch wesentliche Kennzeichen der Frühen Neuzeit. Die Zeit war aber weder nur Anhängsel der vorangegangenen, noch nur Vorläufer der heraufziehenden Moderne. Denn auch innerhalb dieser Ordnung wurden Entwicklungen möglich. Das zeigt nicht zuletzt die Geschichte des sächsischen Landtages.

Die vorliegende Veröffentlichung analysiert zentrale Ereignisse und Entwicklungen einer Phase der Parlamentsgeschichte, die in der deutschen Geschichte ansonsten in dieser zusammenhängenden Konstellation kaum untersucht werden kann, weil sich andernorts die konstitutionellen Repräsentationen nicht so unmittelbar aus den Ständeversammlungen entwickelten. Sachsens Landtage erlebten am Ende der Frühen Neuzeit zwar keine umstürzenden, aber doch beachtliche Veränderungen. Sie integrierten sämtliche Landesteile, die bis zum Jahre 1815 durch mehrere Ständeversammlungen vertreten wurden, in einem Parlament. Das Corpus der Ritterschaft, das seit dem 17. Jahrhundert ausschließlich aus lutherischen Adeligen be-

standen hatte, öffnete sich ab dem Jahre 1820 für ein kleines Kontingent bürgerlicher Rittergutsbesitzer und nahm sogar den katholischen Bautzener Domdekan in seine Reihen auf. Die landtagsfähigen Rittergutsbesitzer und Städte Sachsens bedrängten den Landesherrn und seine Spitzenbürokratie seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, die Verhandlungen des Parlaments zu veröffentlichen. Damit nahmen die Landtage wesentlichen Anteil an der Entstehung des politischen Diskurses in der Öffentlichkeit. Schließlich wurden für die letzte frühneuzeitliche Ständeversammlung des Jahres 1831 auch noch Veränderungen der Tagungsmodalitäten möglich.

Eine komplette Analyse der Landtagsgeschichte dieser Zeitspanne darf der Leser jedoch aus den schlaglichtartigen Artikeln nicht erwarten. Die Einleitung versucht, diesem Defizit in aller Kürze abzuwehren. Für tiefergehende Analysen sei auf die Monografie »Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft« verwiesen, die der Verfasser gemeinsam mit dem Architekturhistoriker Andreas Denk publiziert hat.

Sämtliche Arbeiten der vorliegenden Broschüre sind je für sich verständliche Einheiten, da sie bis auf eine Ausnahme für den Landtagskurier des Freistaates Sachsen geschrieben sind. Ergänzt wurde dieser Fundus um mehrere Dokumentationen, die Archivmaterial veröffentlichen. Der Beitrag über die Mitwirkung der frühneuzeitlichen Ständeversammlung an der konstitutionellen Verfassung entstand in Zusammenarbeit mit Thomas Barth.

Josef Matzerath

Einleitung

Überblick über Sachsens Ständeversammlung(en) am Ende der Frühen Neuzeit

Das Kurfürstentum bzw. Königreich Sachsen war am Ende der Frühen Neuzeit ein staatsrechtlich kompliziertes Gebilde mit mehr als zwanzig unterschiedlichen landständischen Verfassungen. Zusammengehalten wurde dieses Konglomerat durch die dynastischen Herrschaftsrechte der albertinischen Linie des Hauses Wettin. Nicht alle Landesteile dieser kursächsischen Territorien hatten das Recht auf eine landständische Vertretung. Die Grafschaft Barby und der kursächsische Teil der Grafschaften Henneberg und Mansfeld waren auf keinem Landtag vertreten. Denn sie waren als Lehen an die Wettiner heimgefallen.

Hingegen bildeten die sieben erbländischen Kreise Sachsens – der Kurkreis, der Thüringische Kreis, der Meißnische Kreis, der Erzgebirgische Kreis, der Leipziger Kreis, der Vogt-

ländische Kreis und der Neustädter Kreis – jeder für sich einen Kreistag, auf dem die Ritterschaft und die Städte zusammenkamen. Die sieben Kreistage vereinigten sich gemeinsam mit den Prälaten, Grafen und Herren, den geistlichen und weltlichen Standesherrn aus dem Herrschaftsbereich der albertinischen Wettiner, zum kursächsischen Landtag. Das Recht, als Landstand im Corpus der Prälaten, Grafen und Herren zu erscheinen, hatten die Domkapitel der Hochstifte Meißen, Merseburg und Naumburg/Zeitz. Im Status von geistlichen Fürsten entsandten auch die Universitäten Leipzig und Wittenberg Deputierte in das Erste Corpus des kursächsischen Landtages. Als weltliche Fürsten durften die Fürsten Schwarzburg für die Grafschaft Schwarzburg und mit einem zweiten Sitz für die Herrschaft Ebeleben teilnehmen. Für ihre gleichnamigen

In der publizierten Mitgliederliste des Landtages vom Jahre 1763 ist August III. abgebildet. Sein Bildnis ist umrahmt von Putten, die die Künste symbolisieren, von einer thronenden Polonia mit Krone und Zepter, von einer Saxonica mit Kurhut und Kurschwert sowie der katholischen Hofkirche, dem bedeutendsten Bauwerk, das der Herrscher errichten ließ.





Bänder und Flugschriften verkündeten den Frieden von Hubertusburg.

Territorien erschienen weiterhin die Grafen Solms-Wildenfels, die Grafen Solms-Sonnenwalde, die Grafen Solms-Baruth, die Grafen Stollberg-Roßla und die Grafen Stollberg-Stollberg. Die Grafen und Herren von Schönburg gehörten wegen ihrer Rezessherrschaft zum Corpus der kursächsischen Prälaten, Grafen und Herren.

Der kursächsische Landtag vertrat bis zur Teilung Sachsens auf dem Wiener Kongress im Jahre 1815 etwa ein Drittel des gesamten Territoriums, die Erblande. Daneben bestanden noch Ständeversammlungen für die Oberlausitz, die Niederlausitz und das Fürstentum Querfurt. Auch in den Hochstiften Merseburg und Naumburg/Zeitz traten jeweils separate Stiftstage zusammen, die von der Vertretung der Domkapitel auf dem kursächsischen Landtag zu unterscheiden sind. Nach der Landesteilung wurden die Stände, deren Territorium beim Königreich Sachsen verbliebenen war, in den sächsischen Landtag der Erblande integriert. Dies betraf vor allem den sächsischen Teil der Oberlausitz und einige kleinere Gebiete, die ehemals zu den Stiften Merseburg und Naumburg/Zeitz gehört hatten.

Mit dem Ende des Siebenjährigen Krieges im Jahre 1763 erlebten die Landtage der sächsischen Kur- und Erblande eine Renaissance. Dies lässt sich schon aus der Tagungsfrequenz ersehen. August der Starke rief die kursächsischen Stände knapp alle zwei Jahre zu einem Land- oder Ausschusstag zusammen. Unter der Ägide des Grafen Heinrich v. Brühl kam es zu einer ungewöhnlich langen Distanz zwischen zwei Ständeversammlungen. Nachdem in den ersten 16 Jahren der Regierung des sächsischen Kurfürsten und polnischen Königs August III. in den Kur- und Erblanden fünf Landtage einberufen worden waren, tagten die sächsischen Stände zwischen 1749 und 1763 nicht mehr. Erst als sich die politische Spitze am Ende des Siebenjährigen Krieges vom Staatsbankrott bedroht sah, rief sie die Ständeversammlung, um eine Schuldenlast von vierzig Millionen Talern zu übernehmen. Zwar hatte Sachsen den Siebenjährigen Krieg nicht verloren, das Kurfürstentum bestand im bisherigen Umfang weiter und die Personalunion mit Polen existierte noch, solange der sechszwanzigjährige August III. lebte. Aber eine Machtpolitik ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landes konnte sich die politische Spitze nicht mehr leisten. In der folgenden Epoche von 1763 bis 1831 schrumpfte der durchschnittliche Abstand zwischen den Ständeversammlungen wieder auf 3,4 Jahre. Der Ständeversammlung stand daher nach dem Siebenjährigen Krieg wieder mehr Mitsprachemöglichkeit zur Verfügung. Gerade in der unruhigen Napoleonischen Zeit wurde sie in kürzeren Abständen zusammengerufen.

Dennoch, auch am Ende der Frühen Neuzeit entwickelte sich der staatliche Zentralismus weiter zu Ungunsten der ständischen Partikularverwaltung. Das gilt sowohl gegenüber den ländlichen wie städtischen Bereichen. Eine ganze Anzahl von Kollegien, die bestimmte Bereiche für das ganze Land erfassen, wurde eingerichtet. Die Bürokratie dehnte ihre Kompetenzen aber vor allem in Räume aus, die bislang unreglementiert waren und nicht mit dem tradierten Kondominat der Rittergutsbesitzer und Stadträte in direkte Konkurrenz traten. Dies geschah beispielsweise, um sich ein präziseres Bild von den ökonomischen Gegebenheiten im Lande zu verschaffen, durch die Landes-Ökonomie-, Manufaktur- und Commerzien-deputation oder, um die Funktionalität der Zentralbehörden

zu erhöhen, durch die Konstituierung des Geheimen Finanzkollegiums. Neue Einwirkungsmöglichkeiten schuf sich der Staat auch im Schul- und Gesundheitswesen. Als die Zentralgewalt im Jahre 1764 durch die Reorganisation der Kreis- und Amtshauptmannschaften effektive Mittelinstanzen zur Kontrolle der amtsässigen Unterobrigkeiten einrichtete, musste sie allerdings einen geradezu charakteristischen Kompromiss mit der ländlichen Honoratiorenschaft machen. Die Stellen der Kreis- und Amtshauptleute blieben den landtagsfähigen (also stiftsfähigen und schriftsässigen) Rittergutsbesitzern aus dem jeweiligen Kreis reserviert. Damit besetzte der land-

kommenen gesellschaftlichen Verhältnisse zu restaurieren. In der nachnapoleonischen Restaurationszeit begann der sächsische Staat jedoch auch die Reservatbereiche, in denen Rittergutsbesitzer und Stadträte traditionell eine Mitherrschaft ausübten, einzuschränken. In den Mittelbehörden weitete der leitende Minister, Detlev Graf v. Einsiedel, die Machtbefugnisse der Kreis- und Amtshauptleute zuungunsten der lokalen Obrigkeiten aus. Darüber hinaus ließ vor allem die Umgestaltung der Gendarmerie die Rittergutsbesitzer und Stadträte befürchten, durch die Staatsbürokratie vom mitherrschenden Partner zum weisungsgebundenen Adressaten degradiert zu

Konvokationschreiben Augusts III. zum Landtag 1763



ständische Adel die Scharnierfunktion zwischen fürstenstaatlicher Bürokratie und der ständischen Mitherrschaft auf der lokalen Ebene.

Eine zielgerichtete Modernisierung, die die Auflösung der Ständegesellschaft beabsichtigte, lässt sich bei soviel Rücksichtnahme auf die herkömmlichen Rechte der ländlichen und städtischen Partikulargewalten kaum annehmen. Das sächsische Rétablissement nach dem Siebenjährigen Krieg war eine Reform, die einen rationaleren Verwaltungsstaat anstrebte. Die Protagonisten der Staatsreform wollten aus einer Position, von der sie glaubten, dass sie oberhalb der Standesinteressen angesiedelt sei, nämlich aus der Perspektive der Zentralbürokratie, die ständische Gesellschaft konsolidieren, die angeschlagene Wirtschaft wiederherstellen und den Nutzen des Staates für die Gesellschaft erhöhen. Es lag nicht in der Absicht der Restaurationskommission, etwa den frühneuzeitlichen Beamtenapparat des Landesherrn durch eine moderne Bürokratie zu ersetzen, statt der herkömmlichen Privilegien die freie Konkurrenz der Wirtschaft zuzulassen oder die Dekorporierung der ständischen Gesellschaft einzuleiten. Vor allem aber ist in Hinsicht auf den Landtag keine Tendenz erkennbar, die Ständeversammlung in ein Repräsentativparlament umzuwandeln.

Der Ausbau des Staatsapparates stand daher zunächst nicht im Gegensatz zum erneuten Aufblühen der Ständeversammlungen. Beides lässt sich aus der Intention verstehen, die über-

werden. Aus dieser Konstellation entstanden in der Ständeversammlung Triebkräfte, die – wenn auch nicht alleine – den Übergang zu einem konstitutionellen Parlament ermöglichten.

Der sächsische Landtag der Jahre 1763–1831 war kein von allen erwachsenen Staatsbürgern gewähltes Parlament. Das entsprach durchaus der zeitgenössischen Praxis im übrigen Europa. Selbst in England, wo das Parlament und nicht der König die Regierung einsetzte bzw. entließ, durften nicht einmal alle erwachsenen Männer an den Wahlen zum Unterhaus teilnehmen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, trat der sächsische Landtag auf Einladung des Landesherrn zusammen. Der Landesherr empfing die Stände im Schloss und ließ ihnen seine Forderungen, die »Proposition«, vorlesen. Dann entließ er sie zur Beratung. Im Jahre 1763 tagten die Stände im Neustädter Rathaus. Der Landtag beriet in drei von einander getrennten Corpora (Kammern): Im ersten Corpus versammelten sich Grafen, Herren und Prälaten, im zweiten die Ritterschaft und im dritten die Städte. Innerhalb der Corpora unterscheidet die Landtagsordnung, die seit dem Jahre 1728 bestand, noch einmal nach getrennt von einander tagenden Gremien, die sie als »Collegien« bezeichnet:

Als Erstes Corpus tagten in einem Raum die Standesherrn (Grafen und Herren ehemals reichsunmittelbarer Territorien) sowie die Vertreter der Stifte Meißen, Naumburg und Merse-

burg (Präläten). Die Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg gehörten ebenfalls dem Ersten Corpus an, sie trafen sich aber in einem separaten Raum zur Konsultation. In einer gemeinschaftlichen Stellungnahme richtete das Erste Corpus Beschwerden und Bewilligungen an den Landesherrn. Es stimmte sich nicht mit dem Zweiten und Dritten Corpus ab. Die Herren, Grafen und Präläten inklusive der Universitätsvertreter besaßen zwar einen hohen Rang, hatten aber den geringsten politischen Einfluss. Denn die von ihnen vertretenen Territorien waren wesentlich kleiner als das von den beiden anderen Corpora repräsentierte Staatsgebiet.

Das Zweite Corpus, die Ritterschaft, und die Städte als Drittes Corpus vertraten auf dem Landtag die sieben Landesteile der sächsischen Kur- und Erblände: den Kurkreis, den

Corpora	Erstes Corpus Präläten, Grafen und Herren	Zweites Corpus Ritterschaft	Drittes Corpus Städte
Consilia	Präläten, Grafen, Herren	Engerer Ausschuß	Engerer Ausschuß
	Universitäten	Weiterer Ausschuß	Weiterer Ausschuß
		Allgemeine Ritterschaft	Allgemeine Städte

Die Gremien der kursächsischen Ständeversammlung

Thüringischen, Meißenischen, Erzgebirgischen, Leipziger, Vogtländischen und Neustädter Kreis. Ober- und Niederlausitz hielten eigene Landtage.

Ein Platz in der Ritterschaft war von alters her mit dem Besitz eines Rittergutes verbunden. Im Laufe der Jahrhunderte kam eine Reihe weiterer Voraussetzungen hinzu. Die Landtagsordnung von 1728 unterschied »schriftsässige« und »amtsässige« Rittergüter. Der Schriftsasse trug seinen Namen, weil er auf der Kanzleischrift des Landesherrn »saß« und direkt von dort aus informiert wurde. Beim Amtssassen standen die Ämter als staatliche Zwischengewalt zwischen Landesherrn und Rittergutsbesitzer. Ein Schriftsasse hatte das Recht, persönlich auf dem Landtag zu erscheinen, sofern er vier adelige Ahnen väterlicher- wie mütterlicherseits nachweisen konnte. Nobilitierte und Adelige ohne hinreichende Ahnenprobe durften somit grundsätzlich nicht am Landtag teilnehmen. Sie konnten allerdings ihren Mangel an adeliger Abstammung wettmachen, wenn sie in Kursachsen »beym Civiletat wirkliche Geheime Räte« oder »bey dem Militäretat Obristen« geworden waren, die »im Felde commandiret« hatten. Selbst wenn alle diese Voraussetzungen gegeben waren, blieb von Ständeversammlungen ausgeschlossen, wer nicht evangelisch-lutheri-

schen Glaubens war oder in einer ehrenrührigen Angelegenheit gerichtlich verurteilt wurde. Auch ein Konkurs führte zum Verlust der Landtagsfähigkeit. Den Amtssassen der sächsischen Kur- und Erblände stand nicht das Recht zu, persönlich auf dem Landtag zu erscheinen; sie entsandten lediglich aus jedem Amt ein bis drei landtagsfähige Deputierte.

Das Zweite Corpus tagte getrennt in »Engeren Ausschuss« (40 Personen) und »Weiteren Ausschuss« (60 Personen) sowie »Allgemeine Ritterschaft«, die 84 Personen umfasste. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft ergänzte sich und den Weiteren Ausschuss durch Kooptierung. Er setzte sich nach den sieben sächsischen Kreisen zusammen, die durch folgende Stände vertreten waren: Der Kurkreis stellte den Erbmarschall, der dem Gremium präsiidierte und bei Verhandlungen mit dem Landesherrn als erster Repräsentant für Ritterschaft und Städte auftrat. Er war jedoch ein Primus inter pares, der in dieser Funktion von Vertretern der Ritterschaft und der Städte begleitet wurde. Es zeigt sich an dieser Abstufung die Gewichtung der Corpora untereinander. Die Stelle des »Erb«marschalls nahm aufgrund des Erbrechtes ein Mitglied der Familie der Grafen v. Löser ein. Für den Fall, dass kein erwachsenes männliches Mitglied dieser Familie zur Verfügung stand, wurde ein Erbmarschallamtswesener eingesetzt. Weiterhin ordnete der Kurkreis vier adelige Landstände ab. Der Thüringische Kreis stellte mit dem Statthalter der Deutschen Ordensballei in Thüringen und dem Komtur von Griefstedt zwei Mitglieder des Engeren Ausschusses der Ritterschaft, die als Funktionsträger dem Gremium angehörten. Daneben hatten weitere neun adelige Landstände aus dem Thüringischen, fünf aus dem Meißenischen, vier aus dem Erzgebirgischen, neun aus dem Leipziger, vier aus dem Vogtländischen und zwei aus dem Neustädter Kreis einen Platz in diesem Ausschuss. Den Amtssassen, die – alle ritterschaftlichen Consilia zusammengenommen – durch 65 Delegierte vertreten waren, wurden fünf Sitze im Engeren Ausschuss vorbehalten. Mit Ausnahme der genauer bestimmten Stellen des Erbmarschalls, des Statthalters der deutschen Ordensballei in Thüringen, des Komturs von Griefstedt und des Deputierten des Stifts Wurzen wurden die übrigen 31 Stellen vom schriftsässigen Adel eingenommen. Die komplizierte Quotierung der Sitze verweist auf die große Bedeutung des Engeren Ausschusses der Ritterschaft, und in der Tat dominierte er die Landtagsbeschlüsse. Der Weitere Ausschuss der Ritterschaft wurde nach einem ähnlichen Schlüssel besetzt wie der Engere. Er besaß aber kaum größeres Gewicht als die Allgemeine Ritterschaft.

Die landtagsfähigen Städte Sachsens bildeten das Dritte Corpus. Sie legitimierten ihre Teilnahme an den Landtagen ebenfalls von alters her. Auch hier hatten, durch Tradition festgelegt, bestimmte Städte einen Sitz in einem Engeren und Weiteren Ausschuss. Der Engere Ausschuss der Städte bestand 1763 aus den acht Städten Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Langensalza und Torgau, die zusammen 20 Vertreter entsandten. Leipzig stellte mit sieben Abgeordneten das größte Kontingent der Ausschussangehörigen. Alle anderen Städte entsandten in der Regel nur ein bis drei Vertreter. Der Weitere Ausschuss der Städte tagte gemeinsam mit dem Engeren. Er bestand 1763 aus 31 Personen, die von 19 Städten entsandt waren. Engerer und Weiterer Ausschuss bildeten somit ein Consilium von 51 Personen. Betrachtet man



1763 beriet der Landtag im Neustädter Rathaus

die Städte der beiden Ausschüsse gemeinsam nach ihrer Zugehörigkeit zu den sächsischen Kreisen, dann gehörten ihm aus dem Kurkreis vier Städte an (Wittenberg, Herzberg, Schmiedeberg und Liebenwerda), aus dem Meißener Kreis fünf (Dresden, Torgau, Meißen, Großenhain und Pirna), aus dem Thüringer Kreis fünf (Langensalza, Weißenfels, Weißensee, Tennstedt und Sangerhausen), aus dem Leipziger Kreis vier (Leipzig, Eilenburg, Delitzsch, und Wurzen), aus dem Erzgebirgischen Kreis sechs (Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Annaberg, Schneeberg und Marienberg), aus dem Vogtländischen Kreis zwei (Plauen und Oelsnitz) und aus dem Neustädter Kreis Weida und Neustadt a.d. Orla. Es war daher jeder Kreis vertreten. Die Allgemeinen Städte bildeten wie die Allgemeine Ritterschaft ein eigenes Gremium, in dem 1763 101 Städte mit 173 Delegierten vertreten waren.

Ohne politische Mitsprache auf dem Landtag blieben Bauern, unterbäuerliche Schichten, Stadtbewohner ohne Bürgerrecht, Frauen und Kinder. Der grundherrliche Adel, der um 1750 etwa ein halbes Prozent der Bevölkerung Sachsens ausmachte, besaß in der Ständeversammlung das größte Gewicht. Aber auch die Stadtbewohner waren auf den Landtagen nicht durch ihre Vertreter repräsentiert. Denn diese wurden von Stadträten entsandt, die nicht von den Stadtbewohnern gewählt wurden, sondern die ihre Mitglieder kooptierten. Einschränkend ist noch hinzuzufügen, dass viele Städte nicht die Erlaubnis hatten, auf den Landtagen zu erscheinen. Der entscheidende Mangel der sächsischen Ständeversammlung war ihr Defizit an Mitbestimmung. Das Gros der Bevölkerung konnte in der Regel keinerlei Einfluss auf den Landstand neh-

men, der im Landtag beanspruchte, für die Bevölkerung seines Rittergutes, seiner Stadt oder seiner Korporation abzustimmen.

Waren die Stände zu einem bestimmten Datum einberufen, hatten sie sich beim Oberhofmarschallamt, der Behörde des Landesherrn, und bei der der Stände, nämlich beim Erbmarschall, anzumelden. Die Städtevertreter teilten ihre Ankunft zusätzlich noch den Abgeordneten des Leipziger Rates mit, die das Direktorium des Dritten Corpus ausübten. Am Tag nach der Anmeldung hörte der Landtag gemeinsam die Wünsche des Fürsten, die Proposition. Noch bevor die Gremien des Landtages ihre Beratung aufnahmen, mussten die in den ritterschaftlichen Ausschüssen durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss frei gewordenen Plätze neu besetzt werden. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft kooptierte aus dem Weiteren Ausschuss und besetzte auch die dort vakant werdenden Stellen neu aus der Allgemeinen Ritterschaft. Dem Landesherrn wurden die Namen der Zugewählten mitgeteilt; er besaß jedoch kein Bestätigungsrecht, sondern konnte sie nur zur Kenntnis nehmen.

Die kursächsischen Landstände wurden am Ende der Frühen Neuzeit nicht nur zum unabänderlichen Abnicken einer Steuerbewilligung herangezogen. Sie nahmen durchaus Einfluss auf die sächsische Politik. Die Ständeversammlung besaß zwar nicht das Recht, Gesetze zu beantragen, aber sie wurde von der fürstlichen Zentralbehörde um Gutachten über neu zu ordnende Angelegenheiten des Landes gebeten. Darüber hinaus trug sie in drei Schriftstücken, der »Präliminarschrift«, den »Gravamina« und den »Intercessionales generales«, ihre

Beschwerden an den Fürsten vor. Die Präliminarschrift wurde als erste Antwort auf die vom Fürsten vorgegebene allgemeine Aufgabenstellung des jeweiligen Landtages (die Proposition) verfasst. Mit ihr bedankten sich die Stände immer wieder für die Aufrechterhaltung der Landesverfassung und der lutherischen Konfession, sie lobten neue Verordnungen, die in ihrem Sinne gestaltet waren. Sie erhoben aber auch Einwände oder forderten Neuregelungen. Häufig erinnerte das Parlament in dieser Schrift daran, dass seine Wünsche vom letzten Landtag noch nicht erfüllt worden seien.

Zumeist gegen Ende des Landtages, etwa gleichzeitig mit der »Hauptbewilligungsschrift«, die Regelungen für die verhandelten Landesangelegenheiten vorschlug, reichten die Landstände eine umfangreiche Liste mit Gravamina ein. Im Jahre 1793 begründeten Ritterschaft und Städte ihre achtzigseitige Beschwerdeschrift in einer Art Präambel: Der Kurfürst habe die Stände »zur wirksamen Theilnahme an den nothwendigsten Beratungen für das Wohl des Landes gnädigst berufen«. Seit jeher habe man es »für einen vorzüglichen Gegenstand« einer sächsischen Ständeversammlung gehalten, »alles dasjenige geziemend vorzutragen«, was man seit dem letzten Landtag mit Gesetz und Staat im Lande für Erfahrungen gemacht habe. Ebenso wollten die Stände sich dazu äußern, ob die »öffentlichen Veranstaltungen«, die staatlichen Institutionen, ihren Zweck erfüllten. Einzelne Teile der grundsätzlich »vortheilhaften Landesverfassung« Sachsens könnten so nämlich verbessert werden, und die »eingeschlichenen Mißbräuche« ließen sich beseitigen. In den Gravamina beschwerten sich die Stände daher, wie üblich, über konkrete Vorkommnisse, die sie für nicht konform mit den Gesetzen des Landes hielten.

Neben diesen »Landesgebrechen« brachten die Städte fast zeitgleich in den »Intercessionales generales« Gegenstände zur Sprache, die nicht unter die Gravamina zu rubrizieren waren, »aber gleichwohl die Fürsprache sämtlicher getreuen Stände« fanden, oder die ihrer Ansicht nach »das allgemeine Interesse« betrafen. Eine Antwort auf ihre Gutachten, Gravamina und Interzessionen gaben die landesherrlichen Behörden der Ständeversammlung in der Regel erst auf dem nächsten Landtag. Fiel sie unbefriedigend aus, intervenierten die Stände häufig zum zweiten Mal in derselben Sache.

Auf dem Landtag 1763 erhoben die Landstände in sechs Bereichen Beschwerden: in Kirchen- und Konsistorialsachen, in Justiz und Polizeisachen, in Kammer-, Jagd- und Forstsachen, in Akzissachen und in Milizsachen. Beispielsweise monierten die Parlamentarier, die Eltern und Vormünder seien »ernstlich dahin anzuhalten, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zur Schule zu schicken«. Die Lehrer sollten christliche Religion augsburgischer Konfession lehren und den Kindern für den »(all-)gemeinen Nahrungs=Stande nützliche Kenntnisse« vermitteln. Zum Studieren solle man dagegen nur Schüler motivieren, denen Fachleute »hinlängliche Fähigkeiten« bescheinigten. Denn sonst laufe man Gefahr, dass bei den »Bürgern die Handwercke, und bey den Bauern der Ackerbau hintangesetzt werde.« Auf dieses Gravamen hin erließ der Kurfürst ein »Generale« an die weltliche Obrigkeit seines Landes, die Eltern und Vormünder »bey nachhafter Strafe anzuhalten«, die Jugendlichen zeitig zur Schule zu schicken. Auf dem Lande sollen Kinder vom 5. bis zum 14. Lebensjahr unterrichtet werden. Auch versprach der Fürst, niemanden beim Studie-

ren durch ein Stipendium zu unterstützen, dem nicht seine Eignung von Fachleuten bescheinigt worden sei.

In einer anderen Beschwerde beklagte sich die allgemeine Ritterschaft, dass wegen irrtümlich oder zu schnell geschlossenen Eheverlobungen häufig Prozesse entstehen. Sie schlug deshalb vor, es solle bei Einigkeit der Parteien die Aufhebung des Verlöbnisses sofort möglich sein. Bei Dissens müsse es dennoch ein schnelles Verfahren geben, damit nicht »auf Seiten der Partheyen aber unauslöschlicher Groll und Feindschaft« entstehe. Am Ende sei »die Vollziehung der Ehe« doch selten zu erreichen. »Ohnedies« habe eine solche Heirat nur »unglückliche Folgen«. Auch in diesem Fall stimmte der Landesherr der Beschwerde zu. Er wies die landeskirchlichen Unter- und Oberbehörden an, dem Vorschlag des Landtages zu folgen.

Zur Rechtspflege trug die Allgemeine Ritterschaft zwei Beschwerden vor. Die Sammlung der sächsischen Gesetze, der Codex Augusteus, sei durch Krieg und Zeitumstände an vielen Orten verloren gegangen. Der Fürst möge doch eine Neuauflage der Gesetzessammlung herausgeben. Es sei auch die Gerichtsbarkeit in Sachsen zu langsam. Deshalb sollten mehr Richter bei den beiden Obergerichten (der Landesregierung und dem Appellationsgericht) angestellt werden. In beiden Fällen fiel die Antwort nicht abschlägig aus. Denn am »Fortgesetzten Codex Augusteus« hatten die Arbeiten schon begonnen. Er erschien im Jahre 1772. Die Antwort auf das zweite Gravamen verblüfft den heutigen Leser. Der Kurfürst meinte nämlich, es sei nicht nötig, mehr Richter einzustellen, da er gerade deren Gehalt erhöht habe. Weil sie nun »auf einen auskömmlichen Fuß gesetzt« seien, würden diese Beamten demnächst ihrem Amt »mit desto mehrerm Eifer« nachgehen.

Anders als in Schul-, Religions- und Rechtsangelegenheiten war der Landesherr in Finanz- und Steuersachen weniger kompromissbereit. Fast alle Bitten um ermäßigte Zahlungen oder Stundungen wurden abgewiesen. Bei den zahlreichen Einzelbeschwerden der Stände über Gesetzesverstöße forschte der Beamtenapparat des Fürsten nach und hielt dann dem Landtag seine Version der Ereignisse entgegen. Auf Veranlassung der Stadt Pegau etwa beschwerte sich das ganze Parlament darüber, wie zwei Akziseeinnehmer mit dem Fuhrmann Hanns Prader umgesprungen seien. Der Mann habe Kalk in die Stadt Pegau geliefert. Dafür müsse er keine Akzise entrichten. Er sei dennoch von den beiden Visitatoren »ungeziemend« behandelt worden und sie hätten ihm eine Strafe von fünf Talern und 21 Groschen aufgenötigt. Die Antwort der Behörden lautete, Prader habe den Kalk nicht zum Bau nach Pegau eingeführt, sondern an Gerber und Seifensieder verkauft. In diesem Falle sei Kalk nicht akzisfrei. Als die halbe Wagenladung schon den Besitzer gewechselt hatte, seien die Aufseher zufällig hinzugekommen und hätten die Unterschlagung festgestellt. An eine Beschwerde des Fuhrmanns, dass man ihn nicht ordentlich behandelt habe, konnten sich die Staatsdiener nicht erinnern. Übrigens habe die verhängte Strafe nur 4 Taler betragen. Was tatsächlich vorgefallen ist, muss wohl offen bleiben. Jedenfalls zeigt dieser Fall, dass sächsische Beamte durch den Landtag zur Rechtfertigung genötigt werden konnten. Durch die Ständeversammlung existierte eine Art öffentliche Kontrolle.

Am 30. September 1763 reichte der Landtag die hier erwähnten Gravamina und noch zahlreiche andere in seiner »Präliminarschrift« an den Landesherrn ein. Fünf Tage spä-



Einzug König Friedrich Augusts I. in Dresden durch eine Ehrenpforte (7. Juni 1815). Von Preßburg aus hatte der Monarch die Teilung Sachsens durch den Wiener Kongreß zu verhindern versucht.

ter verstarb der sächsische Kurfürst Friedrich August II., der zugleich in Polen König August III. war, an einem Herzinfarkt. Die vorgelegten Beschwerden waren davon nicht weiter betroffen. Denn die meisten wurden erst nach ausführlicher Recherche auf dem nächsten Landtag im Jahre 1766 beantwortet.

Von einem Recht zur Gesetzesinitiative kann bei der sächsischen Ständeversammlung zwar keine Rede sein, das Parlament lieferte aber dennoch unzählige Impulse, die bestehenden Verhältnisse zu verändern. Allerdings war der sächsische Landtag weit davon entfernt, etwa die revolutionären Umstürze der Französischen Revolution auf evolutionärem Wege zu vollziehen. Den Bauernaufstand beispielsweise, der 1790 die Grundherrschaft in Kursachsen bedrohte, kommentierte das Parlament in seiner Präliminarschrift vom Landtag 1793 ohne Verständnis für die schwierige Lage der Landbevölkerung, die unter den Folgen einer Missernte litt. Diese Unruhen seien durch Personen angezettelt, die »entweder durch Boßheit angereizt, oder durch Unbesonnenheit, Schwachsinn, und schwärmerische Grundsätze, irre geleitet« wären. Das Landvolk dürfe sich nicht »eigenmächtig« den »schuldigen Diensten und Obliegenheiten ... entziehen und vermeinte Beschwerden durch unerlaubte Selbsthilfe abzustellen« trachten.

Kursachsens Stände erstrebten auch am Ausgang des 18. Jahrhunderts keine grundlegende Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Den landständischen Bestrebungen lag kein einheitlich zielgerichteter Reformwille zugrunde. Das Gros der vom Parlament vorgetragenen Anregungen suchte nach praxisorientierten Verbesserungen des Bestehenden oder verwehrte sich gegen Kompetenzüberschreitungen der staatlichen Behörden.

Die Geldbewilligungen der Stände erfolgten einerseits durch die Hauptbewilligungsschriften, in denen die Corpora soviel Steuern bewilligten, wie zuvor mit dem Landesherrn ausgehandelt worden war. Dieses Geld erhoben die Rittergutsbesitzer von ihren Bauern und in den Städten die Räte. Weiterhin gewährte die Ritterschaft dem Fürsten ein Donativ. Dies »Geldgeschenk« war eine Kompensationszahlung, die die sächsischen Rittergutsbesitzer seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts selbst leisten mussten, weil sie ihrem Lehnsherrn keine bewaffneten Reiter zur Landesverteidigung mehr stellten.

Hatten die verschiedenen Corpora und Consilia der Ständeversammlung das Pensum ihrer teils gemeinsamen, teils separaten Schriften (Präliminarschrift, Gravamina, Intercessionales generales, Hauptbewilligungsschrift, Donativschrift der Ritterschaft) abgearbeitet, erteilte der Fürst ihnen den Landtagsabschied. In einer feierlichen Zeremonie im Residenzschloss wurde das verschriftlichte Ergebnis der Verhandlungen verlesen und den Ständen überreicht. In einem Anhang, einer »Reversalie«, enthielt der Abschied das Versprechen des Landesherrn, die von den Ständen gestellten Bedingungen für ihre Bewilligung zu erfüllen. Mit diesem zeremoniellen Akt endete der Landtag. Meist hatte er wegen seines aufwändigen Geschäftsganges mehrere Monate gedauert.

Sämtliche Stände erhielten eine finanzielle Vergütung, die nach gesellschaftlichem Rang, Amt in der Ständeversammlung, Anreisestrecke und notwendigen Übernachtungen berechnet wurde. Die Diäten wurden nämlich nach einem Schlüssel verteilt, der nach »Pferden« als Maßeinheit zählte. Demnach standen dem kompletten Ersten Corpus mit nur einer Ausnahme sechs »Pferde« zu. Lediglich die Universität Wittenberg erhielt fünf »Pferde«. Von sämtlichen übrigen Parlamentariern standen nur noch dem Erbmarschall sechs »Pferde« Auslö-

sung zu. Den übrigen Mitgliedern des Engeren Ausschusses der Ritterschaft zahlte der Landesherr eine Entschädigung in Höhe von vier »Pferden«, den Mitgliedern des Weiteren Ausschusses in Höhe von drei und denen der allgemeinen Ritterschaft in Höhe von zwei. Die Direktoren und Kondirektoren der beiden letzten Gremien rubrizierte der Fürst jeweils eine Kategorie höher als ihre Collegia. Bei den Städten war die Auslösung nicht personengebunden, sondern stand der Stadt zu. Daher schwankte hier der Verteilungsschlüssel je nach Anzahl der Deputierten einer Kommune. Dennoch berücksichtigten die Diäten auch innerhalb der städtischen Gremien die Rangordnung der Collegia. Mitglieder des Engeren Ausschusses bekamen eine durchschnittliche Auslösung von etwa zwei »Pferden« pro Person, die des Weiteren Ausschusses von ein-einhalb und die der Allgemeinen Städte von knapp einem.

Literatur

Zu den Gravamina des Landtages 1793 vgl. SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände Nr. 103 Vol. IV. Bl. 1138-1178; SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände Nr. 103, Vol. IV., Bl. 1179; SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, Nr. 103, Vol. III., Bl. 687

»Land= und Ausschuß=Tags=Ordnung, Welchergestalt es bey allgemeinen Land= und Ausschuß=Tägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten«, In: Fortgesetzter Codex Augusteus, Erste Abtheilung, Leipzig 1772, Sp. 31–44

Blaschke, Karlheinz: Die Ausbreitung des Staates in Sachsen, In: Blätter für Deutsche Landesgeschichte, S. 96 f.

Blümner, Heinrich (Hg.): Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreiches Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen, Leipzig 1822

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

Flügel, Axel: Sozialer Wandel und politische Reform in Sachsen. Rittergüter und Gutsbesitzer im Übergang von der Landeshoheit zum Konstitutionalismus 1763–1843, In: Wehler, Hans-Ulrich/Tenfelde, Klaus (Hg.): Wege zur Geschichte des Bürgertums, Göttingen 1994, S. 36–56

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 384–404

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Gössel, Heinrich: Die Kursächsische Landtagsordnung von 1728, Weida 1911

Hausmann, Karl Friedrich (Hg.): Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, Leipzig 1799

Matzerath, Josef: Kursachsen am Ende der Frühen Neuzeit, In: Historische Zeitschrift, Beiheft 37, 2003, S. 135–165

Matzerath, Josef: »Pflicht ohne Eigennutz«. Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, In: NASG, 66. Bd. (1996), S. 157–182

Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Bd. 1-3, Halle 1787–1788

Schirmer, Uwe (Hg.): Sachsen 1763–1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, Beucha 1996

Schlechte, Horst: Die Staatsreform in Kursachsen 1762-1763, Quellen zum Kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege, herausgegeben und eingeleitet von Horst Schlechte, Berlin 1958

Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen, Weimar 1966

v. Treitschke, Heinrich: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 3. Teil, Bis zur Julirevolution, Leipzig 1927 [1882]

Heinrich v. Treitschke, In: ADB, Bd. 55, S. 263–326

Landtag, Landeswohl und Lotterie mit Staatsanleihen

Der kursächsische Landtag des Jahres 1763



Sechs Jahre nach der Bombardierung Dresdens im Jahre 1760 lag die Pirnaische Vorstadt weiterhin in Trümmern.

»Mit dem überaus großen Elend und Unvermögen, welches der leidige, beinahe sieben Jahre fortdauernde Krieg« in Stadt und Land angerichtet habe, sei keine vorher verlangte Kriegskontribution zu vergleichen. Dies erklärte der sächsische Landtag am 12. November 1763 dem Kurfürsten. Die feindlichen preußischen Truppen und die verbündeten Österreicher hätten »den Landeseinwohnern ... durch unerschwingliche und allen Glauben übersteigende Geldforderungen die doppelte und dreifache Einbringung des wahren Werths ihrer Immobilien mit Wuth und Härte abgedrungen«. Besatzer wie Verbündete hätten den Menschen auf dem Lande mehr fortgenommen, als sie auf Feldern und Wiesen anbauen konnten. Mehrfach seien die Forderungen erhöht worden, immer mehr hätten Bürger und Bauern abliefern müssen. Wie es gerade passte, hätten sie Futter und Verpflegung für das Militär stellen müssen. Den

Bauern sei oft nicht einmal mehr das Saatgetreide und die eigene Nahrungsgrundlage geblieben. Man habe »alle Vorräthe bei lästigen Einquartierungen und Durchzügen ausgeleert und die vorher nach Möglichkeit geschonten Waldungen niedergehauen.« Auch der Viehbestand sei durch Kriegsfolgen und Seuchen weithin zerstört. An einigen Orten sei sogar »alles bewegliche Gut durch Plünderung« entwendet »oder vom Feuer verzehrt worden«. Schließlich seien viele junge Männer in Stadt und Land zum Militär gedrungen worden oder sie hätten sich diesem Schicksal durch Abwanderung entzogen. Sie fehlten dem Arbeitsleben umso mehr, da viele »Hauswirthe durch Krankheit aufgerieben« seien. Deshalb wäre es sehr wünschenswert, wie nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges dem Land zunächst keine hohen Steuern aufzuerlegen.



Heinrich Graf v. Brühl. Nach der Katastrophe des Siebenjährigen Krieges überließ er es dem Landtag, Sachsen vor dem finanziellen Kollaps zu bewahren. Er verstarb am 23. Oktober 1763 während des Landtages.

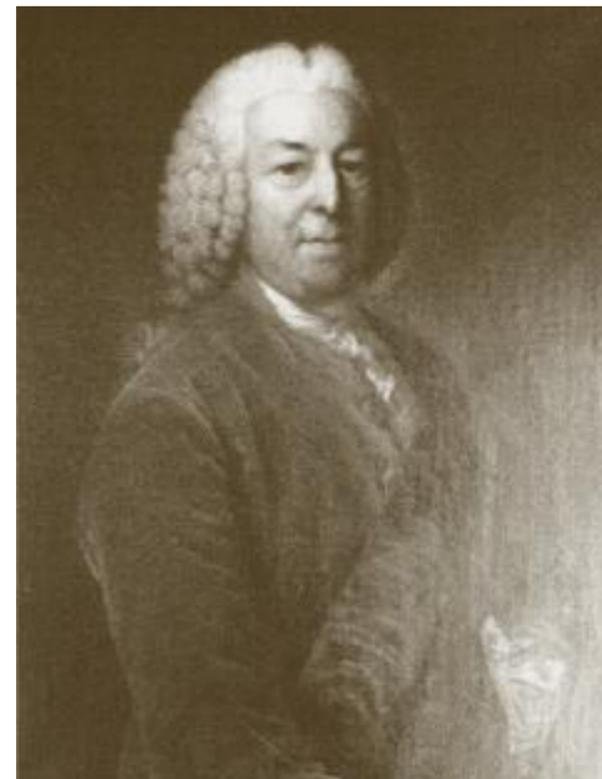


Friedrich Christian wurde während des Landtages 1763 Kurfürst von Sachsen.

Dabei waren die Landstände einberufen worden, um Abhilfe bei der exorbitanten Staatsverschuldung zu schaffen. Die desolote Finanzlage und der erschreckende Zustand des Kurfürstentums Sachsen war der Staatsspitze schon seit langem klar. Der sächsische Kurfürst Friedrich August II. und polnische König August III., oder besser gesagt sein fast allmächtiger Premierminister Heinrich Graf v. Brühl hatte bereits am 26. April 1762 eine Restaurationskommission eingesetzt, die Vorschläge erarbeitete, wie dem Staat aus einer wirtschaftlich prekären Situation geholfen werden könne. Am 15. Februar 1763 schlossen Österreich, Preußen und Sachsen in Hubertusburg Frieden. Der sächsisch-polnische Kurfürst-König, sein Hof und sein Premierminister kehrten am 30. April 1763 aus Warschau nach Dresden zurück. Am 5. August desselben Jahres legte die Restaurationskommission ihren Abschlussbericht vor. Bereits für den übernächsten Tag, den 7. August 1763, hatte August III. die sächsischen Landstände einberufen. Zum Wiederaufbau des durch den Krieg verwüsteten Landes war die Mitwirkung der Stände offensichtlich unumgänglich. Landtage waren im 18. Jahrhundert kreditwürdiger als Fürsten. Mit den Landständen bürgte nämlich die gesamte ländliche und städtische Honoratiorenschaft eines Landes für aufgenommene Kredite. Außerdem konnte dem fürstlichen Regiment nach einem glücklosen Krieg die politische Rückendeckung durch den Landtag nur nützlich sein. Graf Brühl und sein Fürst hatten 14 Jahre lang auf die Mitwirkung der Ständeversammlung verzichtet und eigenmächtig Steuern erhoben. Jetzt suchten sie wieder die Zusammenarbeit mit dem Parlament.

Aber über die Hauptgegenstände der Tagungsperiode verhandelte am Ende des Landtags ein neuer Landesherr. Denn am 5. Oktober 1763, knapp zwei Monate nach Eröffnung der Ständeversammlung, starb der letzte sächsisch-polnische Kurfürst-König. Auch die Position des Graf v. Brühl war mit dem Tode »seines« Fürsten in Frage gestellt. Bevor er jedoch gänzlich entmachtet wurde, starb auch der Premierminister überraschend am 28. Oktober desselben Jahres. Während der zweiten Hälfte des Landtags von 1763, in der die wesentlichen Entschlüsse einer Ständeversammlung gefasst wurden, regierte Kurfürst Friedrich Christian, der älteste Sohn Augusts III.

Der zentrale Verhandlungsgegenstand des Landtags war die desaströse Lage der Staatsfinanzen. Sachsen drückte nach dem Siebenjährigen Krieg eine Schuldenlast von etwa 40 Millionen Talern. Die vom Landtag ausgeschriebenen Steuern hatten in den Vorkriegsjahren 1743 bis 1749 durchschnittlich etwa 2 Millionen Taler eingebracht. An eine rasche Tilgung war daher nicht zu denken. Dennoch, die Stände akzeptierten die Schulden, die das Regiment des Grafen v. Brühl verursacht hatte. Das Parlament stimmte einem Plan zu, nach dem das Defizit in der Staatskasse abgetragen werden sollte. Sächsische Staatspapiere waren schon vor dem Siebenjährigen Krieg trotz guter Verzinsung kaum noch verkäuflich oder einlösbar gewesen. Nach dem katastrophalen Krieg fürchteten die Anleger, ihr Kapital gänzlich zu verlieren. In dieser Situation beschloss der Landtag, einerseits alle sächsischen Schuldscheine nur noch mit 3 Prozent zu verzinsen, andererseits aber aus den sichersten Steuereinkommen jährlich ein Quantum von



Thomas Freiherr v. Fritsch gehörte 1763 zum Engeren Ausschuss der Ritterschaft.

11 Tonnen Gold in eine eigens eingerichtete Steuerkreditkasse einzuzahlen. Damit stand ein Betrag von 1.100.000 Talern für Verzinsung und Tilgung bereit. Allerdings konnte nicht jeder Gläubiger seine Schuldscheine ohne weiteres bei dieser Kasse einlösen. Wer sein Geld zurück wollte, musste an einer alljährlichen Verlosung teilnehmen, in der die Gewinner ausbezahlt wurden. Alle übrigen mussten warten.

Die neue Steuerkreditkasse verwaltete der Landtag selbst und nicht der Fürst. Für die korrekte Handhabung der Kasse war aus jedem der sieben sächsischen Kreise ein Mitglied der Ritterschaft und ein Vertreter der Kreisstadt zuständig. Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalza, Plauen und Neustadt an der Orla hatten damals den Rang als erste Stadt ihres Kreises. Die ländlichen Gebiete vertraten für den Kurkreis Friedrich Wilhelm v. Böltzig, auf Roitsch, für den Thüringischen Kreis Adam Friedrich v. Lindenau, auf Tackau, für den Erzgebirgischen Kreis Julius Ernst v. Schütz, auf Erdmannsdorf, für den Leipziger Kreis Ludwig Carl v. Pöllnitz, auf Bennsdorf, für den Vogtländischen Kreis Lebrecht von Metzsch, auf Friesen und für den Neustädter Kreis Detlev v. Brocktorf, auf Rockendorf.

Um das Vertrauen der Gläubiger zu stärken, wurde der gesamte Tilgungsplan öffentlich bekannt gemacht. Die Umschuldung gelang so gut, dass die sächsischen Staatspapiere schon 1769 wieder mit 65 Prozent ihres Wertes gehandelt wurden. Im Jahre 1789 erreichten sie wieder ihren Nennwert. Zur rasch steigenden Kreditfähigkeit Sachsens trug auch eine Geldwertstabilisierung bei, die die Stände anmahnten und die



Christian Gotthelf Gutschmid nahm 1763 als Bürgermeister von Leipzig am Landtag teil. Mit sechs weiteren Leipziger Deputierten gehörte er zum Engeren Ausschuss der Städte.

die fürstlichen Beamten bereits initiiert hatten. Als im Siebenjährigen Krieg preußische Besatzungstruppen und österreichische Verbündete im Lande standen, hatte der Metallwert der sächsischen Währung immer weiter abgenommen. Friedrich II. von Preußen hatte beispielsweise die Leipziger Münze an die Firma Ephraim, Itzig und Compagnie verpachtet, die 7 Millionen Taler »schlechtes Geld« in Umlauf brachte. Unter anderem gaben diese Münzpächter einen Dritteltaler aus, dem sie das Vorkriegsdatum 1753 einprägten, um über den verringerten Wert dieses Geldstücks hinwegzutäuschen. Der Volksmund nannte diese Münzen Ephraimiten. Nach dem Krieg wurden die minderwertigen Münzsorten von Sachsen widerrufen. In den Jahren 1763 bis 1766 schmolz man in Freiberg fast 5000 Zentner dieses »schlechten Geldes« ein.

Der dritte wesentliche Faktor für Sachsens Sanierung der Staatsfinanzen war eine Beschränkung des Militäretats. Statt der geforderten 1.673.533 Taler bewilligten die Stände lediglich 850.000 Taler. Zweifellos spielte hier eine Rolle, dass Sachsen nach dem Tode Augusts III. auf die polnische Krone verzichtete und sich von der Illusion verabschiedete, in der Konkurrenz der europäischen Großmächte eine eigenständige Rolle zu spielen. Der Landtag jedenfalls plädierte eindeutig für die Bedürfnisse des Landes und gegen Großmachtambitionen. Sonst hätte er nicht hartnäckig weniger Militär gefordert.

Am 12. November 1763 sicherten die Stände dem Landesherrn in der »Hauptbewilligungsschrift« Steuern im ausgehandelten Umfang zu. Acht Tage später, am Sonntag, dem 20. November 1763, entließ der neue Kurfürst Friedrich Christi-



Auf der Leipziger Messe wurden die Gläubiger ausgelost, denen die Steuerkreditkasse ihr Geld zurückzahlte.

an die Stände. Nach einem Landtagsgottesdienst in der Sophienkirche versammelten sich die Mitglieder des Parlaments um 11 Uhr im Schloss, wo ihnen der »Landtagsabschied«, eine Schrift des Fürsten über das Ergebnis des Landtages, überreicht wurde. Der Erbmarschallamtsverweser Friedrich Abraham v. Hopfgarten bedankte sich beim Landesherrn und verabschiedete sich stellvertretend für das ganze Parlament mit einem Handkuss vom Fürsten. Mit diesem symbolischen Akt endete der Landtag. Er hatte fast dreieinhalb Monate gedauert. Wegen des aufwändigen Geschäftsganges war dies ein durchaus nicht ungewöhnlicher Zeitrahmen für eine Ständerversammlung. Sämtliche Stände erhielten eine finanzielle Vergütung, die nach Rang, Anreisestrecke und notwendigen Übernachtungen berechnet wurde.

Im Jahre 1763 dürfte das Gros der Parlamentarier noch einen Tag länger in Dresden geblieben sein. Denn am 21. November 1763 wurden die Exequien für den letzten sächsischen Kurfürsten und polnischen König Friedrich August II./August III. begangen. Mit ihm wurde die prachtvollste und kunstsinigste Ära des Dresdner Hofes zu Grabe getragen, aber auch seine Schuldenmacherei endete und ein gescheiterter Versuch der Dresdner Wettiner eine Macht von europäischem Rang zu werden.

Literatur

SächsHStA, Sächsische Landstände, Nr. 90a und b Akten, 12. Nov. 1763

Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1763, Quellen zum Kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege, herausgegeben und eingeleitet von Horst Schlechte, Berlin 1958

Matzerath, Josef: »Pflicht ohne Eigennutz« – Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, In: Neues Archiv für sächsische Geschichte, 66. Bd. (1995), S. 157–182

Land= und Ausschuß=Tags=Ordnung, Welchergestalt es bey allgemeinen Land= und Ausschuß=Tägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten«, In: Fortgesetzter Codex Augusteus, Erste Abtheilung, Leipzig 1772, Sp. 31–44 .

Avertrissement, die Steuer=Credit=Casse betr. vom 28. December, 1769, In: Zweyte Fortsetzung des Codicis Augustei Leipzig 1805–1806, Sp. 835–838

Verzeichniß von sämtlichen bey dem allgemeinen Landtage zu Dresden ... 1763 versammelt gewesenen Herren Ständen, Frankfurt und Leipzig 1763

Däbritz, Walther: Die Staatsschulden Sachsens in der Zeit von 1763 bis 1837, Diss. Leipzig 1906

Acht Grundregeln zur Handhabung von Landtagen von 1775

Eine (gescheiterte) Anleitung zum Umgang mit Landständen aus der Sicht des Geheimen Kabinetts

Am 17. Dezember 1763 wurde Kurfürst Friedrich Christian von den Blattern dahingerafft. Er hatte knapp einen Monat zuvor, am 20. November 1763, einen Landtag feierlich verabschiedet, der noch von seinem Vater, dem sächsischen Kurfürsten und polnischen König August III., am 7. August 1763 eröffnet worden war. Der noch nicht einmal ganz dreizehnjährige Sohn des Kurfürsten Friedrich Christian, Friedrich August, stand nun in der Erbfolge. Er konnte aber wegen seiner Minderjährigkeit noch nicht selber regieren. Deshalb übernahmen Prinz Xaver, der nächstgeborene Bruder des Vaters Friedrich Christians, und die Mutter des jugendlichen Kurfürsten, Maria Antonia, die Regierungsgeschäfte. Als dann für den 11. Mai 1766 wiederum ein Landtag nach Dresden einberufen wurde, waren die beiden Personen, die in der Herrscherfamilie die Politik machten und somit auch dem Landtag gegenüberstanden, mit den sächsischen Gepflogenheiten wenig vertraut. Prinz Xaver, den sein Vater in eine Militärkarriere geschickt hatte, war vor seiner Regentschaft ein halbes Jahrzehnt im Krieg gewesen. In die Verhandlungen mit dem Landtag des Jahres 1763 wurde er nicht eingebunden. Beim Landtag 1749 war er gerade 19 Jahre alt gewesen. Man darf grundsätzlich bezweifeln, dass der jugendliche Prinz in der Ära des Grafen Brühl Einblick in die Verhandlungen mit den Landständen erhielt. Nicht einmal sein Bruder, Friedrich Christian, der zu dieser Zeit Kurprinz war, wurde gut über die Politik Sachsens informiert. Für Xaver, von dem die Zeitgenossen überliefern, er sei »von einer Lebhaftigkeit, die [sich] oft bis zur Leidenschaft« steigere (Friedrich Wilhelm von Ferber), und er habe »wenig Verstand und mehr Halsstarrigkeit als Charakter« (Graf Friedrich Albrecht von der Schulenburg-Klosterroda), galt das wohl unabweislich. Auch Maria Antonia, die Mutter des noch minderjährigen Kurfürsten Friedrich August III., kann bis zum Jahre 1766 mit sächsischen Ständeversammlungen nur wenig Erfahrungen gesammelt haben. Als Tochter des bayerischen Kurfürsten und wittelsbachischen Kaisers Karl VII. heiratete sie im Juni 1747 ins Haus Wettin. In Bayern spielten die Landstände seit dem Dreißigjährigen Krieg keine landespolitisch bedeutsame Rolle mehr. Wie ihr Mann, Friedrich Christian, wurde Maria Antonia erst im Verlaufe des Siebenjährigen Krieges in die sächsischen Staatsgeschäfte involviert. Es standen damit dem Landtag des Jahres 1766 zwei Regenten des Hauses Wettin gegenüber, die beide keine ausgereiften Erfahrungen im Umgang mit Landständen besaßen. In dieser offensichtlich auf der Seite der Dynastie prekären Situation entstand eine Denkschrift,



Prinzregent Xaver, Administrator Saxoniae 1763–1768

die acht Grundregeln für den Umgang mit einem frühneuzeitlichen Landtag enthielt. Dieser Text befindet sich in der Überlieferung des Geheimen Kabinetts und liegt somit unter den Papieren der Spitzenbehörde, die dem Fürsten unmittelbar zugeordnet war. Oder anders gesagt, in der Frühen Neuzeit saßen an den Schaltstellen des Fürstenstaates oft dieselben Personen, die dann als Stände auf dem Landtag erschienen. Dieser Interessenkollision war allerdings das Geheime Kabinett am wenigsten ausgesetzt. Denn hier fanden sich in der Vielfalt der frühneuzeitlichen Zentralbehörden Sachsens am ehesten

die Beamten, die mit ihrer Position den Monarchen stärkten. Das Geheime Kabinett wurde im Jahre 1706 von August dem Starken gegründet. Diese oberste Kanzlei des Fürsten konkurrierte um die Leitung der Staatsgeschäfte mit dem Geheimen Konsilium, das bereits seit 1574 unter den Titel »Geheimer Rat« bestand und in dem die Mitregierung der im Lande ohnehin mächtigen Personengruppen von Belang war.

Die ältere der zentralstaatlichen Parallelspitzen verhandelte seit jeher im Auftrag des Herrschers mit den Landständen. In ihren Aktenbeständen hätte man ein Konzept darüber, wie ein Fürst mit Landtagen umgehen sollte, auch erwarten können. Offensichtlich haben sich aber die Herrschaftsträger der Dynastie aus dem Geheimen Kabinett Rat geholt. Dieses Kollegium bestand im Jahre 1766 aus acht adeligen Ministern, die sämtliche Angelegenheiten gemeinsam berieten. Für den Apparat der Behörde bestand aber bereits eine Ressortzuständigkeit, wie sie später in modernen Regierungen üblich geworden ist. Es existierte ein Innenministerium mit dem Namen »Domestiquedepartement«, ein Außenministerium (Etrangedepartement) und ein Kriegsministerium (Militairdepartement). Drei der Kabinettsminister leiteten je eine dieser Abteilungen. Da die Denkschrift zur Handhabung der sächsischen Landstände nicht von einem Minister unterzeichnet ist, andererseits in Schönschrift und nicht als Konzept vorliegt, gibt sie vermutlich die Ansichten des Domestiquedepartements wider, dem Johann Georg Friedrich Graf Einsiedel als Minister vorstand und dem auf der Ratsebene ein adeliger und vier bürgerliche Beamte angehörten.

Der Text, der weder eine Überschrift trägt noch einen Verfasser nennt, enthält daher wohl die Stellungnahme einer Zentralbehörde, die früh schon gewohnt war, in Sachzuständigkeiten zu denken. Er fängt mit den Worten an: »Wenn ein Landtag zu Befestigung guten Vertrauens zwischen Herrn und Lande, und zu Erhaltung nöthigen Ansehens in= und außerhalb des Reiches mithin zum wahren Besten des Landes gereichen soll, so ist auf folgende Maaßregeln der ernstliche Bedacht zu nehmen.« Diese Zielstellung nennt den innenpolitischen Frieden zwar an erster Stelle, erinnert aber zugleich daran, dass die Harmonie im Innern auch Rückwirkungen auf die Stellung Sachsens in der Reichsöffentlichkeit und auf die internationale – d. h. im ausgehenden 18. Jahrhundert europäische – Wahrnehmung des Landes hat. Dabei sollte man für das Jahr 1766 weniger an machtpolitische Konstellationen denken als an die Kreditwürdigkeit der Staatskasse des hoch verschuldeten Landes. In acht Punkten werden in der Denkschrift Empfehlungen ausgesprochen, auf welche Weise es dem Landesherrn gelingen kann, die Initiative gegenüber einer Ständeversammlung in der Hand zu behalten. Der Fürst müsse zunächst aus seinen Landesbehörden Berichte einfordern, »was an das Land [d. h. den Landtag] zu bringen nöthig« sei. Die Rapporte sollten vorschlagen, welche Steuerforderung dem Landtag vorzulegen sei und zu welchen Problemen man sich ein Votum der Landstände erbitten solle. Sobald diese behördeninternen Berichte vorlägen, möge der Fürst dann mit dem Geheimen Konsilium überlegen, was von den Vorschlägen umgesetzt werde. Für die politischen Fragen an die Ständeversammlung müssten Dekrete entworfen werden, in denen der Fürst dem Parlament das jeweilige Problem präsentierte. Für die Steuerforderung müssten die »Kräfte und Umstände des

Landes« abgeschätzt werden. Es sei festzulegen, was man fordern wolle und wie weit man sich allenfalls herunterhandeln lasse. Dieser Punkt sei aber im »größten Geheim zu halten«.

Im zweiten Ratschlag befasst sich die Denkschrift mit dem Verhandlungsführer, den der Fürst dem Landtag gegenüberzustellen hatte. Das »gantze Landtags=Geschäfte« werde zwar »unter Direction des Geheimen Consilii betrieben«, es sei aber nicht geraten, das gesamte Kollegium damit zu betrauen, sondern viel vorteilhafter, nur einen Minister aus diesem Gremium zu beauftragen. Wenn zwei Minister ohne gegenseitige Eifersüchteleien gemeinsam die Sache betrieben, könne das noch besser sein, weil zwei Personen mit mehr Landständen, die bei den übrigen Landtagsmitgliedern »in Ansehen und Vertrauen« stünden, einen guten Kontakt aufbauen könnten.

Andererseits sei aber das Risiko doch auch groß, da nichts bei den Verhandlungen mit dem Landtag schädlicher sei, »als wenn sich viele in die Sachen mengen, einander wohl gar contrecarriren und die Stände, welche ohne dem so gar gerne Winckel=Negationes auch Personal=Absichten lieben, noch mehr irre machen.« Hier fordert die Denkschrift ein geschlossenes Auftreten des Staatsapparates gegenüber einem ihrer Ansicht nach ohnehin konfusem Parlament, das die Sinnhaftigkeit landesherrlicher Ordnungsmacht an den landständischen Interessen misst. Sämtliche Forderungen des Landtages geraten aus dieser Perspektive unter den Generalverdacht partikulärer Vorteilssuche. Im Interesse des Ganzen müsse man daher, so erläutert die Denkschrift weiter, Geschlossenheit praktizieren. Allenfalls dürfe der Fürst »hier und dar eine Ermahnung, nach Beschaffenheit der Umstände anbringen«. Diese Flexibilität könne sogar den erwünschten Nebeneffekt haben, dass die Stände den Eindruck erhielten, »daß der Herr sich Selbst um die Sache bekümmere und ihr Verhalten beurtheile«. Hier kalkuliert die Behörde mit dem Potenzial des Landesherrn, seine Gunst zu gönnen oder zu entziehen und somit Lebenschancen zu gewähren oder auf die Hierarchie der feinen Gesellschaft einzuwirken.

Als drittes Lenkungsinstrument für einen Landtag empfiehlt die Denkschrift, eine Liste von Personen anzulegen, die in der Lage sind, in den besonders einflussreichen Gremien der Ritterschaft »etwas vorzustellen und auszurichten«. Ohne es expressis verbis zu formulieren, wird hier ein Weg der Beeinflussung gesucht. Mit heutigem Vokabular könnte man sagen, der Fürstenstaat bemüht sich um eine Lobby zur Lenkung des stärksten Teils der Ständeversammlung. Für die Städtevertreter, meint die Denkschrift, sei eine solche Maßnahme auch anzuraten. Da aber die Landtagsmitglieder hier viel häufiger wechselten als bei der Ritterschaft, sei besonders darauf zu achten, dass man nicht nur Leipzig als die einflussreichste Deputation infiltriere und die übrigen außer Acht lasse. Das würdigste Corpus des Landtages, die Prälaten, Grafen und Herren, kommt hingegen im Kalkül der Denkschrift nicht einmal vor. Es hatten eben die geringste Bedeutung für die Beschlüsse der Ständeversammlung.

Mit den Aufsässigeren, den »Confidentiores«, die von sich selbst immer glaubten, sie meinten es doch »mit Herrn und Lande treulich«, solle man, so empfiehlt Punkt vier, »ohne Aufsehen die Sachen überlegen«, aber in der Sache nicht nachgeben. Denn schließlich, so kann man aus dem Gesagten folgern, nutzt Aufsehen nur der Gegenpartei.

Die Empfehlungen der Punkte fünf bis sieben betreffen die zügige Durchführung der Landtagsgeschäfte durch die Ständeversammlung. Da die frühneuzeitlichen Parlamente nicht permanent tagten, sondern nur im Abstand von mehreren Jahren für einige Zeit zusammenkamen, konnte ein Landtag unterschiedlich teuer ausfallen. Einigten sich die Stände rasch mit dem Fürsten, fielen nämlich weniger Diäten an. Daher war es wichtig, möglichst rasch die Arbeitsfähigkeit einer Landesversammlung herzustellen. Mit dem Erbmarschall als höchstem Repräsentanten des Landtages konnten Vorbesprechungen über neu zu besetzende Stellen in Teilen (Collegia) und Ausschüssen (Deputationes) des Parlaments schon vorab erfolgen. Es konnte eine Anweisung erfolgen, dass die Deputationssitzungen, in denen die Entscheidungen des Landtages vorbereitet wurden, am Vormittag stattzufinden haben. Die Denkschrift hielt einen Zeitraum von neun Uhr morgens bis zwölf Uhr mittags für angemessen. Falls es trotzdem nicht vorwärts gehe, könne man Monita erlassen und als letztes Mittel – zumal bei der schwierigen Steuerbewilligung – eine Konferenz zwischen Ministern, die dazu abgeordnet würden, und von den Ständen gewählten Vertretern einberufen. Diesen Weg sei man schon in der Vergangenheit gelegentlich gegangen, um das umständliche Beratungsprozedere des Landtages abzukürzen. Die Gremien der sächsischen Ständeversammlung verkehrten nämlich nur schriftlich untereinander. Der letzte Punkt der Denkschrift entwickelt eine Strategie, wie aus den Privatinteressen der Landtagsmitglieder ein Vorteil für die Durchsetzung fürstenstaatlicher Interessen zu gewinnen sei. »Da leyder! der Eigennutz ein so großes Gewicht über das menschliche Hertz hat«, konstatiert der Text, betrieben »viele brauchbare oder angesehene Stände, immer ihre eignen Sachen neben denen Landtags= Handlungen«. Aus diesem Umstand könne dem Minister, der mit den Landtagsverhandlungen betraut sei, eine günstige Verhandlungsposition zu wachsen. Man müsse nur festlegen, dass während des Landtages alle »Memorialia«, d. h. alle persönlichen Bitten (Suppliken), an den Fürsten ausschließlich diesem selbst oder eben dem beauftragten Minister vorgelegt werden dürften. Würde einem Supplikanten dann ein Gesuch gewährt, fühlte er sich dem Fürsten und dem Minister, der als Fürsprecher gewirkt habe, verpflichtet. Um diesen Nutzen zu steigern, empfehle es sich drei Monate vor einem Landtag und während eines Landtages keinem etwas zu geben oder zu versprechen. Es lasse sich, leicht unter einem Vorwand alles bis nach dem Landtag verschieben. Unter solchen Umständen würden die einzelnen Landstände »des Landes-Herrn Gnade zu verdienen sich beifern«. Der Fürst aber könne sicher sein, »daß Er niemanden, der es nicht unter Seinen Augen verdient hat, eine Gnade ertheile.«

Alles diplomatische Geschick der fürstenstaatlichen Zentralbehörde verfiel beim Landtag 1766 dennoch nicht. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen um zusätzliche Steuern, mit denen Prinzregent Xaver die Armee aufrüsten wollte. Im Verlaufe der Verhandlungen bemühte der Fürstenstaat ein ganzes Repertoire von Repressalien gegen die Stände. Am 31. Juli 1766 verlangte der Prinzregent, jedes Mitglied des Engeren Ausschusses der Ritterschaft solle sein Votum zur Erhöhung von Steuern, die besonders die Landbewohner getroffen hätten, mit seinem Namen unterzeichnen. Das widersprach

der Landtagsordnung und setzte jeden Einzelnen in diesem Gremium aus besonders honorigen Adelligen der Gefahr aus, die Gunst des Landesherrn zu verlieren. Trotz des Drucks fielen die Beschlüsse aber nicht wie gewünscht aus. Die Positionen der Ritterschaft und der Städte blieben kontrovers und entsprachen nicht den Forderungen des Fürsten. Daraufhin forderte man für den 15. August 1766 Deputierte der Ritterschaft und Städte zu einer mündlichen Verhandlung vor das Geheime Konsilium. Im Auftrage des Prinzregenten sprach bei diesem Treffen der Wirkliche Geheime Rat Christian Graf vom Loß mit den Delegierten. Graf vom Loß war auch Minister im Geheimen Kabinett und galt seinen Zeitgenossen als »sehr geschickter Mann« (v. Ferber). Der Erbmarschallamts-



Maria Antonia regierte Sachsen mit, als ihr Sohn Friedrich August noch minderjährig war.

verweser Friedrich Abraham v. Hopfgarten antwortete als erster Repräsentant für den Landtag, die Delegierten hätten kein Mandat, sich auf mündliche Verhandlungen einzulassen. Damit war dieser Versuch, das Parlament unter Druck zu setzen, gescheitert.

Daraufhin wurde v. Hopfgarten am 18. August 1766 allein ins Geheime Konsilium bestellt. Graf v. Loß eröffnet ihm das »allerhöchste [d. h. landesherrliche] Mißvergnügen über die auf dem Landtage eingerissene und ausgesonnen scheinende

Unordnung« und drohte damit, den Erbmarschallamtsverweser abzusetzen oder ihm einen Kommissar beizugeben. Der diesmal persönlich angegriffene v. Hopfgarten blieb aber standfest. Vor dem letzten Mittel, die Stände ohne feierlichen Landtagsabschied fortzuschicken, schreckten der Prinzregent und seine Berater dann doch zurück. Hingegen wurde v. Hopfgarten am 15. September 1766, einen Tag nach dem feierlichen Landtagsabschied, durch Christian Friedrich Graf Löser an der Spitze der Ständeversammlung ersetzt. Er verlor auch in der Folge sein Amt als Oberaufseher von Eisleben.

Die knappe Skizze über den Verlauf des Landtages lässt erkennen, dass der Fürstenstaat die Schachzüge, die die Denkschrift vorschlug, durchaus praktizierte und sogar noch darüber hinaus ging. Dennoch hat die hartnäckige Kontroverse über die Aufrüstungswünsche der Dynastie die Grundforderung der Denkschrift, dem Landtag von 1766 einen harmonischen Ablauf zu garantieren, scheitern lassen. Offensichtlich hatten auch die Landstände das Format, der landesherrlichen Herrschaftspraxis Paroli zu bieten.

Literatur

SächsHSTA Dresden, Loc. 13548, Conv. 43, Nr. 4: Allgemeine Gesichtspunkte für den bevorstehenden Landtag über die Eröffnungsrede, die Proposition etc. (Aus Landtags-Sachen 1722–1776)

Hüttig, Oskar: Der kursächsische Landtag von 1766, Diss. Leipzig 1902

Matzerath, Josef: »Pflicht ohne Eigennutz« – Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, In: Neues Archiv für sächsische Geschichte, 66. Bd. (1995), S. 157–182

Petschel, Dorit: Sächsische Außenpolitik unter Friedrich August III. Zwischen Rétablissement, Rheinbund und Restauration, Köln Weimar Wien 2000

Staszewski, Jacek: Selbstporträt eines Thronfolgers, In: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde, 19, 1993/94, S. 79–85

v. Weber, Karl: Zur Geschichte des sächsischen Hofes und Landes unter Friedrich August III., In: Archiv für Sächsische Geschichte, 8. Bd., 1870, S. 1–48

Raum und Rang

Das Dresdner Landhaus von 1775

Dresden ist heute wie selbstverständlich der Sitz des Sächsischen Landtags. Auf den ersten Blick erscheint das auch aus historischer Perspektive plausibel. Denn die Vermutung liegt nahe, dass in früheren Jahrhunderten die Wettiner ihre Landstände zu sich in die Residenz riefen. Dennoch tagten die sächsischen Ständeversammlungen, die Vorläufer der Repräsentativparlamente, erst seit 1631 regelmäßig in Dresden. Als sich im späten Mittelalter die kursächsische Ritterschaft und die Vertreter der Städte zu einer Landstandschaft vereinigten, gab es noch keinen ständigen Herrschaftssitz des Fürstenhauses. Die Herrscher der damaligen Zeit verwalteten ihr Territorium aus dem Sattel. Erst Herzog Georg, der das albertinische Sachsen 1500–1539 regierte, erhob Dresden in den Rang einer Residenzstadt. Die Tagungsorte der Ständeversammlung variierten daher zunächst, weil es auch keinen fürstlichen Zentralort gab. Es dauerte sogar noch ein halbes Jahrhundert länger, ehe sich ein Versammlungsort verfestigte. In den Jahren 1438 bis 1554 berieten die Landstände in Naumburg, Döbeln, Altenburg, Zeitz, Grimma, Meißen und auch in Dresden, am häufigsten aber in Leipzig. Seit 1555 und bis 1628 waren dann von zwei Ausnahmen abgesehen alle Ständeversammlungen in Torgau.

Dresden wurde somit seit dem Jahre 1631 und erst knapp 200 Jahre nach der Entstehung der Ständeversammlung dauerhaft zum Tagungsort der sächsischen Landtage. Seither blieb es Sitz des sächsischen Landtages. Als das Königreich Sachsen 1831 eine geschriebene Verfassung erhielt, stand Dresden ebenso fraglos als Versammlungsort für das Parlament der konstitutionellen Monarchie fest wie nach dem November 1918 oder dem November 1989 für den Freistaat Sachsen.

In Dresden verfügte die Ständeversammlung bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts nicht über ein eigenes Gebäude. Sie tagte in der Dresdner Altstadt in landesherrlichen, städtischen oder privaten Räumlichkeiten, die das Oberhofmarschallamt für die Zeit des Landtages von den kurfürstlichen bzw. städtischen Behörden zur Verfügung erhielt oder von Privatpersonen mietete. Lediglich nach dem Siebenjährigen Krieg sind die Stände für zwei Landtage in das Neustädter Rathaus ausgewichen.

Der Siebenjährige Krieg lieferte auch den Anlass, in Dresden ein erstes Parlamentsgebäude, das Landhaus, zu errichten. In der Ära des Grafen Brühl (1740–1763) wurden die Landstände nur sehr selten einberufen. Als sie 1763 kurze Zeit nach dem Frieden von Hubertusburg zusammentraten, hatten sie zuletzt im Jahre 1749 getagt. Die Wiederbelebung der sächsischen Ständeversammlungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhun-

derts ging jedenfalls vom Landesherrn (und seinen einflussreichsten Beratern) aus, und auch das Vorhaben, ein repräsentatives Gebäude als Tagungsstätte des Parlaments zu errichten, entsprang landesherrlicher Initiative.

August der Starke und sein Sohn, die sich bemühten, ihre polnische Königswürde auch in Dresden durch Architektur sichtbar werden zu lassen, hatten für die kursächsischen Stände offensichtlich keine besondere bauliche Repräsentation vorgesehen. Nach dem Siebenjährigen Krieg schenkte der Landesherr Friedrich Christian den Ständen die Brandstelle des ehemaligen Flemmingschen Palais auf der Pirnaischen Gasse, damit sie dort ein Land- und Steuerhaus errichteten. Das Palais war bei der Bombardierung Dresdens durch die Preußen am 19. und 20. September 1760 schwer beschädigt worden. Auch das bisherige Steuerhaus der Stände in der Moritzstraße war nach der Beschießung nur noch teilweise nutzbar.

Das neue Landhaus entstand am Ostrand des damaligen Dresdens, eben dort, wo die Stadt am nachhaltigsten zerstört worden war. Da die Brandstellen bis an den Neumarkt heranreichten, wäre wohl auch ein Neubau an diesem Platz möglich gewesen. Die vox populi der Zeit hat denn auch moniert, »daß das Haus am Markt stehen möchte, damit man es von weitem sehen könnte«. Bereits der einflussreiche antike Architektur-schriftsteller Vitruv hatte gefordert, die Curia (das Rathaus) einer Civitas (einer politisch verfassten Bürgerschaft) müsse am Markt der Stadt errichtet werden, um der Würde des Gemeinwesens zu entsprechen. Das Dresdner Landhaus wurde aber weder an dem Platz errichtet, an den es nach klassischem städtebaulichen Konzept gehört hätte, noch trat es in Beziehung zur Hofarchitektur der Wettiner. Auch eine Integration in das Ensemble der landesherrlichen Repräsentationsbauten wäre nämlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts möglich gewesen, da das von der Stadtbefestigung umschlossene Gelände zwischen Zwinger, Hofkirche und Schloss hinreichend unbebauten Raum bot.

Das Versammlungsgebäude der sächsischen Stände wurde jedoch an einer der zwei Ausfallstraßen des linkselbischen Stadtteils, die aus dem zur Festung ausgebauten Dresden hinausführten, errichtet. Es fügte sich an der Pirnaischen Gasse, wie ein Stich von 1800 zeigt, ein in die Straßenfront Dresdner Bürgerhäuser. (Abb. S. 26) Die Stände fanden daher in Dresden ihren Platz nicht im Umfeld von Zwinger und Residenzschloss. Das Landhaus steht zu den landesherrlichen Repräsentationsbauten entlang der Elbe im Westteil des damaligen Dresdens in keiner Beziehung.



Stadtansicht von Dresden während der Beschießung im Jahre 1760

Einen Landtag zu bauen, scheint am Ende des 18. Jahrhunderts noch eine architektonische Aufgabe gewesen zu sein, bei der man sich nicht an einem zeitgenössischen Kanon orientieren konnte. Auch vom Architekten des Dresdner Landhauses, Friedrich August Krubsacius, findet sich keine Äußerung über direkte Vorbilder seines Parlamentsgebäudes. Dasselbe gilt für einen offensichtlich mit der Geschichte der Architekturtheorie vertrauten Anonymus, der 1776 eine präzise Beschreibung und eigenständige Bewertung des Dresdner Landhauses publizierte. Er kennt ebensowenig Bauwerke, die als Vorbild oder zum Vergleich herangezogen wurden. Für ihn fällt das Landhaus in die Kategorie eines »Canzelleyhauses«, das nicht »das Ansehen eines Palastes« gewinnen sollte.

Obwohl das ausgehende 18. Jahrhundert demnach noch keine architektonische Formensprache für Parlamentsbauten entwickelt hatte, weist Krubsacius' Lösung der Bauaufgabe dennoch eindeutige Bezüge zwischen der Institution Landtag und ihrem Gebäude auf. Die Wertigkeit der Gebäudeteile und die Platzierung der einzelnen Gremien der sächsischen Ständeversammlung stehen in einem augenscheinlichen Zusammenhang. Die für die öffentliche Wirkung entscheidende Fas-

sade des Dresdner Landhauses zur Pirnaischen Gasse zeigt übereinander zwei unterschiedliche Säulenformen. Vor dem Eingang stehen sechs Säulen, die die Höhe des Erdgeschosses und der ersten Etage einnehmen. Sie waren im Verständnis der Zeitgenossen toskanische Säulen. Diese Art der Säulengestaltung stammte nach Krubsacius' Ansicht von den alten Ägyptern. Da sie aber von den Etruskern übernommen worden sei, nenne man sie häufig die Toskanische Säulenordnung. Die Ägypter, die eigentlichen Erfinder dieser Säule, hätten anders als die Griechen »mehr die Einfalt, als die Schönheit der Natur zum Gegenstande ihrer Nachahmung erwählt«. Dieser Schlichtheit entspricht die Fassade der beiden unteren Stockwerke, die rechts und links der Säulen als Rustika, als »Bäurisches Werk«, wie Krubsacius sagt, gestaltet ist. Der untere Teil des Gebäudes beherbergte das landständische Archiv und die Steuerverwaltung. Er demonstrierte somit nach außen einen besonders biederen Charakter. Der obere Teil des Hauses, in dem die adeligen und bürgerlichen Gremien der sächsischen Landstände ihre Tagungsräume hatten, zeigt nach außen Pilaster nach dem Vorbild ionischer Säulen. Die Räume der Ständeversammlung sind demnach nicht nur ober-



Das Dresdner Landhaus mit Blick auf das Pirnaische Tor um 1800

halb der Verwaltung angeordnet, sondern sie sind auch nach außen durch elegantere Säulen ausgewiesen, die nach der »Schönheit der Natur« gestaltet sind. Wenn Krubsacius nach dem Vorbild der antiken Griechen konstruierte, von denen er sagt, dass bei ihren Bauten »eine jede Sache ihrer Natur, Möglichkeit und Erforderung nach, ihren zureichenden Grund haben« musste, dann darf die Unterbringung der Verwaltung in den schlichteren Untergeschossen des Gebäudes und die Platzierung der Stände hinter der eleganteren Fassade der beiden Obergeschosse als vom Architekten nach außen hin sichtbar gemachte Rangordnung verstanden werden. Die beiden so hervorgehobenen Etagen der Landstände unterscheiden sich untereinander noch einmal durch ihre Höhe. Die Fenster des dritten Stockwerkes sind fast doppelt so hoch wie die des vierten. Die dritte Etage, die zudem im Bereich des Mittelrisalits einen Balkon besitzt, ist die vornehmste des Landhauses, der piano nobile.

Neben dieser Ungleichheit der gesellschaftlichen Stellung von Verwaltung sowie landadeliger und städtischer Obrigkeit symbolisiert auch der Außenschmuck des Gebäudes die Bedeutung der Landstände. Am Landhaus waren weder ein sächsi-

ches Wappen noch etwa figürliche Darstellungen des Landes, seiner Regionen und Städte oder seiner typischen Eigenschaften angebracht. Lediglich der Giebel über dem Mittelrisalit war mit einem flachen Blumengehänge verziert, und über dem Portal befand sich eine Inschrift: CURIA[M] ORD[INUM] SAX[ORUM] FRID[ERICUS] AUG[USTUS] EL[ECTOR] P[ATER] P[ATRIAE] FAC[IENDAM] CURA[VIT] MDCCLXXV (Kurfürst Friedrich August, der Vater des Vaterlandes, ließ das Landhaus der sächsischen Stände im Jahre 1775 errichten).

Diese im Vergleich zum Barock stark reduzierte Form ist nicht einfach nur Ausdruck einer bescheidener gewordenen Zeit. Sie entspricht Krubsacius' Ästhetik, die auf die griechische Antike Bezug nimmt und eine Rückkehr zum Wesentlichen propagiert. Daraus resultiert auch Krubsacius' Ansicht über Fassadenschmuck: »Die Gebäude könnten also weit edler gemacht werden, wenn man sie gar nicht, oder doch so wenig als möglich verzierte. Denn sie haben ihre wesentliche Schönheit, und bedürfen keiner fremden Beyhülfe. Und daher nennet man auch derselben Verzierung, außerwesentliche Zierra-

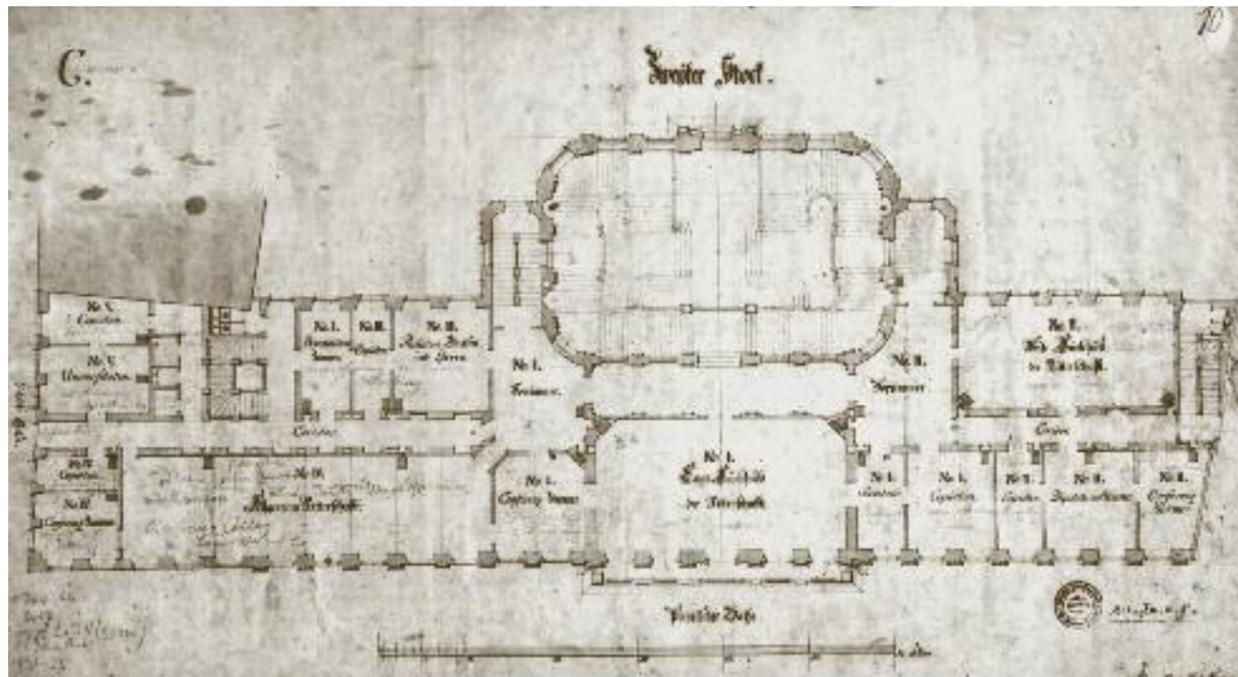
then. Sie dienen nur, den Gebrauch dieses oder jenes Gebäudes anzuzeigen, und die Würde des Besitzers dem Vorübergehenden anzuzeigen, und ihn dadurch zu reizen, die wahre Schönheit mit Aufmerksamkeit zu betrachten.« Entsprechend reduziert sich das Repertoire der möglichen Verzierungen: »Derhalb ist nichts mehr nöthig, an Gebäuden anzubringen, als des Hausherrn Wappen, stehende oder sitzende, aber keine liegenden Bilder, und diese auf einem Untersatze, oder Bilderstuhle über dem Hauptsims und nicht auf Kragensteinen oder Simsen, da sie alle Augenblicke herunterzufallen scheinen. Desgleichen Fruchthörner, Blumen- und Obstgehänke, Kränze, Zweige, Gefäße, Waffen, und höchstens ein Schild in der Mitte mit leichten Rollen, als Baumrinde der Alten, zur Aufschrift; die sich von der Luft eben so zusammenrollten, und daraus man zur Noth den Verzierern ihre so hochgeschätzten Schilder oder Cartouchen herleiten und entschuldigen könnte. Ferner schicken sich dazu alle Kennzeichen der Religion und Tugenden, der Musen und Künste, und dieses alles frey oder halb erhaben, im vollkommensten Ebenmaasse und mit äußerster Mäßigung; besonders aber mit guter Ueberlegung; dergestalt, daß man nicht an einem Zeughause Jagdgeräthe; und an einer Kirche Waffen anbringe.«

Die Inschrift über dem Landhausportal ist der zentrale Schmuck der Fassade. Sie sollte somit nach Ansicht des Architekten auf den Verwendungszweck des Gebäudes hinwei-

sen. Simple Funktionalität erreichte sie aber schon deshalb nicht, weil sie lateinisch verfasst ist und zudem noch alle zehn Worte in Abkürzung benutzt. Das mag zwar nach dem damaligen Verständnis würdevoller gewesen sein, blieb jedoch zweifellos vielen vorübergehenden Zeitgenossen unverständlich. Der alltägliche Passant kann deshalb nicht der primäre Adressat gewesen sein. Auch ist nicht schlicht das Parlament als Besitzer des Gebäudes benannt, sondern Friedrich August II. erscheint als fürsorglicher Vater seines Landes und Bauherr. Das hier skizzierte Verhältnis des Fürsten zum Parlamentsbau korrespondiert mit dem gesetzlich fixierten Einberufungsmodus der Ständeversammlung, nach welchem der Landesherr ebenfalls als Initiator seine adeligen Vasallen und die Vertreter der Städte zur Beratung zusammenrief. Nur eine solche landesherrliche Convocation berechnete das Parlament zur legitimen Stellungnahme. Die Inschrift über dem Landhausportal lässt sich daher auch als Wunsch des Fürsten nach der Mitwirkung der Ständeversammlung an den Angelegenheiten des Landes verstehen. Durch seinen Wunsch rechtfertigt der Herrscher die Existenz des Parlaments. Als zentraler Hinweis auf einem Landtagsgebäude wird die Inschrift auch zur Erinnerung an den Fürsten, dass dieses Tagungsgebäude, das er errichten ließ, nur seine Funktion erfüllt, wenn das sächsische Parlament hier zusammenkommt und sein Recht auf Mitsprache ausübt.

Treppenhaus des Dresdner Landhauses





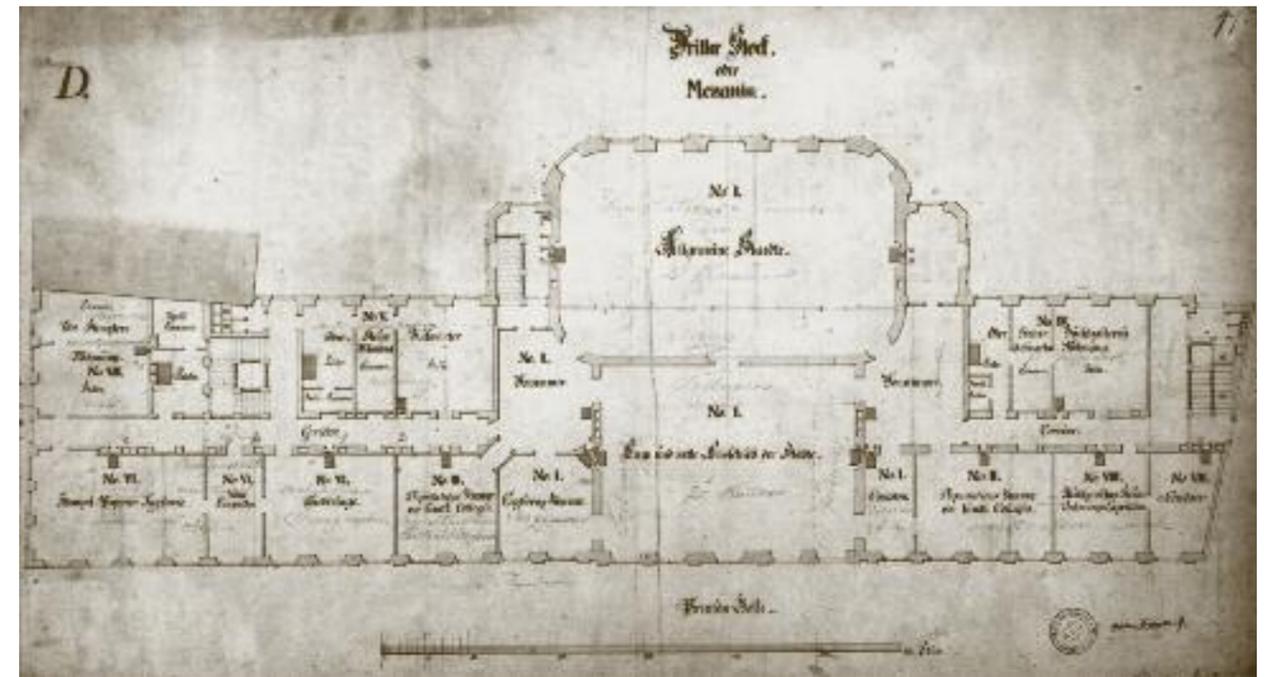
»Zweiter Stock« – Plan des Piano nobile im Dresdner Landhaus: Raum No. I.: Engerer Ausschuss der Ritterschaft, Raum No. II.: Weiterer Ausschuss der Ritterschaft, Raum No. IV.: Allgemeine Ritterschaft, Raum No. III.: Prälaten, Grafen und Herren, Raum No. V.: Universitäten

Um die Beziehung der Ständeversammlung zu den Räumlichkeiten, in denen sie tagte, verstehen zu können, muss der Tagungsmodus des Parlaments kurz skizziert werden. Der Landtag beriet in drei voneinander getrennten Corpora (Kammern): In der ersten tagten Grafen, Herren und Prälaten, in der zweiten die Ritterschaft und in der dritten die Städte. Innerhalb der Corpora unterscheidet die Landtagsordnung von 1728 noch einmal nach getrennt voneinander tagenden Gremien, die als »Collegien« bezeichnet sind: Das Erste Corpus tagte in zwei Räumen. Die Prälaten (Vertreter der Stifte Meißen, Naumburg und Merseburg) sowie die Grafen und Herren, die als Standesherrn ehemals reichsunmittelbare Territorien regiert hatten, aber von den Wettinern in ihren Herrschaftsverband gezogen worden waren, ließen an ihrer Tafel die abgeordneten Professoren der Universitäten Leipzig und Wittenberg nicht zu. Diese gehörten zwar ebenfalls dem Ersten Corpus an, trafen sich aber in einem separaten Raum, um sich dort gemeinsam mit ihrem jeweiligen Syndicus zu konsultieren.

Das Zweite Corpus, die Ritterschaft, und die Städte als Drittes Corpus vertraten auf dem Landtag die sieben Landesteile der sächsischen Kur- und Erblande: den Kurkreis, den Thüringischen, Meißnischen, Erzgebirgischen, Leipziger, Vogtländischen und Neustädter Kreis. Auch sie berieten nicht in gemeinsamer Sitzung, korrespondierten aber untereinander über eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem Landesherrn. Dazu spalteten sich die beiden Corpora jeweils noch einmal in drei »Collegia« auf. Das Zweite Corpus tagte getrennt in »Engeren Ausschuss der Ritterschaft« (40 Personen) und »Weiteren Ausschuss der Ritterschaft« (60 Personen) sowie »Allgemeine Ritterschaft« (im ausgehenden 18. Jahrhundert etwa 80 Personen).

Der Engere Ausschuss der Ritterschaft ergänzte sich und den Weiteren Ausschuss durch Kooptierung. Er setzte sich nach den sieben sächsischen Kreisen zusammen und bestand aus 35 schriftsässigen und fünf amtsässigen Rittergutsbesitzern. Die komplizierte Quotierung der Sitze in diesem Gremium verweist auf die große Bedeutung dieses Kollegiums. Es hatte den größten Einfluss auf die Landtagsbeschlüsse. Ein adeliger Erbmarschall präsierte dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Er trat auch bei Verhandlungen mit dem Landesherrn als erster Repräsentant für Ritterschaft und Städte auf. Zwar blieb er als Verhandlungsführer ein Primus inter pares, der fast immer von mehreren Vertretern der Ritterschaft und der Städte begleitet wurde, es zeigte sich aber auch an seiner Stellung die Gewichtung der Corpora untereinander. Die Ritterschaft rangierte vor den Städten.

Die landtagsfähigen Städte Sachsens bildeten das Dritte Corpus. Es unterteilte sich ebenfalls in einen Engeren Ausschuss (8 Städte vertreten von etwa 21 Personen), einen Weiteren Ausschuss (20 Städte vertreten von etwa 35 Personen) und in die Allgemeinen Städte (etwa 100 Städte vertreten durch etwa 190 Personen). Die Hierarchie der Collegia entsprach der Rangfolge der ritterschaftlichen Gremien. Durch Tradition festgelegt, besaßen bestimmte Städte einen Sitz in einem Engeren und Weiteren Ausschuss. Die Stadt Leipzig nahm das Präsidium der Städte im Engeren Ausschuss ein. Der Weitere Ausschuss der Städte tagte gemeinsam mit dem Engeren in einem Raum. Beiden Ausschüssen gemeinsam gehörten vier Städte aus dem Kurkreis an, fünf aus dem Meißner Kreis, fünf aus dem Thüringer Kreis, vier aus dem Leipziger Kreis, sechs aus dem Erzgebirgischen Kreis, zwei aus dem Vogtländischen Kreis und zwei aus dem Neustädter Kreis. Es waren somit Städte aus



»Dritter Stock«: Raum No. I. unten: Enger und Weiter Ausschuss der Städte, Raum No. I. oben: Allgemeine Städte

jedem Kreis vertreten. Die kursächsische Ständeversammlung untergliederte sich daher nach dem Rang der gesellschaftlichen Gruppen, die ihren Corpora angehörten. Die Prälaten, Grafen und Herren reklamierten als Angehörige des standesherrlichen Adels für sich die höchste Würde. Nach ihnen nahm die Ritterschaft als zweites Corpus den nächst vornehmeren Rang ein, und die Städtevertreter standen am Ende der Stufenordnung. Trotz dieser Gliederung nach dem Prinzip einer ständischen Gesellschaft kam den Verhandlungen zwischen Ritterschaft und Städten auf der einen Seite sowie dem Landesherrn und seiner Zentralverwaltung auf der anderen Seite die entscheidende Bedeutung zu. Das größte Gewicht für die Landtagsabschiede besaß der Engere Ausschuss der Ritterschaft.

Die Anordnung oder Aufstellung der Stände im Verlaufe eines Landtages reflektiert teils die ständegesellschaftliche, teils die politisch bedeutsame Gewichtung. Im ausgehenden 18. Jahrhundert versammelten sich die sächsischen Stände zu den unterschiedlichen Veranstaltungen eines Landtages an drei Orten: in der Sophienkirche zum Landtagsgottesdienst, im Residenzschloss zur Proposition bzw. zum Landtagsabschied und während der Beratungen in den einzelnen Gremien seit 1775 im Landhaus. Die höhere gesellschaftliche Stellung der Grafen, Herren und Prälaten begründete bei der Proposition und beim Landtagsgottesdienst deren vorrangige Platzierung, die nicht dem tatsächlichen Gewicht dieses Corpus für den Landtagsabschied entsprach. Die Raumvergabe im Landhaus von 1775 reflektiert dagegen vor allem die zeitgenössische Bedeutung der Gremien. Denn die Sitzungsräume der Corpora und Collegia des Parlamentsgebäudes waren ja keineswegs gleichrangig. Der an der Fassade zur Pirnai-

schen Gasse ablesbaren Wertigkeit der Geschosse entspricht im Innern des Gebäudes eine Abstufung der Stockwerke durch Treppen. Ein imposantes, bis in den dritten Stock hinaufreichendes, offenes Treppenhaus wertete die beiden Untergeschosse gegenüber der »Belle Étage« ab. Das vierte Stockwerk oberhalb der Nobeletage war nur durch Nebentreppen vom dritten Stock aus zugänglich. Seine Existenz ist dem Betrachter des zentralen Treppenhauses nicht ersichtlich. Diese Bedeutungsminde rung korrespondiert mit der geringeren Geschosshöhe des vierten Stocks, die schon die Fassade offenbart.

Der repräsentativste Raum des Gebäudes lag daher zweifellos in der dritten Etage gleich am Ausgang der imposanten, schlossartigen Treppe. Auch hier entsprach der innere Aufbau des Hauses dem, was die Fassade zur Pirnaischen Gasse suggerierte. Denn nach außen hatte dieser vornehmste Raum des Landhauses als einziger einen Balkon, der auf der halben Höhe des Mittelrisalites lag und auf den toskanischen Säulen vor dem Portal des Hauses ruhte. In diesem zentralen Raum des Gebäudes befand sich der Tagungssaal des Engeren Ausschusses der Ritterschaft.

Behält man die Perspektive des Ausführungsplans zum Landhaus bei und betrachtet somit das dritte Stockwerk aus Richtung der Pirnaischen Gasse, dann befanden sich die Sitzungsräume des Ersten Corpus (Prälaten, Grafen, Herren und Universitäten) im linken Flügel, auf der Rückseite des Hauses. Die Allgemeine Ritterschaft tagte ebenfalls im linken Flügel, allerdings mit Blick zur Pirnaischen Gasse. Der Weitere Ausschuss der Ritterschaft nutzte einen Saal im rechten Flügel mit Fenstern zur Hofseite. Auch wenn diese räumliche Anordnung keine weitere Hierarchisierung erkennen lässt, bleibt doch der Raum für den Engeren Ausschuss der Ritterschaft besonders

hervorgehoben. Setzt man die Mitgliederzahl der ritterschaftlichen Collegia ins Verhältnis zur Größe der Tagungsräume, zeigen sich Unterschiede. Der Engere Ausschuss hatte proportional mehr Platz als der Weitere Ausschuss und dieser wiederum mehr als die Allgemeine Ritterschaft. Selbst die Räume des ersten Corpus erreichten nicht die Repräsentativität, wie sie der Sitzungsaal des Engeren Ausschusses der Ritterschaft besaß. Die Consilia der Städte tagten ein Stockwerk oberhalb des piano nobiles. Der Weg von der dritten in die vierte Etage führte über eine Nebentreppe. Der Zugang zu den Sitzungsräumen des Engeren und Weiteren Ausschusses der Städte und der Allgemeinen Städte war lediglich von den Ecken der Räume möglich. Der Engere und Weitere Ausschuss der Städte versammelten sich im Zimmer über dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Die Allgemeinen Städte tagten ebenfalls im vierten Stock über dem Treppenhaus.

Innerhalb des Landhauses waren den Corpora und Collegia der sächsischen Ständeversammlung somit Tagungsräume zugewiesen, die die Binnenhierarchie des Landtages erkennen ließen. Der Adel, das erste und das zweite Corpus, tagte in der Nobeletage, und den Städten stand der vierte Stock zur Verfügung, der erkennbar weniger vornehm war. Von den Consilia des ersten und zweiten Corpus war besonders der Engere Ausschuss der Ritterschaft hervorgehoben. Er tagte im repräsentativsten Raum des Hauses. Die Verteilung der Collegia auf die beiden Stockwerke hebt den Engeren Ausschuss der Ritterschaft besonders eindeutig hervor. Eine so ausgeprägte und augenscheinliche Hierarchie der Zuordnung, wie sie das Hofzeremoniell etwa bei der Proposition vorsah, ist hier nicht gegeben, wenn auch auffällt, dass die Universitäten hinter den Prälaten, Grafen und Herren am Ende des Ganges platziert waren und die städtischen Ausschüsse über dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft tagten, somit einen Raum nutzten, dessen Fenster in den Mittelrisalit der Fassade zur Pirnaischen Gasse gehörten.

Das Verhältnis des gesamten Parlaments zum Fürsten thematisiert der spärliche Außenschmuck des Landhauses, die Inschrift über dem Hauptportal. Die Machtfülle einer souveränen Volksvertretung stand den Landständen noch nicht zu. Auch der Bauplatz abseits der landesherrlichen Repräsentationsbauten mag als Indiz für die Bedeutung gelten, die Kurfürst und Zentralbürokratie der Ständeversammlung zudachten.

Literatur

SächsHStA Dresden, Loc. 35865, Nr. 479, Bl.4 ff.:

Risse des neu zu erbauenden Land und Steuer Hauses

Sendschreiben an einen Freund, das in Dresden neuerbaute Land=und Steuerhaus betreffend, In: Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften und freier Künste, 19. Bd., Leipzig 1776, S. 151 ff.

Bruck, Robert: Die Sophienkirche zu Dresden, Dresden 1912

Blümner, Heinrich (Hg.): Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreiches Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen, Leipzig 1822

Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Hrsg. Von dem Sächsischen Ingenieur- und Architekten-Verein und dem Dresdner Architekten-Verein, Dresden 1878, S. 124 ff.

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

Gurlitt, Cornelius: Die Kunstdenkmäler Dresdens, Dresden 1903, S. 532 ff.

Gössel, Heinrich: Die Kursächsische Landtagsordnung von 1728, Weida 1911

Hausmann, Karl Friedrich (Hg.): Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, Leipzig 1799

Heckmann, Hermann: Baumeister des Barock und Rokoko in Sachsen, Berlin 1996

Hunecke, Markus: Die Sophienkirche im Wandel der Geschichte, Franziskanische Spuren in Dresden, Leipzig 1999

[Krubsacius, Friedrich August]: Untersuchung über den Ursprung der Verzierungen, der Veränderung und des Wachsthums derselben bis zu ihrem jetzigen Verfall, In: Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit, Bd. IX, 1759, S. 22–38, 93–104 und 175–185

May, Walter: Die Dresdner Architektur im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, In: Dresdner Hefte, 6. Jg. Heft 7, 1988, S. 2 ff.

Meinert, Günther: Zur Baugeschichte des Dresdner Landhauses, In: Sächsische Heimatblätter, 12. Jg., Heft 2/1966, S. 149 ff.

v. Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Dritter Teil, Wittenberg 1792
Schumann, Paul Theodor: Der Dresdner Baumeister Friedrich August Krubsacius. [Diss.], Leipzig 1885

»… nach dem Senio der erlangten Landtagsfähigkeit«

Die Sitzordnungen der kursächsischen Ständeversammlung

In den einzelnen Collegia der Ständeversammlung blieb vor und nach dem Bau des Ständehauses die Sitzordnung gleich. Prälaten, Grafen und Herren saßen an einer rechteckigen Tafel, an deren Kopfende das Stift Meißen präsiidierte. An den Längsseiten des Tisches saßen rechts vom Meißnischen Vertreter der Abgesandte des Stiftes Merseburg, links der Abgesandte des Stiftes Naumburg. Ihnen folgten die weltlichen Standesherrn. Die hohe Geistlichkeit erhielt daher wie bei der Proposition und bei der Platzierung in der Hofkirche den ehrenvolleren Sitz vor dem standesherrlichen Adel. Dies entsprach der Rangfolge des mittelalterlichen Sachsenspiegels, der die geistlichen Fürsten nach dem König auf die zweite Heerschildstufe einordnete. Erst nach den weltlichen Fürsten, denen die dritte Stufe zudedacht war, standen die Grafen und freien Herren auf dem vierten Rang. Für die hervorgehobene Stellung der Prälaten auf dem kursächsischen Landtag könnte auch das besondere Gewicht, das die Bischöfe in vorreformatorischer Zeit besaßen, noch von Bedeutung gewesen sein. Diese Vorgänger der Prälaten hatten ja neben ihrer weltlichen Herrschaft zugleich noch über kirchliche Weisungsbefugnis verfügt. Keiner der sächsischen Standesherrn konnte eine vergleichbare Bedeutung erreichen.

Als infolge der Reformation die Klöster in Sachsen säkularisiert und die Bistümer aufgelöst wurden, blieben auf den Landtagen nur die drei Hochstifte vertreten. Zurückgeführt auf ihre weltliche Bedeutung wäre damals eine Änderung der Rangordnung zwischen Prälaten einerseits und Grafen und Herren andererseits denkbar gewesen. Die Prälaten standen aber bis zum Ende der Ständeversammlung in höherem Rang. Der Grund dürfte neben der Macht des Herkommens auch in der Nähe der hochstiftlichen Prälaten zum Herrscherhaus zu suchen sein. Denn seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden kursächsische Prinzen zu Administratoren der Stifte gewählt. Die Stifte scheinen somit in einem Collegium von Standesherrn, dessen Mitglieder nach Selbstständigkeit strebten, eine vom Fürsten berechenbare Kraft dargestellt zu haben. Das hohe Ansehen der Prälaten lag deshalb auch im Interesse des Herrschers.

Die Bevorzugung Meißens, das an der Tafel der Prälaten, Grafen und Herren vor Merseburg und Naumburg saß, verwundert zunächst, da das Territorium dieses Hochstiftes nur etwa halb so groß war wie das des Stiftes Merseburg und auch noch ein wenig kleiner als das des Stiftes Naumburg. Meißen hatte aber als Bistum ein mehr als doppelt so großes Gebiet wie Naumburg und Merseburg zusammen. Dieses Bistum war für

die wettinischen Bestrebungen nach Landesherrschaft seit jeher von besonderer Bedeutung. Bereits 1399 konnte Markgraf Wilhelm I. den Papst dazu bewegen, Meißen, das bis dahin dem Erzbistum Magdeburg unterstanden hatte, zu eximieren. Das an zweiter Stelle platzierte Merseburg hat gegenüber Naumburg das wesentlich größere Hochstift und das um etwa die Hälfte kleinere Bistum. Da Ancienität keine Bedeutung für den Rang haben konnte, weil alle drei Bistümer 968 von Otto I. gestiftet wurden, dürfte für die Bevorzugung Merseburgs wohl das größere Hochstift ausschlaggebend gewesen sein.

Die Standesherrn beachteten in der Rangfolge ihrer Sitze an der Landtagstafel die Rangunterschiede einerseits der Grafen Schwarzburg und Mansfeld, die für ihre Person den Rang von Reichsfürsten hatten, und den standesherrlichen Dynasten andererseits. Diese unterschieden sich noch einmal in die gräflichen Familien Solms und Stolberg sowie die Grafen bzw. Herren von Schönburg. Am Ende der Tafel hatten die Schwarzburger noch einen zweiten Sitz, den sie für das Amt Ebeleben einnahmen. Ebeleben hatten sie 1651 nach dem Aussterben der gleichnamigen ritterbürtigen Adelsfamilie gekauft. Das Amt war am Ende des Mittelalters halb wettinisches, halb schwarzburgisches Lehen gewesen und konnte wohl deshalb keinen so hochrangigen Sitz gewähren wie das Gebiet, das von den Schwarzburgern nicht verlehnt worden war.

Die je zwei Vertreter der Universitäten Leipzig und Wittenberg tagten in einem separaten Raum an einem runden Tisch. Dieses Gremium des Ersten Corpus war im piano nobile als einziges durchweg bürgerlich besetzt.

Im Engeren Ausschuss der Ritterschaft saßen die Mitglieder des Gremiums an zwei langen Tafeln. Am Kopfende der ersten Tafel nahm der Erbmarschall Platz, als Zweiter nahm zu seiner Rechten der Vertreter der Ballei Thüringen seinen Sitz und als Dritter zu seiner Linken der Komtur von Griefstedt. Die übrigen saßen »nach dem Senio der erlangten Landtagsfähigkeit«. Die Allgemeine Ritterschaft saß nach den sieben sächsischen Kreisen in dieser Reihenfolge: Kurkreis, Thüringischer Kreis, Meißnischer Kreis, Erzgebirgischer Kreis, Leipziger Kreis, Vogtländischer Kreis und Neustädter Kreis. An der Spitze eines Kreises waren jeweils sein Direktor und dessen Stellvertreter platziert. Die übrige Sitzverteilung folgte nicht dem Senio.

Der Engere und der Weitere Ausschuss der Städte tagten gemeinsam in einem Raum, aber an getrennten Tafeln. Im Engeren Ausschuss saßen die Vertreter Leipzigs am Kopfende des Tisches, dann folgten jeweils im Wechsel rechts und links

Sitzungs-Tafel derer Freyen Städte und Herren

1. Hr. Christian Friedrich von Hammer, Dem. Deputat zu Witten.

2. Stadt Wittenberg. Hr. Carl Bernhard von Wolffersdorf, Dem. Deputat.	3. Stadt Naumburg. Hr. Friedrich Wilhelm von Seebach, Dem. Deputat.
4. Schwarzburg. Hr. bey gegenwärtigen Land-Tage nicht erschienen.	5. Herrschafft Naumburg. Hr. D. Joh. Christ. Zahn de. Medic. Canten-Director, in Vollmacht Hr. Hureichs Fürstens und Grafens zu Mansfeld.
6. Herrschafft Selms Wildenfels. Hr. D. Joh. Friedrich Wänker, in Vollmacht Hr. Friedrich Magnus, Grafen zu Selms Wildenfels.	7. Selms Sonnenwalde. Hr. bey gegenwärtigen Land-Tage nicht erschienen.
8. Herrschafft Solms Baruth. Hr. D. Joh. Friedrich Hauschild, in Vollmacht Hr. Friedrich Gottlob Dietrich u. Hr. Joh. Christian, beyderley Grafen zu Selms.	9. Steinhilberg. Hr. D. Christian August Reichel, in Vollmacht Hr. Carl Ludolph, Grafen zu Steinhilberg.
10. Steinhilberg. Hr. D. Carl Benjamin Staffel, in Vollmacht Hr. Heinrich Christian Reichel, Grafen zu Steinhilberg.	11. Herrschafft Alten Plautsch, Hartenstein und Stein. Hr. Heinrich Ferdinand von Sierstede, Regierungsrath, Secularmächtyler von dem geheimen Haupte derer Grafen Herren von Sierstede.
12. Schwarzburg Gleditz. Hr. D. Johann Christian Köhler, in Vollmacht Hr. Christian Gluecker, Fürstend. zu Schwarzburg Gleditzhausen.	

* Hier sitzt der Syndicus, § des Weibens her.



Das Erste Corpus tagte in zwei Räumen. Seine Sitzordnung berücksichtigte die Rangfolge der mittelalterlichen Heerschildordnung

13. Hr. D. Carl August Bucher, Stifts-Syndicus von Meißen.

14. Hr. Joh. Maria Adolph Winter, Stifts-Syndicus von Merseburg.

15. Hr. D. Johann Christian Köhler, Stifts-Syndicus subdit. von Naumburg.

Universitäts-Deputierte.

<p>Von Leipzig.</p> <p>Hr. D. Johann August Ernesti, P. P. O. Theol. u. Canon. von Stifte Zeit.</p> <p>Hr. D. Carl Anders Mel, Hofrath und P. Poet.</p> <p>Hr. D. David Gottfried Egidius Wilsch, Ober-Amte-Rath, Syndicus der Academie.</p>	<p>Von Weitzberg.</p> <p>Hr. D. Friedrich August Zischer, Appellations-Rath und P. Jur.</p> <p>Hr. D. Georg August Koenig, P. Med.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Rechts: Die Mitglieder des Engeren Ausschusses der Ritterschafft nahmen an zwei Tischen Platz. Den Vorsitz hatte 1763 ein Erbmarschallamtsweser. Rechts und links von ihm saßen die beiden Vertreter des Deutschen Ritterordens. Alle anderen Mitglieder dieses Gremiums wurden nach der Dauer der Zugehörigkeit platziert. Hinter den Namen ist verzeichnet, zu welchem Kreis die Landtagsteilnehmer gehörten und wie viele Meilen sie angeeignet waren.

an den Längsseiten des Tisches Wittenberg, Dresden, Zwickau, Freiberg, Chemnitz und Langensalza. Torgau hatte seinen Sitz am Ende der Tafel, Leipzig vis-à-vis. Die Anzahl der Vertreter pro Stadt schwankte je nach Landtag, die Reihenfolge der Städte blieb aber gleich. Während des 18. Jahrhunderts bestand der Engere Ausschuss der Städte aus den genannten acht

Städten, die zusammen etwa 21 Vertreter entsandten. Leipzig stellte mit sechs bis sieben Abgeordneten stets das größte Kontingent der Ausschussangehörigen. Alle anderen Städte entsandten in der Regel nur ein bis zwei Vertreter. Der Weitere Ausschuss der Städte saß an seiner Tafel ebenfalls nach einer festen Reihenfolge. Da er gemeinsam mit dem

Erste Session-Tafel derer Engen Ausschuss-Personen E. Wohl. Ritterschafft.

1. Hr. Christian Friedrich Graf Ober, auf Krenkau und Elders, Obh. Rath und die Chur Sächsen Erb-Marschall.

2. Hr. Heinrich Moritz von Katsch, Ritter.	3. Hr. Carl Friedrich Reichel, Comptur zu Griesbach.
4. Hr. Otto Moritz v. Thielau, Ober-Vertheiler.	5. Hr. Hans Christoph v. Kogin, Post-D. u. Amte-Rath.
6. Hr. Christian August, Denkwitz u. von Amte-Plauen.	7. Hr. Gottlob Heinrich Sinfar, von Wernsdorf.
8. Hr. Christian Friedrich, von Haysgarten.	9. Hr. Friedrich Wilhelm Dreißig, Wam von Wilsch.
10. Hr. Friedrich Ludwig, Burgard.	11. Hr. Adam Friedrich, von Lindenau.
12. Hr. George Adolph, von Hundsdorff.	13. Hr. Joh. Carl, von Kopsch, D. u. Amte-Georgenberg.
14. Hr. Thomas Repler, von Reisch.	15. Hr. Friedrich Carl, von Reisch.
16. Hr. Carl August, von Wilsch.	17. Hr. Julius Graf, von Schmiedel, von Reisch.
18. Hr. Joh. Friedr. Berg, Wilsch u. von Wilsch.	19. Hr. Joh. George, von Westphalen, von Wilsch.
20. Hr. Johann Christian, von Wilsch.	21. Hr. Lorenz, von Wilsch.

Der Engere und Weitere Ausschuss der Städte saßen an zwei Tafeln. Den einzelnen Städten war stets derselbe Platz zugewiesen.



Zweite Session-Tafel derer Engen Ausschuss-Personen E. Wohl. Ritterschafft.

22. Hr. Johann Reichel, von Wilsch.	23. Hr. Johann Reichel, von Wilsch.
24. Hr. Heinrich Adolph, Graf von Lindenau.	25. Hr. Joh. Georg, Graf von Lindenau.
26. Hr. Joh. Georg, Graf von Lindenau.	27. Hr. Otto Heinrich, Graf von Lindenau.
28. Hr. Hans Georg, Graf von Lindenau.	29. Hr. Carl Graf, von Wilsch.
30. Hr. Hans August, von Wilsch.	31. Hr. Carl, von Wilsch.
32. Hr. August, von Wilsch.	33. Hr. Friedrich, von Wilsch.
34. Hr. Carl, von Wilsch.	35. Hr. Friedrich, von Wilsch.
36. Hr. Carl, von Wilsch.	37. Hr. Carl, von Wilsch.
38. Hr. Christian, von Wilsch.	39. Hr. Carl, von Wilsch.
40. Hr. Carl, von Wilsch.	



Engeren Ausschuss tagte, dürfte er kein eigenes Präsidium gehabt haben, sondern dann, wenn er hinzugezogen wurde, ebenfalls dem Direktorium Leipzigs unterstanden haben. Die Allgemeinen Städte saßen ebenso wie die Allgemeine Ritterschafft nach Kreisen. In den Bauakten des Landhauses findet sich ein Verzeichniss, das die für die einzelnen Collegia

der Ständeversammlungen erforderlichen Tische aufzählt. Danach gab es bei den Allgemeinen Städten auf dem Landtag 1763 eine »Haupt- oder runde Tafel zur Ablesung und Communication derer Schriften«, und für die Städte der sieben sächsischen Kreise »Tafeln von gleicher Größe, nachm Saale quer über«. Die Vertreter der Städte dürften wie auch die

städtischen Ausschüsse jeweils an dem Platz gesessen haben, der nach fixierter Reihenfolge ihrer Stadt zugewiesen war.

Nach welchen Kriterien eine Stadt das Anrecht auf einen Platz in der sächsischen Ständeversammlung zugesprochen erhielt, ist noch weitgehend unbekannt. Es lässt sich lediglich vermuten, dass als Vorbedingung keine Abhängigkeit von einem adeligen Stadtherrn bestehen durfte und dass sich nach Herkunft und Bedeutung der jeweiligen Stadt bestimmte, welchen Platz sie in welchem Gremium einnahm.

In den drei Corpora der Ständeversammlung finden sich somit unterschiedliche Regularien für deren Sitzordnungen. Während das Erste Corpus die ständischen Unterschiede seiner Mitglieder auch in der Sitzordnung erkennen lässt, indem es die Prälaten vor den Grafen und Herren platziert und die Universitäten gar in einen separaten Raum verweist, beachtete die Ritterschaft als einheitlicher Stand in ihren Ausschüssen fast durchweg das Prinzip der Anciennität. Je länger jemand dem Landtag angehörte, desto weiter rückte er an der Tafel des Gremiums nach oben. Die Vertreter der amtsässigen Ritterschaft wurden in dieses Prozedere ebenso eingegliedert wie die in die Ausschüsse gewählten Schriftsassen. Von den »Vorsitzenden« der Collegia abgesehen, nahmen lediglich der Vertreter der Ballei Thüringen und der Komtur von Griefstedt als Vertreter geistlicher Ritterorden festgelegte Plätze ein. In der Allgemeinen Ritterschaft saß man nach Kreiszugehörigkeit hinter einem Direktorium und in keiner festgelegten Reihenfolge. Die städtischen Ausschüsse hatten gegenüber den ritterschaftlichen Ausschüssen eine stets unveränderte Sitzordnung. Der städtische Landstand nahm den Platz seiner Stadt ein. Die Allgemeinen Städte saßen nach Kreisen und dort ebenfalls nach einer festen Reihenfolge.

Die Sitzordnung der sächsischen Ständeversammlung reflektierte die unterschiedlichen Berechtigungen, die für die Zugehörigkeit zu einem der Landtagscollegia galten. Die Vertretung einer Korporation führte bei der Ritterschaft (Ballei Thüringen, Komturat Griefstedt) und bei den Städten zu einer festen Platzierung: Der Vertreter saß an dem Platz, der seiner Korporation zukam. Dagegen berücksichtigte die Sitzordnung derjenigen, die in die Ausschüsse der Ritterschaft kooptiert wurden, nicht etwa die Herkunftskreise, die das einzelne Mitglied vertrat, sondern die Dauer der Zugehörigkeit zum Gremium. Dieses Prinzip der Anciennität lässt den Repräsentationsgedanken zurücktreten. Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, dass der einzelne Adelige seine persönliche Landtagsberechtigung demonstrieren wollte, die eben jedem Mitglied der Ritterschaft gleichermaßen zustand. Dahinter trat auch im Ausschuss die Funktion als ritterschaftlicher Vertreter eines Kreises zurück.

Betrachtet man die gemeinsam tagenden Engeren und Weiteren Ausschüsse der Städte als ein Gremium, so war in allen Collegia der Ritterschaft und der Städte die Repräsentanz der sieben sächsischen Kreise gewahrt. Die Regionalität bestimmte aber lediglich die Sitzordnung in der Allgemeinen Ritterschaft und bei den Allgemeinen Städten. Die Repräsentierung eines ehemals reichsunmittelbaren Herrschaftsbezirkes im Ersten Corpus führte zu einer Sitzordnung, in der sich noch die mittelalterliche Heerschildordnung bzw. die politische Konstellation des vorreformatorischen Sachsen erkennen lässt. Die Universitäten blieben durch ihre Separierung von den Prälaten, Grafen und Herren von einer Sitzordnung eher ausgeschlossen als in sie eingegliedert. Die räumliche Verteilung der kursächsischen Ständeversammlung im Dresdner Landhaus ließ die Rangunterschiede zwischen Adel und Bürgertum sichtbar werden. Innerhalb der Adelsgremien wurde die Vormachtstellung des Engeren Ausschusses der Ritterschaft deutlich, hinter der selbst die in der Binnenhierarchie der Adelsgesellschaft höher rangierten Prälaten, Grafen und Herren zurückstehen mussten. Innerhalb der sieben Tagungsräume der landständischen Gremien galten unterschiedliche Sitzordnungen, die traditionale Spezifika der im Parlament vertretenen gesellschaftlichen Gruppen widerspiegeln.

Den Mitgliedern der unterschiedlichen Landtagsgremien wurde ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen Ständen daher eine tagtägliche Selbstverständlichkeit. Die differenten Sitzordnungen stabilisierten die Hierarchie der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft.

Literatur

SächsHStA Dresden, Loc. 41493: Inventarium des erbauten neuen Land- und Steuerhauses

SächsHStA Dresden, OHMA, M, Nr. 22a, Bl. 71a und 71b – Hier findet sich das einzige Schema der Sitzordnung für den Engeren und Weiteren Ausschuss der Städte, das sich erhalten hat.

SächsHStA Dresden, Loc 41,492–1722, Bl. 12: Acta, die wegen derer zu einem künftigen neuen Land- und Steuer-Hause auf der Pirnaischen Straße (Dresden) allhier gefertigten Anschläge und Risse ausgefallenen Erinnerungen betr. 1764 sequ.

Tabellen derer gesamten Herren Stände von Ritterschaft und Städten bey dem Land-Tage zu Dresden ... 1775, [Dresden 1775]

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

Bitten und Beschwerden in eigener Sache

Die Donativschriften der landständischen Ritterschaft

»Dem alten Modeton wurde es sehr leicht, für seinen Sohn eine, zwey und drey Hof- und Staatsbedienstungen zu erhalten; denn ist es nicht schon Verdienst genug ums Vaterland, der Sohn eines geheimen Finanzraths zu seyn? Man konnte ihm nach allen Regeln der Hofordnung niemanden anders als höchstens den Sohn eines Ministers oder des Finanzdirektors vorziehen, und diese waren entweder schon versorgt, oder noch zu jung, um auf Hof- und Staatsämter Ansprüche machen zu können.« In einer Satire beschrieb Carl Heinrich v. Römer (1760–1798), ein Staatsrechtler der Universität Wittenberg, den typischen Lebensweg eines sächsischen Adligen im ausgehenden 18. Jahrhundert. Der Protagonist der Erzählung, der den sprechenden Namen »v. Modeton« trägt, fand nur durch die Protektion seines Vaters Zugang zum Staatsdienst. Denn ihn hatte, während er in einer sächsischen Universitätsstadt weilte, ein exzessives Lasterleben enorm geschwächt. Auch das Examen war mehr erkaufte als erarbeitet. Deshalb erhielt der Vater nach dem geglückten Studienabschluss »statt eines gelehrten Sohnes ... ein Bittschreiben um einhundert Louisd'or«. Nachdem alle Schulden bezahlt waren, kehrte der junge Mann in die Residenzstadt zurück, und dort bemühte sich der Vater, für ihn eine Versorgung zu finden, bei der »er den Kopf bestmöglich schonen konnte«.

Die scharfe Kritik v. Römers, dass es »in manchen Staaten ... Staatsämter gebe, zu deren Verwaltung der Kopf nicht eben das wesentliche Erforderniß« sei, entspricht einem Klischee, demzufolge Adelige in den frühneuzeitlichen Fürstentümern und weit darüber hinaus im Staatsdienst allein wegen ihrer Herkunft bevorzugt wurden. Analysiert man für das Jahr 1763, welche Positionen Adelige im sächsischen Staatsdienst eingenommen haben, stellt sich die Lage durchaus uneinheitlicher dar, als das Vorurteil annimmt. Für die würdevollen Ränge der Behörden des Dresdner Hofes trafen Adelige tatsächlich auf eine konkurrenzfreie Situation. Allerdings konnte hier nicht jeder, der dem Adel angehörte, ein Amt bekommen, sondern nur, wer vier komplette Generationen adeliger Vorfahren aufweisen konnte. Für die Offiziersränge beim sächsischen Militär und für die gehobenen Positionen in zivilen Behörden gab es diese Ahnenprobe nicht. Dennoch nahmen Adelige in beiden Institutionen mehr als die Hälfte der Leitungspositionen ein. Um eine höhere Stellung als sächsischer Verwaltungsbeamter zu erreichen, war sogar eine Leistungsanforderung zu erbringen. Auch adelige Aspiranten mussten ein juristisches Universitätsexamen in Leipzig oder Wittenberg nachweisen. Doch nicht jeder Jurist fand eine Stellung

im Fürstendienst. Denn wenn sich auch innerhalb des Adels die Chancen noch einmal unterschiedlich verteilten, genoss zumindest ein Teil der Adligen eine informelle Bevorzugung. In seiner Satire zeichnet v. Römer als glücklosen Konkurrenten des jungen v. Modeton den »Sohn eines armen Landedelmanns«, einen v. Waldenfels. Dieser Adelige war durch intensives Studium gebildet, aber unvernünftig. Er scheiterte schon an der Einstiegshürde zum höheren Staatsdienst, weil er nicht »mehrere Jahre hindurch unentgeltlich dienen« konnte, ehe er auf eine Besoldung rechnen durfte, die ihn ernährte. Der Sohn des Geheimen Finanzrats v. Modeton, der sich, wie der Satiriker v. Römer spitz bemerkte, »nie zu seinem Schaden verrechnet« habe, konnte hingegen auf die materiellen Ressourcen und auf die guten Beziehungen seiner Eltern zurückgreifen.

Abgesehen von solchen Netzwerken, die einzelnen Adligen immer nur individuell zur Verfügung standen, intervenierte nach dem Siebenjährigen Krieg auch die landständische Ritterschaft zugunsten des Adels in seiner Gesamtheit. Sie nutzte dazu einen Weg, der nur den Landtagsmitgliedern der Ritterschaft offen stand. Zwar verfassten bis auf wenige Ausnahmen die Gremien der Ritterschaft und der Städte auf dem Landtag alle Schriften an den Landesherrn gemeinsam. Sie scheuten auch nicht davor zurück, dort ihre abweichenden oder konträren Positionen sichtbar zu machen. Von dieser Gemeinsamkeit gab es aber auf jedem Landtag regelmäßig eine Ausnahme. Denn die Rittergutsbesitzer Sachsens waren für ihren eigenen Besitz nicht steuerpflichtig, weil sie bis ins 17. Jahrhundert hinein dem Fürsten auf ihre Kosten ein Kontingent berittener Truppen zur Landesverteidigung stellen mussten. Diese Verpflichtung, Ritterpferde mit bewaffneten Reitern aufzubieten, war dann aber in Geldzahlungen an die Staatskasse umgewandelt worden. Um nicht mit den übrigen Untertanen des Landesherrn als Steuerzahler gleichgesetzt zu werden, bestanden die Rittergutsbesitzer darauf, als Vasallen ihrem Herrn ein Donativ und keinesfalls eine Steuer zu zahlen. Dieses immer wiederkehrende »Geldgeschenk« verhandelte die Ritterschaft mit dem Fürsten, ohne dass die Städte daran mitwirkten. Hatte man sich über den Betrag geeinigt, verfasste die Ritterschaft ein Donativschreiben, in dem sie dem Fürsten die vereinbarte Summe zusagte. In diesen Bewilligungsbriefen trugen die adeligen Rittergutsbesitzer aber auch Wünsche vor. Anders als bei den Gravamina, in denen sich Ritterschaft und Städte über Missstände in klar definierten Bereichen der Landesverwaltung beschwerten, boten die Donativschriften Gelegenheit, die Sorgen des Adels als Stand vorzutragen.

In den ersten zweieinhalb Jahrzehnten nach dem Siebenjährigen Krieg erbat sich die Ritterschaft vom Fürsten für ihre Söhne und Töchter eine bevorzugte Anstellung im Staatsdienst. Auf dem Landtag des Jahres 1763 hatte der Landesherr zwar in einer Resolution auf die Präliminarschrift hin versichert, »daß nicht nur bey Besetzung derer Commendanten= und Officiers=Plätze, auf die getreuen Vasallen und eingebohrne Unterthanen das vorzügliche Absehen gerichtet, sondern auch derer hiesigen von Adel Kinder, unter das Corps des Cadets«, bevorzugt aufgenommen würden. Außerdem sollten auch »die Creyß=Commissariate jederzeit im Creyße angesessenen, und mit genugsamer Kenntniß derer Creyß=Angelegenheiten



Dresdner Hofuniform für die erste Klasse der Hofrangordnung

begabten Personen anvertrauet werden«. Diese Zusage ging der Ritterschaft jedoch nicht weit genug. In ihrer Donativschrift bat sie nämlich darum, »daß jedem Creyße die Denomiation dreier Subjectorum zu Creyß=Commissarien ... eingeräumt werden möge«. Dort, wo der Staatsapparat bis an den Herrschaftsbereich der Rittergüter heranreichte, wollte man die Beamten selbst mit aussuchen. Auch wünschte die Ritterschaft, dass der Landesherr unter das »Corps des Cadets, da solches ein für eingebohrner von Adel Kinder lediglich gewidmetes Institutum ist, nur dergleichen aufnehmen«. Und weiter möge er fortfahren, »auch bey Ersetzung derer zum Civil-Etat gehöriger Bedienungen, fernerhin auf Dero getreue Vasallen, und dererselben Kinder, insofern solche hierzu hinlänglich

qualificiret, vorzüglich den Bedacht zu nehmen«. Im Dresdner Kadettenkorps und bei der zivilen Staatsverwaltung wünschte die Ritterschaft eine Bevorzugung adeliger Bewerber aus Sachsen.

Für ihre Töchter engagierten sich die adeligen Rittergutsbesitzer des Landtages 1763 in einer gesonderten Schrift. Weil nämlich die Kurprinzessin Maria Antonia sich in den Kriegsjahren so sehr für ihr Land eingesetzt habe, sehnten sich die Vasallen eigenem Bekunden zufolge danach, der Herrscherfamilie zu dienen und wollten sich »insbesondere, dem nähern Dienste um die Durchlauchtigste Person ihrer theuersten Chur-Prinzeßin widmen«. Die aus dem Hause Wittelsbach stammende Gemahlin des Thronfolgers Friedrich Christian, der noch im Verlaufe des Landtages Kurfürst werden sollte, hatte nämlich einen Hof aus adeligen Damen, die vorwiegend nicht aus Sachsen stammten. Diesen Umstand übergang die Bittschrift der Ritterschaft aber elegant und argumentierte, ins Positive gewendet, mit dem sächsischen Landespatritismus der Prinzessin: »Wie gerühret würden daher auch besonders die getreuen Vasallen seyn, wenn Euer Königliche Hoheit, dererselben Töchter des unschätzbaren Glücks, Höchst Derselben erhabenste Eigenschaften stündlich zu bewundern, theilhaftig machen, und zu dem Ende, bey Annehmung neuer Hof-Dames, ein gnädigstes Augenmerck auf dieselben mit zu richten, geruhen wollten.« Schon der Hofkalender des Jahres 1765 weist den Erfolg dieser Bitte aus. Denn nun kamen von den 19 adeligen Frauen im Hofe der Fürstin Maria Antonia, die zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits verwitwet war, sechs Hofdamen aus prominenten Familien des sächsischen Adels.

Die Bitte um Hofpositionen für adelige Töchter ging in den Kanon der Bitten ein, der im Rahmen der Donativschriften immer wieder vorgetragen wurde, obwohl der Landesherr bereits im Jahre 1766 zusicherte, die Wünsche zu erfüllen. Offenbar bedrängte die Ritterschaft den Fürsten so lange, bis das Versprechen auch erfüllt war. Die Donativschrift vom 30. August 1766 hob noch einmal hervor, dass bei Bewerbern, bei denen ansonsten alle Voraussetzungen gleich seien, Personen der »Augspurgischen Confession« und »inländische Vasallen=Söhne von altem Adel« doch besonders berücksichtigt werden möchten. Die Bitte, »unserer Töchter unter die Hof=Dames« aufzunehmen, hatte sich inzwischen von der Person der Fürstin Maria Antonia gelöst und wurde in den Donativschriften nun allgemein geäußert. Erst seit dem Landtag des Jahres 1799 finden sich in den Donativschriften der Ritterschaft keine Bitten mehr um bevorzugte Einstellung ihrer Kinder.

Lediglich im Jahre 1805 und somit noch in einer Phase ungestörter wirtschaftlicher Prosperität des Landes trug die Ritterschaft gemeinsam mit den Städten noch einmal ein Anliegen zum Staatsdienst vor. Die seit dreißig Jahren gleich hohe Besoldung bedrücke bei gestiegenen Preisen »die in öffentlichen Ämtern stehenden Personen mit Nahrungs=Sorgen«. Vermutlich drückten die kargen Gehälter aber weniger Adelige, die wegen ihrer höheren Ämter besser alimentiert waren, als die niederen bürgerlichen Staatsbeamten. Von einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge hätte allerdings auch ein Teil des Adels profitiert. Mit den Napoleonischen Kriegen fand auch diese Debatte ihr Ende. Nach der Landesteilung

von 1815 reklamierte die Ritterschaft keine neuen Ansprüche auf Bevorzugung im Staatsdienst mehr. Auch als sich die Reorganisation des Beamtenapparates in den Jahren 1830/31 abzeichnete, ergriff die Ritterschaft keine Initiative, um Privilegien zu verteidigen oder neue zu beanspruchen. Als die Landstände etwa im Sommer 1831 eine Schrift über die Vorbereitung junger Leute auf den Staatsdienst abfassten, forderte die Ritterschaft keine Reservatrechte für Adelige oder auch nur für stiftsfähige Rittergutsbesitzer. Sie schloss sich der Ansicht an, eine sinnvolle Antwort darauf, welche Anforderungen künftig an die Bewerber für den Staatsdienst zu stellen sein würden, könne erst gegeben werden, wenn sich die Umgestaltung der Behörden vollzogen habe und damit feststehe, welche Aufgaben »im publicistischen und staatswirtschaftlichen Fache« von den Staatsdienern zu lösen sein würden. Die Ritterschaft formulierte nicht mehr den Anspruch, dass höhere Staatsämter dem Adel als standesgemäße Nahrung reserviert sein sollten.

Auf ähnliche Weise verebten am Ende der Frühen Neuzeit auch die Bitten der Ritterschaft, der Fürst möge die ökonomische Stellung des Adels verbessern. Nach dem Siebenjährigen Krieg schilderte der landtagsfähige Adel Sachsens seine wirtschaftliche Lage in der Donativschrift des Jahres 1763 in düsteren Farben. Kurfürst Friedrich Christian kenne die »Drangsale und Bedrückungen«, denen Sachsen im Siebenjährigen Krieg ausgesetzt gewesen sei, aus eigener Anschauung. Die Vasallen des Landesherrn hätten »sehr übertriebene, nach dem Fuße der Ritterpferde geforderte, Contributionen« leisten müssen. »Übermäßige Fourage-Lieferungen« seien öfters verknüpft gewesen mit »Ausplünderungen und Ausfouragierungen«. Dies alles habe, so schrieb die Ritterschaft, »sehr viele unserer Mit=Stände ... dermaßen enerviret, daß selbige die Möglichkeit, sich wieder aufzuhelfen, und ihre gänzlich zu Grunde gerichteten Rittergüter wieder in nuzbaren Stand zu sezen, zum Theil gar nicht, zum Theil nur in einer weiten Entfernung vor sich sehen«. Auf die Auswirkungen des Krieges verwies die Ritterschaft auch auf den folgenden Landtagen immer wieder.

Zur Sicherung oder Wiederherstellung ihrer ökonomischen Basis pochten die landtagsfähigen Vasallen – wie übrigens auch die Städte – auf ihre herkömmlichen ständischen Rechte. In einer Art gemeinsamen Grundsatzerklärung bekannten sich Ritterschaft und Städte auf dem Landtag 1766 zu den Regeln der frühneuzeitlichen Wirtschaftsweise: »Gleichwie von ieher und vorzüglich in hiesigen Landen der Satz: daß ein jeder Stand bey seiner Nahrung bleiben müsse, folglich der Eigenthümer bey dem ungestörten Genuß seiner Güter, Rechte und Vorzüge, so wie bey den Wissenschaften und Künsten derjenige, der sie erlernt, in gleichen der Kaufmann bey seinem Gewerbe, der Handwercksmann bey seinem Handwercke und anderer Bürgerlichen Handthirung so wie der Bauersmann bey dem Ackerbau der Viehzucht und übrigen Landwirthschaftlichen Geschäften gelaßen, alle diese Stände aber zu Beförderung der allgemeinen und ihrer eigenen Wohlfahrt, mit ihrem Ansehen, Vermögen, Wißenschaften und Handthirungen nach allen Kräften einander beystehen sollen, gut gefunden worden; Also müssen wir auch unsere gantze Aufmerksamkeit, auf alles dasjenige richten, was die Stadt= und Land=Nahrung Verfassungsmäßig befördert.« Mit Blick auf die Rittergüter forder-

ten daher die landtagsfähigen Vasallen nicht etwa eine Marktöffnung zur Gesundung ihrer Ökonomie, sondern grundsätzlich die Beibehaltung der bisherigen Zustände.

Diese Position lässt sich durchgängig für den Zeitraum zwischen dem Siebenjährigen Krieg und den Napoleonischen Kriegen für die Ritterschaft belegen. Denn in ihren Donativschriften erbat sie sich stereotyp vom Fürsten die Aufrechterhaltung ihrer »Gerechtsame, Freyheiten und Immunitaeten«. Dazu gehörte in erster Linie die rechtliche Privilegierung der Rittergüter, etwa ihre Steuerfreiheit. Vergleichbares gilt für die freiwilligen Beiträge der Ritterschaft zu den Kriegslasten für den Bayerischen Erbfolgekrieg und für die beginnenden



Sächsischer Kadett 1764

Napoleonischen Kriege. Auch hier waren die ritterschaftlichen Gremien der Ständeversammlung stets auf die Wahrung der Rechte bedacht, die herkömmlich mit dem Rittergutsbesitz verbunden waren.

Aus den Forderungen, den Adel bei der Vergabe von Staatsämtern zu bevorzugen und die Rittergüter als standestypische Nahrung des Adels zu begünstigen, sprach ein ungebrochenes Standesbewusstsein, wie es frühneuzeitlichem Denken selbstverständlich war. Danach erfüllte jeder Stand eine gesellschaftlich wichtige Aufgabe, für die ihm im Gegenzug ein angemessenes Auskommen gebührte. Für den Adel reklamierte dies die kursächsische Ritterschaft auf einem Weg, der nur ihr offen stand, nämlich durch ihre landständischen Donativschriften.

Literatur

SächsHStA, Sächsische Landstände, A 90b, Bl. 1004–1021: Der Ritterschaft unterthänigstes Donativ an 130000 Thalern d.d. 14. November 1763 nebst Beylage sub 0

SächsHStA, Sächsische Landstände, A 90a, Bl. 508 f.: Der anwesenden Stände von der Ritterschaft unterthänigste Bittschrift, um Annehmung der Vasallen Töchter zu Hof-Dames d.d. 17. September 1763

SächsHStA, Sächsische Landstände, A 92 c, Bl. 1484–1502: Der Ritterschaft unterthänigst bewilligtes Donativ und resp. Praesent an 130.000 Thalern d.d. 30 August 1766 nebst beygefügter Haupt-Repartition sub 0

SächsHStA, Sächsische Landstände, A 92 b, Bl. 872–889: Gnädigstes Decret auf die von Ehrenwerther getreuer Landschaft sub dato den 16. Junii 1766. übergebene Praeliminar-Schrift, d.d. 3. Julii 1766, insb. 1493 f.

SächsHStA, Sächsische Landstände, A 92 b, Bl. 1493 f.: Gnädigstes Decret auf die von Ehrenwerther getreuer Landschaft sub dato den 16. Junii 1766. übergebene Praeliminar-Schrift, d.d. 3. Julii 1766

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 92 b: Unterthänigste Vorstellung von der Ritterschaft wegen Gestattung der Holz- und Woll-Ausfuhren auch anderer erzielten Producte, d.d. 26. Julii 1766 nebst Beylage sub A., Bl. 977

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 92 d: Unterthänigstes Gutachten von Ritterschaft und Städten, wegen Aufhelfung des Landes, d.d. 17. Julii 1766 nebst Beylagen, Bl. 1884 f.

SächsHStA, Sächsische Landstände, A 94 d, Bl. 1265–1778: Der Ritterschaft unterthänigst bewilligtes Donativ und resp. Praesent an 180.000 Thalern d.d. 30. December 1769 nebst beygefügter Haupt-Repartition sub 0, insb. Bl. 1274

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 96 c, Bl. 1103–1119: Donativschrift vom 10.2.1776, insb. Bl. 1112 f.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 96, Bl. 1345–1369: Vorschläge zu Aufhelfung des Adels 1775

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 97, Bl. 176–184: Schrift wegen des von der Ritterschaft unterthänigst offerirten freywilligen außerordentlichen jährlichen Beytrags an 100.000 Talern – zu Bestimmung derer Kriegsbedürfnisse, d.d. 24. Sept: 1778

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 99 c, Bl. 753–772: Der Ritterschaft unterthänigste Schrift wegen des offerirten Donativs an /150.000 Thalern nebst beygefügter Haupt-Repartition d.d. Mart. 1781, insb. Bl. 762 f.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 101 c, Bl. 767–778: Der Ritterschaft unterthänigste Schrift wegen des offerirten Donativs an 150.000 Talern – vom 17. März 1787 nebst beygefügter Haupt-Repartition sub 0, insb. Bl. 772 f.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 105 c, Bl. 895–907: Der Ritterschaft unterthänigste Schrift wegen des oferirten Donativ an 150.000 Talern – vom 23. März 1799, nebst beygefügter Haupt=Repartition; SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 107 c, Bl. 795–805: Der Ritterschaft unterthänigste Schrift wegen des offerirten Donativs an 150.000 Thalern vom 1. April 1805 nebst beygefügter Hauptrepartition

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 107 d, Bl. 969–972: Unterthänigste Schrift von der Ritterschaft und Städten, die Verbeßerung der Besoldung betr. vom 10. April 1805

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 108 Bl. 244–252: Unterthänigste Schrift, von der anwesenden Ritterschaft, den von selbiger unterthänigst offerirten freywilligen außerordentlichen jährlichen Beytrag, an 100.000 Thalern, auf die beyden Jahre 1806 und 1807 betr. d.d. 20. Februar 1806 nebst Repartition

Sächs HStA Dresden, Sächsische Landstände, A 124 h, Bl. 3688–3693: Schrift, den Gesetzentwurf wegen Vorbereitung junger Leute zum Staatsdienste betr., d.d. 25. Juli 1831, insb. 3689 f.

v. *Römer, Carl Heinrich*: Muster eines Lebenslaufs für Küster und Dorfschullehrer, In: Kleine philosophische und Politische Schriften, o.O. 1794

Stadt – Land – Fürst

Eine wirtschaftliche Kontroverse auf dem Landtag 1793

»Anstatt, daß ehemem zu Erbauung von Häußern der Plaz in den Ringmauern [der sächsischen Städte] nicht hinreichte, und durch den Ueberschuß derer, die an der geseegneten Nahrung der Städte Theil zu nehmen wünschten, beträchtliche Vorstädte entstanden, vermag man jezt nicht mehr, eine große Anzahl von Wüstungen, welche zum Theil vom siebenjährigen Kriege her, seit dreyßig und mehr Jahren im Schutt liegen, auch nur mit mäßigen bürgerlichen Wohnhäusern zu bebauen«. Sachsens Städte klagten auf dem Landtag des Jahres 1793 über ihre schlechte wirtschaftliche Lage. Der Wert der Häuser sei gesunken, das Barvermögen vieler Stadtbürger reiche oft nicht zur Anschaffung des Notwendigsten und man sehe »täglich mehrere die Städte verlaßen, um ein besseres Auskommen auf dem Lande zu suchen.« Die städtischen Abgaben und Steuern seien zu hoch. Es sei unmöglich, »gleiche Preiße mit dem Dorfhändler und Landhandwerker zu halten«.

Da der Alarmruf der Städte nicht unwidersprochen blieb, bietet er die Gelegenheit, eine wirtschaftspolitische Debatte am Ende des 18. Jahrhunderts zu verfolgen. Die Positionen der Kontrahenten geben nicht nur Auskunft über deren ökonomische Interessen, sondern sie verraten auch etwas über den Weg, auf dem sich die herkömmliche ständische Wirtschaftsordnung mit Zunftzwang und Privilegien in einen freien Markt wandelte. Zudem werden die Einflussmöglichkeiten des Landtages sichtbar.

Von einem Recht zur Gesetzesinitiative kann bei der sächsischen Ständeversammlung zwar keine Rede sein, das Parlament lieferte aber dennoch unzählige Impulse, die bestehenden Verhältnisse zu verändern. Allerdings war der sächsische Landtag weit entfernt, etwa die revolutionären Umstürze des zeitgenössischen Frankreich auf evolutionärem Wege zu vollziehen. Den Bauernaufstand, der 1790 die Grundherrschaft in Kursachsen bedroht hatte, kommentierte das Parlament in seiner Präliminarschrift des Landtages 1793 ohne Verständnis für die schwierige Lage der Landbevölkerung, die unter den Folgen einer Missernte litt. Die Unruhen seien durch Personen angezettelt, die »entweder durch Boßheit angereizt, oder durch Unbesonnenheit, Schwachsinn, und schwärmerische Grundsätze, irre geleitet« wären. Das Landvolk dürfe sich nicht »eigenmächtig« den »schuldigen Diensten und Obliegenheiten ... entziehen und vermeinte Beschwerden durch unerlaubte Selbsthülfe abzustellen trachten«.

Kursachsens Stände wollten keine grundlegende Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Das Gros der vom Parlament vorgetragenen Anregungen suchte nach praxis-

orientierten Verbesserungen des Bestehenden oder verwahrte sich gegen Kompetenzüberschreitungen der staatlichen Behörden. Den landständischen Bestrebungen lag auch kein einheitlich zielgerichteter Reformwille zugrunde. Wo die Interessen der Städte und der Ritterschaft einander widersprachen, bemühte sich deren jeweilige Körperschaft, den Staat zum Vertreter ihrer Interessen zu machen. Immer wieder gerieten Stadt und Land in Kollision über Braurechte, Gewerbebetriebe und Handel. Denn grundsätzlich waren dies Privilegien der Städte. In Sachsen hatten sich diese Erwerbszweige aber bereits seit dem 16. Jahrhundert auch auf dem Lande ausgebreitet. Seither wuchs die ländliche Konkurrenz, die meist geringere Abgaben zahlte als die städtischen Gewerbetreibenden. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts war das Problem so virulent wie eh und je.

Auf dem Landtag 1793 entschlossen sich daher die Städte, über die sonst gängigen Einzelbeschwerden hinaus ein grundsätzliches Gravamen zu formulieren. Die vielen Detailklagen auf den vorangegangenen Ständeversammlungen hatten die staatlichen Behörden zwar immer an die Gerichte verwiesen, trotzdem, so konstatierten die Städte, nehme beispielsweise das Bierbrauen auf dem Lande ständig zu. Dieses Beschwerdeverfahren sei deshalb ineffektiv. Das Bierbrauen ver falle unterdessen als städtischer Gewerbezug. Seit 1550 sei in Kursachsen das Brauen auf den Rittergütern und in den Dörfern gesetzlich verboten. Dennoch seien zwischen 1781 und 1791 jährlich auf dem Lande 10.000 Fass Bier mehr gebraut worden als in den Städten. Da sich die sächsischen Städte seit dem Siebenjährigen Krieg in einem ständigen Verfall befänden, sei dies nicht weiter tragbar. Als Abhilfe forderten sie, auf dem Lande solle jeder sein Recht, Bier zu brauen, nachweisen. Nur wer eine seit alters gültige Konzession besitze, solle künftig brauen dürfen. Allen übrigen sei das Braurecht auf immer zu entziehen. Der Staat solle den Bierausschank auf dem Lande regelmäßig überwachen und nicht genehmigtes Bierbrauen künftig rasch und empfindlich bestrafen.

Nach Auffassung der Städte war die Lage beim Landhandwerk und Dorfhandel ganz ähnlich. Ein kurfürstliches Mandat vom 29. Januar 1767 bestimmte zwar, es solle für jedes Dorf nur einen Krämer sowie je einen Zimmermann, Maurer, Schneider, Grob- oder Hufschmied und Wagner (bzw. Stell- und Schirrmacher) geben. Der Landesvater wollte aber niemanden, der bereits ein solches Gewerbe betrieb, außer Brot setzen. Deshalb blieb seine Bestimmung ein wenig beachtetes Stück Papier. Die landesherrliche Bürokratie unternahm



Die Stadt Meissen führte 1793 bereits seit fünf Jahren einen erfolglosen Prozess, um Johann Gottfried Schmidt auf Löthain sowie Johann Georg Rollbusch und dem Geheimen Kriegsrat Wilhelm Dietrich v. Schleinitz auf Schieritz das Bierbrauen zu untersagen. Die Meißner Händler beschwerten sich auf dem Landtag 1793 über den Dorjhandel in Krögis und Rüsseina, die Seiler über einen Meister ihrer Profession in Zehren, die Sattler über die Konkurrenz in Choren, Planitz, Leuben, Taubenheim, Burkhardtswalde, Raußnitz, Miltitz und Zehren, sowie die Heimweber über Leinenproduktion in Gruben.

wenig, wenn die Bestimmungen des Mandates nicht beachtet wurden, und sie erteilte zudem Konzessionen, die in vielen Einzelfällen die Übertretung gestattete.

Die grundsätzliche Beschwerde der Städte stieß auf den Widerspruch der Ritterschaft. In das Gravamen über die Braurechte fügte sie einen Protest ein, der sich gegen den Angriff auf ihre »Rechte, Freyheiten, Befugnisse, Privilegien und Immunitäten« verwehrt. Eine ausführliche Darlegung der Gegenposition hat sich aber nicht hier, sondern an anderer Stelle erhalten. In den Akten des Geheimen Consiliums, der obersten Verwaltungsbehörde, findet sich aus der Perspektive eines adeligen Rittergutsbesitzers eine anonyme Erwiderung auf die städtische Position. Sie wurde als Antwort auf eine nicht erhaltene Publikation verfasst, die die Städte bereits zu Beginn des Landtages in Umlauf gebracht hatten. Dieses erste Pamphlet hatte offensichtlich die Diskussion in Gang gesetzt.

Der adelige Anonymus kommt in seinen Ausführungen zu einem erstaunlich weitgehenden Plädoyer für die Aufhebung der Privilegien beim Broterwerb. »Wo ist denn die eigentliche Grenzlinie zwischen bürgerlicher Nahrung und anderer? Giebt es aber ausschließlich Nahrungen für Bürger, so muß es deren auch für die andern Stände geben, sonst würde ein solches Privilegium ganz unbillig seyn, und Nahrungslosigkeit der andern Stände involviren. Wenn nun die Bürger auf ihren Stadtfeldern ackern und säen, und in ihren Scheunen dreschen, so treiben sie Bauer-Nahrung. Warum soll der Bauer nicht auf seinem Dorfe Handlungen treiben, und Handwerker setzen dürfen? Wenn der Bürger zu seinem Schaden auf die Jagd geht, das eigentlich eine Beschäftigung des Adels ist, warum soll der Ritterguths=Besitzer zu seinem Nutzen nicht dürfen Bierbrauen lassen? Ist es nicht was sonderbares, das Bierbrauen vor [d. h. »für«] eine bloß bürgerliche Nahrung zu halten?



Friedrich August III., Kurfürst von Sachsen, regierte 1763–1827

Gerste und Hopfen und Pech und Holz, sind alles Land=Producte, und dies rohe Material zu bearbeiten soll auf dem Lande verbothen seyn? Ist das nicht ebenso, als wenn der Bauer seinen Flachs nicht spinnen dürfte, oder sein Mehl nicht backen? Ist es nicht eine unleidliche Anmaaßung, wenn die Vorsteller [d. h. Beschwerdeführer] darüber gravaminiren, daß der Landmann die Waaren lieber in seinem Dorf kaufe, um der Nähe willen, also der Landmann, dessen Zeit oft so kostbar ist, daß das Glück seiner Erndte von wenigen Stunden abhängt, soll Meilen weit in die Stadt gehen um ein Loth Pfeffer zu hohlen, das er eben so gut bei seinem Nachbarn haben könnte, oder er muß es entbehren; wird da nicht das Land durch die Städte gedrückt? Mögen sie doch in ihren Ringmauern Innungen machen, und alle Einwohner ihrer Raja [d. i. ein kleiner Verwaltungsbezirk im Osmanischen Reich, der aus einer Stadt und ihrem Umland besteht] darunter zwingen, aber außer ihrer Gerichtsbarkeit solten sie nicht zwingen dürfen, das ist erschlicher Misbrauch.«

Wenn die städtischen und ritterschaftlichen Landstände mit derart konträren Positionen an den Landesherrn appellierten, so wäre nach heutigem Politikverständnis zu erwarten, dass der Herrscher und seine Beamenschaft dem Parlament gegenüber ihre Position in ähnlich grundlegender Weise aussprechen

würden. Eine Antwort erhielten die Städtevertreter erst sechs Jahre später auf dem nächsten Landtag des Jahres 1799. Die kurfürstlichen »Resolutiones« nahmen aber nur lapidar zu den angeführten Einzelfällen der grundsätzlichen Beschwerde Stellung. Sie folgten fast durchweg der Ansicht der Städte und hatten wie stets die Beschwerden im Einzelnen an die Gerichte verwiesen.

Über die Motive der Bürokratie lässt sich bislang nur spekulieren, da die Geschichte der sächsischen Verwaltung noch unzureichend erforscht ist. Ein Indiz könnte sein, dass der Adel am Ende des 18. Jahrhunderts noch das Gros der Rittergüter besaß und zugleich die entscheidenden Machtpositionen in der Staatsdienerschaft besetzte. Die führenden Beamten des Fürsten hatten daher ein Eigeninteresse an der prosperierenden Entwicklung auf dem Lande. Deshalb konnte ein Großteil der sächsischen Wirtschaftskraft schon im Ancien Régime ohne gravierende Beeinträchtigung von städtischen Zünften heranwachsen. Der Adel protegierte mit dem Dorjhandel und Landhandwerk ökonomische Keimzellen der modernen Wirtschaft. Das Stadtbürgertum beharrte dagegen auf seinen alten Privilegien. Fürst und Staat verteidigten ganz verfassungskonform die ständischen Rechte der städtischen Kaufleute und Handwerker. Tatsächlich aber duldeten sie die Aushöhlung



Lehrbrief für Johann Gottfried Seyfert aus Dresden, ausgestellt Michaelis 1783 von den »Meistern des löblichen Handwerkes derer Mälzer und Bierbrauer«



Zum Herrschaftsbezirk des Rittergutes Schieritz gehörten am Ende des 18. Jahrhunderts 6 Dörfer mit 72 Bauernstellen. Das Gut selbst hatte nach einem Kaufpreis aus dem Jahre 1778 mit 18 000 Talern einen für sächsische Rittergüter eher geringen Wert.

der Zunftrechte. Der Landtag war für diesen Prozess, der bald zu fundamentalen Veränderungen der Wirtschaft und Gesellschaft führen sollte, nicht mehr als das Forum einer Debatte.

Literatur

SächsHStA, Sächsische Landstände Nr. 103, Vol. I–IV.

SächsHStA, Loc. 6148, Politische Betrachtungen. Bemerkungen gegen die Vorstellungen der allgemeinen Städte vom 23. Jan. 1793 beim Landtag 1793 [ohne Verfasser; unpaginiert 21 S.]

SächsHStA, Sächsische Landstände 105 Vol II., S. 356–474, Höchste Resolutiones auf die von E[hrenwerter] getreuer Landschaft am Landtage 1793 angebrachten Gravamina und Intercessiones Generales

Vorstellungen an die Herren Abgeordneten des Städtischen engern Ausschusses. In: Stats-Anzeiger, Bd. 18, 1793, S. 296–303

Vorstellungen an die Herren Abgeordneten des Städtischen engern Ausschusses. In: Schleswigsches Journal 1793, Heft 2, S. 204–217

Behrendts, Wilhelm: Reformbestrebungen in Kursachsen im Zeitalter der französischen Revolution, Leipzig 1914

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 384–404

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000, S. 180–187

»Ihro Königliche Majestät finden für gut, ... die bisherige Verfassung ... in Betracht der veränderten Umstände abzuändern«

Die Oberlausitzer kommen auf die sächsische Ständeversammlung



Franz George Lock, Dekan des Domstifts St. Petri zu Bautzen

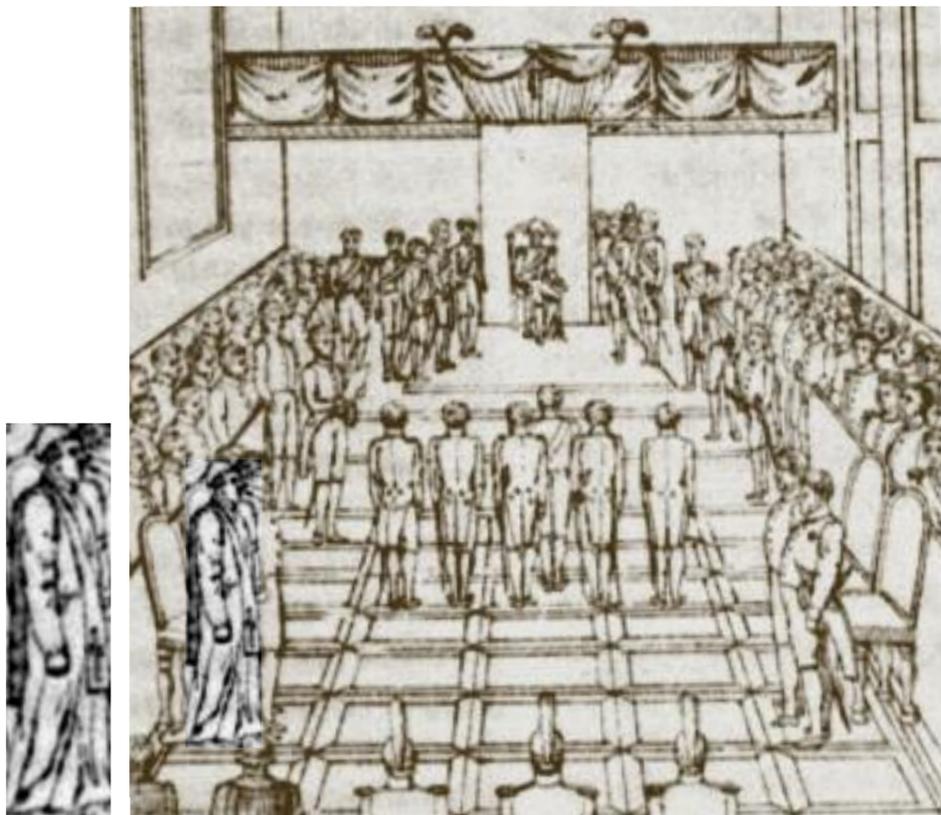
Nachdem Sachsen auf dem Wiener Kongress halbiert worden war, ordnete der erste sächsische König, Friedrich August I., an, dass die bisherigen Landstände der Kur- und Erblande einerseits sowie der Oberlausitz andererseits künftig gemeinsam zum Landtag erscheinen sollten. Jahrhundertlang waren beide Territorien jeweils zu ihrem eigenen Landtag zusammengetreten. Im Jahre 1815 reduzierten sich beide Ständeversammlungen aber etwa auf die Hälfte. Von den ehemals sieben sächsischen Kreisen gehörten nur noch vier zum Königreich, und auch die Oberlausitz war zur Hälfte an Preußen gefallen. Der nordöstliche Teil mit Hoyerswerda und Görlitz wurde nunmehr Bestandteil der preußischen Provinz Schlesien. Mit Bautzen und Zittau blieb der Südwesten sächsisch.

Die Zusammenführung des sächsischen und des oberlausitzischen Parlaments war für Sachsen ein durchaus singulärer Akt. Denn weder in Napoleonischer Zeit noch in der darauf folgenden Epoche der Restauration führte Sachsen grö-

ßere Reformen durch. Hierdurch unterscheidet sich die sächsische Geschichte wesentlich von der Entwicklung in den Großstaaten Österreich und Preußen, aber auch von den süddeutschen Mittelstaaten, etwa Württemberg und Bayern. Die Integration der Oberlausitz in die kursächsische Ständeversammlung bewirkte auch keine unmittelbare Angleichung des Rechtsraums oder der Wirtschaftsbedingungen beider Gebiete. Gesetze publizierte die seit 1818 erscheinende »Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen« weiterhin für Kursachsen und die Oberlausitz jeweils separat. Dies blieb noch Jahrzehnte und sogar über die Staatsreform von 1830 hinaus so. Die Oberlausitzer Bauern etwa blieben weiterhin erbuntertänig, während die kursächsischen Untertanen der Rittergutherrschaft durchweg persönlich frei waren. Die Ablösung der Dienste und Abgaben, die so genannte Bauernbefreiung, kam hier wie dort ebenfalls erst nach 1830 in Gang. Dennoch erhielt das Königreich im Jahre 1817 erstmals ein Parlament, das für das gesamte Staatsgebiet zuständig war. Der Charakter des Landtages blieb aber noch frühneuzeitlich. Von einer Egalisierung der Vertretungsrechte konnte noch keine Rede sein, da die ständische Ungleichheit von Adel und Stadtbürgertum gewahrt blieb. Die gemeinsame Ständeversammlung Kursachsens und der Oberlausitz bestand weiterhin aus drei nach Geburtsrecht unterschiedenen Gremien: dem Ersten Corpus (Prälaten, Grafen und Herren), dem Zweiten Corpus (Ritterschaft) sowie dem Dritten Corpus (Städte). Die beiden letzten Corpora unterteilten sich bei ihren Beratungen noch einmal in einen »Engeren Ausschuss«, einen »Weiteren Ausschuss« und in die »Allgemeine Ritterschaft« beziehungsweise die »Allgemeinen Städte«. Alle Gremien tagten in getrennten Räumen mit unterschiedlichen Sitzordnungen.

Für den vereinigten Landtag forderte der König »ein angemessenes Verhältnis« zwischen den Parlamentariern der Oberlausitz und des vormaligen Kursachsens. Eine adäquate Integration der Oberlausitz erforderte daher, die besonderen Rangreglements jedes Gremiums zu beachten und den Neuen den ihnen gebührenden Ort zukommen zu lassen. Der Fürst legte für den Landtag 1817 eine Platzierung der oberlausitzischen Landstände vorläufig fest, überantwortete es aber dem Parlament selbst, eine endgültige Regelung zu treffen.

Im Ersten Corpus versammelte sich der ehemals selbstständige hohe Adel, der inzwischen unter wettinischer Herrschaft stand, die so genannten Standesherrn. Ihnen wollte der Landesherr den Dekan des Bautzener Domstifts St. Petri zuordnen. Die Ständeversammlung versetzte diesen oberlausit-



Der Dekan des Bautzener Domstifts St. Petri rangierte bei der Landtagseröffnung im Dresdner Schloss vor den Standesherrn.

zischen Prälaten jedoch auf eigenen Wunsch ab 1820 in das Zweite Corpus. Domdekan Franz George Lock erklärte, »sein Dom=Stift sey wesentlich dabei interessirt, an den Berathungen und Beschlüssen der ritterschaftlichen Collegien über Landesbewilligungen und überhaupt an den allgemeinen Berathungs= Gegenständen Theil zu nehmen, indem es mit diesen Collegien in keinem von ihren Interessen verschiedenen Verhältnisse, sondern in völlig gleicher Mitleidenheit an den Bewilligungen und Prästationen jeder Art, als ein zum Lande gehöriger Stand stehe. In seiner dermaligen Stelle im Prälaten Collegium erfahre er erst die Beschlüsse der andern ständischen Collegien, ohne mit darüber zu berathschlagen und zu stimmen, obschon die zu berathenden Gegenstände das Interesse seines Stiftes eben so nahe betreffen als das der gesammten Ritterschaft.« An der Tafel des Engeren Ausschusses der Ritterschaft erhielt das Domstift St. Petri den vierten Platz hinter dem Landtagsmarschall und den Vertretern der Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf.

Denn auch diese oberlausitzischen Standesherrschaften erhielten keinen Sitz im Ersten Corpus, sondern nur einen bevorzugten Rang im vornehmsten Gremium des Zweiten Corpus, im Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Das bedeutete innerhalb der ständegesellschaftlichen Binnenhierarchie eine geringere Ehre, als mit den ehemals reichsunmittelbaren Familien, die den europäischen Fürstenhäusern ebenbürtig

waren, in einem Gremium zu sitzen. Königsbrück und Reibersdorf gehörten zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Grafen v. Hohenthal bzw. den Grafen v. Einsiedel, die beide zum niederen Adel zuzurechnen sind und daher nach der adeligen Binnenhierarchie ehemals reichsunmittelbaren, standesherrlichen Familien nicht ebenbürtig waren.

Dass der katholische Fürst das Bautzener Domstift lieber ins Erste Corpus eingereiht hätte, dokumentierte er weiterhin, indem er seinen Dekan bei der Proposition im Dresdner Schloss unter die Mitglieder des Ersten Corpus einreichte. Im Haus des Herrschers bestimmte nämlich das königliche Oberhofmarschallamt das Zeremoniell. Hier wurde dem Bautzener Domdekan ein mit rotem Samt bezogener Stuhl in der Nähe des Throns zugestanden. In der Rangfolge figurierte er bei Hofe somit nach dem Abgeordneten des Hochstifts Meißen und noch vor den weltlichen Standesherrn. Als geistliche Fürsten rangierten die Prälaten bereits nach der mittelalterlichen Heerschildordnung vor den weltlichen Herren. Im Gegensatz zu allen Standesherrn nahmen die sämtlichen Gremien der Ritterschaft und Städte bei der Proposition lediglich Aufstellung: Sie standen bei der feierlichen Eröffnung oder Verabschiedung eines Landtages, ohne dass ihnen eine Sitzmöglichkeit angeboten wurde.

Nach dem Kriterium des politischen Einflusses erbrachte die Zuordnung der Oberlausitzer Standesherrn zum Engeren

Ausschuss der Ritterschaft jedoch mehr Bedeutung als die Teilnahme an den Sitzungen des Ersten Corpus. Denn der Engere Ausschuss der Ritterschaft war das einflussreichste Gremium der kursächsischen Ständeversammlung. Hier nahmen die Vertreter der Oberlausitz schon durch die vorrangigen Plätze, die dem Domdekan und den Besitzern der Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf zugewiesen waren, eine ehrenvolle Position ein.

Aus konfessioneller Perspektive dürfte dem herkömmlich streng lutherisch gesinnten höchsten Gremium der kursächsischen Ritterschaft die Integration des katholischen Domdekans aus Bautzen aber nicht gerade willkommen gewesen sein, zumal dieser nicht einmal adelig war. Erst infolge des Posener Friedens von 1806 wurden in Kursachsen die Katholiken mit den Lutheranern gleichgestellt. Die Zuordnung des katholischen Dekans von St. Petri belegt, dass diese Gleichstellung sich auch auf die Ständeversammlung auswirkte.

Quantitativ betrachtet, besaßen die Vertreter der Oberlausitz im Engeren Ausschuss der Ritterschaft auf den Landtagen 1817–1831 einen Anteil von 34 Prozent der Sitze. Im Weiteren Ausschuss erhielten sie im gleichen Zeitraum 29 Prozent. Eine Begründung für diese Proportionen, die in den beiden Gremien zudem noch leicht schwankten, lässt sich weder in der Größe noch in der Anzahl der vertretenen Herrschaftsbezirke finden. Für eine Ständeversammlung konnte kein ausschließlich repräsentativer Verteilungsschlüssel gelten. Da aber

Verhandlungsdokumente über oberlausitzische Vertretungsansprüche in den Gremien der kursächsischen Ritterschaft nicht erhalten zu sein scheinen, lässt sich über das Zustandekommen des Anteils nur spekulieren.

Bedeutsamer für die standesgemäße Eingliederung der Oberlausitz war deshalb, dass Vertreter der oberlausitzischen Ritterschaft nicht den im allgemeinen üblichen Aufstieg über die Allgemeine Ritterschaft in die Gremien nehmen mussten, sondern dort sogleich anteilig integriert wurden. Dies hatte König Friedrich August I. ja angeordnet. Die oberlausitzischen Rittergutsbesitzer nahmen in den beiden Ausschüssen, in denen man herkömmlicherweise nach Anciennität saß, nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Ständeversammlung der Oberlausitz Platz.

Über die Teilnahme an den Landtagsverhandlungen der Allgemeinen Ritterschaft entschied in Kursachsen bis 1815 grundsätzlich der Besitz eines schriftsässigen Ritterguts und der Nachweis von vier adeligen Ahnen väterlicher- wie mütterlicherseits. Da die Oberlausitzer Rittergüter aber, anders als die kursächsischen, sich nicht in schrift- und amtssässige – solche nämlich, die unter der direkten Verwaltung der Dresdner Zentralbehörden standen, und solche, die durch eine Mittelbehörde, ein »Amt«, verwaltet wurden – unterschieden, berechtigten sie ihre Besitzer sämtlich zum Landtagsbesuch. Seit 1820 fiel auch das herkömmliche Adelsprivileg. Von 65 Mitgliedern der Allgemeinen Ritterschaft gehörten auf

Der Wiener Kongress durchteilte auch die Oberlausitz.



diesem Landtag elf nicht mehr dem Adel an. Unter den 19 Rittergutsbesitzern der Oberlausitz befanden sich die Bürgerlichen Johann Georg Geißler auf Radibor und Carl Gottlob Fiedler auf Saritzsch.

Nach dem Usus der kursächsischen Ständeversammlung konnte ein Rittergutsbesitzer erst in den Engeren Ausschuss kooptiert werden, nachdem er einen Landtag in der Allgemeinen Ritterschaft absolviert hatte. Für den Engeren Ausschuss galt parallel die Voraussetzung, einen Landtag lang Mitglied des Weiteren Ausschusses gewesen zu sein. Daher finden sich in diesen Gremien erst mit entsprechendem Abstand Nicht-adelige. Beim Landtag 1824 gehörten der oberlausitzische Rittergutsbesitzer Geißler und vier weitere Bürgerliche aus dem Meißnischen, Leipziger und Vogtländischen Kreis dem Weiteren Ausschuss der Ritterschaft an. Drei von ihnen, darunter wiederum Geißler, wurden dann 1830 in den Engeren Ausschuss aufgenommen.

Dieses stufenweise Vorrücken der Bürgerlichen unterschied sich daher grundlegend von der En-bloc-Integration der oberlausitzischen Ritterschaft durch königliche Verfügung. Während die oberlausitzischen Landstände sogleich als gleichberechtigt akzeptiert wurden, mussten sich die bürgerlichen Rittergutsbesitzer erst qualifizieren, um kooptiert zu werden. Die Oberlausitzer Adligen waren deshalb keinem Anpassungsdruck ausgesetzt, wie er den bürgerlichen Rittergutsbesitzern abverlangt wurde.

Eine Differenzierung, wie sie die Sitzordnung der Ritterschaft erkennen lässt, wäre bei den Städten nicht zutage getreten, da ihr Vertretungsmodus die Anciennität der Landtagszugehörigkeit nicht berücksichtigte. Städtische Abgesandte nahmen auf dem kursächsischen Landtag immer den Platz ein, der der jeweiligen Stadt nach dem Herkommen bestimmt war. Die vier bei Sachsen verbliebenen oberlausitzischen Sechstädte (Bautzen, Zittau, Kamenz und Löbau) wurden in den Engeren und Weiteren Ausschuss der kursächsischen Städte aufgenommen. Im Engeren Ausschuss hatte traditionell Leipzig den Vorsitz. Da Wittenberg seit 1815 nicht mehr zu Sachsen gehörte, rückte Dresden von seinem bisherigen dritten auf den zweiten Platz vor. Ihm folgten Bautzen, Zwickau, Freiberg, Zittau und Chemnitz. Im Weiteren Ausschuss saßen 1817 auf Anordnung des Landesherrn Annaberg, Meißen, Großenhain, Schneeberg, Marienberg, Kamenz, Plauen, Löbau, Wurzen, Pirna, Oelsnitz. Kamenz saß daher an sechster Stelle und Löbau an achter. Da Plauen seit dem Landtag 1820 an letzter Position dem Engeren Ausschuss der Städte angegliedert wurde, rückte Löbau seither auf Platz sieben vor.

Die Platzierung der oberlausitzischen Städte entsprach der Größe und folgte ihrer bisherigen Landtagszugehörigkeit. Unter den Allgemeinen Städten war deshalb keine Stadt der Oberlausitz vertreten, weil außer den vier sächsischen Sechstädten keine weitere Stadt der oberlausitzischen Ständeversammlung angehörte. Pulsnitz etwa, das eine vergleichbare Einwohnerzahl wie Löbau aufwies, jedoch einer adeligen Grundherrschaft unterstand, durfte nicht auf dem kursächsischen Landtag erscheinen. Dies markiert recht genau die Grenzen des Veränderungswillens der adeligen Ritterschaft, die zwar bereit war, sukzessive bürgerliche Rittergutsbesitzer in ihr Corpus zu integrieren, aber offenbar keine Veranlassung sah, den parlamentarischen Vertretungsanspruch für ihre Untertanen aufzugeben.

Die Eingliederung der Oberlausitz in die kursächsische Ständeversammlung dokumentiert die Bedeutung ständischer Ordnungsprinzipien für das Königreich Sachsen auch nach den Napoleonischen Kriegen. Sie zeigt, dass die Zuordnung der beiden Parlamente noch nach frühneuzeitlichen Maßstäben vorgenommen wurde und die Oberlausitz trotz aller Rangunterschiede gleichberechtigte Platzierungen im kursächsischen Landtag erhielt. Es offenbart sich aber auch durch die Aufnahme von Bürgerlichen in das Corpus der Ritterschaft eine Anpassungsstrategie der adeligen Landstände an gewandelte Verhältnisse.

Literatur

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 116, Acta die provisorische Sitzordnung beim Landtag von 1817 betr., Bd. 5, Bl. 2503

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 118a, No: 8, Bl. 73–76

SächsHStA Dresden Loc. 2451 Abänderungen der Verfassung und Verwaltung des Markgraftums Oberlausitz, Bd. 1, 1816–1819, Bl. 215–221

Flügel, Axel: Sozialer Wandel und politische Reform in Sachsen. Rittergutsbesitzer im Übergang von der Landeshoheit zum Konstitutionalismus 1763–1843, in: Tenfelde, Klaus/Wehler, Hans-Ulrich: Wege zur Geschichte des Bürgertums, Göttingen 1994, S. 36–56

Schmidt, Gerhard: Reformbestrebungen in Sachsen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, Dresden 1969

Seifert, Siegfried: Beziehungen zwischen dem Hochstift Meißen und dem Domkapitel St. Petri in Bautzen, in: *John, Uwe/Matzerath, Josef (Hg.)*: Landesgeschichte als Herausforderung und Programm, Leipzig Stuttgart 1997, S. 339–350

Dokumentation

Platzierung der oberlausitzischen (und stiftischen) Landstände auf dem sächsischen Landtag 1817 durch Friedrich August I.

»Ihro Königliche Majestät finden für gut, daß der im Anfange des Landtages und vor der Aufstellung anderer Deliberationen sonst gewöhnlichen Ergänzung der erbländischen ritterschaftlichen Ausschüsse diesmal Anstand gegeben und Allerhöchst denselben zuvor gutachtlich angezeigt werde, inwieweit die bisherige Verfassung, in Ansehung der Ausschüsse überhaupt, in Betracht der veränderten Umstände, abzuändern und wie insbesondere ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ausschußstellen der vier Creise und denen der Oberlausitz herzustellen sey¹; jedoch daß diese Anzeige unaufhörlich der sonstigen, in einstweiliger Vereinigung beider ritterschaftlichen und beider städtischer Ausschüsse in einen ritterschaftlichen und einen städtischen Ausschuß zu pflegender Beratung geschehe.

Auch haben Ihre Königliche Majestät beschlossen, die getreuen Stände des bey dem Königreiche Sachsen verbliebenen Theils vom Markgraftum Oberlausitz an den allgemeinen Landesbewilligungen der getreuen erbländischen Stände und überhaupt an den zu der gesamten Lande und Unterthanen Nutzen gereichenden Beratungsgegenständen führohin Theil nehmen zu lassen, nicht weniger die getreuen Stände der in der Abtretung nicht begriffenen, den alten Erblanden einverleibten Stift=Merseburgischen und Stift=Naumburgischen Parzellen zu den allgemeinen Landesversammlungen zuzuziehen, und es ist mit deren aller Einberufung bereits bey jetzigem Landtage der Anfang gemacht worden.

Die Bestimmung über die Ordnung des Sitzes dieser neu hinzukommenden Stände unter der getreuen erbländischen Landschaft wollen Ihre Königliche Majestät der eigenen Vereinigung der getreuen Stände unter sich überlassen und sind darüber ihrer untertänigsten Anzeige zu Allerhöchst dero Genehmigung gewärtig.

Da jedoch die Nothwendigkeit erfordert hat, daß unmittelbar und noch vor Eröffnung des Landtags über die von den oberlausitzischen und vormals stiftlichen getreuen Ständen einzunehmenden Plätze eine vorläufige Bestimmung erfolge, so haben Ihre Königliche Majestät die Vorsitzenden der vier erbländischen Creise, die oberlausitzischen Landesältesten und die Städte Leipzig, Dresden und Budissin einige Tage früher anher einberufen, um unter dem Vorsitze des Erbmarschallamtsverwesers, eine solche vorläufige Bestimmung in Beratung zu ziehen.

Das von Ihrer Majestät genehmigte Resultat dieser gepflogenen Berathung, in dessen Gemäsheit auch von dem königlichen Hofmarschallamt der bis jetzt nöthig gewesenenen Ein-

richtungen getroffen worden sind, geben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen aus der Anfüge zu ersehen und erwarten, daß dieselben die darinnen enthaltenen Bestimmungen bey der in ihren Versammlungen zu beobachtenden Sitzordnung, bis nach erfolgter definitiver Festsetzung, zur Richtschnur nehmen werden.

Ihre Königliche Majestät verbleiben übrigens den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 20ⁿ October 1817

Friedrich August

I. Von den Oberlausitzischen Ständen wird

- die Standesherrschaft Königsbrück, vorläufig und bis zu erfolgter definitiver Bestimmung, in den vereinigten ritterschaftlichen Ausschüssen den Platz nach dem Erbmarschall oder dessen Amtsverweser, welchen vormals die Ballei Thüringen innegehabt hat, einnehmen;
- der Dekan des Domcapitels St. Petri zu Budissin erhält seinen Sitz im Prälaten Collegio nach dem Domcapitel zu Meißen;
- die Klostersvoigte der Jungfrauenklöster Marienstern und Marienthal, und die Oberlausitzische Ritterschaft des engen und weiten Ausschusses nimmt nach dem Senio der erlangten Landtagsfähigkeit unter den erbländischen ritterschaftlichen Ausschußpersonen Platz. Können die desfallsigen chronologischen Notizen nicht in Zeiten beigebracht werden, oder geben dieselben nicht hinlänglich Auskunft, so werden die Stände des Oberlausitzischen engen Ausschusses /: mit Ausnahme der Standesherrschaft Königsbrück /: nach den Ständen des erbländischen engen Ausschusses locirt, und mit den weiten Ausschüssen eben so verfahren;
- die allgemeine Oberlausitzische Ritterschaft nimmt an einer besonderen Tafel, zwischen dem Erzgebürgischen und Leipziger Creise, Sitz²;
- die Stadt Budissin folgt der Stadt Dresden, Zittau nach Freiberg³, Camenz nach Marienberg und Löbau nach Plauen.⁴

Bey solchen Gegenständen, wo es besonderer für die Oberlausitzischen Stände unter sich nöthiger Berathung bedarf, bleibt denselben nachgelassen, diese Vorberathungen in abgesonderten Sitzungen nach ihrer bisherigen Verfassung zu halten.

II. Von den vormaligen Stiftsständen sitzen

- a.) die von der Ritterschaft, welche zu den Ausschüssen gehört haben, unter den Ritterschaftlichen Ausschußständen nach dem Senio der erlangten respective Land- und Stiftstagsfähigkeit;
- b.) die von der allgemeinen Ritterschaft unter der allgemeinen Ritterschaft des Leipziger Creises, gleichfalls nach dem Senio und
- c.) die Städte Markranstedt und Zwenkau schließen sich den Städten des Leipziger Creises an.«

¹ Bis zum Jahre 1815 hatte der Kurkreis den Erbmarschall und vier adelige Landstände gestellt, der Thüringische Kreis den Statthalter der deutschen Ordensballei in Thüringen, den Komtur von Griefstedt und neue adelige Landstände, der Meißnische Kreis fünf adelige Landstände, der Erzgebirgische Kreis vier adelige Landstände, der Leipziger Kreis den Deputierten des Stifts Wurzen und acht adelige Landstände, der Vogtländische Kreis vier adelige Landstände, sowie der Neustädter Kreis zwei adelige Landstände. Nach der Landesteilung von 1815 unterteilten sich die Erblande in den Meißnischen, Erzgebirgischen, Leipziger und Vogtländischen Kreis. Vgl. auch die Tabelle »Mitglieder der ritterschaftlichen Ausschüsse«.

² Die sächsischen Kreise werden in den Landtagsakten bis 1815 immer in folgender Reihenfolge aufgezählt: Kurkreis, Thüringischer Kreis, Meißnischer Kreis, Erzgebirgischer Kreis, Leipziger Kreis, Vogtländischer Kreis und Neustädter Kreis. Diese Ordnung scheint teils nach der Würde und teils nach der Größe der Kreise konstituiert. Der Kurkreis, von dem sich die Kurwürde der Dynastie herleitete, stand an der Spitze, obwohl sein Territorium kleiner war als das des Thüringischen, Meißnischen und Leipziger Kreises. Die territorial ebenfalls kleinen Kreise Vogtland und Neustadt bildeten das Ende der Reihe. Nach der Landesteilung von 1815 wurde die sächsisch-oberlausitzische Ritterschaft daher an der dritten Stelle hinter der des Meißnischen und des Erzgebirgischen Kreises positioniert.

³ Im Engeren Ausschuss der sächsischen Städte saßen traditionell die Vertreter Leipzigs, die den Vorsitz des Gremiums führten, am Kopfende des Verhandlungstisches, dann folgten jeweils im Wechsel rechts und links an den Längsseiten der Tafel Wittenberg, Dresden, Zwickau, Freiberg, Chemnitz und Langensalza. Torgau hatte seinen Sitz am Ende des Tisches, Leipzig vis-à-vis. Mit dem Jahre 1815 schieden Wittenberg, Langensalza und Torgau aus. Bautzen nahm daher nach Dresden den dritten Rang ein, Zittau nach Freiberg die sechste Position.

⁴ Der Weitere Ausschuss der Städte tagte gemeinsam mit dem Engeren Ausschuss. Bis zum Wiener Kongress gehörten dem Weiteren Ausschuss an: Annaberg, Weißenfels, Meißen, Eilenburg, Großenhain, Weißensee, Herzberg, Schmiedeberg, Schneeberg, Liebenwerda, Marienberg, Plauen, Neustadt an der Orla, Weida, Delitzsch, Wurzen, Tennstädt, Sangerhausen, Pirna, Oelsnitz. Auf dem Landtag 1817 waren Weißenfels, Eilenburg, Weißensee, Herzberg, Schmiedeberg, Liebenwerda, Neustadt an der Orla, Weida, Delitzsch, Tennstädt und Sangerhausen ausgeschieden. Kamenz saß daher an sechster Stelle und Löbau an achter. Da Plauen seit dem Landtag 1820 an letzter Position dem Engeren Ausschuss der Städte angegliedert wurde, rückte Löbau seither auf Platz sieben vor.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 118a, No: 8, Bl. 73–76
Die Tabelle ist erstellt nach dem Verzeichnis sämtlicher Herren Stände bei dem Landtage zu Dresden im Jahre 1817, o. O. o. J.; sowie Dass. 1820, 1824, 1830 und 1831.

Mitglieder der ritterschaftlichen Ausschüsse

			Sollzahl bis 1815	1817 ¹	1820	1824	1830	1831
Kurkreis	Engerer Ausschuss	ständige Sitze	Erbmarschall	Erbmarschall ²	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	4 adelige Landstände	–	–	–	–	–
	Weiterer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	6 adelige Landstände	–	–	–	–	–
Thüringischer Kreis	Engerer Ausschuss	ständige Sitze	Statthalter Ordensballei, der deutschen Komtur von Griefstedt	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	9 adelige Landstände	–	–	–	–	–
	Weiterer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	15 adelige Landstände	–	–	–	–	–
Meißenischer Kreis	Engerer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	5 adelige Landstände	5 adelige Landstände	7 adelige Landstände	7 adelige Landstände	9 adelige Landstände	8 adelige Landstände
	Weiterer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	9 adelige Landstände	8 adelige Landstände	11 adelige Landstände	14 adelige Landstände	12 adelige Landstände	13 adelige Landstände
Erzgebirgischer Kreis	Engerer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	4 adelige Landstände	3 adelige Landstände	3 adelige Landstände	3 adelige Landstände	4 adelige Landstände	4 adelige Landstände
	Weiterer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	6 adelige Landstände	6 adelige Landstände	5 adelige Landstände	7 adelige Landstände	7 adelige Landstände	6 adelige Landstände
Leipziger Kreis	Engerer Ausschuss	ständige Sitze	1 Deputierter des Stifts Wurzen	–	1 Deputierter des Stifts Wurzen	1 Deputierter des Stifts Wurzen	1 Deputierter des Stifts Wurzen	1 Deputierter des Stifts Wurzen
		reguläres Kontingent	8 adelige Landstände	5 adelige Landstände	5 adelige Landstände	4 adelige Landstände	7 adelige Landstände	6 adelige Landstände
	Weiterer Ausschuss	ständige Sitze	1 Deputierter des Stifts Wurzen	2 Deputierte des Stifts Wurzen	1 Deputierter des Stifts Wurzen	2 Deputierte des Stifts Wurzen	3 Deputierte des Stifts Wurzen	3 Deputierte des Stifts Wurzen
		reguläres Kontingent	9 adelige Landstände	6 adelige Landstände	7 adelige Landstände	9 adelige Landstände	9 adelige Landstände	9 adelige Landstände
Vogtländischer Kreis	Engerer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	4 adelige Landstände	3 adelige Landstände	3 adelige Landstände	3 adelige Landstände	4 adelige Landstände	4 adelige Landstände
	Weiterer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	8 adelige Landstände	7 adelige Landstände	5 adelige Landstände	6 adelige Landstände	7 adelige Landstände	7 adelige Landstände
Neustädter Kreis	Engerer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	2 adelige Landstände	–	–	–	–	–
	Weiterer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	4 adelige Landstände	–	–	–	–	–
Ohne Kreis-zugehörigkeit	Engerer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
	Weiterer Ausschuss	ständige Sitze	1 Abgeordneter der Grafen und Herren zu Schönburg ³ ; Der Inhaber der Herrschaft Tautenburg und Frauenprießnitz ⁴	1 Abgeordneter der Grafen und Herren zu Schönburg	1 Abgeordneter der Grafen und Herren zu Schönburg	1 Abgeordneter der Grafen und Herren zu Schönburg	1 Abgeordneter der Grafen und Herren zu Schönburg	1 Abgeordneter der Grafen und Herren zu Schönburg
Oberlausitz	Engerer Ausschuss	ständige Sitze	–	Standesherrschaft Königsbrück; Klostersvogt von Marienstern; Klostersvogt von Marienthal	Standesherrschaft Königsbrück; Standesherrschaft Reibersdorf; Domstift St. Petri in Bautzen; Klostersvogt von Marienstern; Klostersvogt von Marienthal; ein Deputierter der Standesherrschaft Reibersdorf ⁵	Standesherrschaft Königsbrück; Standesherrschaft Reibersdorf; Domstift St. Petri in Bautzen; Klostersvogt von Marienstern; Klostersvogt von Marienthal; ein Deputierter der Standesherrschaft Reibersdorf	Standesherrschaft Königsbrück; Standesherrschaft Reibersdorf; Domstift St. Petri in Bautzen; Klostersvogt von Marienstern; Klostersvogt von Marienthal; ein Deputierter der Standesherrschaft Reibersdorf	Standesherrschaft Königsbrück; Standesherrschaft Reibersdorf; Domstift St. Petri in Bautzen; Klostersvogt von Marienstern; Klostersvogt von Marienthal; ein Deputierter der Standesherrschaft Reibersdorf
		reguläres Kontingent	–	5 adelige Landstände	5 adelige Landstände	4 adelige Landstände	6 adelige Landstände	6 adelige Landstände
	Weiterer Ausschuss	ständige Sitze	–	–	–	–	–	–
		reguläres Kontingent	–	15 adelige Landstände	14 adelige Landstände	14 adelige Landstände	14 adelige Landstände	14 adelige Landstände

¹ Beim Landtag 1817 trat ein »Provisorisch vereinigter Engerer und Weiterer Ausschuß« zusammen.

² Beim Landtag 1817 fungierte Johann Georg Friedrich Frhr. v. Friesen noch als Erbmarschallamtsverweser. Er besaß das Rittergut Rötha im Leipziger Kreis, galt aber, seit er sein Amt angetreten hatte, als Mitglied des Kurkreises. Vom Landtag 1820 ab wurde die Funktion des Erbmarschalls durch einen Landtagsmarschall abgelöst. Das Verzeichnis sämtlicher Herren Stände beim Landtage im Jahre 1817, o. O. o. J., S. 4 weist den Erbmarschallamtsverweser keinem Kreis zu. Johann Georg Friedrich Frhr. v. Friesen führt dieselbe Liste ein zweites Mal auf – wegen seines Rittergutes Rötha als Deputierten des Leipziger Kreises im Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Mit dieser Berechtigung gehörte er auch 1820

dem Gremium an, als Günther Graf v. Bünau bereits als Landtagsmarschall amtierte.

³ v. Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Wittenberg 1792, 3. Bd., S. 21 weist den Deputierten, den die Grafen und Herren von Schönburg in den Weiteren Ausschuss entsandten, dem Leipziger Kreis zu, die seit 1763 publizierten Mitgliederlisten des kursächsischen Landtages jedoch keinem Kreis.

⁴ Seit 1640 gehörte Frauenprießnitz den albertinischen Wettinern als Domäne. Seit 1776 befand sich dort der Sitz des Amtes Tautenburg. Nach der publizierten Mitgliederliste vom Landtag 1812 gehörte der

Inhaber der Herrschaft Tautenburg und Frauenprießnitz zum Thüringischen Kreis. Die vorherigen Listen weisen es keinem Kreis zu. Der Fürst verzichtete übrigens darauf, seinen Sitz in diesem Gremium einzunehmen.

⁵ Beim Landtag 1817 tagte der Vertreter des Domstifts Bautzen mit den Prälaten, Grafen und Herren. Vgl. Verzeichnis sämtlicher Herren Stände bei dem Landtage im Jahre 1817, o. O. o. J., S. 2; Seit dem Landtag 1820 nahm der Vertreter des Domstifts Bautzen ständig den zweiten Platz nach dem Landtagsmarschall ein, der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf saß auf dem dritten Rang und ein Deputierter dieser Herrschaft auf dem letzten Sitz. Die Standesherrschaft Reibersdorf war 1817 noch nicht auf dem kursächsischen Landtag vertreten.

»Mangel an einer angemessenen Besetzung der ritterschaftlichen Collegien«

Bürgerliche und nichtstiftsfähige Adelige als Mitglieder der Ritterschaft

»Die Wahrnehmung, daß die Zahl der ritterschaftlichen Stände sich mit jedem Land=Zuge vermindere, habe »die Ueberzeugung herbeigeführt, daß diesfalls eine Veränderung in der Verfassung nothwendig sey«. Daher hätten die Gremien der Ritterschaft und auch einzelne Mitglieder der Ritterschaft und der Städte dem Fürsten zur »Verbesserung der Landtags=Verfassung ... Vorschläge« gemacht. Der sächsische Landtag des Jahres 1817/18 nutzte ein Gutachten, das der Landesherr über »Die Verbesserung der Landtagsordnung« angefordert hatte, um ein Problem anzusprechen, das seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges virulent war. Denn seit dem Landtag des Jahres 1763 gingen die Mitgliederzahlen der Ritterschaft stetig zurück. Als dann Sachsen im Jahre 1815 halbiert wurde, schrumpfte auch der territoriale Umfang des Leipziger und Meißnischen Kreises. Damit reduzierte sich für zwei von vier beim Königreich Sachsen verbliebene Kreise auch die Anzahl der Rittergüter, die weiterhin Vertreter auf den Landtag entsenden konnten. In der Oberlausitz war die Lage noch dramatischer, weil hier etwa das halbe Territorium an Preußen fiel. Die Landesteilung verminderte daher die ohnehin rückläufige Zahl der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer in drei von fünf Landesteilen.

Der zentrale Grund für den Mitgliederschwund in der Ritterschaft lag jedoch nicht in den territorialen Abtretungen. Die Landstände selbst verwiesen in ihrem Gutachten darauf, dass aus dem »Leipziger Kreis, in welchem sich 210 Rittergüter befinden, nicht mehr als 14 [ritterschaftliche Landstände] anwesend« seien. Dies liege »vorzüglich in dem Umstande, daß immer mehr Rittergüter in den Besitz anderer ... nicht [zur Landtagsteilnahme] qualificirter Personen« gekommen seien. Die Landtagsordnung des Jahres 1728 verlange bekanntlich, so erläuterten die Stände, dass »nur diejenigen, welche 4 stiftsmäßige Ahnen von väterlicher und 4 von mütterlicher Seite zugleich aufzubringen vermögen«, ihre Kosten für die Landtagsteilnahme durch »Auslösung« ersetzt bekommen sollten. Theoretisch hätten die übrigen auch auf eigene Kosten zum Landtag kommen dürfen, de facto erschien aber niemand, dem keine Diäten zustanden. Daher bot sich die Chance, aus dem umfangreichen Reservoir der Rittergutsbesitzer, die prinzipiell landtagsfähig waren, einen Personenkreis auszuwählen, dem man künftig auch die Teilnahme an den Ständeversammlungen bezahlen wollte.

Im Zuschnitt dieser Veränderung lag eine Richtungsentscheidung für den Umfang und den Charakter des gesellschaftlichen Wandels. Bislang hatten ausschließlich Mitglie-



Der Leipziger Bürgermeister D. Christian Adolph Deutch vertrat seine Stadt auf dem Landtag 1817/18.

der der Kerngruppe des sächsischen Adels in den ritterschaftlichen Gremien beraten. Diese ausschließlich stiftsfähigen Adelige machten sich nun daran, in Kooperation mit dem Landesherrn festzulegen, mit wem gemeinsam sie künftig als Ritterschaft an einer Tafel über die Probleme des Landes beraten und beschließen wollten. Die Situation war wie geschaffen, um ständische Abgrenzungen aus der Frühen Neuzeit aufzugeben und eine Annäherung zwischen großgrundbesitzendem Bürgertum und Adel voranzutreiben. Aus der Perspektive des Parlaments war die erforderliche Veränderung zudem noch mit dem Fragenkomplex verbunden, ob sich durch die Neuregelung Repräsentationsansprüche der Ritterschaft begründen oder modellieren ließen.

Den weitgehendsten Vorschlag machten die Städte Dresden, Freiberg, Plauen, Annaberg, Meißen, Schneeberg, Marienberg, Pirna und Oelsnitz. Sie plädierten am 10. Juni 1818 dafür, den

Landtag in eine »Versammlung des Volks« umzuwandeln. In diesem Parlament sollten Vertreter aus »Rittergutsbesitzern«, »städtischen Communen«, »Ackerbauern« und dem »übrigen gesammten Gewerbestand« einen Platz finden. Damit befürworteten diese Städte im Grunde ein konstitutionelles Parlament, das dem Fürsten gegenübergestellt worden wäre, um die politischen Rechte und Pflichten einer besitzbürgerlichen Gesellschaft zu vertreten. Die politischen Ansprüche aller Landtagsmitglieder hätten sich nämlich auf Eigentum gegründet. Für die Vertretung der »Interessen« der Rittergutsbesitzer wäre eine Zugehörigkeit zum Adel nicht mehr erforderlich gewesen. Andererseits hätte nach Ansicht der Städte, die dieses Modell vorschlugen, der neue Parlamentstyp garantiert, »daß alle Besitzer von Rittergütern repräsentirt werden, und mithin der ganze Stand derselben seine Repräsentanten aus seinem Mittel, jeder Kreis nach einer verhältnißmäßigen Zahl, ohne Rücksicht auf Geburtsadel wählen sollte«. Damit wäre Wahl ein zentrales Kriterium für die Legitimation für Landtagsmitglieder geworden.

So weit ging ein anderer Antrag, den Siegfried Lebrecht Crusius und weitere 21 bürgerliche und zwei nichtstiftsfähige adelige Rittergutsbesitzer des Leipziger Kreises am 7. Februar 1818 beim Landtag einreichten, nicht. Sie wollten nicht das gesamte Parlament umbauen, propagierten aber, dass die bürgerlichen und nichtstiftsfähigen Rittergutsbesitzer in die ritterschaftlichen Gremien aufgenommen würden. Obwohl dieser Antrag keine Äußerung eines Gremiums oder eines Mitgliedes der Ständeversammlung war, wurde er in die Landtagsakten aufgenommen. Immerhin gehörten die Petenten doch zu denjenigen, für die die Ritterschaft in Anspruch nahm, in ihrem Namen Stellung zu beziehen. In ihrer Argumentation stellten Crusius und die übrigen Antragsteller die zivilisatorische Aufwärtsentwicklung, die sie in der Gesellschaft wahrgenommen haben wollten, und die Fähigkeit des Landtages, die Gesamtheit der Rittergutsbesitzer zu repräsentieren, in einen Zusammenhang.

Durch den Kulturfortschritt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sei »die schroffe Absonderung, welche vormahls zwischen Adel und dem Bürgerstande Statt fand, allmählich mehr und mehr verschwunden«. Durch das »Licht und Leben« der Wissenschaften und Künste seien nunmehr die Völker verbunden und die »verschiedenen Claßen« hätten sich aus demselben Grund angenähert, sodass »Abstände, die bloß auf Zufälligkeit der Abstammung der Individuen aus diesem oder jenem Geschlecht« beruhten, sich ausglich. Sachsen habe sich um das »Gedeihen wahrer Cultur und Aufklärung« besonders verdient gemacht. Der sächsische Adel sei »nicht mehr gebunden durch das aus den Jahrhunderten der Barbarey herstammende Vorurtheil, als ob Stand und Geburt an sich gleichen oder höhern Werth zu geben vermögen, als Verdienst«. Er halte »sich nicht, wie ehemals für zu gut, die verschiedenen Stufen der Geistesbildung mit jener Mühsamkeit, die dabey vorausgesetzt wird, zu erklimmen, und je nachdem solches mit Glück und Erfolg geschieht, den Platz im Staate einzunehmen, der mit der erlangten individuellen Brauchbarkeit im Verhältnisse steht, oder in freyer Betriebsamkeit bei Ausübung nützlicher Gewerbe mit dem Bürger in Concurrnz zu treten«. Adelige übernahmen gegenwärtig auch »niedere Staats=Ämter und Bedienungen«, die sie »vormals gewissermaßen bloß als

für Bürgerliche bestimmt ansah«. Sie betätigten sich in »Fabrik= und Handels=Unternehmungen«, von denen »sie ehemals sich selbst ausschloßen«. Auf der anderen Seite habe das Bürgertum seinen kulturellen Horizont erweitert, seine Sitten verfeinert und eine »freyere und ungezwungenere Ansicht des Lebens und der gesellschaftlichen Verhältnisse« gewonnen. Zwar könne aus der »bürgerlichen Ordnung ... der Unterschied der Stände ... nicht hinweggenommen werden«, es habe aber die einstige »Isolirung der verschiedenen Claßen der Staatsbürger sich größtentheils von selbst verloren«.

Weil die Reibungsverluste zwischen dem Adel und den Bürgerlichen zurückgegangen seien, weil König Friedrich August I. so segensreich regiere und weil sich die Landwirtschaftskunde verwissenschaftlicht habe, habe das »Landesgewerbe« in den letzten Jahrzehnten eine »unendlich gesteigerte Belebung« erfahren. Es sei deshalb nun eine sehr hohe Anzahl von Rittergütern in den Händen von nichtadeligen und nichtstiftsfähigen Adelige. Im Leipziger Kreis gehörten gegenwärtig von 212 Rittergütern bereits 107 dem Bürgertum. Das derzeit geltende Reservat der ritterschaftlichen Landstandschaft für den stiftsfähigen Adel verhindere daher inzwischen »eine wirkliche, dem Zweck der Sache entsprechende Landes=Repräsentation von Seiten der Ritterschaft«. Da die Ritterschaft auf dem Landtag auch die Gutsuntertanen mit verträten, sei nicht nur die Gesamtheit der Rittergutsbesitzer, sondern es seien auch die Bauern, Häusler und Inwohner, die im Herrschaftsbereich der Rittergüter lebten, im Parlament nicht mehr ausreichend repräsentiert. Im Gegensatz zu der Vorstellung der Städte, die unter der Führung Dresdens für den gesamten Landtag einen Weg zum Konstitutionalismus einschlagen wollten, befürwortete die Gruppe um Crusius, dass sich die von ihnen diagnostizierte adlig-bürgerliche Annäherung durch Kultur und Aufklärung auch in der Zusammensetzung der landständischen Ritterschaft widerspiegeln sollte.

Der Engere Ausschuss der Ritterschaft wollte hingegen, dass »das Bestandene soweit als möglich aufrecht erhalten, und nur soviel, als der Sache nach unumgänglich nöthig sey« abgeändert werde. Was aber novelliert werden müsse, solle »mit dem beizubehaltenden Alten in eine richtige Verbindung gesetzt werden«. Darunter verstand das höchste Collegium der Ritterschaft, dass das bisherige Reglement lediglich erweitert werde. Neben den jure proprio erscheinenden »altadeligen Besitzern altschriftsässiger Güther« und den Deputierten der Amtssassen sollten weitere 29 Vertreter »von den neuadeligen und bürgerlichen Besitzern der alt= und neuschriftsässigen Güther im Kreise durch Wahl besetzt werden«. In jedem der kursächsischen Kreise sollte auf 25 schriftsässige Rittergüter eine derartige Wahlstelle entfallen. Dem Meißner Kreis gestand der Vorschlag zehn Sitze zu, dem Erzgebirgischen fünf, dem Leipziger neun und dem Vogtländischen fünf. Für die Oberlausitz sah der Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritterschaft keine Stelle vor, da ihr beim Landtag 1817/18 noch nicht sicher erschien, dass dieser Landesteil weiterhin auf den kursächsischen Ständeversammlungen erscheinen werde. Ebenfalls proportional verteilt sollten die neuen Deputierten mit sechs von 25 Sitzen im Engeren und mit zehn von 40 Sitzen im Weiteren Ausschuss vertreten sein. Demnach verblieben dreizehn Wahlmandate für die Allgemeine Ritterschaft. Die Gewählten sollten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten

mit den altadeligen Ständen haben und, wie explizit ausgeführt wird, »auch berechtigt sein, [landständische] Uniform zu tragen«.

Dieser Vorschlag behielt die Unterschiede zwischen altadeligen und nicht stiftsfähigen Adeligen bei. Dagegen brachte der Weitere Ausschuss eine wesentlich gravierendere Erweiterung der Landtagsfähigkeit ins Gespräch, die die Abgrenzung des stiftsfähigen Adels grundsätzlich tangiert hätte. Er plädierte dafür, den »Altadeligen die Ahnenprobe von mütterlicher Seite für die Zukunft zu erlassen«. Damit wären der Personenkreis des »alten Adels« erheblich geweitet worden. Dem widersprachen aber der Engere Ausschuss, die Allgemeine Ritterschaft und auch die Städte. Es kam deshalb nicht zu einer Aufweichung der herkömmlichen Binnengrenze zwischen altem und neuem Adel.

Der sächsische König bewilligte hingegen auf Anraten des Geheimen Rates weitgehend das, was der Engere Ausschuss der Ritterschaft vorgeschlagen hatte. Um dem »geklagten Mangel an einer angemessenen Besetzung der ritterschaftlichen Collegien abhelfliche Maaße zu erteilen«, deklarierte Friedrich August I., künftig berechtigten alle neuschriftsässigen Rittergüter ihre Besitzer zur Landtagsteilnahme mit Diätenbezug, sofern diese Herren die Ahnenprobe ablegen könnten. Das erweiterte die Ritterschaft aber lediglich um die stiftsfähigen Besitzer solcher Güter, sodass diese Bestimmung die Standesgrenze des alten Adels nicht tangierte. Die eigentliche Öffnung der ritterschaftlichen Gremien fand gegenüber den nichtstiftsfähigen adeligen und den bürgerlichen Besitzern schriftsässiger Güter statt. Ihnen standen fortan Wahlstellen zu, die sie in einem Kreiskonvent auf Lebenszeit bzw. bis zur Resignation des Mandatsträgers vergaben. Zur Wahlversammlung eines Kreises wurden alle Besitzer von schriftsässigen Rittergütern geladen, demnach auch die altadeligen Schriftsassen, die bereits *jure proprio* den ritterschaftlichen Landständen angehörten. Zwar waren sie aus eben diesem Grunde nicht wählbar, aber sie stimmten mit darüber ab, wer künftig mit ihnen gemeinsam auf dem Landtag in der Ritterschaft saß. Übrigens waren auch Stadträte, die ein Rittergut besaßen, nicht wählbar. Auch ihnen wurde ein Doppelmandat verwehrt. Damit beschränkte sich das passive Wahlrecht auf die nichtstiftsfähigen adeligen Rittergutsbesitzer und die bürgerlichen, die nicht zur innerstädtischen politischen Elite gehörten.

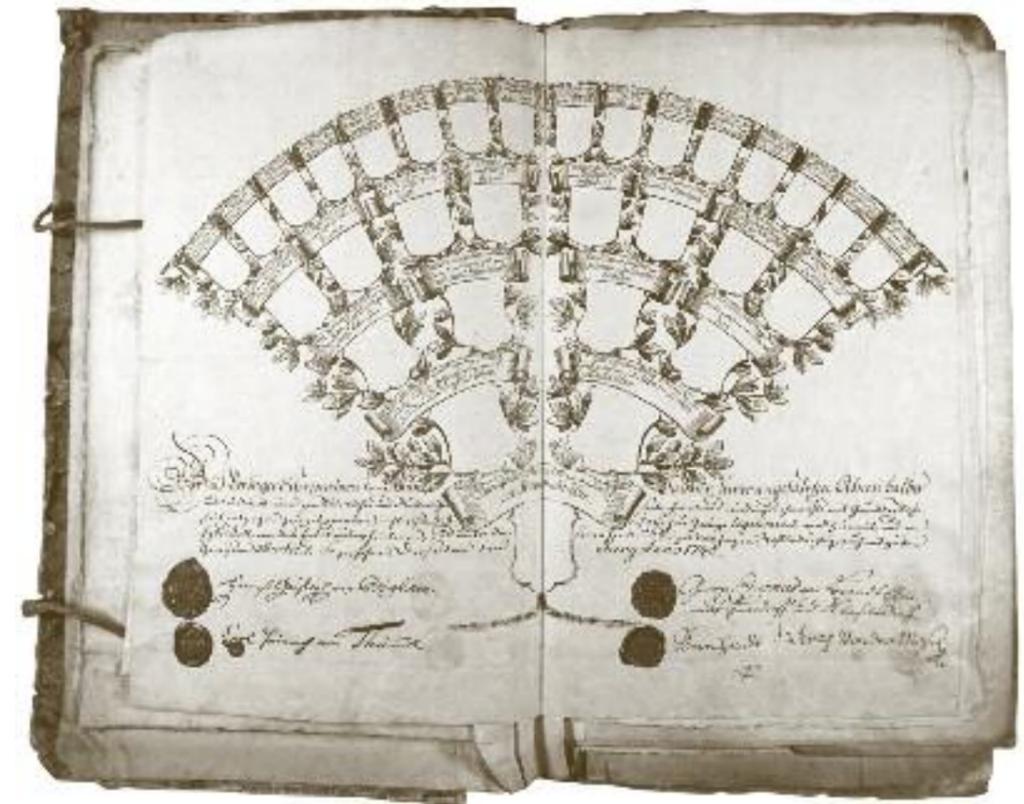
Die anteiligen Sitze in den Ausschüssen der Ritterschaft bestätigte das königliche Dekret so, wie es der Engere Ausschuss der Ritterschaft vorgeschlagen hatte. Der Integrationsmodus der neu ins Parlament aufgenommenen Rittergutsbesitzer unterschied sich jedoch gravierend von dem, der den Oberlausitzer Landständen im Jahre 1817 zugebilligt worden war. Das Dekret bestimmte: »Beim nächstkünftigen Landtage haben jedoch die sämtlichen Wahlstände unter die allgemeine Ritterschaft Platz zu nehmen; auch können in der Folge in den engern ritterschaftlichen Ausschuß nur diejenigen aufrücken, welche zuvor einen Landtag in dem weitem Ausschusse geseßen haben.« Während die oberlausitzischen Landstände sofort als gleichberechtigt akzeptiert worden waren, mussten sich die bürgerlichen bzw. nicht stiftsfähigen Rittergutsbesitzer erst qualifizieren, um kooptiert zu werden. Damit zeichnet sich ein Mechanismus ab, der eine Anpassung nicht stiftsfähiger adeliger und bürgerlicher Rittergutsbesitzer an die parlamentarische Praxis der altadeligen Ritterschaft bezweckte.

Letztlich wurde auch mit dieser Änderung in der landständischen Ritterschaft die Standesgrenze des Adels in einem zentralen Bereich seines Kondominats für einige Vertreter der bürgerlichen Rittergutsbesitzer geöffnet. Für die Binnendifferenzierung des Adels nach dem Kriterium der Stiftsfähigkeit lässt sich die gleiche geringfügige Weiterung konstatieren. Insgesamt aber nahmen die neuen ritterschaftlichen Wahlstellen lediglich 19 Prozent der Plätze im Engeren Ausschuss und 20 Prozent im Weiteren Ausschuss ein. In der Allgemeinen Ritterschaft erhielten bei der letzten Ständeversammlung im Jahre 1831, für die sich eine vollzogene Integration der Schriftsassenvertreter annehmen lässt, 19 Prozent der Mitglieder aufgrund einer Wahlstelle ihren Platz. Die stiftsfähigen Rittergutsbesitzer, die entweder aus eigenem Recht oder als Vertreter der Amtssassen in den Collegia saßen, behielten daher die Stimmenmehrheit. Sie verschafften sich durch die Öffnung aber eine Legitimation, um für sämtliche Rittergutsbesitzer sprechen zu können.

Das Aufnahmeprozedere für die gewählten Schriftsassenvertreter war zudem eher eine konzedierte Assimilationschance als eine gleichberechtigte Partnerschaft. Von den 29 Wahlstellen der vier sächsischen Kreise gingen beim Landtag 1820 nur elf an Bürgerliche. Im Meißner Kreis waren bürgerliche Besitzer schriftsässiger Rittergüter mit fünf von zehn Wahlstellen vertreten, im Erzgebirgischen mit einer von fünf, im Leipziger mit vier von neun und im Vogtland mit einer von fünf. Insgesamt hielt damit der nichtstiftsfähige Adel einen Anteil von 62 Prozent der Wahlstellen. Ob dies die Besitzverhältnisse der vor 1820 nicht landtagsfähigen Schriftsassen abbildet, lässt sich nicht ermitteln, da für das beginnende 19. Jahrhundert die Akten des Lehnhofes keine hinreichende Auskunft geben.

Der Aufstieg in den Engeren Ausschuss der Ritterschaft gelang den nicht stiftsfähigen Adeligen in der gleichen Proportion von zwei Dritteln. Bei der letzten Ständeversammlung im Jahre 1831 gehörten vier adelige und zwei bürgerliche Wahlstände diesem höchsten Collegium an. Dagegen nahmen von den neun tatsächlich besetzten Wahlstellen des Weiteren Ausschusses sieben Positionen Bürgerliche ein und nur zwei Adelige. In der Allgemeinen Ritterschaft teilten sich Bürgertum und nichtstiftsfähiger Adel die schriftsässigen Wahlmandate. Die Ausschusskarrieren deuten daher letztlich auf eine bevorzugte Kooptation nicht stiftsfähiger Adelige in den Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Wegen der geringen Tagungsdichte des Landtages, der lediglich 1824, 1830 und 1831 zusammentrat, und der geringen Personenzahl kommt einer Prozentrechnung im vorliegenden Fall jedoch keine hohe Evidenz zu. Vor den Proportionen einer festgeschriebenen Vier-Fünftel-Dominanz der altadeligen Schriftsassen in den ritterschaftlichen Ausschüssen relativiert sich die Bedeutung ohnehin. Die zwei kooptierten bürgerlichen Rittergutsbesitzer des Engeren Ausschusses der Ritterschaft etwa können die Entscheidungen dieses einflussreichen Gremiums nicht nachhaltig beeinflussen. Von den vier nicht stiftsfähigen Adeligen der sächsischen Kreise (und einem aus der Oberlausitz), die diesem Collegium angehörten, darf man ein Apostatentum von den Leitideen adeligen Lebens wohl kaum erwarten.

Im Königreich Sachsen weitete sich zwar vom Landtag 1820 an der Personenkreis, der der Ritterschaft angehören konnte. Das geschah jedoch auf eine Weise, die dem stiftsfä-



Ahnenprobe, wie sie von Besitzern altschriftsässiger Rittergüter vorzulegen war, wenn sie an einem Landtag teilnehmen wollten. Der Vordruck wurde ausgefüllt für Gottlob Heinrich v. der Planitz und von adeligen Zeugen unterschrieben und besiegelt.

higen Adel erlaubte, seine tradierte Position zu behaupten. Denn der bislang landtagsfähige Adel behielt Einfluss darauf, wer in seine Nähe aufsteigen durfte. Dennoch gestattete dieses minimale Entgegenkommen der Ritterschaft, ihren Vertretungsanspruch erheblich auszudehnen. Durch die Aufnahme der Wahlstände kamen zwar auch Bürgerliche in die Ritterschaft. Damit verlor ein Privileg des stiftsfähigen Adels seine Exklusivität jedoch nur partiell. Da die Ahnenprobe für das Gros der Ritterschaft ihre Relevanz nicht verlor, behielt der Status, von altem Adel zu sein, weiterhin für die Kerngruppe seine bindende Kraft. Die Zielvorstellungen einer gesellschaftlichen Egalisierung oder auch nur einer Annäherung von Adel und Besitzbürgertum hatten in der Reaktionszeit nach dem Wiener Kongress nicht soviel gesellschaftsprägende Kraft, dass sie zu einer grundlegenden Umgestaltung des sächsischen Landtages oder seiner ritterschaftlichen Gremien geführt hätten. Die Wahlstellen in der Ritterschaft waren weniger ein Schritt zur bürgerlichen Gesellschaft, als der Versuch, herkömmliche Konstellationen zu bewahren.

Literatur

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 118, Bd. V, Schrift die Landtagsordnung; die Landtagsfähigkeit verbliebener Pertinenzien von abgetretenen landtagsfähigen Hauptgüthern; die Collegien der Prälaten,

Grafen und Herren, ingleichen: der Universitäten, und die Kreis Convente betr. d.d. den 23. Juny 1818, Bl. 2540–2546

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 118, Bd. V, Bl. 2656–2659: Stadt Dresden mit Freiberg, Plauen, Annaberg, Meißen, Schneeberg, Marienberg, Pirna, Oelsnitz, 10. Juni 1818

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 118, Bd. V, Bl. 2660–2674, Antrag von 24 Rittergutsbesitzern des Leipziger Kreises, eingereicht von Siegfried Lebrecht Crusius, Leipzig, den 7. Februar 1818

SächsHStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 4682: Acta Landtags- und respective Kreisordnungen betr., Vol. I. 1818, Bl. 15–20: Decret an den Geheimen Rath. Die wegen der Land- und Creistags-Verfaßung gefaßten höchsten Entschließungen betr., vom 23. Oktober 1819

Verzeichnis sämtlicher Herren Stände bei dem Landtage zu Dresden im Jahre 1820. Gefertigt von der landschaftlichen Canzley, o.O. o.J., S. 11–16

Verzeichnis sämtlicher Herren Stände bei dem Landtage zu Dresden im Jahre 1831, o.O. o.J.

Bertz, Thomas: Wilhelm Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf. Aus dem Leben eines Leipziger Rittergutsbesitzers, Beucha, 1999

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 400 f.

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000, S. 188–209

»Von früher Jugend an«

(Kur-)Sächsische Landtagsvoten zum Gesindezwangsdienst



Noch vor den Unruhen des Jahres 1830 debattierte König Anton mit den sächsischen Landständen über eine Neustrukturierung der Landwirtschaft.

»An solchen Subjecten, welche eine bleibende Anstellung in der Feldwirtschaft als Knechte suchen, ... ist wohl nirgends ein wahrer Mangel zu verspüren«. Beim Landtag 1830 konstatierten die ritterschaftlichen Gremien der Landstände und die Deputierten der Städte übereinstimmend einen Arbeitskräfteüberschuss in der Landwirtschaft.

Dies war ein halbes Jahrhundert vorher noch ganz anders gewesen. Denn am 6. November 1766 verkündete ein landesherrliches Mandat, »daß alle Personen, so vom Bauernstande herkommen, ehe sie Handwerke erlernen, vier Jahre bey der Landwirtschaft dienen sollen«. In Kursachsen existierte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit keine Form von Leibeigenschaft oder einer Erbuntertänigkeit, wie sie etwa in der Oberlausitz die persönliche Freiheit der Bauern beschnitt. Das Gesetz von 1766 beschränkte daher erstmals die Freizügigkeit der kursächsischen Bauern, oder genauer gesagt, ihrer Kinder.

Die treibende Kraft für diese Neuerung war die landtagsfähige Ritterschaft. In einer gemeinsamen Schrift an den Landesherrn hatten Ritterschaft und Städte bereits auf dem ersten Landtag nach dem Siebenjährigen Krieg am 25. Oktober 1763 eine Novellierung der Gesindeordnung beantragt. Die gültige Verordnung aus dem Jahre 1735 sei »mehr und mehr in augenscheinlichen Verfall« geraten und nach dem »Landverderblichen Krieg« sei die »Verbeßerung und Erhaltung der Land-Wirthschaft« für die Landeswohlfaht von »vornehmstem Nutzen«. Die Landstände schlugen deshalb dem Fürsten eine Reihe von Verschärfungen der bisherigen Bestimmungen vor. Den massivsten Eingriff beantragten allerdings lediglich die adeligen Rittergutsbesitzer. Die landtagsfähigen Vasallen wünschten, »daß pro futuro überhaupt: alle und jede sowohl angeseßene als unangeseßene ErbGerichts-Untertanen, folglich auch derselben Kinder, wofern sie nicht ... in ihrer und ihrer Eltern Wirthschaft unentbehrlich sind, schuldig und gehalten seyn sollen, ihren Erb-Herrn [d. h. dem Rittergutsbesitzer] vorzüglich um ... Tagelohn zu dienen oder zu arbeiten«. Die Dienstpflichtigen sollten sich nicht durch den Verweis auf ein »Handwerk und Geschäft« entziehen können, wenn dies in »Wollkämmen und Wollspinnen, Korb- und Strohflechten« bestehe. Selbst nachdem der Zwangsdienst abgeleistet war, sollten nach Auffassung der Rittergutsbesitzer künftig »alle und jede zu dienen fähigen Untertanen und deren in der Wirthschaft entbehrlichen Kinder« ihrem Erbherrn zu festgesetzten Tagelohnsätzen dienen.

Gegen derart umfangreiche Vereinnahmung von Arbeitskraft meldeten die Städte das Bedenken an, es könne den »innländischen Fabriken in denen Städten« nachteilig sein, wenn »diejenigen, so Wolle kämmen und Wolle spinnen, zur Bauernarbeit angehalten werden«. Auch hielten die städtischen Deputierten es für gefährlich, »die natürliche Freyheit desfalls allzusehr einzuschränken«. Als Konsequenz daraus sei eine Abwanderung der Bevölkerung zu befürchten. Wenn die Rittergutsbesitzer zu festgesetzten Billiglöhnen die ländliche Produktion auf die Agrikultur hin kanalisieren, büßten städtische Verleger ihre Mitarbeiter auf dem Lande ein, und auch der städtische Handel mit Erzeugnissen des Landhandwerks müßte an Volumen verlieren.

Die Ritterschaft konnte sich mit ihren Forderungen an den Kurfürsten nur begrenzt durchsetzen und erreichte lediglich einen auf vier Jahre begrenzten Gesindezwangsdienst für die Kinder von Bauern, von denen jedes von diesen »vorzüglich Zwey Jahre bey seiner Gerichts-Obrigkeit [d. h. dem Ritter-

gutsbesitzer], zu dienen gehalten« war. Das landesherrliche Mandat aus dem Jahre 1766 sollte verhindern, »daß allzuvielen Personen [des] Bauern-Standes Handwerke erlernen, und sich solchergestalt der Feld-Arbeit entziehen«. Weil aber der Landwirtschaft, die »ein unstreitig großes Kleinod eines Landes« sei, die Priorität vor dem ländlichen Gewerbe gebühre, sollten »Woll-Krempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpfstricken, Korb- und Stroh-Flechten« etc. nur dort gestattet sein, wo sonst »kein Mangel an Gesinde sich ereignet«.

Die übrigen ländlichen Untertanen blieben somit ein Reservoir für gewerbliche Tätigkeit. Letztlich verteidigten daher der städtische Handel und das ländliche Gewerbe erfolgreich ihre Ansprüche gegen die Forderungen der landwirtschaftlichen Großbetriebe. Dennoch gelang der Ritterschaft ein erweiterter Zugriff auf ihre bäuerlichen Untertanen mit der Begründung, dass die Landwirtschaft nach den Schäden durch den Siebenjährigen Krieg am besten zum Florieren des allgemeinen Wohls beitragen könne. Innerhalb des Agrarsektors reklamierten die Rittergutsbesitzer ohne näheren Nachweis des gesamtwirtschaftlichen Nutzens eine Förderung ihrer Betriebe. Der Gesindezwangsdienst trug in der Folgezeit mit günstigen Löhnen zur wirtschaftlichen Gesundung der Vasallengüter bei, von denen ein hoher Prozentsatz bedrohlich verschuldet war. Indirekt sicherte die Konsolidierung des Rittergutsbesitzes auch die materielle Basis des Adels, der das Gros dieser Güter besaß.

Nach einer überaus günstigen Agrarkonjunktur in den Jahren 1790 bis 1805 konnten selbst die Turbulenzen der Napoleonischen Zeit offenbar die positive Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials für die Agrikultur nicht nachhaltig abschwächen. Vom Jahre 1763 bis zum Wiener Kongress 1815 stieg die Einwohnerzahl im Herrschaftsgebiet der Albertinischen Wettiner von 1,6 Millionen auf 2 Millionen. Das Bevölkerungswachstum setzte sich auch nach der Halbierung des Territoriums fort, sodass das verkleinerte Königreich Sachsen in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts bereits wieder 1,8 Millionen Staatsbürger hatte.

Eine Debatte, mit welchen ökonomischen Maßnahmen der Bevölkerungszunahme zu begegnen sei, begann bereits auf dem Landtag 1830. Am 7. Januar dieses Jahres, und somit etwa ein halbes Jahr vor der französischen Julirevolution, in deren Gefolge auch das Königreich Sachsen eine geschriebene Verfassung erhielt und die gesellschaftliche Dekorporierung in Gang setzte, erbat der sächsische König von der Ständeversammlung eine »gutachtliche Meinung«, ob der Gesindezwangsdienst aufzuheben sei. Dem Monarchen lagen dazu aus den Reihen seiner Spitzenbeamten widersprüchliche Stellungnahmen vor, die er auch den Ständen zur Kenntnis gab. In der Bürokratie konkurrierten drei Ansichten. Man plädierte »1.) für die gänzliche Aufhebung [der Gesindezwangsdienste], 2.) für eine Milderung, 3.) für Beibehaltung derselben«. Möglicherweise zeichnete sich in dieser Meinungsverschiedenheit schon ein

Landarbeit im 19. Jahrhundert – im Hintergrund das Rittergut Reichstädt bei Dippoldiswalde



Konflikt in der Regierung ab, der bald darauf zur Entmachtung des Ministers Detlev Graf v. Einsiedel durch vier jüngere Minister unter der Ägide Bernhard v. Lindenau führte.

Die Ritterschaft und die Städte antworteten dem König in einer Schrift vom 27. März 1830. Beide Corpora waren gemeinsam der Ansicht, der Gesindezwangsdienst trage den »Stempel einer temporären Nothwendigkeit« nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges. Damals sei »das Land durch harte Bedrängnisse erschöpft« gewesen. Deshalb habe man in der Nachkriegszeit »der Cultur des verwüsteten Bodens, als der vorzüglichsten und sichersten Bedingung des wiederkehrenden Wohlstandes und dem nächsten Bedürfniße der Unterthanen die erste und nachdrücklichste Unterstützung« zuwenden müssen. Der Gesindezwangsdienst sei zunächst nicht so hart gewesen, da die Betroffenen zu einem Lohn hätten arbeiten müssen, der den damaligen Preisen angemessen gewesen sei. Auch habe der Ackerbau mehr Arbeitsplätze geboten, weil nach dem Krieg noch viele Bauernstellen brach lagen. Es hätten sich nun aber die »Künste und Wissenschaften« nach dem Siebenjährigen Krieg derart rapide entwickelt, dass mittlerweile »in fast allen Gattungen von Leistungen eine größere Vollendung in Anspruch genommen« werde als zuvor. Die Lehrlinge müssten deshalb nunmehr »von früher Jugend an, bei dem Geschäfte erzogen werden, in welchem sie einst als Meister auftreten sollen, und wenigstens ihren für feinere Arbeiten noch unverdorbenen Gliedern sehr zeitig eine gewisse mechanische Fertigkeit aneignen«. Diese Ausbildungsjahre seien deshalb so unverzichtbar, weil »jährlich eine große Zahl von Arbeitern und zwar solche, die nur bei der Landwirthschaft erzogen worden, in die Städte [ströme], um den Lebenunterhalt zu gewinnen, den sie auf dem Lande nicht finden«. Da den Neuankömmlingen vom Lande meist keine Zeit »zu Erlernung einer Profession« geliebt sei, könnten sie »nur zu gemeinen Arbeiten angestellt werden ... und dafür einen sehr kärglichen und zufälligen Gewinn« erwarten. Durch diesen Umstand füllten sich »namentlich die großen Städte mit Menschen, die ohne bestimmten Verdienst zu leben versuchen, und eben darum, wenn die Hoffnungen fehlschlagen, auf Abwege gerathen, unerlaubten Gewinn suchen, am Ende aber den Communen als Arme zur Last fallen oder gar für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden«.

In dieser Analyse waren sich die ritterschaftlichen und städtischen Gremien des Landtages einig. Ob aber die Aufhebung des Gesindezwangsdienstes ein Gegenmittel gegen die Entstehung eines städtischen Proletariats sei, darüber gingen die Ansichten auseinander. Der Engere und der Weitere Ausschuss der Städte, denen die größeren Städte des Landes angehörten (Leipzig, Dresden, Bautzen, Zwickau, Freiberg, Zittau und Chemnitz, Plauen sowie Annaberg, Meißen, Großenhain, Schneeberg, Marienberg, Kamenz, Löbau, Wurzen, Pirna, Oelsnitz, Borna und Adorf), plädierten aus den angeführten Gründen für eine gänzliche Aufhebung des Gesindezwangsdienstes.

Die 49 kleineren landtagsfähigen Städte, die das Kollegium der Allgemeinen Städte bildeten, fürchteten jedoch, »daß dadurch das ungebundene Zuströmen des Landvolks nach den Städten, namentlich den kleineren Städten frei gegeben« werde. Diese würden folglich »mit Bewohnern überfüllt werden, welche durch ihre Concurrenz die allgemeine Nahrungslosigkeit der Bürger vermehren, und den Communen vielfältig zur Last fallen«.

Die ritterschaftlichen Curien argumentierten ebenfalls gegen die Abschaffung des Gesindezwangsdienstes. Sie wollten die Entscheidung noch aufschieben, bis eine neue Verordnung den »Eintritt der Kinder der Landleute in den Gewerbestand« regele. Damit verwiesen sie darauf, dass das städtische Handwerk immer noch de jure durch Zunftrechte geschützt war. Um andererseits die Gerechtsame der Rittergüter nicht zu verletzen, könne man, so meinte die Ritterschaft, die Abschaffung des Gesindezwangsdienstes etwa hintanstellen, bis den Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, der die »Ablösung der Frohnen und Dienste« regele. Denn auch dies wurde bereits mehrere Monate vor den Unruhen, die Sachsen im September 1830 erlebte, auf dem Landtag thematisiert.

Als Ritterschaft und Städte am 27. Juli 1831 und somit bereits nach dem Übergang in die Ära v. Lindenau über die Ablösung der Frondienste und die Aufteilung des dörflichen Gemeindebesitzes gutachteten, schätzten sie die Landwirtschaft gänzlich anders ein als in ihren Vota nach dem Siebenjährigen Krieg: »Die in unserem Vaterlande vorhandene fortwährend in Steigen begriffene Bevölkerung fordert überall zu der möglichsten Vervollkommnung der Landwirtschaft und ertragreichern Benutzung der ihr dienenden, zur Versorgung der Volkszahl keineswegs sattsam ausreichenden Flächenräume auf. Der Gewerbs- und Fabrikstand, auf dessen Flor ein großer Theil der Wohlfahrt des Landes beruht und hingewiesen ist, macht auf diese höhere Entwicklung der Oeconomie ebenso dringende, als gegründete Ansprüche, um in dem angemessenen Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse das zum Fortbestand seiner Unternehmungen unentbehrliche Sicherungsmittel zu finden, welches neben seiner Industrie allein Concurrenzen mit den Erzeugnissen des Auslandes zu ermöglichen vermag«.

Somit erkannten die Stände, dass günstige Nahrungsmittelpreise ein wichtiger Faktor für die Exportchancen von Industrieprodukten sind. Da bei der hohen Bevölkerungsdichte Sachsens die Menschen nicht allein durch Ackerbau und Viehzucht ihr Auskommen finden konnten, zog auch die »Landeswohlfahrt«, wie es 1763 noch geheißen hatte, nicht mehr ihren »vornehmsten Nutzen« aus der Agrikultur. Die Ständeversammlung konstatierte daher einen Strukturwandel der Wirtschaft, obwohl sich die tradierten ländlichen und städtischen Führungsschichten durchaus nicht einig waren über den Weg in die Moderne. Die ritterschaftlichen Gremien des Landtages suchten für die ihrer Ansicht nach »wohl erworbenen Rechte« der Rittergüter möglichst günstige Ablösungszahlungen von den bislang dienst- und abgabeverpflichtigen Untertanen zu erhalten. Ansonsten sträubten sie sich wenig gegen den allgemein erwarteten Abzug vieler Landbewohner in die Städte. Denn an Arbeitskräften bestand kein Mangel mehr. Aber auch das Stadtbürgertum verfolgte nicht ausschließlich liberal-humanistische Freiheitsideale. Während die kleineren Städte vor allem eine Konkurrenz für ihre Bürger fürchteten, wollten die großen Städte durch eine Art Qualifizierungsoffensive den überschüssigen Landbewohnern neue Arbeitsmöglichkeiten zugänglich machen, damit sie nicht durch Verelendung den städtischen Kommunalkassen zur Last fielen und als Unruhepotenzial die öffentliche Sicherheit gefährdeten.

Zu diesem Weg entschloss sich auch der Gesetzgeber. Ein Gesetz vom 15.6.1833 hob den Gesindezwangsdienst unent-

geltlich auf. Daher erhielten die Rittergutsbesitzer keinerlei Abfindung für ihren erloschenen Anspruch. Die letzten durch Sonderrechte legitimierten Dienste dieser Art endeten im Königreich Sachsen am 1. Januar 1836.

Literatur

SächsHStA Dresden, Loc. 6527, Die von den Ständen allhier versammelt gewesenen Ständen von Ritterschaft und Städten zu Erneuerung und Verbesserung der im Jahre 1735 ins Land publicirten Gesinde=Ordnung gethane Vorschläge, betr. Vol. I., Bl. 2 f. und 7: Vorstellung der Ritterschaft und Städte vom 25. Oktober 1763. Eine noch detailliertere Schilderung der gegensätzlichen Positionen von Ritterschaft und Städten findet sich in einem Kommissionsbericht an den Landesherrn vom 28. Juli 1769, ebd. Bl. 56–64.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 124, Bd. c, Bl. 1098–1103: Ritterschaft und Städte: Schrift die Aufhebung der vierjährigen Dienstzeit der Bauern betr. d. d. 27. März 1830

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 124, Bd. e, Bl. 2278–2280: Deputationes wegen der, während der Vertagung des Landtags vom Jahre 1830 zu bearbeitenden Gegenstände.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 124, Bd. h, Bl. 3698–3830: Schrift, die Ablösung der Frohnen und Dienstbarkeiten und Gemeinheits-Theilungen, und das hierbei zu beachtende Verfahren betr. d. d. 27. Juli 1831

Fortgesetzter Codex Augusteus, 1. Abteilung, Leipzig 1772, Sp. 915–918: Mandat, daß alle Personen, so vom Bauernstande herkommen, ehe sie Handwerke erlernen, vier Jahre bey der Landwirthschaft dienen sollen; d. d. 6. November 1766.

Fortgesetzter Codex Augusteus, 1. Abteilung, Leipzig 1772, Sp. 967–984: Neu erläuterte und verbesserte Gesinde-Ordnung; d. d. 16. November 1769; zu den Gesetzen

Gesetz, die Aufhebung des Mandats vom 6ten November 1766 und des Erläuterungs=Generalis vom 31. März 1767, wegen der vierjährigen Dienstzeit bei der Landwirthschaft betr., vom 15.6.1833, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1833, S. 65 f.

Blaschke, Karlheinz: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur Industriellen Revolution, Weimar 1967

Groß, Reiner: Die bürgerliche Agrarreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Weimar 1968

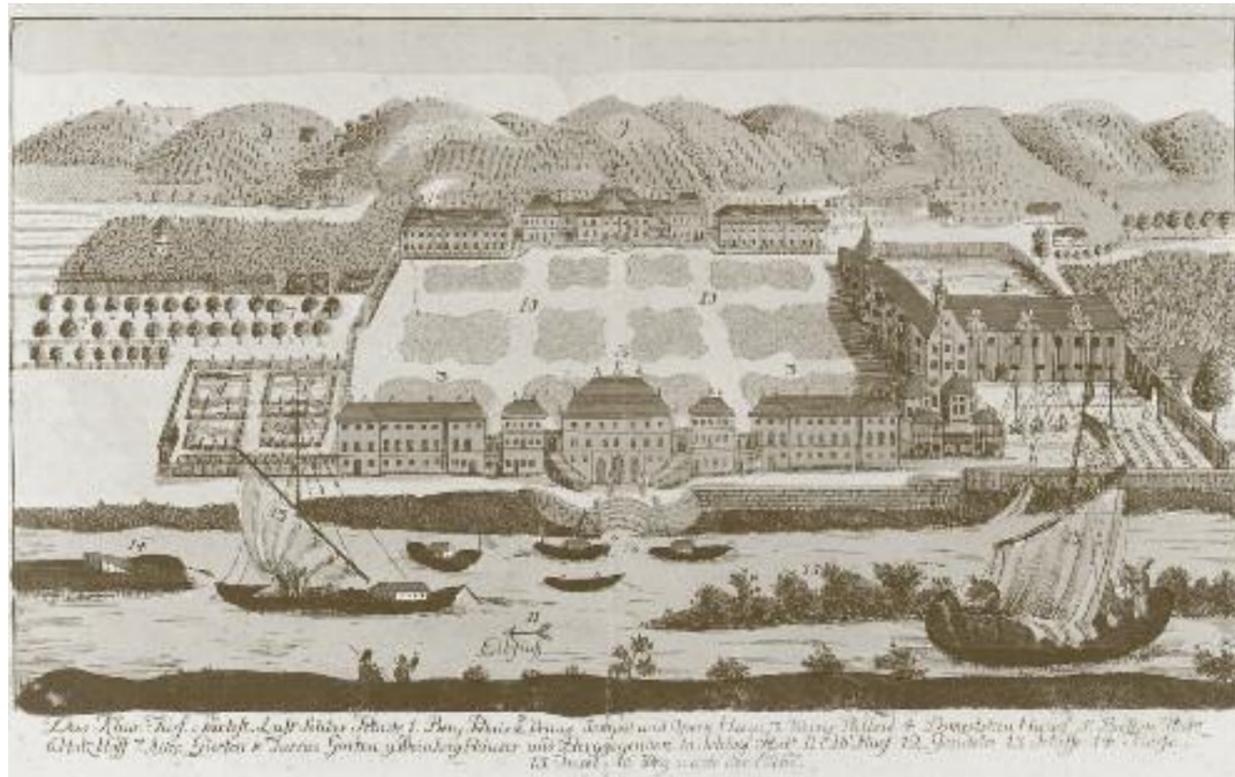
Schirmer, Uwe: Die Bevölkerungsgeschichte in Sachsen 1743–1815, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 83. Bd., 1996, S. 25–58

Wutke, Robert: Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835, Leipzig 1893, S. 162–164.

Zwahr, Hartmut: Die Konstituierung des Proletariats als Klasse, Berlin 1978

»... von den Ständen, nicht als Repräsentanten«

Der sächsische Landtag bezuschusst den Schlossbau in Pillnitz



Das alte Pillnitzer Schlossgebäude aus dem 16./17. Jahrhundert.

»Am 1sten [Mai 1818] ist das Schloß in Pillnitz abgebrannt. Armer alter König wieviel schmerzliche Erfahrungen werden dir zu Theil!« Johanne Friedrike (Jenny) Freiin v. Friesen war voller Mitgefühl für den sächsischen König, als sie die Brandkatastrophe in ihrem Tagebuch vermerkte. Gegen Mittag brach im Logengebäude des alten Pillnitzer Herrenhauses ein Feuer aus. Es zerstörte nicht die gesamte Schlossanlage, aber das Hauptgebäude des Rittersitzes, das im 16. und 17. Jahrhundert entstanden war, wurde vernichtet. Von den Bauten Augusts des Starken fiel nur der Venustempel, der gleich neben dem alten Schloss lag, den Flammen zum Opfer. Das Wasser- und Bergpalais blieben ebenso verschont wie die Wirtschaftsgebäude.

Der Vater der Jenny v. Friesen, Johann Georg Friedrich Freiherr v. Friesen, der als Oberkammerherr eine der Behörden des

Dresdner Hofes leitete, brachte am Abend desselben Tages die Nachricht vom Pillnitzer Feuer mit nach Hause. Freiherr v. Friesen selbst war einer der vermögendsten sächsischen Rittergutsbesitzer. Ihm gehörten Rötha und Trachenau in der Nähe von Leipzig und Rammelburg etwa fünf Kilometer westlich von Mansfeld. Der hofnahe Adelige wohnte allerdings die meiste Zeit des Jahres in seiner Villa in Blasewitz, das damals noch als Dorf vor den Toren Dresdens lag. Hier, im Landhaus nahe der Residenzstadt, lebten auch v. Friesens unverheiratete Töchter, unter anderem die 29-jährige Tagebuchautorin, Jenny v. Friesen. Am Abend des 1. Mai 1818 befand sich auch Elisabeth (Betty) Gräfin Vitzthum v. Eckstädt, die 25-jährige Schwester der Jenny v. Friesen, im Hause ihres Vaters. Sie war seit zwei Tagen mit Carl Alexander Nicolaus Graf Vitzthum v. Eckstädt, dem 50-jährigen Oberstallmeister am Dresdner Hof, verheiratet.

Die frisch vermählte adelige Dame war mit der Herrscherfamilie Sachsens offensichtlich bestens vertraut. Sie lächelte, als sie vom Brand in Pillnitz hörte, und bemerkte spitz, dass König Friedrich August I. »wahrscheinlich gebetet habe, als [ihr Vater, Johann Georg Friedrich v. Friesen] am Abend mit Nachrichten vom Brande zu ihm kam«. Der sächsische König galt als tief religiöser Katholik. Seine Glaubenspraktiken standen daher immer unter argwöhnischer Beobachtung der fast durchweg lutherischen Adelligen seines Hofes. Allerdings missfiel die Süffisanz der Betty v. Vitzthum schon ihrer Schwester Jenny, die selbst gerne auf eine Stärkung und Tröstung durch Gebete vertraute.

2. Mai 1818 gerade einmal sechs Mitglieder des Engeren Ausschusses der Ritterschaft zusammen. Wegen dieser spärlichen Besetzung ließ v. Friesen an diesem Tag keine Beschlüsse fassen. »Um jedoch«, wie das Protokoll vermerkte, »die Zeit nicht unbenutzt vorbeystreichen zu lassen«, wurden dennoch Themen besprochen, also spätere Entscheidungen vorbereitet.

Auch dies ging offenbar in der kleinen Besetzung recht zügig, sodass noch Raum blieb, über »das gestern erfolgte Abbrennen des sogenannten alten Schloßgebäudes zu Pillnitz« zu sprechen. Man war der Ansicht, der »Unglücksfall, könne Gelegenheit geben, den Ständen und gesamten Unterthanen ihre tiefste Devotion und Theilnahme dadurch zu betätigen«,



Am 1. Mai 1818 brannte in Pillnitz das alte Schloss ab.

Johann Georg Friedrich Freiherr v. Friesen, der Oberkammerherr, engagierte sich am folgenden Tag nachhaltig für den Aufbau des Pillnitzer Schlosses. Denn v. Friesen war für den sächsischen Landtag, der vom 19. Oktober 1817 bis zum 24. Juni 1818 tagte, auch Erbmarschallamtsverweser. In dieser Funktion des ersten Repräsentanten der Ständeversammlung leitete er die Sitzungen des Engeren Ausschusses der Ritterschaft. Bei diesem vierzigköpfigen Gremium liefen nämlich die Entscheidungen des frühneuzeitlichen Parlaments zusammen. Nach der Landesteilung des Jahres 1815 gehörten dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft aber zunächst lediglich 25 Personen an. Um überhaupt eine ansprechende Zahl von Landständen zusammenzubringen, hatte der König angeordnet, dass die Ständeversammlungen Sachsens und der Oberlausitz künftig zusammen tagten. Trotz allem aber kamen am

dass man dem König »eine namhafte Summe aus dem Steuer-Aerario, zum Wiederaufbau des abgebrannten Schlosses« sofort zur Verfügung stelle. Die ritterschaftlichen Landstände hielten es aber für wichtig, dem Landesherrn auch mitzuteilen, dass »man auf die alsbaldige Deckung dieser Summe, ohne Belastung der Unterthanen, Sorge tragen werde«. Es ging daher um zusätzliche Mittel zum regulären Steueraufkommen.

Noch während dieser Beratung erschienen im Konferenzzimmer, das unmittelbar an den Sitzungssaal des Engeren Ausschusses der Ritterschaft angrenzte, Vertreter der beiden anderen Corpora der Ständeversammlung. Sie wollten dem Erbmarschallamtsverweser v. Friesen mitteilen, dass auch die Landtagsgremien, denen sie angehörten, König Friedrich August beim Wiederaufbau von Pillnitz zu unterstützen beabsichtigten. Vom Ersten Corpus, den Prälaten, Grafen und

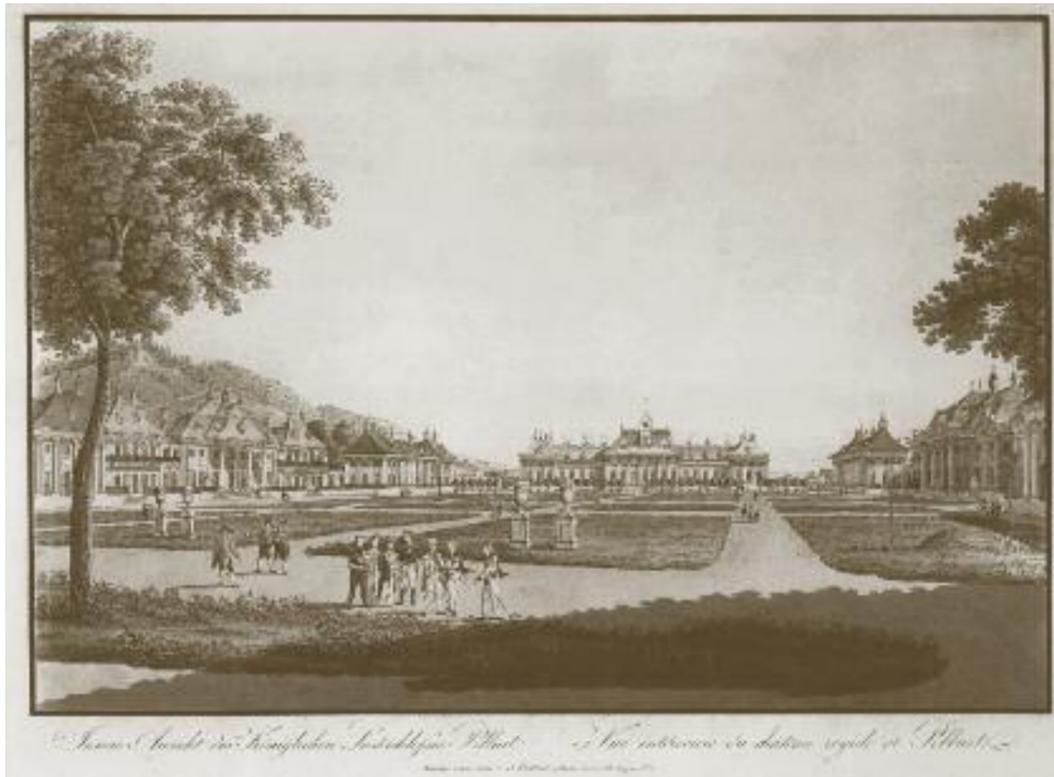
Herren, waren der Bautzener Domdekan Franz George Lock und Franz Gottlob Albert Christian Ernst Graf von Schönburg ins Konferenzzimmer gekommen. Aus den beiden anderen Gremien der Ritterschaft hatten sich deren Direktoren eingefunden, und aus dem Dritten Corpus, d. h. von den Städten, befand sich der Leipziger Bürgermeister Dr. Friedrich Huldreich und Carl Siegmund unter den Anwesenden.

Der Erbmarschallamtsverweser v. Friesen bat die Repräsentanten der anderen Landtagsgremien in den Sitzungssaal des Engeren Ausschusseskollegiums. Dort teilte er ihnen mit, was hier über Pillnitz soeben zur Sprache gekommen war. Diesen Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritterschaft, so be-

Schlusses zu tun sei. Er beschloss, dem König am kommenden Tag durch eine Schrift die 50 000 Taler anzubieten. Man wollte aber in diesem Schreiben der für den September des Jahres 1818 anstehenden Feier »Regierungs-Jubilaei keine Erwähnung thun«. Friedrich August I. hatte nämlich am 18. September 1768 die Regierungsgeschäfte von seinem Onkel, dem Prinzregenten Xaver, übernommen, und zur Erinnerung an dieses Ereignis planten der Hof, die Landstände und viele andere sächsische Institutionen Feierlichkeiten. Es wäre daher möglich gewesen, dem König zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum in Pillnitz ein Schlossgebäude zu schenken. Dies erschien dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft aber nicht ge-

in Pillnitz »als ein bleibendes Denkmal, zu Bezeugung ihrer tiefsten Devotion und Anhänglichkeit, ein neues Gebäude in einem angemessenen Style bauen lassen.« Die Lage war damit so verfahren, dass nur eine gemeinsame Sitzung aller Beteiligten schnelle Abhilfe schaffen konnte. Deshalb bat der Erbmarschallamtsverweser v. Friesen »sämtliche Collegien zu einem Pleno« zusammenzukommen. »Nach umständlicher Besprechung und genauer Erwägung aller einschlagenden Umstände« einigte man sich auf den Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritterschaft. Am nächsten Morgen um zehn Uhr wurde der Entwurf für das Schreiben an den König noch einmal im Engeren Ausschuss der Ritterschaft vorgetragen

war zu diesem Zeitpunkt bereits seit einem halben Jahr verstorben. Der Innenausbau des Schlosses ging aber noch weiter. Die Kapelle konnte erst im Jahre 1830 eingeweiht werden. Geht man von Gesamtkosten von rund 200 000 Talern aus, dann belief sich die Zuzahlung der Landstände auf etwas mehr als zehn Prozent der Bausumme. Was in Pillnitz in das neue Schloss investiert wurde, übertraf den Wert fast jedes Rittergutes in Sachsen, und die Mittel für diese Bauten kamen fast ausschließlich aus der Kasse des Herrscherhauses. Der Schlossbau in Pillnitz nahm innerhalb der Bautätigkeit an den Hofgebäuden der sächsischen Wettiner allerdings keinen exorbitanten Platz ein. Denn allein für Reparaturen, Umgestaltungen und



Die Pillnitzer Schlossanlage mit dem neuen Schloss zwischen dem Wasser- und Bergpalais. Im Vordergrund König Friedrich August I. mit seiner Familie. 1825

richtet das Protokoll, hätten »sämtliche Herren Anwesende ... für sehr zweckmäßig« gehalten. Man einigte sich rasch darauf, dem sächsischen König zum Neuaufbau des abgebrannten Schlosses eine »Summe nicht unter 50000 T[halern]« anzubieten und dieses Geschenk »durch eine zu eröffnende freiwillige Subscription zu decken«. Diese Finanzierung sollte sicherstellen, dass nicht etwa die regulären Steuereinnahmen durch diese Ausgaben belastet werden würden.

Die Vertreter der Prälaten, Grafen und Herren, der Städte und der beiden anderen Gremien der Ritterschaft verließen mit diesem Ergebnis den Sitzungssaal des Engeren Ausschusses der Ritterschaft, um ihren jeweiligen Unterabteilungen des Landtages noch am Nachmittag desselben Tages darüber Bericht zu erstatten. Auch der Engere Ausschuss der Ritterschaft beriet weiter darüber, was zum Wiederaufbau des Pillnitzer

raten. Er plante allerdings die Mittel, die man dem Fürsten zum Schlossbau schenken wollte, durch eine Sammlung aufzubringen, in der man zugleich auch Geld für ein Geschenk zum Regierungsjubiläum sammelte.

Als dann am späteren Nachmittag des 2. Mai 1818 erneut die Vertreter der anderen Landtagsgremien im Engeren Ausschuss der Ritterschaft über die Beratungen der einzelnen Gremien berichteten, war die Allgemeine Ritterschaft mit dem Vorschlag vollkommen einverstanden. Die Städte waren sich untereinander uneinig, wollten aber auf jeden Fall am Geschenk für den Landesherrn beteiligt werden und erbaten sich präzisere Auskünfte über den Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritterschaft. Der Weitere Ausschuss der Ritterschaft hatte dagegen genau das beschlossen, was der Engere Ausschuss der Ritterschaft nicht für geraten hielt, nämlich für den König



Am 18. September 1818 wurde auf dem oberlausitzischen Keulenberg für König Friedrich August I. ein Obelisk errichtet.

und durch dieses Gremium sowie die Vertreter aller anderen Gremien mit leichten Abänderungen bestätigt. Die Endfassung ging noch einmal sämtlichen Unterabteilungen des Landtages zu, und der Erbmarschallamtsverweser v. Friesen erhielt den Auftrag, am 5. Mai 1818 dem König das schriftliche Angebot zu offerieren.

Friedrich August I. nahm aber nur die Hälfte des Betrages an. Die Motive für diese Zurückhaltung des Fürsten sind nicht überliefert. Jedenfalls kalkulierte der Oberlandbaumeister Christian Friedrich Schuricht im September 1818 mit Baukosten von 292 468 Talern. Was das neue Schloss in Pillnitz am Ende gekostet hat, lässt sich nur noch überschlagsartig ermitteln. Bis zum Jahresende 1827 wurden nach Auskunft einer Zusammenstellung des königlich sächsischen Bauzahlamtes in Pillnitz 184 375 Taler verbaut. König Friedrich August I.

kleinere Neubauten, für die sich eine Ausgabenübersicht der Jahre von 1821 bis 1824 erhalten hat, verbaute man in Dresden, Moritzburg, Großsedlitz, Übigau und Pillnitz jährlich rund 80 000 Taler. Dagegen beliefen sich die Ausgaben für den Pillnitzer Schlossneubau, wenn man die Gesamtsumme auf zehn Jahre verteilt, lediglich auf 20 000 Taler pro Jahr. Anders gesagt, die Bauaufwendungen der Wettiner stiegen wegen Pillnitz für zehn Jahre um ein Viertel. Diese Ausgabe scheint das Herrscherhaus nicht besonders nachhaltig belastet zu haben. Da die fürstliche Kasse dem Landtag gegenüber keine Rechenschaft über die Ausgaben abzulegen brauchte, bleibt letztlich unklar, wieweit private Einkünfte der Dynastie und wieweit Steuergelder diese Mehrausgabe abgedeckt haben. Erwirtschaftet wurde das Geld für den Repräsentativbau des Königs Friedrich August I. jedenfalls von einer Vielzahl von Menschen.

Wie sehr den Zeitgenossen daran lag, gerade diesem Herrscher symbolische Ehren zukommen zu lassen, demonstrieren die Bemühungen der Ständeversammlung, Friedrich August I. zu seinem fünfzigjährigen Regierungsjubiläum zu ehren. Nach der Landesteilung auf dem Wiener Kongress war dieser Fürst nämlich zum Inbegriff für den Existenzwillen Sachsens geworden. Als er am 7. Juni 1815 aus der Gefangenschaft der Alliierten nach Dresden zurückkehrte, wurde er triumphal empfangen, obwohl er kurz zuvor auf die Hälfte seines Landes hatte verzichten müssen. In ähnlicher Weise geriet der Umstand, dass er ein halbes Jahrhundert die Herrschaft über Sachsen ausgeübt hatte, zu einem Zeichen dafür, dass Sachsen als deutscher Mittel-

dings nicht ausschließlich erwogen, einen solchen Erinnerungsort für die aufrechterhaltene Eigenständigkeit Sachsens zu schaffen. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft überlegte am 11. Juni 1818, zu Spenden im Lande aufzurufen, um sowohl das Geld zu sammeln, das die Ständeversammlung dem Fürsten für den Pillnitzer Schlossbau angeboten hatte, als auch die Kosten für eine Jubiläumsfeier zu decken. Diese Verbindung zwischen Pillnitz und dem Fünfzigjahrfest mieden die Stände letztlich aber ganz strikt. Als am 15. Juni 1818 der Engere Ausschuss der Ritterschaft gemeinsam mit den Direktoren der anderen ritterschaftlichen Gremien und dem Direktorium der Städte beriet, wie das »Jubiläum auf eine

Ständeversammlung am Ende der Frühen Neuzeit. Der Landtag konnte sowohl als eine Institution handeln, die nur für sich selber agierte. Er nahm für sich aber auch in Anspruch, als Vertreter des ganzen Landes tätig zu werden.

Daher bat Sachsens Ständeversammlung im Anschluss an diese Beratungen den König, ihm im Auftrag des sächsischen Volkes ein Denkmal setzen zu dürfen. Friedrich August I. ließ daraufhin dem Erbmarschallamtsverweser v. Friesen durch seinen Kabinettsminister v. Einsiedel mitteilen, dass er »mit tiefer Rührung« das Ansinnen des Landtages zur Kenntnis genommen habe, aber zu seinen Lebzeiten sei »das schönste Monument ... die Zufriedenheit [der] Unterthanen über die lange Dauer« seiner Regierung; nach seinem Tod könne die Nachwelt besser beurteilen, ob ihm ein öffentliches Denkmal zu setzen sei. Nachdem am 22. Juni 1818 auch ein zweiter Versuch v. Friesens gescheitert war, Friedrich August I. umzustimmen, gab die Ständeversammlung den Plan auf, dem Monarchen ein Denkmal zu setzen. Bei den Feierlichkeiten zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum, die in Dresden am Samstag und Sonntag, dem 19. bzw. 20. September 1818, stattfanden, wurden Vertreter der Landstände bei der Gratulationscour im Dresdner Residenzschloss zugelassen und durften bei dieser Gelegenheit auch eine Medaille überreichen. Gemeinsam mit den anderen Deputationen, die als Gratulanten am sächsischen Hof erscheinen durften, waren die Abgesandten des Landtages zu einem Mittagmahl des Königs geladen.

Ein Obelisk mit der Inschrift »Friedrich August dem fünfzigjährigen Vater seiner treuen Sachsen von jubelnden Kindern den 15. September MDCCCXVIII« wurde am 18. September 1818 dennoch aufgestellt. Auf dem Oberlausitzer Keulenberg errichteten private Initiatoren einen solchen Spitzstein von 2,70 m Höhe. In unmittelbarer Nähe platzierten sie auch eine Portraitbüste des Königs. Nachdem der Obelisk zu DDR-Zeiten entfernt worden war, ist nach dem Jahre 1990 wieder einer aufgestellt worden. Auch in Dresden erhielt Friedrich August I. postum ein Denkmal, das im Jahre 1843 im Zwinger aufgestellt wurde. Heute steht es neben dem Japanischen Palais.

Literatur

StA Leipzig, Grundherrschaft Rötha, Nr. 3966: Tagebuch der Johanne Friederike v. Friesen, Bl. 32

Sächs HStA Dresden, 10015 Landtag, Nr. A 118 e, Fol. 2467, No: 155: Schrift die Regierungs=Jubelfeyer Sr. Majestät des Königs von Sachsen betr.

Sächs HStA Dresden, 10015 Landstände, Ritterschaftlicher weiterer Ausschuß, Nr. B: Protokolle und Beilagen, Nr. 30, Fol. 335: Landhaus Dresden, am 2ten May 1818,

Sächs HStA Dresden, 10015 Landstände, Ritterschaftlicher weiterer Ausschuß, Nr. B: Protokolle und Beilagen, Nr. 30, [unpaginiert]: Landhaus Dresden, am 3ten May 1818

Sächs HStA Dresden, 10015 Landstände, Ritterschaftlicher weiterer Ausschuß, Nr. B: Protokolle und Beilagen, Nr. 31, Fol. 383 Extrakt aus dem im Engern Ausschuß-Collogio der Ritterschaft gehaltenem Protocolle, den 11. Juni 1811. pp.

Sächs HStA Dresden, 10015 Landstände, Ritterschaftlicher weiterer Ausschuß, Nr. B: Protokolle und Beilagen, Nr. 31, Fol. 398 [undatiert,

geheftet zwischen einer Akte vom 19. und 23. Juni 1818]: Votum des Weitem Ausschusses der Ritterschaft

Sächs HStA Dresden, 10015 Landstände, Ritterschaftlicher weiterer Ausschuß, Nr. B: Protokolle und Beilagen, Nr. 31, Fol. 398 c: Extrakt aus dem Protocoll des Weitem Ausschusses der Ritterschaft vom 23n Juny 1818

Sächs HStA Dresden, 10015 Landtag, Nr. C 71, Fol. 595/96: Bestimmungen über die Erhebung der Beyträge, wegen der Jubelfeyer der Regierung Sr. Majestät, des Königs von Sachsen.

Sächs HStA Dresden, 10015 Landtag, Nr. C 71, Protocoll, welches bey dem am, 19. October 1817. eröffneten allgemeinen Landtage, in den einseitigen vereinigten Engern und Weitem Ausschüssen Ew. Hochlöblicher Ritterschaft, von Endes unterschriebenen gehalten worden ist. Carl Wilhelm Schmieder als landschaftl. Secret., Fol.303: den 4n März 1818, Fol. 481–486: den 2. May 1818, Fol. 486–487, den 3. May 1818, Fol. 487–491, hier 491, den 4. May 1818, Fol. 503–506, 13. Mai 1818, Fol. 576–581, 11. Juni 1818, Fol. 586–590, den 15. Juni 1818, Fol. 591–606, den 17n Juni 1818, Fol. 625–626, den 23. Juni 1818

Sächs HStA Dresden, 10015 Landtag, Nr. H 467 d, Fol. 1751: Detlev Graf von Einsiedel an [Hans Georg] v. Carlowitz, Geh. Finanzrat Domherr zu Merseburg, Dresden, den 19. Juni 1818

Sächs HStA Dresden, Landesregierung 10079, Loc. 31535: Das von den Ständen zum Wiederaufbau des Pillnitzer Schlosses, Se. Majestät dem Könige von Sachsen dargebrachte Geschenk etc.

Sächs HStA Dresden Kammerkollegium/Geheimes Finanzkollegium, Orte, Loc. 35847: Acta das abgebrannte Königl. Schloss in Pillnitz betr. 1818–1824

Sächs HStA Dresden Kammerkollegium/Geheimes Finanzkollegium, Orte, Loc. 41628: Acta den ständischen Beytrag zu den Wiederherstellungskosten des abgebrannten Pillnitzer Schlossgebäudes betr. 1819

Sächs HStA Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 35765: Acta die an Ihro Kgl. Majestät zu erstattenden Jahres-Anzeigen in Hof- und Amts-Bau-Sachen betr. 1816–1827, Bl. 29: Uebersicht des Hof- und Landgebäude Quanti in den Jahren 1817, 1818, 1819, 1820

Sächs HStA Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 35765: Acta die an Ihro Kgl. Majestät zu erstattenden Jahres-Anzeigen in Hof- und Amts-Bau-Sachen betr. 1816–1827, Bl. 49: Tabellarische Uiberisicht des Hofgebäude-Quantii in den Jahren 1821 und 1822

Sächs HStA Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 35765: Acta die an Ihro Kgl. Majestät zu erstattenden Jahres-Anzeigen in Hof- und Amts-Bau-Sachen betr. 1816–1827, [Unpaginiert am Ende der Akte]: Extract des Aufwandes zur Erbauung des neuen Schloßes zu Pillnitz, in den Jahren 1819 bis mit 1827, Dresden, den 17. May 1828. Königliche Sächs. Bau=Zahlamt

Sächs HStA Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 35757: C.-Acta, das Rechnungswerk bei dem Hofbauamte zu Dresden betr. 1817–1819

Sächs HStA Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 32938: Acta, die zur Hofwirtschaf= und Hausmarschallamts=Casse zu bezahlenden Gelder ... betr. Vol I, II, III 1793-1824

Sächs HStA Dresden 10015, Landtag, Landstände Ritterschaftlicher weiterer Ausschuß, B: Nr. 30

Sächs HStA Dresden, OHMA IV, Nr. 5: Die Feier des Regierungsjubiläi Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August I. im Monat September 1818 betr., Bl. [unpaginiert], Filmaufnahme 594–600 Registratur des Fünfzigjährigen Regierungs=Jubiläum Sr. Majestät des Königs von Sachsen Herrn Friedrich Augusts, Im Monat September 1818 betr.



Medaille auf das fünfzigjährige Regierungsjubiläum und die Goldene Hochzeit König Friedrich Augusts I. 1818



staat fortexistierte. Den sächsischen Thron hatte der noch nicht einmal ganz 13-jährige Friedrich August bereits am 17. Dezember 1763 bestiegen. Dieses Datum ließ sich aber im Jahre 1813, zwei Monate nach der Leipziger Völkerschlacht, schon deshalb nicht feiern, weil sich der Monarch in preußischer Gefangenschaft befand. Umso mehr wurde die Fünfzigjahrfeier seiner persönlichen Übernahme der Regierungsgeschäfte zum Zeichen, eine Krisenzeit überstanden zu haben. Der Landtag bat den Fürsten am 22. Juni 1818, ihm ein Denkmal setzen zu dürfen. Im Schreiben der Stände an Friedrich August heißt es: »Die Geschichte bedarf keines Denkmals, um den Nahmen des besten Königs zu verewigen und seine Tugenden den künftigen Geschlechtern zum Muster aufzustellen; aber für das Volk, das durch Ew. Königl. Majestät fünfzig Jahre beglückt wurde, ist es ein Bedürfnis, seine Gefühle auszusprechen und auf die Nachkommen überzutragen; es ist eine Rechtfertigung des Zeitalters, welches die heiligsten Bande zwischen Regenten und Unterthanen trennte, wenn ein Volk, unerschüttert durch die Versuchungen und Stürme der Zeit, der Welt sichtbar beunktet, daß es in dem König seinen Vater liebt.«

Die Beratungen darüber, was dem Fürsten zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum zu schenken wäre, hatten aller-

würdige und angemessene Weise zu feyern wäre«, entschied man sich dafür, den beiden Geschenken eine je eigene Bedeutung zuzuweisen. Es standen zunächst durchaus mehrere Optionen offen, um das Ereignis der 50-jährigen Regierungszeit gebührend zu begehen. Eine Gedenkmedaille zu prägen, war eine Möglichkeit. Einige ritterschaftliche Landstände schlugen vor, »eine milde Stiftung, vielleicht für arme adelige Fräuleins, zu errichten«. Denn so etwas gebe es im Königreich Sachsen noch nicht. Die Mehrheit war jedoch gegen diesen Vorschlag. Sie meinte, »die Regierungs-Jubelfeyer [sei] Sache der ganzen Nation ..., von welcher keine Classe auch der Ärmsten nicht, mit seinem Beytrage ... ausgeschlossen werden könne«. Deshalb sei ein Obelisk mit einer Portraittafel des Fürsten und einer Inschrift geeigneter. Falls bei einer Sammlung für ein solches Denkmal mehr Geld zusammenkomme, als erforderlich sei, könne man den Überschuss ja für eine Stiftung verwenden. Und schließlich einigten sich die Landstände »daß wegen des abgebrannten Schlosses zu Pillnitz geschehene ständische Erbieten, von der Regierungs-Jubelfeyer zu trennen«. Denn »erstes [sei] von den Ständen, nicht als Repräsentanten, erfolgt, und letzteres Sache der Nation.« Hier offenbart sich eine doppelte Identitätsmöglichkeit einer

Sächs HStA Dresden, OHMA IV, Nr. 5: Die Feier des Regierungsjubiläi Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August I. im Monat September 1818 betr., Bl. [unpaginiert], Filmaufnahme 597 f.: »Sonntags, den 20n September des Jahres«

Sächs HStA Dresden, OHMA IV, Nr. 5: Die Feier des Regierungsjubiläi Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August I. im Monat September 1818 betr., Bl. [unpaginiert], Filmaufnahme 600

Sächs HStA Dresden, OHMA IV, Nr. 5: Die Feier des Regierungsjubiläi Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August I. im Monat September 1818 betr., Bl. [unpaginiert], Filmaufnahme 620: AnsageSächs HStA Dresden, OHMA, O IV, Nr. 215: Dresdner Hofjournal 1818

Sächs HStA Dresden, OHMA IV, Nr. 5: Die Feier des Regierungsjubiläi Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August I. im Monat September 1818 betr., Bl. 77: Samstag, den 19. September 1818

Sächs HStA Dresden, Hausmarschallamt 1763–1920, Akte 298, Bl. 60–66: Erklärung der zum neuen Schlossbau in Pillnitz gehörigen Pläne.

Sächs HStA Dresden, Hausmarschallamt 1763–1920, Akte 298, Bl. 67: Concept: Registratura, Pillnitz d. 29.ten October 1818, [Grundsteinlegung für das neue Schloss in Pillnitz]

Hartmann, Hans-Günther: Pillnitz. Schloss, Park und Dorf, Weimar 1996

Schmalz, Gustav: Das Jubelfest auf dem Augustusberge am 18. September 1818, Königsbrück 1819

Einen Überblick in die verwickelte und kontroverse wissenschaftliche Diskussion, in welchem Verhältnis frühneuzeitliche Stände und Land zueinander standen, bietet: *Stollberg-Rilinger, Barbara*: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999, S. 1–21

Einheit und Beschleunigung

Zum Reformpotenzial der sächsischen Ständeversammlung

Vom »Sächsischen Landtag« berichten historische Quellen seit dem späten Mittelalter. Die lange Geschichte des Begriffs beweist aber nicht ohne weiteres die Kontinuität des Phänomens. Unter demselben Namen können sich durch die Jahrhunderte sehr andersartige Institutionen verbergen. Eine der auffälligsten Diskontinuitäten in der Geschichte des sächsischen Parlaments liegt im Übergang von der frühneuzeitlichen Ständeversammlung zum konstitutionellen Zweikammerparlament des 19. Jahrhunderts. Die Umgestaltung des sächsischen Landtags durch die Verfassung von 1831 lässt sich leicht aufzeigen. Eine Ständeversammlung aus drei Corpora mit sieben Gremien wandelte sich in ein Parlament mit zwei Häusern. Die Abgeordneten der beiden Kammern vertraten nicht mehr Herrschaftsbezirke, etwa ein Rittergut oder eine Stadt, sondern sie repräsentierten nun weithin eine Gruppierung von Besitzern, etwa die auf dem Lande mit Grundbesitz Ansässigen. Ebenso veränderten sich Tagungsmodus und Kompetenz des sächsischen Landtages.

Derart große Umgestaltungen verstellen leicht den Blick auf Entwicklungen, die sich schon vor dem großen Neuanfang vollzogen. Innerhalb der tradierten sächsischen Ständeversammlung bestand nämlich durchaus Raum für ein Reformpotenzial, das auf dem Landtag 1831 tatsächlich auch genutzt wurde.

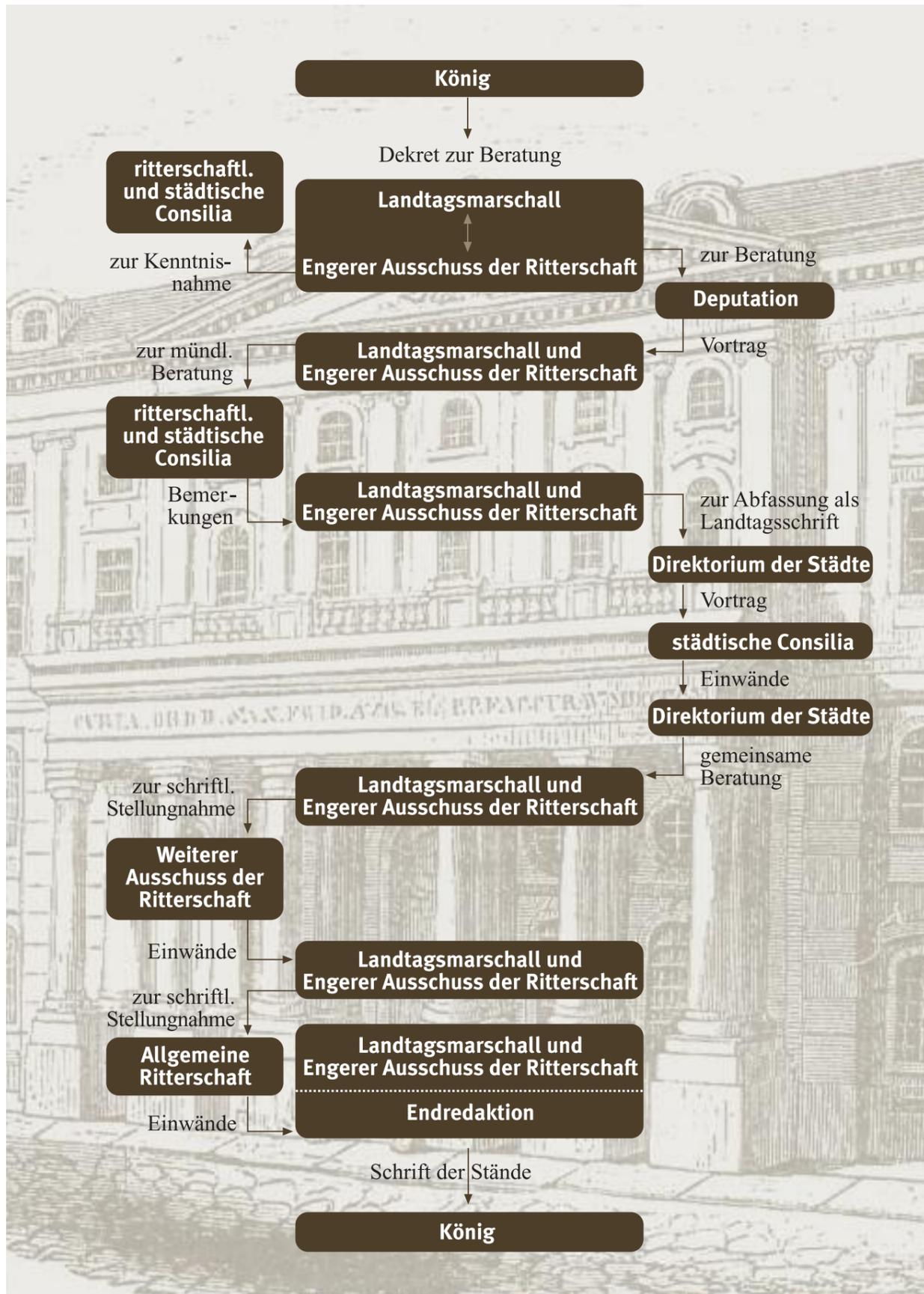
Am 4. Februar 1831, etwa einen Monat vor Wiedereröffnung des vertagten Landtags vom Vorjahr, stellten vier bürgerliche und acht adelige Rittergutsbesitzer unter Federführung von Heinrich Wilhelm Lebrecht Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf einen Antrag an den König Anton und seinen Mitregenten Friedrich August. Die landständischen Petenten waren in der Hierarchie der ritterschaftlichen Landtagskollegien noch nicht weit aufgestiegen. Sieben von ihnen gehörten lediglich der Allgemeinen Ritterschaft an, und die übrigen sechs hatten erst den Aufstieg in den Weiteren Ausschuss der Ritterschaft geschafft. Die Antragsteller erstrebten eine »Modification der Landtagsordnung, oder die Änderung einiger, die Entwicklung der Kräfte und den freien Austausch der Meinungen hemmender inneren Verhältnisse unsrer landständischen Verfaßung«. Denn sie glaubten, das »sächsische Volk [sei] weit fortgeschritten in sittlicher und politischer Ausbildung«. Deshalb müsse »jedem Staatsbürger« das Recht zustehen, mit »freier Stimme für seine Überzeugung« einzutreten, ohne dass er durch »beibehaltene Institute des Mittelalters, durch die veralteten, unpaßend gewordenen Formen und Bedingungen des Lehnsverbandes sich beschränkt« sehe.



Der Rittergutsbesitzer Heinrich Wilhelm Lebrecht Crusius forderte am 4.2.1831 vom König eine »Modification der Landtagsordnung«.

Obwohl in den Formulierungen der dreizehn Rittergutsbesitzer eine weitreichende Proklamation einer gesamtgesellschaftlichen Öffentlichkeit aufleuchtet, bezogen sich die konkreten Wünsche zunächst nur auf drei Veränderungen im Geschäftsgang der Ständeversammlung. Dies erschien den Unterzeichnern der Eingabe jedoch nicht unerheblich, da der nächste Landtag über die künftige konstitutionelle Verfassung Sachsens beraten sollte. Sie befürchteten nämlich, dass nach bisherigem Tagungsmodus die Reformbemühungen im Landtag durch eine einflussreiche Minderheit verhindert werden könnten. Deshalb plädierten sie für drei »Verbesserungen des Geschäftsgangs«.

Die Begründungen für die Novellierung der Geschäftsordnung greifen auf den bisherigen Usus im parlamentarischen Betrieb der Ständeversammlung zurück. Sie gestatten daher einen seltenen kritischen Blick auf die Praxis, die ansonsten



Vereinfachte Darstellung des Beratungsgangs der sächsischen Ständeversammlung

nur aus Regularien, vor allem aus der Landtagsordnung von 1728, bekannt ist oder indirekt aus der umfangreichen Aktenüberlieferung des Parlaments rekonstruiert werden muss.

Zunächst wünschten die ritterschaftlichen Petitionäre »möglichste Vereinigung der getheilten einzelnen Interessen und dadurch zu erlangenden Einheit der Beschlüsse«. Die Ständeversammlung des Königreiches Sachsen unterteilte sich nach ihrem gesellschaftlichen Rang in drei Corpora: den hohen Adel, den niederen Adel und die Städtevertreter. Diese Parlamentsteile tagten noch einmal in acht Gremien unterteilt und voneinander getrennt in sieben Räumen. Eine solche Separierung nach Standesherrn, Rittergutsbesitzern und Städten begünstigte nach Ansicht der Antragsteller die »verschiedenartigen Particularinteressen«, obwohl doch das »vaterländische Gesamtwohl« gerade im Vordergrund stehen müsse, wenn die zukünftige Verfassung des Landes beraten werden solle.

Besonders gravierend sei das Gremienunwesen im Corpus der Ritterschaft und der Städte, weil hier, von den übrigen Landständen separiert, jeweils zwei weitere Ausschüsse existierten. Bis zur Landtagsordnung von 1728 seien die Mitglieder dieser Ausschüsse »von der allgemeinen Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt worden«, und zwar jeweils »nur auf die Dauer einer Bewilligungszeit«, demnach immer von einer Zusammenkunft des Landtages zur nächsten. Wenn die Ausschüsse über mehrere Landtage hinweg ohne neue Wahlen unverändert Bestand gehabt haben, sei dies als stillschweigende Bestätigung zu deuten. Erst die Landtagsordnung aus der Zeit Augusts des Starken habe den Ausschüssen das Recht gegeben, sich selbst zu ergänzen. Damit erlangten die ehemaligen Arbeitsgremien nach Auffassung ihrer Kritiker offensichtlich eine Art Eigenleben, das ihnen nicht zustand.

Die Argumentation der petitionierenden Rittergutsbesitzer bemüht sich somit, ihr Ziel, die Plenarsitzung, mit altem Recht zu begründen. Der Gedankengang leitet nicht aus dem politischen Ziel, der neuen Verfassung die Zustimmung der Ständeversammlung zu sichern, das zweckrationale Erfordernis ab, dazu günstige Strukturen zu schaffen. Die Antragsteller erläuterten vielmehr dem König Anton, der Bedenken trug, herkömmliche Rechte zu beschneiden, dass ihnen nicht der Sinn nach willkürlichen Veränderungen stünde, sondern nur ein früherer, eigentlich legitimer Zustand wiederhergestellt werden sollte. Das Neue rechtfertigte sich durch den Rückgriff auf Altes, einstmals Akzeptiertes.

Der zweite Novellierungsvorschlag zielte auf etwas, das dem Fürsten und seiner Verwaltung seit jeher am Herzen lag, »auf Erleichterung, Beschleunigung und Vervollkommnung des Geschäftsganges«. Nach der Darstellung der Petition verliefen Landtagsverhandlungen bislang so: Der Monarch ließ dem Landtagsmarschall, dem ersten Repräsentanten des Parlaments, ein Dekret zukommen, das die Stände beraten sollten. Dieser reichte es weiter an den engeren Ausschuss der Ritterschaft. Von dort aus wurde der Beratungswunsch des Landesherrn an die übrigen sieben Gremien der Ständeversammlung verteilt. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft ernannte dann eine Deputation, in der die sechs ritterlichen und städtischen Consilia ebenso durch Vertreter repräsentiert sein mussten wie die vier sächsischen Kreise und die Oberlausitz. Von einer solchen Institution ist in der Landtagsordnung des Jahres 1728 nichts erwähnt. Die Deputation trug das Ergebnis ihrer Erwä-

gungen dem Engeren Ausschuss vor, von wo aus es nach festgelegter Reihenfolge den anderen Gremien zugeleitet wurde. Die Bemerkungen der übrigen Consilia flossen wiederum dem Engeren Ausschuss zu. Eventuell setzt dann erneut die Beratung der Deputation ein, und der Zyklus wiederholte sich. Erst dann verfasste das Direktorium der Städte, nämlich die Vertretung der Stadt Leipzig, eine Schrift über das Ergebnis dieser Deliberation. Die Schrift trug das Direktorium den städtischen Corporationen vor und beriet deren Einwände mit dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Das höchste Gremium der Ritterschaft leitete dann das gesamte bisherige Schriftgut mit seinen eigenen Bemerkungen weiter an den Weiteren Ausschuss der Ritterschaft. Dieser schrieb wiederum seine Monita hinzu und replizierte an den Engeren Ausschuss. Schließlich gelangte alles von dort zur Begutachtung an die Allgemeine Ritterschaft, die ihre Stellungnahme und die übrigen Schriften wieder an den Engeren Ausschuss zurücksandte. Erst nach dieser zweiten schriftlichen Prozedur erfolgte eine Endredaktion der gemeinsamen Schrift an den Landesherrn. Zweifellos waren demnach Meinungsverschiedenheiten wesentlich leichter durch eine Plenarversammlung auszugleichen, wie dies die Petenten vorschlugen. Das herkömmliche Verfahren kostete viel Zeit und auch viel Geld, da die Landstände eine »Auslösung«, nach heutigem Sprachgebrauch »Diäten«, erhielten.

Ein weiteres Monitum gegen den tradierten Tagungsmodus sahen seine Kritiker darin, dass »durch diesen weitläufigen Geschäftsgang ... [keine] Erweckung und Belebung des Gesamtinteresses an den Landesangelegenheiten bewirkt, vielmehr die Spaltung der verschiedenen einzelnen Interessen vermehrt, das Einwirken einseitiger Ansichten erleichtert und fast könnte man annehmen, ein gewisser Parteigeist genährt« werde. Damit beschwört der Antrag der dreizehn Rittergutsbesitzer eine typische zeitgenössische politische Formel, die gesellschaftliche Harmonie. Sie galt später auch als Credo des konstitutionellen Parlaments, bis seit der Mitte des 19. Jahrhunderts der Einfluss der politischen Parteien auf die Volksvertretungen begann. Im Jahre 1831 richtete sich die Scheu vor Fraktionierung allerdings noch nicht gegen weltanschauliche Parteien, sondern gegen die einseitige Interessenvertretung gesellschaftlicher Gruppen, eben der Stadtbürger oder der Rittergutsbesitzer.

Der dritte Beschwerdepunkt der Rittergutsbesitzer richtete sich gegen den »überwiegenden Einfluss und die mögliche Willkür des landschaftlichen Directorii und engen Ausschusscollegii« der Ritterschaft. Das Direktorium der Ständeversammlung führte der Landtagsmarschall und – ihm untergeordnet für die Städte – die Stadt Leipzig. Nach Aussage der Petitionäre entschieden aber der erste Repräsentant der Ständeversammlung und das oberste Gremium der Ritterschaft ohne große Einflussnahme Leipzigs, ob ein Beratungsgegenstand wichtig genug sei, um eine Deputation damit zu beschäftigen. Landtagsmarschall und Engerer Ausschuss der Ritterschaft ernannten auch die Mitglieder der Deputationen, obwohl diese doch die unterschiedlichen Gremien des Parlaments vertreten sollten und demnach eher von diesen hätten gewählt werden müssen. Wollte ein Teil der Ständeversammlung einen Antrag an eine Deputation stellen, ihr eine Stellungnahme zuleiten oder auch nur den anderen Consilia seine Ansicht mitteilen, so musste dies über den Landtagsmarschall geschehen.



Herrenhaus des Rittergutes Kohren-Sahlis um 1855

Der konnte das Schriftstück weitergeben oder auch zurückbehalten. Er durfte auch nach eigenem Gutdünken und in Absprache mit dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft abweichende Ansichten der anderen ritterschaftlichen Gremien in die Schriften aufnehmen, die das Parlament an den Landesherrn richtete.

Die Ausführungen der Antragsteller lassen die starke Position des Landtagsmarschalls und des Engeren Ausschusses der Ritterschaft sichtbar werden. Deren Einfluss wird zwar gelegentlich auch von anderen zeitgenössischen Kennern der sächsischen Ständeversammlung belegt, jedoch fehlt bei ihnen die tiefgreifende Erläuterung für diese Mitteilung.

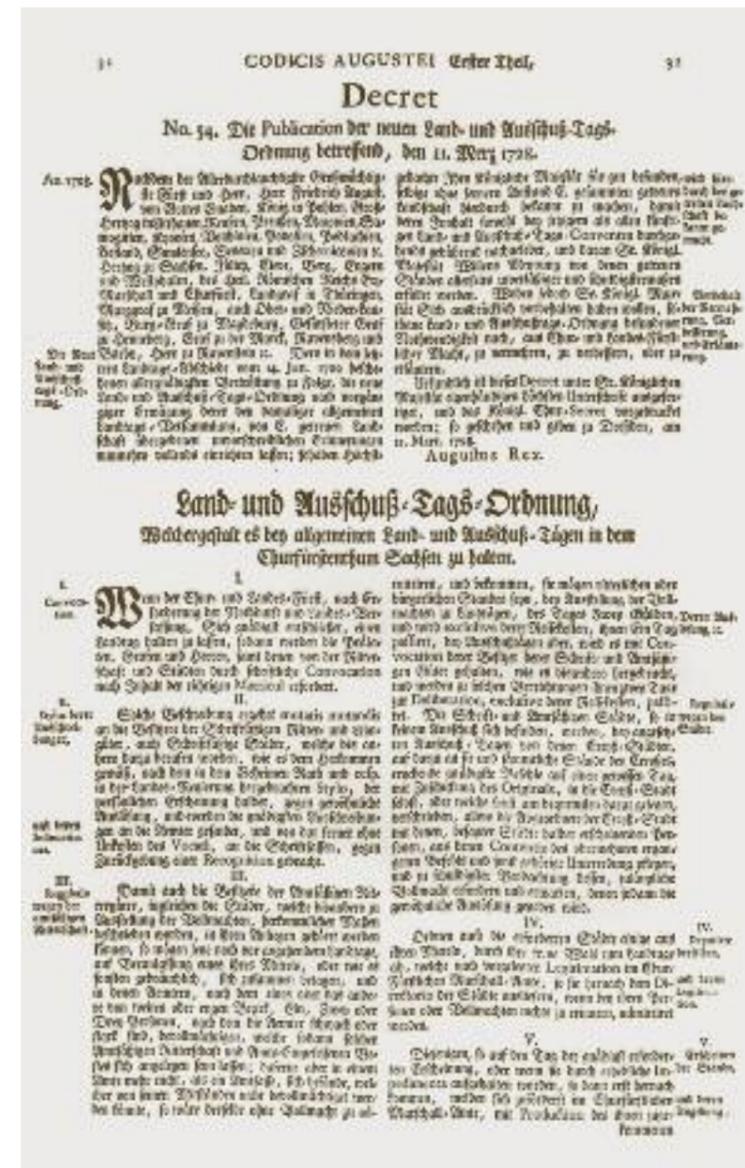
Der Engere Ausschuss der Ritterschaft reagierte übrigens auf diesen dritten Kritikpunkt gekränkt. Er erklärte am 3. März 1831 gegenüber allen anderen Collegia der Ständeversammlung: »Das bestehende, und in der Verfassung begründete Uebergewicht des Engeren Ausschusses ... würde sich ... als ein organischer Theil der dermaligen Landtagsordnung leicht rechtfertigen lassen«. Es sei aber in der Vergangenheit die Einflusschance des Engeren Ausschusses »keineswegs so bedeutend [gewesen], um den Berathschlagungen einen Ausschlag zu geben, oder wohl gar auf das Wohl des Vaterlandes wirken zu können«. Denn die übrigen Curien hätten doch das gleiche Stimmrecht wie der Engere Ausschuss. Übrigens hätten Crusius und die übrigen zwölf Petenten ihre Beschwerden nicht

gleich vor den Thron bringen müssen. Hätten sie dem Engeren Ausschuss »etwa wahrgenommene Mängel« zur Kenntnis gebracht, wäre »diese Anzeige ... durch ein freundschaftliches collegialisches Entgegenkommen erwidert worden«. Offenbar differierten hier Fremd- und Selbstwahrnehmungen der Regelungskompetenz.

Da die Vorschläge der dreizehn Rittergutsbesitzer den Weg wiesen, wie im Rahmen des landständischen Tagungsmodus Novellierungen möglich seien, dokumentieren sie auch, welches Entwicklungspotenzial eine Ständeversammlung ausschöpfen konnte. Tatsächlich gestattete ein königliches Dekret vom 1. März 1831 zwei wesentliche Neuerungen. Der Fürst verfügte, dass die Curien ihre Mitglieder für die Deputationen selbst wählen, und es stand den Ständen frei, in Plenarversammlungen gemeinschaftlich Beschlüsse zu fassen. Die leitende Rolle des Landtagsmarschalls und des Engeren Ausschusses der Ritterschaft sollte aber hierbei nicht gänzlich wegfallen. Ihnen dachte der Landesherr die Aufgabe zu, die Beratung des Plenums vorzubereiten und Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Leider lässt sich der Verlauf der Landtagverhandlungen des Jahres 1831 nicht durch Wortprotokolle nachvollziehen. Es bleibt daher ungewiss, ob und wie das Direktorium die ihm zugeordnete Moderation ausfüllte. Plenarsitzungen, auf denen sämtliche Landtagsgremien zusammenkamen, blieben aber auch im Jahre 1831 die Ausnahme.

Das belegen beispielsweise die überlieferten Protokolle der Allgemeinen Ritterschaft. Trotzdem näherte sich die Ständeversammlung bei ihrer letzten Zusammenkunft mit diesem neu hinzugekommenen Tagungsmodus bereits den Plenardebatten des nachfolgenden konstitutionellen Zweikammerparlaments an. Ein entscheidender Unterschied lag aber darin, dass die einzelnen Collegien ein Thema zunächst vorbereiteten und die Plenarversammlungen vorwiegend die Funktion hatten, unterschiedliche Positionen zusammenzuführen. Jede Curie, jedes Collegium und jeder einzelne Landstand konnte im Plenum seine Ansichten vortragen. Dabei stufte man die Rednerliste allerdings nach der Ranghöhe der Gremien ab. Nach Abschluss dieser Beratung wurde, falls nicht ohnehin Einstimmigkeit bestand, ebenfalls Turno viritim, d. h. der Reihe nach Mann für Mann, abgestimmt.

Allerdings genügte diese Fortentwicklung nicht mehr, da den Zeitgenossen auch der Anspruch der Landstände, die gesamte Gesellschaft zu vertreten, unglauwbüdig geworden war. In den süddeutschen Verfassungsstaaten oder auch im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach bestanden bereits Parlamente, in denen gewählte Repräsentanten die Rechte des Volkes wahrnahmen. Die sächsische Ständeversammlung hatte hingegen lediglich geringe Ansätze einer breiteren politischen Partizipation in den Gremien der Ritterschaft vorzuweisen, in denen seit 1820 auch bestimmte bürgerliche Rittergutsbesitzer zugelassen waren. Vor diesem Hintergrund erscheint der sächsische Landtag, der sich nach der Verfassung von 1831 konstituierte, gegenüber der Ständeversammlung immer noch als eine umbruchartige Veränderung. Die Entwicklung dazu hatte allerdings bereits vor der Verfassung begonnen.



Titelblatt der »Land- und Ausschuss-Tagungs-Ordnung« von 1728 im Codex Augusteus

Literatur

Verzeichnis sämtlicher Herren Stände bei dem Landtage zu Dresden im Jahre 1831, o. O. o. J.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 124 f, 2822–2831: Heinrich Wilhelm Lebrecht Crusius und Consorten an König Anton und Mitregent Friedrich August, Leipzig und Dresden, den 4. Februar 1831

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 124 f, 2820–2821: Dekret an die Landstände. Innenbemerke auf den Gang der bevorstehenden Landtags-Verhandlungen sich beziehende Vorstellung betr., Dresden, den 1. März 1831

SächHStA Dresden, Loc. 1436, Bd. II, Bl. 264 f.: Rechnung der Obersteuerdirektion

Sächs HStA Dresden, 10019, Meißnische Kreisstände, Teil I., Nr. 248: Protocoll Beylage der Allgemeinen Ritterschaft des Meissnischen Creises vom Landtag 1831, Vol. I., Bl. 32-39: Extract aus dem im Engern Ausschuß Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protocolle. Donnerstag, den 3. März 1831. Den Gang der bevorstehenden Landtagsverhandlungen betr.

Sächs HStA Dresden, 10019, Meißnische Kreisstände, Teil I., Nr. 248: Protocoll Beylage der Allgemeinen Ritterschaft des Meissnischen Creises vom Landtag 1831, Vol. I., Bl. 80-82: Protocoll Extract der Allgemeinen Ritterschaft vom 12. März 1831. den Gang der bevorstehenden Landtagsverhandlungen und ein darauf sich beziehendes Memorial einiger Stände betr.

Sächs HStA Dresden, 10019, Meißnische Kreisstände, Teil I., Nr. 248: Protocoll Beylage der Allgemeinen Ritterschaft des Meissnischen Creises vom Landtag 1831, Vol. I., Bl. 101: Protocoll Extract der Allgemeinen Ritterschaft vom 21. März 1831. den Gang der Geschäfte betr.

Sächs HStA Dresden, 10019, Meißnische Kreisstände, Teil I., Nr. 248: Protocoll Beylage der Allgemeinen Ritterschaft des Meissnischen Creises vom Landtag 1831, Vol. I., Bl. 315-318: Prot. Extract der Allg. Ritterschaft. 13. April 1831. Die Haltung von Plenarversammlungen betr.

Sächs HStA Dresden, 10019, Meißnische Kreisstände, Teil I., Nr. 248: Protocoll Beylage der Allgemeinen Ritterschaft des Meissnischen Creises vom Landtag 1831, Vol. I., Bl. 320a-b: Prot. Extract der Allg. Ritterschaft. Die zweckmäßige Haltung von Plenar=Versammlungen betr.

Decret an die Landstände. Innenbemerke auf den Gang der bevorstehenden Landtags=Verhandlungen sich beziehende Vorstellung betreffend, 1. März 1831. In: Landtags=Acten vom Jahre 1830[1831], Bd. III, S. 1492–1502

Bertz, Thomas: Wilhelm Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf. Aus dem Leben eines Leipziger Rittergutsbesitzers, Beucha, 1999



Links und rechts: Verteilerschlüssel für Landtagsdiäten. Der Landtag des Jahres 1769 z. B. kostete 80.000 Taler, etwa ein Zehntel des Steuerertrages, den er bewilligte.

»Der Landtag spielt Kämmerchen«

Adelsopposition gegen die Ständeversammlung

Als der sächsische König Anton und sein Minister Detlev Graf v. Einsiedel am Jahresende 1829 den Landtag des kommenden Jahres vorbereiteten, planten sie keine konstitutionelle Verfassung. Sie wollten vor allem die Steuerbewilligung fortgeschrieben sehen. Denn die letzte Ständeversammlung hatte diese staatlichen Einnahmen im Jahre 1824 wie üblich nur auf sechs Jahre genehmigt. Außerdem beabsichtigte die Staatsspitze, dem Parlament mehrere ihrer Vorhaben zur Begutachtung vorzulegen. Die Leistungen der Untertanen für das Militär standen zur Beratung an und ebenso eine für die Wirtschaft günstigere Finanzierung der Chausseen, der damals modernsten Verkehrswege. Schließlich kam noch ein Plan zur »Ablösung der Frohnen, Huthungen und anderer gutsherrlicher Gerechtsame« auf die Agenda des Landtages 1830. Weitere grundlegende Veränderungen sollte das Parlament nicht begutachten. Der Fürst war überzeugt, dass in der Gesetzgebung und Verwaltung Sachsens die »früher geäußerten Wünsche und Anträge« der Landstände genügend berücksichtigt worden seien. Ansonsten sei hinreichend »für die fortschreitende Vervollkommnung in wichtigen Zweigen des gemeinen Wesens gesorgt« worden. Manches habe die Verwaltung bereits durchgeführt, andere Umgestaltungen würden bereits vorbereitet. Über eine moderne verfassungsrechtliche Einhegung der Gesellschaft durch eine Konstitution sollte der Landtag nicht beraten. Obwohl König Anton bei der Landtagseröffnung ausführte, dass die Bauernbefreiung, die schonende Aufhebung der frühneuzeitlichen Gewerbeförderung, die Entstehung eines Kredit- und Aktienmarktes und der Abbau von Zollschranken für die sächsischen Exporte den Intentionen seiner Regierung entsprächen, wollte man im staatlichen Bereich grundsätzlich alles so belassen wie bisher.

Die politische Stagnation, die im Königreich Sachsen bis zum Jahre 1830 herrschte, kontrastierte schon nach Ansicht mancher Zeitgenossen mit dem sozialen Wandel in der Gesellschaft. Schon im Jahre 1818 meinten 21 Rittergutsbesitzer aus dem Leipziger Kreis in einer Eingabe an den Landtag, der kulturelle und wirtschaftliche Fortschritt müsse sich im Repräsentationsmodus des Parlaments angemessener widerspiegeln. Dieses Argument fand später einen seiner prominentesten Verfechter in Heinrich v. Treitschke. Der in Dresden geborene Historiker, der aus einer sächsischen Adelsfamilie stammte, propagierte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Ansicht, ein mächtiger Nationalstaat sei das Ziel der deutschen Geschichte und nur durch den von Preußen eingeschlagenen Weg zu erreichen gewesen. Die norddeutschen Kleinstaaten



Evangelischer Oberhofprediger Christoph Friedrich v. Ammon

– Kurhessen, Hannover, Sachsen und Mecklenburg – seien dagegen bis zum Jahre 1830 einer »unheimlichen Erstarrung ihres politischen Systems« erlegen. Seit etwa die Hälfte des sächsischen Territoriums infolge des Wiener Kongresses an Preußen gefallen sei, habe im geschrumpften Königreich der Wettiner ein »giftiger, verbissener und verkiffener« und gegen Preußen gerichteter Partikularismus geherrscht.

Daraus resultierte für v. Treitschke nicht nur, dass der Nationalstaatswerdung wichtige Schubkräfte fehlten, sondern auch dass die aufstrebende »Fülle sozialer Kräfte«, die Sachsen besaß, durch die noch frühneuzeitliche Verfassung niedergehalten wurde. »Alles, was diesem Land Bedeutung gab, Wissenschaft, Handel und Gewerbefleiß«, schrieb v. Treitschke, »war bürgerlich«. Im staatlichen Herrschaftsapparat habe dagegen der Adel und im Landtag die stiftsfähige Ritterschaft dominiert. Übrigens seien die abgeschotteten Stadträte nicht besser gewesen, wenn es darum gegangen sei, die »starren For-

men des alten Zunftwesens« zu behüten. In Leipzig habe der Stadtrat keinerlei Verantwortung für seine Verwaltung ablegen müssen und es sei das Sprichwort kursiert: »Wer kann wider Gott und den Stadtrat von Leipzig?« Das Urteil v. Treitschkes über die Dresdner Zentralverwaltung fiel keineswegs schmeichelhafter aus. Den »Kleinadel und die höheren Beamten« Dresdens hielt er für »ein seelenvergnühtes, ewig spazieren gehendes Völkchen von makelloser politischer Unschuld und Zahmheit«. König Anton, der im Jahre 1827 mit 72 Jahren den Thron bestiegen hatte, war in v. Treitschkes Augen »unbedeutend« und »der Geschäfte unkundig«, sein »greisenhaftes Regiment schläfrig und langweilig«.



Heinrich v. Treitschke

Im Rahmen dieser Generalabrechnung mit Sachsen, das ganz anders als Preußen und die süddeutschen Verfassungsstaaten Bayern, Württemberg und Baden »in einer veralteten Gesellschaftsordnung« verharrt habe, verschonte v. Treitschke auch den sächsischen Landtag nicht. In diesem Parlament habe durchaus ein Denken vorgeherrscht, das »aus dem Geist der biedereren Vorzeit entsprossen« sei. Das Erste Corpus, die Prälaten, Grafen und Herren, seien sich zu vornehm gewesen, gemeinsam mit dem Zweiten Corpus, der Ritterschaft, ein Gremium zu bilden. Die Oberlausitz sei nach der Landesteilung nur schwer zu bewegen gewesen, sich mit der Ständeversammlung des übrigen Sachsens zu vereinigen. Nur mühsam habe man es geschafft, in der Ritterschaft ein paar Rittergutsbesitzer zuzulassen, die nicht die Ahnenprobe ablegen konnten. Der sächsische Landtag habe kein Recht gehabt, das Staatsbudget einzusehen. Statt der Veröffentlichung seiner Verhandlungen habe das Parlament nur die Publikation eines »kurzen

Landtagsberichts« durchsetzen können, der auch noch in einer so verschnörkelten Kanzleisprache abgefasst gewesen sei, dass »niemand ihn lesen konnte«. Schließlich sei das Prozedere des Landtags so umständlich gewesen, dass »der Volkswitz spottete, der Landtag spielt Kämmerchen«.

Die Argumentation v. Treitschkes fand bei aller Polemik in ihrer Zeit und in der Geschichtsschreibung breite Resonanz. Sie lässt sich nämlich sowohl in eine Historiographie nationaler Sinnstiftungen als auch in das verbreitete Erklärungsmuster einfügen, dass die fortschrittlichen bürgerlichen Kräfte im 19. Jahrhundert von einem die Entwicklung bremsenden Adel gehemmt worden seien. Nach diesem Denkschema bestimmte allein die Auseinandersetzung von sozialen Großgruppen die gesellschaftliche Entwicklung. Parlamente werden aus dieser Perspektive zu Arenen, um deren Beherrschung sich die Kontrahenten – der Adel, das Bürgertum und später auch die Arbeiterschaft – stritten. Mit dieser Geschichtsdeutung kontrastieren aber die Auseinandersetzungen im sächsischen Landtag, die entlang der weltanschaulichen Ansichten geführt wurden und sich nicht nach der Herkunft aus sozialen Gruppen richteten. Dieser Befund gilt durchgängig für das konstitutionelle Zweikammerparlament, das nach der Verfassung von 1831 ins Leben trat. Aber auch schon die Debatten in der Spätzeit der vormodernen Ständeversammlung zeigen, dass sich die Rollen von Bremser und Motor der Entwicklung nicht eindeutig auf die gesellschaftlichen Gruppen verteilen lassen. Die Äußerungen v. Treitschkes zum sächsischen Landtag stehen nämlich in einer Tradition kritischer Äußerungen von adeligen Mitgliedern der Ständeversammlung.

Am 6. Januar 1830, beim Gottesdienst zur Eröffnung des Landtages, als noch niemand ahnte, dass die Stände eine konstitutionelle Verfassung für das Königreich Sachsen beraten würden, predigte der evangelische Oberhofprediger Christoph Friedrich v. Ammon über die Heiligen Drei Könige (Matth. II, 1–12). Dass die Weisen aus dem Morgenland zu Jesus kamen, interpretiert der Geistliche als Aufforderung an den Landtag, für die Entwicklung Sachsens »auch die Stimme des Auslandes [zu] vernehmen«. Die Landtagsmitglieder sollten, so predigte v. Ammon, »das freie Haupt erheben, auch die Stimme fremder Weiser, entfernter Freunde und Kenner des Vaterlandes, selbst die Stimme seiner unweisen, verkehrten und feindlichen Tadler« vernehmen. Denn von »seinen berufenen und ungerufenen Tadeln kann man fast immer mehr lernen, als von seinen gemüthlichen Freunden und Bewunderern.« Im Landtag müssten »Verbesserungen, die nicht mehr zu verspäten sind, in bescheidener Freimüthigkeit« besprochen werden.

Konkreter als in der theologischen Verkündigungssprache formulierte Albert v. Carlowitz, der 27-jährige Condirektor der Allgemeinen Ritterschaft des Meißner Kreises beim Landtag 1830, bereits im Vorfeld, was er am sächsischen Landtag für verbesserungswürdig hielt. Im November 1829 veröffentlichte er anonym eine »Adresse des sächsischen Volkes«, in der er eine Parlamentsreform forderte. Er kritisierte in diesem Zusammenhang auch die noch gängigen Tagungspraktiken der Ständeversammlung. Was gegenwärtig den Landtagsmitgliedern »der gerade Sinn in den Mund legt«, so erklärte v. Carlowitz, »das widersäth ihnen auszusprechen die Klugheit«. Ein Mitglied der Ritterschaft, das »zugleich ein Welt- und Staatsbürger, und ein beobachtender Mann« sei, begreife leicht, dass Sach-

sen eigentlich sein Heer so weit reduzieren müsse, dass es noch die Anforderungen des Deutschen Bundes erfülle. Denn das Land eigne sich aufgrund seiner »ganzen geographischen Lage und seiner politischen Stellung« nicht zum »militärisch=imponirenden Staate«, sondern sei eben ein »gewerbetreibender und producirender Handelsstaat«. Eine Verkleinerung der Armee bringe einen nicht so vermögenden Rittergutsbesitzer mit mehreren Söhnen aber in die Verlegenheit, dass dann vielleicht einer seiner Söhne keine Offiziersstelle mehr einnehmen könne oder ein weiterer gar nicht erst auf der Kadettenanstalt angenommen werde. Manche kleinere landtagsfähige Stadt bedauere einen Truppenabbau wohl ebenso, weil sie dann die Garnison verlieren würde, an der ihre Bürger einiges verdienten. Auf ähnliche Weise würden die noblen Ritter des Engeren Ausschusses vielleicht gerne die Kosten für die königliche Hofhaltung verringern, wenn sie nicht befürchten müssten, dass dann ihren Töchtern Stellen als Hofdamen verloren gingen. Bei den vorsitzenden Städten könne es vorkommen, dass sie nichts gegen religiöse Sekten unternähmen, weil sie wüssten, dass einflussreiche Männer diesen im Grunde schädlichen Gruppierungen angehörten. Es sei nämlich unklug, die Personen zu reizen, die dann doch »hinlänglichen Verstand« besäßen, »um die Nichtigkeit der Entschuldigungsgründe zu durchschauen, mit denen die Stadt ihr absichtlich unübersichtliches Steuerrechnungswesen und ihre Saumseligkeit« bei der Steuerzahlung übertünche.

Für nicht wesentlich effektiver hielt v. Carlowitz auch die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber den Staatsbehörden. Zwar wüssten der »schlichte Landedelmann oder der nur in seinem Provinzstädtlein hörbare und gehörte Konsul« um die wesentlichen Mängel in Rechtsprechung und Verwaltung, aber die Landtagsmitglieder, die zugleich in hohen Regierungsgremien saßen, nutzten ihren Wissensvorsprung, um unerwünschte Initiativen zur Verbesserung schon im Keim zu ersticken. Daher plädierte v. Carlowitz für eine strikte Trennung von Verwaltung und Parlament. Es werde aber auch von den Landtagen, wie sie in Sachsen üblich seien, »das Volk nicht gehört und repräsentirt«. Denn das »Gesamtinteresse [werde] von Ständen verwaltet, die ... ihr eigenes Interesse bekämpfen« müssten, wenn sie sich für das Ganze einsetzen würden. Wer in Sachsen in den Geruch komme, ein »Neuerer« zu sein, müsse daher damit rechnen, aus dem »Staatsdienste oder von der Hofstelle ... entfernt zu werden«, auch wenn er von dieser Position in seiner Existenz abhängig sei.

Ebenfalls zu Beginn der sächsischen Ständeversammlung des Jahres 1830 – und zwar etwa ein halbes Jahr, bevor im September die Unruhen ausbrachen, die die Französische Julirevolution in Sachsen auslöste – startete Otto v. Watzdorf eine Initiative für eine konstitutionelle Verfassung. Er war 28 Jahre alt, besaß die Rittergüter Jöbnitz und Röttis im Vogtland und gehörte der Allgemeinen Ritterschaft an. Nach seinem Jurastudium an der Universität Leipzig hatte der vermögende Adelige einige Jahre im europäischen Ausland verbracht. Seit August 1826 arbeitete er ganz standestypisch in der sächsischen Zivilverwaltung. Ihn hinderten keine Bedenken, wie sie Albert v. Carlowitz in seiner »Adresse des sächsischen Volkes« für die politische Handlungsbereitschaft der Ritterschaft annahm. Als Verfechter eines öffentlichen politischen Disputus trug v. Watzdorf seine konzeptionellen Gedanken für eine neue



Albert v. Carlowitz

Verfassung nicht nur hinter den verschlossenen Türen der Ritterschaft vor, sondern publizierte sie selbst gegen den Einspruch des Geheimen Rates. Die frühneuzeitliche Verfassung des Kurfürstentums bzw. Königreiches, so schrieb v. Watzdorf, gestatte zwar schon »seit Jahrhunderten ... dem sächsischen Volke eine Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, welche andere Nationen erst durch die in neuen Zeiten gegebenen Constitutionen« erhalten hätten. Inzwischen seien aber die sächsischen Verhältnisse »hinter den schnellen Fortschritten der Civilisation zurückgeblieben«. Nach dem Vorbild Großbritanniens hätten die »aufgeklärtesten Staaten Europas« eine Repräsentativverfassung eingeführt, weil diese eine Art der Landesvertretung ermögliche, die »am meisten dazu geeignet sei, den staatsrechtlichen Bedürfnissen [der] Zeit zu entsprechen«. Als Beispiele führte v. Watzdorf Frankreich, die Niederlande, aber auch deutsche Staaten wie Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt an. Die Parlamente dieser Länder hätten den Vorteil, »daß alle Stände, welchen an der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung vorzüglich gelegen sein muß, entweder mittelbar (durch Kammern der Abgeordneten) oder unmittelbar (durch die Kammer der Pairs, Reichsräthe oder Standesherrn) einen ihrem Interesse entsprechenden Einfluß auf die gesetzgebende Gewalt des Staates ausüben« würden.

Im Königreich Sachsen seien dagegen die »Bewohner des platten Landes« nicht auf dem Landtag vertreten. Die Rittergutsbesitzer könnten diese nicht vertreten, da deren eigene Interessen oft mit denen der übrigen Landbewohner im Gegensatz ständen. Auch dass die »Landtagsfähigkeit der Rittergutsbesitzer selbst« zumeist noch von der Ahnenprobe abhängt,

entspreche nicht »dem jetzigen Zeitgeiste«. Mit den Deputierten aus den landtagsfähigen Städten sei es nicht viel besser, weil hier die Stadträte aus ihrer Mitte Vertreter auf die Ständeversammlung schickten. Die Stadträte seien aber nicht durch einen »Auftrag der Mitbürger«, durch eine Wahl legitimiert, da sie sich selbst ergänzten. Mit Blick auf diese Zustände formulierte v. Watzdorf sein konstitutionelles Kredo, dass »derjenige, um dessen Interesse es sich handelt, in der Regel am besten beurtheilt wird, wer zur Vertretung desselben geeignet ist«. Er forderte deshalb die friedliche Fortentwicklung der herkömmlichen Ständeversammlung zu einem Zweikammerparlament. Dieser neue Landtag sollte ein Steuerbewilligungs- und ein Budgetrecht haben. Er hatte nach v. Watzdorfs Vorstellungen vom König vorgeschlagene Gesetze zu bewilligen. Die Minister sollten dem Parlament verantwortlich sein, und die Landtagsverhandlungen durch Publikation der Öffentlichkeit transparent gemacht werden.

Obwohl die Ansichten v. Ammons, v. Carlowitz' und v. Watzdorfs zu Beginn des Landtages von 1830 beim König, seinen Ministern und vermutlich auch bei einer Mehrheit der Parlamentsmitglieder keine Zustimmung fanden, wird doch deutlich, dass Initiativen zu einer staatsrechtlichen Erneuerung nicht allein dem Bürgertum zugewiesen werden können. Denn der profilierte Konstitutionalist Otto v. Watzdorf wurde im Jahre 1839 von den Rittergutsbesitzern des Vogtlandes als ihr Vertreter in die Zweite Kammer gewählt. Albert v. Carlowitz, dessen Vater Hans Georg v. Carlowitz als Minister an der sächsischen Verfassung des Jahres 1831 mitwirkte, vertrat seit 1833 das Haus von Schönburg im sächsischen Oberhaus. Er war im Vormärz ein bedeutender Debattenredner, brachte es beim

Otto v. Watzdorf



Landtag 1845/46 zum Präsidenten der Ersten Kammer und wurde im Jahre 1847 sächsischer Justizminister. Ob ein Politiker in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Entwicklung zum modernen Verfassungsstaat förderte, ergab sich nicht von selbst aus seiner Herkunft, sondern folgte vor allem seiner weltanschaulichen Selbstverortung im politischen Spektrum. Eben darin lag ein wesentlicher Zug der heraufziehenden Moderne, in der u. a. Parteien, Aktiengesellschaften oder auch kulturelle Interessenverbände unabhängig von Sozialformationen als gesellschaftliche Funktionsapparate zu fungieren begannen.

Literatur

Landtags=Proposition, gegeben zu Dresden, am 6ten Januar im Jahre nach Christi, Unseres Erlösers und Seligmachers Geburt, 1830. [König] Anton [von Sachsen], [kontrasigniert von] Gottlob Adolph Ernst Nostitz und Jänckendorf. In: Landtags=Acten vom Jahre 1830. Dritter Band, Dresden o.J., S. 3–23

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 118, Bd. V, Bl. 2660–2674, Antrag von 24 Rittergutsbesitzern des Leipziger Kreises, eingereicht von Siegfried Lebrecht Crusius, Leipzig, den 7. Februar 1818

v. Ammon, Christoph Friedrich: Predigt bey Eröffnung der von Sr. Königlichen Majestät ausgeschriebenen allgemeinen Landesversammlung am Feste der Erscheinung Christi dem 6. Januar 1830 bei dem königl. evangel. Hofgottesdienste zu Dresden gehalten von Dr. Christoph Friedrich v. Ammon, Oberhofprediger, Kirchenrath und Komthur des königl. Civilverdienstordens u., Dresden 1830 [Die gedruckte Predigt liegt: Sächs HStA Dresden, OHMA, M 49a, Vol 1. Acta, den Landtag zu Dresden 1830 & 1831 betr., Bl.264]

v. Carlowitz, Albert: Adresse des sächsischen Volkes, in: Die Biene, 3. Jg., No. 46, 15. November 1829, S. 361–367

Flügel, Axel: Sozialer Wandel und politische Reform in Sachsen. Rittergüter und Gutsbesitzer im Übergang von der Landeshoheit zum Konstitutionalismus 1763–1843, In: Wehler, Hans-Ulrich/Tenfelde, Klaus (Hg.): Wege zur Geschichte des Bürgertums, Göttingen 1994, S. 36–56

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 384–404

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Matzerath, Josef: Albert v. Carlowitz. Präsident der I. Kammer beim Landtag 1845/46, In: Ders.: Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Präsidenten und Abgeordnete 1833 bis 1952, S. 13 f.

v. Treitschke, Heinrich: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 3. Teil, Bis zur Julirevolution, Leipzig 1927, S. 474–504

v. Watzdorf, Camillo: Geschichte des Geschlechtes von Watzdorf, Dresden 1903, [zu Otto v. Watzdorf, S. 182–190]

v. Watzdorf, Otto: Über die Nothwendigkeit einer Veränderung der im Königreiche Sachsen dormalen bestehenden ständischen Verfassung, Hof 1830

v. Watzdorf, Otto: Petition an die Ständeversammlung des Königreiches Sachsen, den Gesetzentwurf über die provisorische Feststellung der Angelegenheiten der Presse betreffend, Dresden 1833

v. Watzdorf, Otto: Rechenschaftsbericht über seine Theilnahme an den Verhandlungen des sächsischen Landtags von 1839/40 in einem offenen Sendschreiben an seine Committenten, Dresden o.J.

»... unter constitutionellem Beirath der Stände«

Der Anteil der sächsischen Ständeversammlung am Wahlrecht von 1831

Thomas Barth / Josef Matzerath

Die Verfassung von 1831 sei »nicht ein vollendetes Ganzes«, sondern könne sich nur »unter constitutionellem Beirath der Stände ... weiter entwickeln und ausbilden«, schrieben König und Regierung, als sie am 1. März 1831 dem Landtag ihren Verfassungsentwurf vorlegten. Sachsen war auf dem Wege, eine konstitutionelle Monarchie zu werden, und die bisherigen Landstände waren eingeladen, an der neuen Verfassung mitzuwirken. Verfassung und Wahlgesetz regelten gemeinsam die künftige Zusammensetzung der Kammern und die Wahlmodalitäten. Welchen Einfluss die alte Ständeversammlung auf die Gestaltung des neuen Wahlrechts nehmen konnte, zeigt exemplarisch die Diskussion um das städtische Wahlrecht in der Zweiten Kammer.

Die Zweite Kammer sollte nach dem Willen der Regierung aus 15 Rittergutsbesitzern, 25 Städteabgeordneten und 25 Bauernvertretern bestehen. Schon bei diesen Quoten intervenierte die Ritterschaft. Nach ihrer Ansicht hatten die Städte maximal den dritten Teil der Abgeordneten zu beanspruchen, da deren Anteil an Bevölkerung und Landesfläche höchstens ein Drittel ausmache. Dass die Ritterschaft in diesem Punkt Recht hatte, belegt eine Volkszählung des Jahres 1843. Danach lebten in Sachsen 626.000 Menschen in Städten. Bei einer Gesamtbevölkerung von zirka 1,85 Millionen war das ziemlich exakt ein Drittel. Die Ritterschaft argumentierte weiter, dass sich nach 1815 die Bedeutung von Industrie und Handel erheblich vermindert, die Agrarproduktion dagegen zugenommen habe. Dem entsprechend geringer veranschlagte sie die Bedeutung der Städte im neuen Parlament.

Tatsächlich befanden sich Handel, Gewerbe und Industrieproduktion Ende der 1820er Jahre in Sachsen in einer Krise. Da auch die Städte selbst ihren Anspruch auf politische Mitbestimmung durch ihre wirtschaftliche Bedeutung begründeten, verschlechterte die wirtschaftliche Stagnation deren Ausgangsposition in den Verhandlungen. So konnte die Ritterschaft bei gleich bleibender städtischer Abgeordnetenzahl das Kontingent der eigenen Repräsentanten in der Zweiten Kammer auf 20 steigern. Die Städte hingegen begnügten sich beim Vorschlag des Verfassungsentwurfs. Da in das sächsische Unterhaus auf Wunsch der Stände noch fünf Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes einzogen, ergab sich schließlich eine Gesamtzahl von 75 Mandaten. Davon stellten die Städte exakt ein Drittel, wie es die Ritterschaft gefordert hatte.

Neben der Kontingentierung der Parlamentssitze nahm die alte sächsische Ständeversammlung auch Einfluss auf den Wahlmodus, der zukünftig in den Städten galt. Nach dem Ver-



Bernhard August von Lindenau (1780–1854) lieferte einen der beiden Verfassungsentwürfe, aus denen die Regierung eine Vorlage für den Landtag herstellte.

fassungsentwurf sollten alle Städtevertreter in der Zweiten Kammer indirekt, also durch Wahlmänner, gewählt werden. Jeder, der in einer Stadt ansässig war und dort Grundsteuern zahlte, sollte eine Stimme haben. Zum Wahlmann oder Abgeordneten konnte nach Ansicht der Regierung erkoren werden, wer zudem noch jährlich zehn Taler Grundsteuern zahlte.

Ob Ansässigkeit eine Voraussetzung sei, um wählen zu dürfen, war auf dem Landtag von 1831 besonders umstritten. Als ansässig galt nur, wer ein Haus mit dazu gehörendem Grund und Boden besaß. Da dies von allen Wählern und Mandatsträgern der künftigen Zweiten Kammer als Grundvoraussetzung gefordert wurde, war schon bei den Urwahlen ein großer Teil der Bevölkerung ausgeschlossen.

Dennoch erschien den reichsten Bürgern in Sachsen das Wahlrecht zu ausgedehnt. Am 24. März 1832 rügte der Handelsstand zu Leipzig in einer Petition an die Regierung »das mangelhafte, ja gefährliche einer auf diese Weise zu erwählenden Repräsentation«. Von den 1530 Häusern Leipzigs gehör-

ten nämlich »mehr als die Hälfte, beinahe zwei Drittheile, Handwerkern und Personen an, die mit diesen gleiche Verhältnisse und Standpunkt haben«. Das Wohl und Wehe Leipzigs sei aber wesentlich vom Handelsstand abhängig, in dessen Hand sich der Großteil des Vermögens befinde. Für das Königreich insgesamt konstatierte die Eingabe eine ähnliche Situation und forderte deshalb, dass »eine weise Politik ... auf Beförderung dieser Grundlagen des vaterländischen Wohlstandes und deren thunlichste Befreiung von störenden Einwirkungen ... vorzüglichste Rücksicht zu nehmen habe«.

Der Leipziger Handelsstand verlangte, das aktive wie das passive Wahlrecht nicht allein vom Grundbesitz abhängig zu machen: »Vielmehr dürfte in einem Lande dessen Wohlstand



Hans Georg von Carlowitz (1772–1840) verfertigte den anderen Verfassungsentwurf.

von der Industrie, dem Handel und der Fabrikation wesentlich abhängen, die Höhe der Besteuerung von städtischem Gewerbe einen wichtigen Maasstab bei Vertretung der städtischen, wie allgemeinen Interessen, darbieten«. Acht Taler Jahressteuer für das Stimmrecht und sechzehn für die Wählbarkeit seien dafür ein guter Anhaltspunkt. Hier artikuliert sich eine gesellschaftliche Gruppe, die im öffentlichen Leben längst eine bedeutende Größe geworden war, in der Ständeversammlung aber fehlte.

Im Landtag bildeten sich über die Petition zwei Meinungen heraus. Die Mehrheit der Ritterschaft hielt den Grundbesitz für das Wahlrecht »so lange für ein wesentliches Erforderniß, bis eine neue Gewerbeordnung und ein darauf gegründetes zweckmäßigeres Steuersystem es möglich macht, auch für die Unangesessenen einen angemessenen Wahlcensus auszumitteln«. Es sei deshalb günstiger, das Wahlrecht nur zurückhaltend zu konzessionieren, um es später nicht wieder entziehen zu müssen. Die örtlich verschiedenen Voraussetzungen ließen,

so meinte man, entweder keinen oder nur einen sehr niedrigen Zensus zu. In beiden Fällen aber würden viele zweifelhafte Subjekte »an der Landesvertretung Antheil erlangen, ... deren Theilnahme ... um so gefährlicher für das Wohl des Staates werden könnte, je größere Rednergaben und sonstige Talente sie besäßen.« Gerade solche Personen gäben »sich am leichtesten den Lockungen glänzender aber verderblicher Theorien hin, setzen ... das wahre Wohl des Staats außer Augen, und reißen durch ihre Beredsamkeit auch Andere hin«.

Die Majorität der Ritterschaft hielt die nicht Grundbesitzenden für weniger interessiert am Staatswohl: »Auch bleiben die Angesehenen immer diejenigen Staatsbürger denen in der Regel ... das meiste Interesse an dem Wohl des Staats zuzutrauen ist während der Unangesessene nie so fest eingebürgert und es ihm gleichgültiger ist«. Unter den Grundbesitzenden fänden sich genügend Personen, die alle Interessen des Landes ausreichend und kompetent vertreten könnten.

Ganz anders argumentierte die zweite Parteiung, die aus den Städtevertretern und einer Minderheit der Ritterschaft bestand. Sie forderte das Wahlrecht auch für Nichtansässige. Gewicht bekam ihre Meinung dadurch, dass ihr alle anwesenden Mitglieder des engeren ritterschaftlichen Ausschusses, darunter auch der Landtagsmarschall, angehörten. Die Städte wiesen darauf hin, dass Ansässigkeit an sich »keine Garantie dafür darbieten [kann], daß der Grundbesitzer ... den Forderungen genügen werde, die an einen Wähler und an einen Abgeordneten gemacht werden müssen«. Eine große Zahl an unangesessenen, aber sehr befähigten Stadtbürgern würde durch das fehlende Wahlrecht zurückgesetzt, und damit werde die Eintracht in den Städten gefährdet. Gestehe man den Nichtangesessenen das Wahlrecht zu, entstünde daraus keinerlei Nachteil. So beantragte man, dass »jeder contribuablen Bürger einer Stadt ... als Urwähler stimmberechtigt sei, und daß die Ansässigkeit in Hinsicht der städtischen Wahlen überhaupt nicht als eine allgemeine Bedingung festgesetzt werden möge«. Die Städte kamen nochmals auf die Rolle des städtischen Gewerbes für das Wohl des Staates zurück und betonten zumindest dessen Gleichwertigkeit mit dem Grundbesitz: Es sei ein »eben so wichtiger Grundpfeiler der Nationalwohlthätigkeit, wie das Grundeigenthum«, so dass die Repräsentation beider Interessen gesichert werden müsse. Sie beriefen sich auch auf die öffentliche Meinung, die sich einstimmig ausgesprochen habe, »daß anjetzt nicht von Landesvertretung oder Vertretung der Grundbesitzer, sondern von Vertretung des ganzen Volks die Frage sey, von dem die Grundbesitzer doch nur einen – wenn auch sehr wichtigen – Theil ausmachen«.

Für aktives wie passives Wahlrecht gab es einen umfassenden städtischen Änderungsvorschlag. Danach wären alle Einwohner, die Steuern zahlten sowie das Bürgerrecht besaßen – in Sachsen war das um 1843 ungefähr die Hälfte der Stadtbewohner –, stimmberechtigt geworden. Als Wahlmänner sollten diejenigen gewählt werden können, die entweder ein bestimmtes Vermögen, Einkommen oder Steueraufkommen vorzuweisen hatten. Wer 3 000 Taler besaß, über ein sicheres Einkommen von 200 Talern verfügte oder zwölf Taler in großen, acht Taler in mittleren bzw. vier Taler in kleinen Städten direkte Real- und Personalsteuern zahlte, hätte die Bedingungen erfüllt. Wahlweise sollten auch 25 Taler direkte



Der Unternehmer Gustav Harkort (1795–1865) unterzeichnete die Petition des Handelsstandes zu Leipzig an die Regierung.

oder indirekte Steuern jährlich genügen. Wollte man sich als Abgeordneter wählen lassen, war man nach dem städtischen Vorschlag den gleichen Bestimmungen wie die Wahlmänner unterworfen, musste aber die doppelten Summen, bei den Steuern sogar noch etwas mehr, nachweisen.

Mit einigen Abweichungen schloss sich auch die Minorität der Ritterschaft diesem Konzept an. Wegen der schlechten Kontrollierbarkeit hielt sie zwar Vermögen und Einkommen – sofern Letzteres nicht aus der Staatskasse stammte – für ungeeignet, um den Zensus zu bestimmen. Sie pflichtete aber den Städten grundsätzlich bei, dass auch Personen das Wahlrecht zugestanden werden müsse, die nicht grundbesitzend seien. Wichtig sei zum einen die Berücksichtigung der Hauptinteressen des Staates, zu denen in Sachsen die Landwirtschaft, der Handel, das Manufaktur- und Fabrikwesen sowie das Gewerbe – und damit viele Nichtansässige – zählten. Zum anderen käme es auf persönliche Eigenschaften wie patriotische Gesinnung, Sachkenntnis und Intelligenz der Parlamentsmitglieder an. Verzichte man auf die nicht Grundbesitzenden, so würde »eine bedeutende Anzahl von Männern der Ständeversammlung entzogen deren Kenntnisse, Talente und Intelligenz ... wünschenswerth, und deren Zutritt sehr ungern zu entbehren seyn müßte«. Dies betreffe eine »bedeutende Anzahl achtbarer Staatsbürger namentlich aus der Klasse der Gelehrten, der öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Schulmänner u. s. w.« Die Ansicht der ritterschaftlichen Majorität, dass Unangesessene weniger Interesse am Staatswohl hätten, wies die Minorität zurück und führte aus, dass in dem »durch die Wahl eines Unangesessenen sich aussprechenden besonderen Vertrauen der Wähler zu dessen Gesinnung und Intelligenz vielmehr eine noch stärkere Gewähr anzuerkennen seyn dürfte«.

Für die Erstellung des Zensus könnten zudem die amtlichen Verzeichnisse über die öffentlichen Abgaben benutzt werden. Weiterhin stünden die Verfassungen vieler anderer Länder und die öffentliche Meinung gegen die Ansässigkeit als Bedingung für das Wahlrecht.

Städte und ritterschaftliche Minderheit wollten damit das Wahlrecht einer gesellschaftlichen Gruppe von den persönlichen Eigenschaften und der Bedeutung im Staat, weniger von deren Besitzstand abhängig machen. Schon führte man das Wort von einer Vertretung des ganzen Volkes im Munde, wie sie wenige Jahre später im Vormärz debattiert wurde. Doch das war vorerst noch ein fern liegendes Ziel. Im Jahre 1831 wurde ein Dreiklassenwahlrecht diskutiert und mit ihm die Frage, ob Grundbesitz eine Voraussetzung für das Wahlrecht sein sollte.

Die Ständeversammlung erzielte jedoch keine Einigung über das Problem des Grundbesitzes. Daher hatte die Regierung das letzte Wort. Sie legte schließlich doch den Grundbesitz als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht fest. Für die Wählbarkeit als städtischer Wahlmann waren weder Vermögen noch Einkommen, sondern Ansässigkeit und eine Grundsteuerzahlung von zehn Talern jährlich ausschlaggebend. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, musste man eines der von den Städten in Vorschlag gebrachten Kriterien erfüllen, nämlich seit mindestens drei Jahren ansässig sein oder ein Vermögen von 6 000 Talern, ein sicheres Einkommen von 400 Talern bzw. je nach Größe der Stadt einen Steuersatz von 30, 20 oder 10 Talern, erfüllen. Damit trat der kuriose Fall ein, dass Nichtansässige zwar nicht stimmberechtigt und auch nicht als Wahlmann wählbar waren, sich aber zur Wahl als Abgeordnete stellen konnten.

In den Städten wurde somit den Nichtansässigen das Stimmrecht bei den Ur- und Wahlmännerwahlen für die Zweite Kammer grundsätzlich verweigert. Dagegen erhielten Männer, die besonders integriert, anerkannt und nicht zuletzt vermögend waren, auch ohne Grundbesitz ein politisches Mitspracherecht.

Insofern stellt das städtische Wahlrecht einen Kompromiss zwischen Regierungsvorschlag, ritterschaftlicher Majorität und »Opposition« aus Städten und ritterschaftlicher Minderheit dar. Der bedeutsame Punkt des Grundbesitzes war von der Regierung allerdings in konservativem Sinne entschieden worden.

Zieht man Bilanz, so zeigt sich am städtischen Wahlrecht der durchaus beschränkende Charakter des Wahlgesetzes von 1831. Die Mehrheit der Ritterschaft konnte eine gute Ausgangsposition für die Zukunft erhoffen, da von einem Landtag, der von Grundbesitzern gewählt war, auch künftig Verständnis für ihre Interessen zu erwarten war. Aber auch die Honorationen der Städte verstanden es, sich für die künftige Vertretung im Zweikammerparlament Vorteile zu sichern. Sie setzten gegen den Willen der Ritterschaft die schon im Wahlgesetzentwurf enthaltene Regelung durch, dass die Mitglieder der Stadträte und -gerichte weder Ansässigkeit noch Steuerzahlung für aktives wie passives Wahlrecht nachzuweisen brauchten. Somit waren auch hier die Weichen für eine personale Kontinuität gestellt, da das erleichterte Wahlrecht bessere Chancen bot, auch im neuen politischen System an entscheidender Stelle mitzuwirken.

Bedenkt man, dass z. B. die Bauern keinerlei Einfluss auf das Wahlgesetz hatten, weil sie in der alten Ständeversammlung noch nicht vertreten waren, so fallen diese Tatsachen doppelt ins Gewicht. Die Motivation für dieses Handeln liegt auf der Hand: Es ging um den ungewissen Übergang in ein neues Gesellschaftssystem, in dem man künftig bestehen musste. Damit offenbart der Schritt in die Moderne, als der die Verfassung von 1831 gewöhnlich angesehen wird, nicht nur Brüche, sondern auch ein gewisses Maß an Kontinuität.

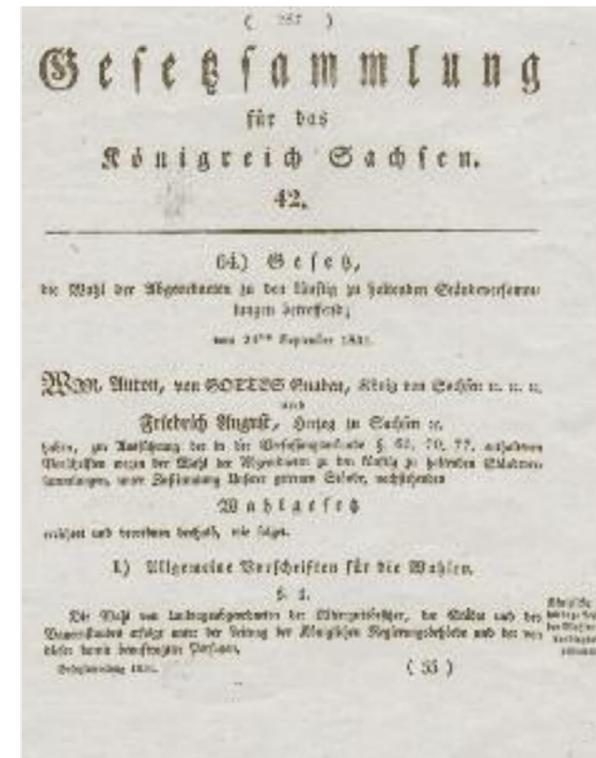
Literatur

Decret, den Entwurf der Verfassungsurkunde betr. vom 1. März 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. III, Dresden 1831, S. 1373 ff.

SächsHStA Dresden, Geheime Kanzlei, Loc. 4639, Vol. I: Die Abfassung des auf die beabsichtigte neue landständische Repräsentation sich beziehenden Wahlgesetzes betr., Resolution der Stadt Leipzig vom 24.3.1831

Schrift, den Verfassungsentwurf betr. vom 19. Juli 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 1759 ff.

Decret, die höchsten Resolutionen auf die ständischen Schriften vom 19. Juli 1831 betr. vom 10. August 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2235 ff.



Sächsisches Wahlgesetz vom 24. September 1831



Mitregent Friedrich August von Sachsen

Schrift, die Erklärung der Stände auf das allerh. Decret vom 10. August 1831, die Verfassungsurkunde betr. vom 27. August 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2277 ff.

Decret, die endliche Einrichtung der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes betr. vom 19. August 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2301 ff.

Schrift, die Annahme der Verfassungsurkunde betr. vom 2. September 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2322 ff.

Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2376 ff.

Blaschke, Karlheinz: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967

Böckstiegel, Elke: Volksrepräsentation in Sachsen. Zur Entwicklung der Repräsentation des sächsischen Volkes von 1789–1850, München 1998

Diersch, Viktor Camillo: Die geschichtliche Entwicklung des Landtagswahlrechts im Königreich Sachsen, Leipzig 1918

Marburg, Silke: Drei sächsische Verfassungen. 1831 – 1920 – 1947, in: Landtagskurier Freistaat Sachsen, 2/2002, S. 12–14

Ulbricht, Gunda: »...fordern wir unterthänigst«. Von der Supplik zur Petition, in: Aurig, Rainer u. a. (Hg.): Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation, Dresden 1977

v. Witzleben, Cäsar Dietrich: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881

Was kostet ein König?

Der sächsische Landtag genehmigte 1831 eine Zivilliste für König Anton

Der Begriff »Hof« assoziiert Fest und Alltagsferne, Etikette und Intrige, Macht und Reichtum. Seit jeher sind für die meisten Menschen die Fürsten und ihr Glanz eine exotische Welt, die mit märchenhaften Geldsummen verbunden wird. Welche finanziellen Mittel für Hofhaltung aufgewandt wurden, war auch in Sachsen bis zum Jahre 1830 der Öffentlichkeit nicht bekannt. Es blieb weithin im Dunkeln, was der König und seine Familie selbst verbrauchten, was die Oberhofchargen, Kammerherren, Hofdamen, Fouriere, Lakaien, Stallknechte, das Küchenpersonal kosteten, was die winterliche Ballsaison mit ihren etwa 2 000 Gästen, die Festessen an der königlichen Tafel und die Hofhaltung insgesamt erforderte oder was Oper, Theater und Kunstsammlung ausgeben konnten. Mit der Einführung einer konstitutionellen Verfassung wurden jedoch auch die Einkünfte und das Vermögen des Herrscherhauses neu geregelt.

Der Dresdner Hof besaß zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr die Strahlkraft, die er in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehabt hatte. Im so genannten »Augusteischen Zeitalter« erreichte der Dresdner Hof seinen historischen Höhepunkt. Denn die damaligen sächsischen Herrscher, die auch die polnische Krone trugen, bemühten sich um einen Glanz, der nicht nur einem deutschen Kurfürsten, sondern einem europäischen König adäquat war. Als ein Indikator für die Bedeutung des Dresdner Hofes kann das Personal gelten. Im Jahre 1732, kurz vor dem Tode Augusts des Starken, vergab der Hof 1399 Positionen an 247 Adelige und 1152 Bürgerliche. In der Ära des Grafen v. Brühl hat sich die Gesamtzahl der Hofstellen fast noch einmal verdoppelt. Im Jahre 1755 gab es 2254 Positionen. 321 Adelige hatten die höheren Ämter inne, und 1933 Bürgerliche arbeiteten in den untergebenen Stellungen. Nach dem Siebenjährigen Krieg verzeichnete das Sächsische Staatshandbuch am Dresdner Hof immer noch 311 Personen von Adel, aber nur noch 1291 Bürgerliche. Ein Drittel des bürgerlichen Personals war entlassen worden. Nach der Landesteilung von 1815 reduzierte sich der Hofstaat noch einmal drastisch. Arbeiteten vor den Napoleonischen Kriegen noch 1243 Bürgerliche am Hof, so wurden erneut 275 dieser Stellen (22 Prozent) eingespart. Diesmal verminderten sich auch die an Adelige vergebenen Positionen im Laufe der nächsten Jahrzehnte auf ein Drittel. Der Umfang des Hofstaates reduzierte sich daher im Verhältnis zum Herrschaftsgebiet der Wettiner.

Für den Rückgang der Strahlkraft des Dresdner Hofes lässt sich auch auf eine Rechnung in den Akten des Geheimen Kabinetts verweisen, die die Hofausgaben in den Jahren



Das Hausfideikommiß enthielt, was der Hof zur Einrichtung und Zierde benötigte. Juwelenzimmer des Grünen Gewölbes.

1812 und 1817 gegenüberstellt. Danach bewirkten die Entlassungen gut ein Fünftel der Einsparungen, die der Hof wegen der Verkleinerung Sachsens vornahm. Weil aber das Königshaus für herangewachsene Prinzen Apanagen einrichten musste, erhöhte sich der Geldbedarf der Herrscherfamilie selbst sogar noch um knapp 50 000 Taler. Die an Personalkosten eingesparten 58 000 Taler reichten daher nicht, um sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Ausgaben der Hofwirtschaft wurden deshalb von 180 000 Talern im Jahre 1812 auf 89 000 Taler im Jahre 1817 halbiert. Auch die verschiedenen Behörden mussten sparen. Das Oberhofmarschallamt und das Oberstallamt reduzierten ihren Etat auf etwa die Hälfte, die Oberhofjägerei und das Oberkammereidepartement sogar auf mehr als ein Drittel. Die geringsten Einbußen mussten das Hausmarschallamt mit 14 Prozent und der katholische Kultus mit 7 Prozent hinnehmen. Insgesamt reduzierten sich die Hofstaatsausgaben von 948 544 Talern auf 697 744 Taler oder um

26 Prozent. Da der Gesamthaushalt Sachsens im Jahre 1817 ungefähr 4,4 Millionen Taler betrug, hatte der Hof daran einen Anteil von etwa 16 Prozent.

Als der König und seine Minister im Jahre 1830 den Landständen eine »Summarische Uebersicht des dermaligen Normal=Finanz=Etat des Königreichs Sachsen« vorlegten, bewegte sich der Ausgabenanteil für die Hofhaltung in noch größerer Höhe. Von einer Gesamtausgabensumme von 4,3 Millionen Talern sollten für Apanagen 5 Prozent (203 266 Taler) und für die Hofhaltung 16 Prozent (699 238 Taler) zur Verfügung stehen. Insgesamt waren das 21 Prozent des Staatsaufwands oder 902 504 Taler. Die Kosten für die zivilen Landesbehörden, auswärtige Angelegenheiten, Finanz-, Justiz- und Polizeiverwaltung, Erziehung, Unterricht und Armenversorgung sowie für Wohlfahrt, Wissenschaft und Künste lagen mit 1 157 438 Talern oder 27 Prozent des Gesamtetats nicht wesentlich darüber. Der sächsische Militärapparat kostete hingegen fast doppelt so viel wie der Hofstaat (ohne Apanagen), nämlich 1,5 Millionen Taler (35 %).

Der Stuttgarter Hof verbrauchte hingegen vom Staatseinkommen Württembergs im Jahre 1830 lediglich zirka 10 Prozent oder 702 705 Taler von 7,2 Millionen. In Baden kostete die Zivilliste im gleichen Jahr knapp 12 Prozent oder 639 650 Taler von 5 462 330 Talern Staatseinkommen. Gemessen am Gesamtetat der Länder hätten die Wettiner für sich und ihre Hofhaltung einen ungefähr doppelt so hohen Anteil gehabt wie die beiden süddeutschen Fürstenhäuser. Dresdner Hof und Dynastie wollten auch absolut gerechnet 199 799 Taler (12 %) mehr ausgeben als die württembergische Monarchie, obwohl Sachsens Staatseinkünfte mit 4,3 Millionen Taler nicht einmal die Hälfte der württembergischen mit 7 Millionen Taler erreichte.

Das sächsische Parlament, das im Jahre 1831 noch als Ständeversammlung konstituiert war, erbat sich deshalb von König Anton und seinem Mitregenten Kronprinz Friedrich August eine Ermäßigung der Zivilliste. Die Ritterschaft und Städte, das Erste und Zweite Corpus des Landtages, schrieben am 19. Juli 1831 an die beiden Fürsten, die Zivilliste habe »die sorgfältige Beratung Ihrer getreuen Stände in einem hohen Grade in Anspruch genommen«, da die Zahlungen an das Königshaus künftig durch die Verfassung garantiert werden sollten. Es freue die Landstände, dass der König im Rahmen der Staatsreform das Recht aufgeben wolle, über das »Kammervermögen und alle fiscalischen Einnahmen, welche nicht auf ständischer Bewilligung beruhen, nach eigenem Ermessen und ohne dafür Rechnung abzulegen«, zu verfügen. Die Zivilliste sei dafür eine Gegenleistung, die »auf dem Wege der Uibereinkunft« die »zur Erhaltung der Würde der Krone erforderlichen Mittel« bereitzustellen habe. Leider sei aber gegenwärtig das Land »durch die auf demselben lastende Besteuerung sehr darnieder gedrückt«. Es müsse daher in den einzelnen Zweigen der Hofhaltung tunlichst gespart werden. Die Zivilliste dürfe nicht den Betrag übersteigen, den die abgetretenen königlichen Rechte der Staatskasse einbrächten, und sie solle in Proportion zu den vorhandenen Staatsmitteln zur notwendigen Erleichterung des Landes beitragen.

In Zahlen ausgedrückt lautete diese Botschaft, die Apanagen sollten zwar so gewährt werden, wie sie gefordert wurden. Die Kosten für den Hofstaat mussten sich aber auf 520 000 Taler reduzieren. Damit die Kostendämpfung allmählich durchgeführt werden könne, schlugen die Parlamentarier vor, im ersten Jahr eine Summe von 50 000 Talern zuzuschießen, die sich dann in den folgenden Jahren sukzessive um 10 000 per anno reduziere. Zudem sollte der Herrscher bis zu seinem Tode

No.	fl.	gr.	sch.	Netto = Einnahme.
1	420,285	18	3	von den Forsten, incl. der Jagdnutzung.
2	160,956	3	8	von den Kammerglitern, Vorwerken, einigen Mühlen, Teichen u. an Rentamts = Intradern und Gerichts = Gebühren von einigen Amtspostulcassen.
3	1,000	—	—	an Kellerei- u. Weinberggenutzungen.
4	1,360	—	—	Hofbrauhausnutzungen.
5	1,500	—	—	von der Hofapotheke.
6	1,200	—	—	vom Hoffutterboden und einigen andern Anstalten und Besitzungen.
7	30,000	—	—	Antheil der Floß- und Holzhofennutzung.
8	38,011	12	4	Ueberschuß der Activzinsen gegen die Passivzinsen.
9	15,700	—	—	Donatio- und Don gratuit.
670,013 10 3				Summa.

Schätzung des Landtages von 1831 über die Einnahmen aus dem Dominalvermögen



Weesenstein gehörte seit 1830 zum Privatvermögen der Wettiner.

mit der einmal akzeptierten jährlichen Zahlung haushalten, ohne Nachforderungen zu stellen.

In den Überlegungen der beiden einflussreichsten Landtagscorpora zeigt sich eine zweite Berechnungsgröße für die Zivilliste: das von der Herrscherfamilie in die Staatskasse eingebrachte Vermögen. Hierbei handelte es sich um Forst- und Jagdnutzung, um Floßrechte, um die Erträge von Kammergütern, Vorwerken, Mühlen, Teichen, Amts- und Gerichtsgebühren, um den Gewinn des Hofbrauhauses, der Hofkellerei, der Weinberge und der Hofapotheke, um Zinsen aus einem Kapital zur Versorgung zweitgeborener Söhne und um den Profit der königlichen Steinkohlewerke. Die Meissener Porzellanmanufaktur gehörte zwar auch zum Dominalvermögen, sie verursachte aber 1830 voraussichtlich ein Minus von 14.000 Talern. Die Gesamtbilanz der Domänen schätzte ein Gutachten des Landtages auf 670.013 Taler pro Jahr. Dieser Betrag hätte daher nicht ganz die Ausgaben für die Zivilliste und die Apanagen gedeckt.

Der König ging denn auch auf die Bitten der Ständeversammlung ein und erklärte sich bereit, eine jährliche Zivilliste von 553.251 Talern für seine gesamte Regierungszeit zu akzeptieren. Neben Apanage und Zivilliste standen der königlichen Familie noch die Gebäude zu, die sie bislang bereits in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Großsedlitz, Meißen und Hubertusburg benutzt hatte. Allein in Dresden standen nach dieser Vereinbarung 31 Gebäude zur »freien Benutzung des Königs«. Darunter befanden sich neben dem Residenzschloss der Zwinger, das Opernhaus, die Theatergebäude, das Japanische Palais, das Palais im Großen Garten und das Brühlsche Palais.

Darüber hinaus besaßen die Wettiner noch ein Fideikommiss, ein Vermögen also, das der Familie insgesamt gehörte, dessen Nutzung dem König zu seinen Lebzeiten zustand, das er aber weder frei veräußern noch beliebig vererben durfte. Verkäufe mussten immer wieder reinvestiert werden, und als

Erbe stand der jeweils nächste sächsische König fest. Dieses Fideikommiss bestand aus dem, »was zur Einrichtung oder Zierde ... der Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegalerie, den Kupferstich- Naturalien- Münz- und andern Cabinetten, der Bibliothek, der Kunst- Rüst- und Gewehrkammer«. Das Fideikommiss der Wettiner umfasste somit die Gegenstände des fürstlichen Repräsentationsbedarfs, der im Laufe der Frühen Neuzeit als Standard an den europäischen Höfen üblich geworden war. All das sollte auch weiterhin die Aura des Herrschers vermehren helfen. Der Landtag stimmte dem letztlich zu, wenn er auch zunächst versucht hatte, die Gegenstände des Hausfideikommisses dem Staatsgut zuzurechnen. Allerdings war der König dazu nicht bereit. Er gestand lediglich zu, dass das Fideikommiss, wenn die männliche Deszendenz der Albertiner aussterben sollte, mit der Krone an den nächsten sächsischen König übergehen sollte.

Schließlich rechnete zum Familienvermögen des königlichen Hauses noch das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder. Beim König umfasste es alles, was er bereits vor der Thronbesteigung besessen hatte. Im Jahre 1830 kaufte König Anton als Privatbesitz das Rittergut Weesenstein. Sein Mitregent Friedrich August besaß privat in Wachwitz eine Villa mit Weinberg. Über seinen Privatbesitz konnte der König disponieren, ohne an bürgerliche Gesetze gebunden zu sein. Die übrigen Mitglieder der Herrscherfamilie unterstanden jedoch den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Überblickt man die Aufwendungen, die der sächsische Staat bis zur Jahrhundertwende für sein Königshaus machen

musste, so reduzierte sich das Verhältnis der Zivilliste (ohne Apanagen) von zehn Prozent des Staatshaushaltes im Jahre 1831 auf vier Prozent im Jahre 1902. Die Einkünfte aus den Domänen übertrafen stets und zunehmend die Kosten der Zivilliste. Das Königshaus wurde daher im Laufe des 19. Jahrhunderts immer billiger, während der Gewinn aus den Staatsdomänen zunahm.

Literatur

Sächs.HStA Dresden, Loc. 2513, Geheimes Kabinett, Der allgemeine Landtag 1817, Vol. II, Bl. 242–246: Finanzetat des Königreiches Sachsen auf das Jahr 1817

Landtags Akten 1831, Bd. 3, S. 1373–1406 (insbesondere 1381–1384): Dekret an die Landstände. Den Verfassungsentwurf für das Königreich Sachsen betr., 1. März 1831

Landtags Akten 1831, Bd. 3, S. 1424–1442: Summarische Übersicht des dermaligen Normal=Finanz=Etats des Königreiches Sachsen.

Landtags Akten 1831, Bd. 3, S. 1443–1449: Haupt=Etat der gesamten Dominal= und Steuer=Einnahme und Ausgabe

Landtags Akten 1831, Bd. 3, S. 1524–1531: Decret an die Landstände. Das königliche Hausgesetz betreffend, 3. März 1831

Landtags Akten 1831, Bd. 4, S. 1689 f.: Decret an die Landstände. Die §§ 16. der Entwürfe zur Verfassungsurkunde und des Hausgesetzes betreffend, 17. März 1831

Landtags Akten 1831, Bd. 4, S. 1759–1911, insbesondere S. 1763–1775 und 1811–1878: Ständische Schrift, den Verfassungs=Entwurf betreffend. Hier finden sich auch (S. 1875 f.) die Angaben zur württembergischen und badischen Zivilliste.

Landtags Akten 1831, Bd. 4, S. 1930–1932: Schrift der Universität Leipzig, Bemerkungen zu dem vermittelt allerhöchsten Decrets vom 1. März dieses Jahres den getreuen Ständen mitgeteilten Entwurf der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen.

Landtags Akten 1831, Bd. 4, S. 2236–2244: Anton / Friedrich August: Die Erklärung und Bemerkungen über den Entwurf zur Verfassungsurkunde betreffend, 10. August 1831

Landtags Akten 1831, Bd. 4, S. 2277–2287: Ständische Schrift, die Erklärung der Stände auf das allerhöchste Decret vom 10. August 1831, die Verfassungsurkunde betreffend.

Landtags Akten 1831, Bd. 4, S. 2376 f.: Landtagsabschied, 4. September 1831

Matzerath, Josef: Die polnische Krone in Sachsen, in: Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765, Dresden 1998, S. 92–101

v. Witzleben, Cäsar Dietrich: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881

	Jahr	sämtliche Funktions-träger am Hof	Gesamtzahl der Adelligen im Hofstaat	adeliger Hofstaat ohne Kammerherren und Kammerjunker	Kammerjunker	Kammerherren
Friedrich August I./August II. von Polen						
- Kurfürst 1694–1733						
- König 1697–1733	1728	1092	241	71	86	84
(Unterbrechung: 24.9.1706–3.11.1716)	1732	1399	247	68	85	90
Friedrich August II./August III. von Polen	1735	1250	226	62	86	78
- Kurfürst 1733–1763	1740	1338	234	77	69	88
- König 1733–1763	1755	2254	321	94	100	127
Friedrich August III. (I.)	1765	1602	311	115	84	112
- Kurfürst 1763–1806	1770	1777	375	150	98	127
(Prinzregentschaft Xavers 1763–1768)	1800	1552	309	81	115	113
König 1806–1827	1819	1277	246	51	84	111
Anton 1827–1836	1828	963	219	43	74	102
(seit 1830 Mitregentschaft Friedrich Augusts II.)	1837	915	154	30	51	73
Friedrich August II. 1836–1854	1850	921	113	34	20	59
Johann 1854–1873	1858	1003	103	35	13	55
	1863	1045	100	32	12	56
	1870	1028	88	25	7	56
Albert 1873–1902	1873	878	87	26	5	56
	1874	1093	96	31	5	60
	1900	1211	105	36	8	61
Georg 1902–1904	1903	1244	88	19	5	64
Friedrich August III. 1904–1918	1905	400 ¹⁾	95	31	2	62
	1913	258	104	28	5	71

Die Angaben sind erhoben aus den sächsischen Staatshandbüchern der betreffenden Jahre.

¹⁾ Ab 1905 führen die Staatshandbücher nicht mehr das niedrige Personal auf, z. B. fehlen beim Theater 400 Namen.

Personal des Dresdner Hofstaates

»Die Rückung des Hutes« und das Ende des Handkusses

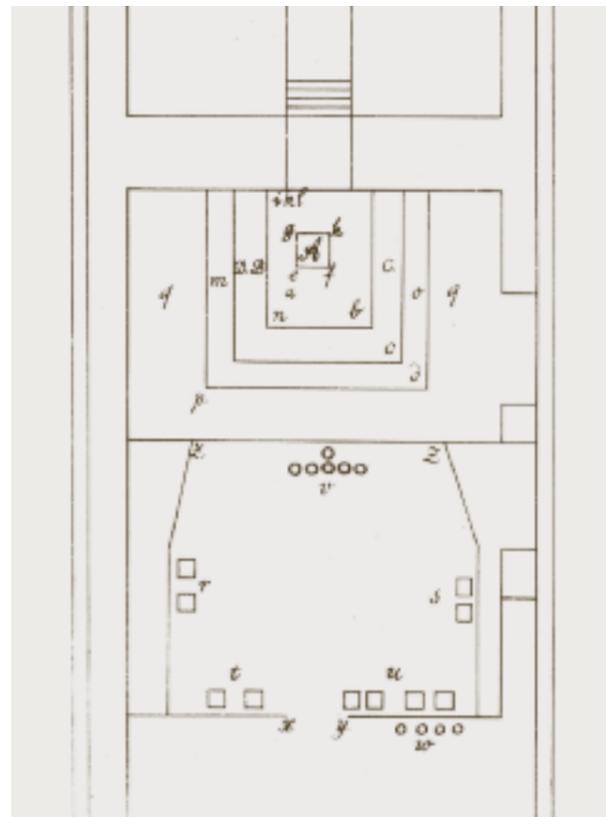
Sachsens frühneuzeitliche Ständeversammlung und der konstitutionelle Landtag vor dem König

Am 4. September 1831 wurde im Thronsaal des Dresdner Schlosses den dort versammelten Landständen die neue konstitutionelle Verfassung Sachsens übergeben. Mit dieser öffentlichen Einführung der konstitutionellen Verfassung endete die Ära des ständischen Parlamentes. Seit 1438 hatten in Sachsen der hohe Klerus, die hochadeligen Standesherrn, der landsässige niedere Adel und die Städte als Ständeversammlung ein politisches Mitspracherecht ausgeübt. Dieses Parlament wurde an jenem 4. September 1831 vom König auf immer entlassen. Dazu waren die Stände von Hof- und Kammerfouriers, für das Zeremoniell zuständige Hofbediente, zum letzten Mal nach herkömmlichem Modus vor dem Thron aufgestellt worden. Gegenüber dem König, der von den Spitzen des Hofstaates, der Zivilverwaltung und des Militärs umgeben war, stand der



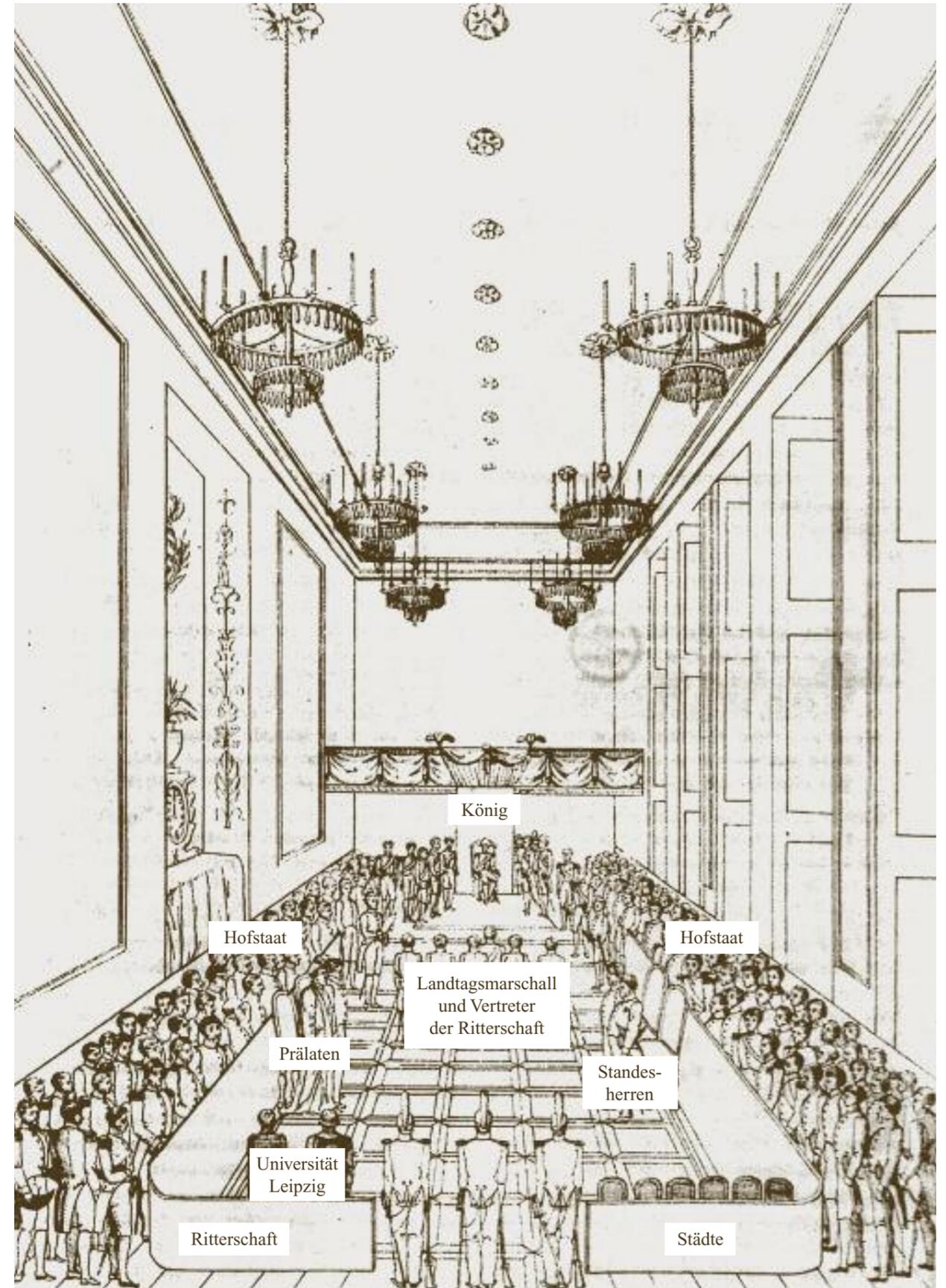
Einladung des Oberhofmarschalls zur königlichen Mittagstafel für den 23.10.1834, dem Tage des Landtagsabschieds im Dresdner Residenzschloss.

Planskizze der Proposition aus den Akten des Landtages 1830/31

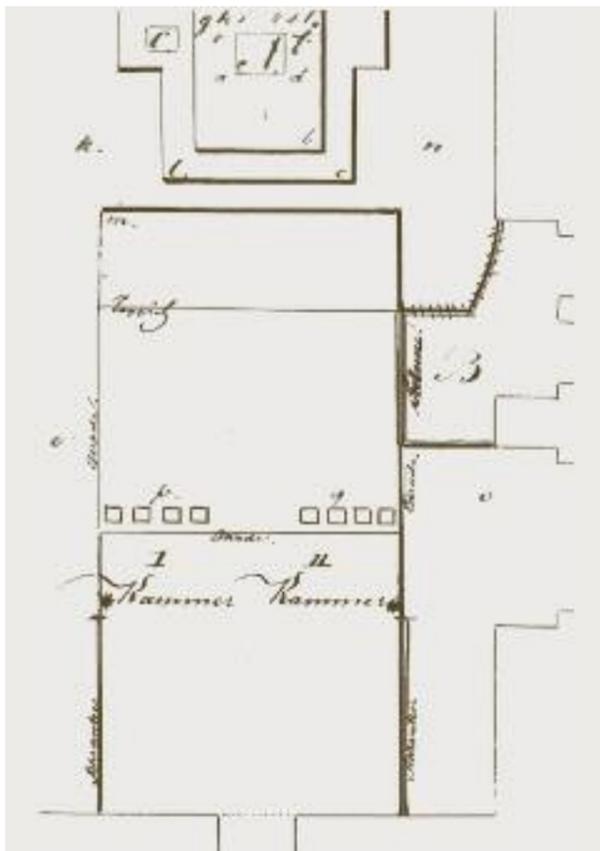


»Plan zur Einrichtung bei der Landtags=Proposition, Mittwochs, den 6. Januar, 1830.

- A. S[ein]e Königl[iche] Majestät.
- B. S[ein]e Königl[iche] H[oh]eijt der Prinz Maximilian.
- C. S[ein]e Königl[iche] H[oh]eijt der Prinz Friedrich August.
- D. S[ein]e Königl[iche] H[oh]eijt der Prinz Johann.
- a., H[err] OberSchenk Graf v. Einsiedel. } mit Marschall-Stäben.
- b., H[err] Hofmarschall v. Lüttichau. }
- c., H[err] Hofmarschall Graf Bose. } mit Marschall-Stäben.
- d., H[err] Oberzeremonienmeister Preuß }
- e., H[err] Wirkl[icher] Geh[eimer] Rath u[nd] Oberstallmeister Graf Vitzthum v. Eckstädt.
- f., H[err] Ober Kammerherr v. Uichtritz.
- g. H[err] Wirkl[icher] Geh[eimer] Rath u[nd] Hausmarschall Graf v. Loß.
- h., H[err] Oberhofjägermeister v. Oppell.
- i., der diensthabende General=Adjutant.
- k., der Commandant des Garde=Reiter=Regiments.
- l., der Commandant der Infanterie=Garde=Division.
- m., der H[err] Cabinets= und die Herren Conferenz=Minister, ingl[eichen] die Wirkl[ichen] Geh[eimen] Räte mit Sitz und Stimme
- n., H[err] Conferenzminister, der v. Nostitz und Jänckendorf, so die Anrede hält.
- o., das Corps Diplomatique und andere Fremde.
- p., H[err] Geh[eimer] Referendarius Appellations Rath Merbach, so die Proposition abliest.
- q., der Hof nach der Zugordnung.
- r., 2 sammetne Stühle für den Abgeordneten des Stifts Meissen /: hinter welchen sich der Stifts=Syndicus stellt :/ und für den Decan des Domstifts St. Petri zu Budißin.
- s., 2 sammetne Stühle für die Grafen und Herren und deren Abgeordnete.
- t., 2 rothtuchne Stühle für die Universitäts=Deputirten
- u., 6 rothtuchene Stühle für den H[errn] Landtagsmarschall und 5 Landes Deputirte.
- v., der Herr Landtagsmarschall und 5. Landes Deputirte, wenn die Proposition abgelesen wird.
- w., die Abgeordneten der 4 vorsitzenden Städte.
- xy., der Hofstapezier und der Hofbettmeister, so an den Schranken die Klappen auf= und zumachen
- z., Barrière zur Erhaltung der freien Aussicht von und zum Throne.«



Der konstitutionelle Landtag vor dem König



»Plan zur Einrichtung des Thron=Saales beim Landtags=Abschied.
(im Eck)parade=Saal, Montag d[en] 21. August, 1843

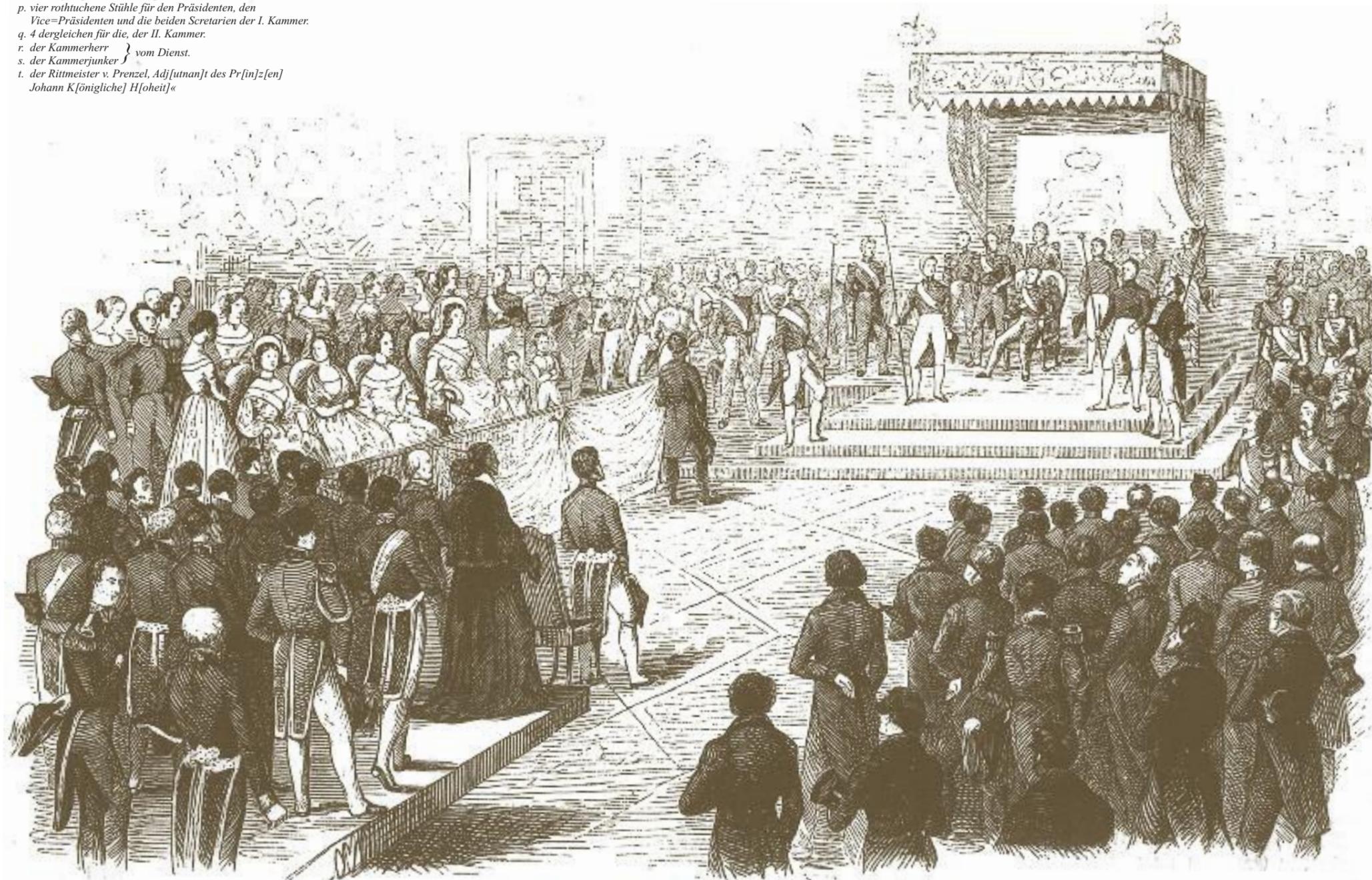
- A. Se[ine] Königl[iche] Majestät.
- B. Ihre Majestät die Königin und Höchste Herrschaften, in Begleitung der Hof= und Zutritts=Damen und des Dienstes.
- C. S[ein]e Königl[iche] H[ei]t Prinz Johann.

- a. der Ob[er] Hofmarschall v. Reitzenstein.
- b. der Ob[er]hof Schenk v. Weißenbach.
- c. der Kammerherr v. Könnertitz, Nöthnitz. } mit Marschall-Stäben.
- d. der w[irkliche] Geh[ei]me Rath General Director v. Lüttichau.
- e. der Ob[er] Stallmeister v. Fabrice.
- f. der Ob[er] Hofjägermeister v. Oppell.
- g. der dienstthunende Königl[iche] Generaladjutant.
- h. der Commandant des Garde=Reiter=Regiments.
- i. der Commandant der Infant[erie]=Garde=Division.
- k. die hiesigen Minister.
- l. der Minister, welcher die Anrede hält
- m. der Geh[ei]me Referendar, welcher den Abschied abliefern.
- n. das Corps Diplomatique und Fremde.
- o. den Hof begleitende Cortège.
- p. vier rothtuchene Stühle für den Präsidenten, den Vice=Präsidenten und die beiden Secretarien der I. Kammer.
- q. 4 dergleichen für die, der II. Kammer.
- r. der Kammerherr } vom Dienst.
- s. der Kammerjunker }
- t. der Rittmeister v. Prenzel, Adj[utnant] des Pr[in]z[en] Johann Königl[iche] H[ohheit]

Planskizze des Landtagsabschiedes aus den Akten des Oberhofmarschallamtes 1843

Landtagsmarschall mit ausgewählten Vertretern der Ritterschaft. Noch innerhalb eines engeren Bereichs um den Thron, der durch Schranken abgetrennt war, befanden sich weitere Parlamentarier: die Vertreter des hohen Klerus, die sächsischen Standesherrn und die Deputierten der Universität Leipzig. Rechts und links des abgegrenzten Thronbezirkes hatte das übrige Gefolge des Königs Aufstellung genommen. Ritterschaft und Städtevertreter standen mit dem Gesicht zum Thron, aber außerhalb der Schranken. Der Adel war aus der Perspektive des Königs zu seiner rechten Hand platziert und die Städte zur linken. Die anwesenden Personen versinnbildlichten daher durch ihre Position ihr Verhältnis zum Landesherrn und zueinander.

Der Fürst trug, wenn er auf dem Thron Platz genommen hatte, zum Zeichen seines besonderen Ranges einen Hut. Alle anderen im Saal blieben ohne Kopfbedeckung. Bei bestimmten Anlässen zog aber auch der sächsische König den Hut. Mit einer solchen »Rückung des Hutes«, wie das Oberhofmarschallamt diesen Vorgang bezeichnete, wurde etwa der Minister gewürdigt, der das Wort an die Ständeversammlung richtete. Ebenso zog der König den Hut, wenn der Landtagsmarschall gegen Ende der Zeremonie sich mit einem Handkuss vom Landesherrn verabschiedete. Als 1831 Günter Graf Büнау diese Geste gegenüber seinem Fürsten vollzog, war es das letzte Mal, dass ein sächsisches Parlamentsoberhaupt



Der konstitutionelle Landtag vor dem König.

sich in so devoter Weise von seinem Staatsoberhaupt verab-schiedete. Denn das Oberhofmarschallamt beschloss zwar, für den Empfang und die Verabschiedung des neuen, repräsentativen Landtages »im Allgemeinen die seitherigen Normen« beizubehalten, aber der Handkuss wurde abgeschafft.

Die Kontinuitäten des Zeremoniells waren unverkennbar, als sich die beiden Kammern am 27. Januar 1833 zur Eröffnung des ersten konstitutionellen Landtages im Dresdner Schloß einfanden. Auch nach Inkrafttreten der neuen Verfassung pflegte das sächsische Parlament den Brauch, am ersten Tage seines Zusammentretens morgens einen Landtagsgottesdienst abzuhalten. Wie bereits seit 1742 fand dieser Gottesdienst auch weiterhin in der Sophienkirche statt. Anschließend begaben sich die Abgeordneten ins Schloss, um die Forderungen des Fürsten, die Proposition, anzuhören. Auch dies war traditioneller Bestandteil der Eröffnung eines Landtages.

Ein Bericht des Oberhofmarschallamtes beschreibt den Verlauf der ersten Proposition nach der neuen Verfassung so: »Gegen 11 Uhr wurden beyde Kammern, jede durch einen Hof=Fourier in den Landtags=Eröffnungs=Saal eingeführt. Die Herren Präsidenten nebst deren Stellvertretern und Secretarien der ersten Kammer wurden innerhalb der Schranken rechts vom Throne aufgestellt, die übrigen Abgeordneten dieser Kammer aber ebenfalls rechts jedoch außerhalb der Schranken. Die Herren Präsidenten, deren Stellvertreter und Secretarien der zweyten Kammer, wurden links vom Throne aufgestellt, ebenfalls innerhalb der Schranken, die übrigen Abgeordneten dieser Kammer links außerhalb der Schranken.«

Anschließend führte der Kammermeister Hermann Freiherr von Friesen das Corps diplomatique in den Saal und platzierte es links neben dem Thron. Dann begann der Einzug des Hofes. Nach einer langen Reihe von Beamten schritten unmittelbar vor dem König der Oberschenk Heinrich Graf von Einsiedel und der Hofmarschall August Carl Graf Bose, beide trugen silberne Marschallstäbe. Der König erschien in Begleitung der Prinzen Friedrich August, Maximilian und Johann. Ihnen folgten adelige Höflinge, der Militärgouverneur von Dresden und die Kommandanten der Garde und der Gardereiter. Der Zug ging durch das Spalier dieser beiden Truppenteile bis in den »Landtags-Eröffnungssaal«. Dort bestieg der König den Thron und setzte seinen Hut auf. Auf einem zweiten Thron saß der Mitregent Prinz Friedrich August. Er trug, wie alle anderen im Saal, keine Kopfbedeckung. Der König hielt eine kurze Ansprache »mit bedecktem Haupte« und überließ anschließend seinem Minister Bernhard August v. Lindenau das Wort. Im Protokoll ist an dieser Stelle vermerkt: »Hier-auf rückten S[ei]n[e] Königl[iche] Majestät den Huth«. Nachdem v. Lindenau die Ziele der Regierung erläutert hatte, antwortete ihm der Präsident der Ersten Kammer Ernst Gustav v. Gersdorf mit einem Grußwort des Parlamentes und Staatsminister v. Lindenau erklärte gegen 11.45 Uhr im Namen Seiner Majestät des Königs und des Prinzen Mitregenten den Landtag für eröffnet.

Auf einer eigens errichteten Loge hinter dem Thron hatten auch die Prinzessinnen des königlichen Hauses diesen Feierlichkeiten beigewohnt. Vielleicht lässt sich aus dieser Neuerung auf eine Tendenz zur Gleichstellung der Frauen innerhalb der Herrscherfamilie schließen. Immerhin war die Thronfolge von

Töchtern etwa in England oder Österreich längst eingeführt. Das Protokoll des Oberhofmarschallamtes jedenfalls liefert keine Begründung für die Anwesenheit der Prinzessinnen.

Nach Beendigung der feierlichen Landtagseröffnung nahmen der König und der Prinz Mitregent in Anwesenheit der Staatsminister und einiger Höflinge in einem Audienz-zimmer die »Cour von sämtlichen Herren Deputirten« an. Ebenfalls am gleichen Tage zwischen 14 und 17 Uhr gab der König im Schloss ein Essen für sämtliche Abgeordnete. König Friedrich August I., der Mitregent Prinz Friedrich August und sechs weitere Mitglieder der königlichen Familie speisten gemeinsam mit den Staatsministern und den Präsidien der beiden Kammern sowie dem Oberhofschenk an einer Zeremonientafel. Die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer sowie Vertreter der Ministerialbehörden saßen an einer hufeisenförmigen Tafel für 117 Personen. An der Stirnseite des Hufeisens präsi-dierte der Hofmarschall Graf Bose mit Vertretern der drei Gruppierungen. Ansonsten aber saß man nach keiner erkennbaren Ordnung in zufälliger Folge. Schließlich gab es noch eine »Diensttafel« für den Hofstaat. Auch dieses gemeinsame Essen des Königs mit den Abgeordneten setzte eine alte Tradition fort. In früheren Jahrhunderten hatte der Fürst seine Vasallen zu beköstigen, wenn er sie zum Rat an seinen Hof holte. Für die Tagungen etwa, die der sächsische Landtag 1555 bis 1628 in Torgau abhielt, sind umfangreiche Verzeichnisse über die Speisung der Landstände überliefert.

Am 27. Januar 1833 schloss das fürstliche Programm zur Eröffnung des Landtages mit einem Konzert, das abends um 18 Uhr im Dresdner Schloss begann. Zu dieser Veranstaltung waren wiederum sämtliche Landtagsmitglieder geladen. Das Oberhofmarschallamt hatte bereits bei seinen Vorberatungen über die Eröffnungszeremonien für den neuen Landtag in Erwägung gezogen, es werde auch Probleme mit der Kleiderordnung geben. Das Amt schlug daher vor, »den zu ladenden Deputirten, welche keine Uniform noch Hofkleid hätten«, zu gestatten, »daß sie en frac, kurzen Beinkleidern, seidenen Strümpfen, Schnallenschuhen und dreyerspitzen Hut erscheinen«. Die angeführten Bestimmungen zeigen, dass der sächsische Hof von Anfang an bemüht war, den Deputierten beider Kammern in gleicher Weise die Hof- und Tischfähigkeit zuzubilligen. Allerdings lud der König im Verlaufe des Landtages zu kleineren Essen vorwiegend adelige Abgeordnete an seine Tafel. Eine Tafel-Liste vom Landtag 1833/34 verzeichnet für die Erste Kammer 29 Personen, die an 44 Terminen geladen waren. Von den 29 war nur der Vertreter des Domstiftes St. Petri in Bautzen nicht adlig. Aus der Zweiten Kammer lud der König 19 Personen an 32 Terminen zum Essen. Von diesen 19 waren 14 adlig.

Das Zeremoniell der Begegnung zwischen König und Landtag hatte sich beim Übergang von der Ständeversammlung zum repräsentativen Parlament in zentralen Bereichen nicht verändert. Immer noch trat der Landesherr mit den Spitzen seines Hof-, Zivil- und Militärstaates den Ständen gegenüber. Er trug als einziger zum Zeichen seiner hervorgehobenen Position einen Hut; allerdings verzichtete der Fürst auf den Handkuss. Die beiden Kammern waren ihrer Würde nach zur Rechten bzw. zur Linken des Herrschers aufgestellt. Die Erste Kammer übernahm den würdigeren Platz der Ritterschaft, die Zweite Kammer den rangniedrigeren der Städte. In die vor

dem Thron aufgestellten Schranken traten nun die Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretäre der beiden Kammern. Wiedere-rum stand das Direktorium der Ersten Kammer aus der Perspektive des Herrschers rechts und das der Zweiten Kammer links. Da der hohe Klerus, die Standesherrn und die Vertreter der Universität Leipzig in die Erste Kammer integriert worden waren, hatten sie ihren Platz innerhalb der Schranken eingeübt. Die Präsidien der beiden Kammern, die jetzt in die Schranken traten, standen in der Nachfolge des Erb- bzw. Landtagsmarschalls und der ritterlichen Deputierten, die bis-lang die unmittelbaren Ansprechpartner des Landesherrn ge-wesen waren. Somit überwogen beim Procedere der Land-tagseröffnung und des Landtagsabschiedes auch weiterhin die herkömmlichen Rituale. Bei Hofe sollte auch das Neue in den traditionellen Bahnen fortschreiten.

Literatur

Böttiger, Carl Wilhelm: Geschichte des Kurstaates Sachsen, Bd. 2, Hamburg 1831.

SächsHStA, Sächsische Landstände 1830/31, A 124 a

SächsHStA, OHMA, M Nr. 50 Acta den Landtag zu Dresden 1833 & 1834 betreffend, S. 1–14, Relation den am 27. Januar 1833 eröffneten Landtag betreffend

Ebd., S. 21–25 Protokoll über die, am 26. Novbr: 1833 wegen der Feyerlichkeiten bei der Landtagseröffnung im Königlichen Residenz=Schloße, gehaltene Conferenz im Königl. Ober=Hof=Marschall=Amt. Dresden am 26. Novbr. 1833.

Ebd., S. 33, Zugordnung bey der Eröffnung des Landtages.

Ebd., S. 36, Die Rückung des Hutes betr.

Ebd., S. 42, Vortrag an den H. Staats= und Haus=Minister von Könnerritz abseiten des H. Hofmarschalls Grafen Bose, d.d. 29. Nov. 1832

Ebd., S. 48–52 Resolutionen

Ebd., S. 129–131 Tafel-Liste

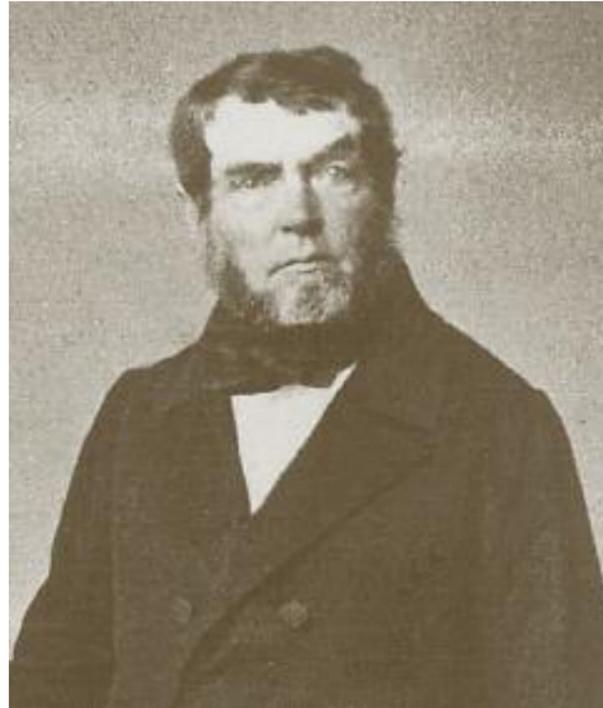
SächsHStA, Loc. 36435 Rep. XXIV Spec. A Nr. 11, Bericht das Ausspeisen auf den Landtagen in Torgau 1561, 1565, 1570 und 1576 betr.; darin: Nr. 3, [ohne Seitenzählung] »Bestellung auf den angestellten Landtag zu Torgau anno 1576«

»Letzte landständische Pflicht«

Die Feier der sächsischen Verfassung des Jahres 1831

»Die Constitution von der man sich soviel versprach, befriedigt die Neuerungssüchtigen nicht, ebensowenig die Aristokraten: alles raisonirt«. Das schrieb am 6. März 1831 der 25-jährige Doktor der Jurisprudenz Carl v. Weber, der gerade in Dresden beim Oberkonsistorium einen Einstieg in den sächsischen Staatsdienst suchte. Den jungen Mann ließ die Auseinandersetzung um den Zuschnitt der ersten geschriebenen sächsischen Verfassung fast unberührt. Er notierte in sein Tagebuch: »Komme es da wie es wolle, mir ist alles gleich: verlieren kann ich keine Stelle, weil ich keine habe und ich kann also bei allem nur profitieren. Nehmen sie dem Adel seine bisherigen Vorrechte, meinethwegen, ich mag weder Hofrath noch Appellationsrath sein, die Leute haben mir zu viel zu thun.« Dass sich größerer Widerstand gegen die neue Verfassung regen werde, glaubte v. Weber nicht. Er fürchtete keine »ernsten Unruhen«. Eine gewisse Besorgnis erschien dennoch nicht ganz unbegründet. Im September des vorangegangenen Jahres war es nämlich in mehr als 30 sächsischen Städten zu Aufständen gekommen. Denn trotz einer neuen Regierung und obwohl der 75-jährige König Anton seinen Neffen Friedrich August zum Mitregenten erhoben hatte, blieb die Lage in Sachsen weiterhin gespannt. Die sächsischen Landstände berieten nun seit dem 1. März 1831 unter anderem auch über eine konstitutionelle Verfassung Sachsens. Aus der Sicht der heutigen Geschichtsschreibung bereiteten sie damit Sachsens endgültigen Aufbruch in die Moderne vor. Für viele Zeitgenossen lagen die Vorteile dieser Entwicklung aber nicht offensichtlich auf der Hand.

In Dresden kam es am 17. April 1831 erneut zu einer kleinen Rebellion. Um den Advokaten Bernhard Moßdorf hatte sich ein politischer Verein gebildet, der eine radikal-demokratische Verfassung propagierte und verkündete, diese notfalls mit Waffengewalt durchsetzen zu wollen. Der Verfassungsentwurf trug den Titel »Constitution, wie sie das sächsische Volk wünscht«, und auf dem Deckblatt war weiterhin zu lesen: »Und wird sie nicht gewährt, so pochen Wir mit Flintenkolben an!« Sachsens Staatsapparat reagierte hart auf die verbale Radikalität. Als der »Bürgerverein« – so nannte sich Moßdorfs Politikzirkel – am Samstag, dem 16. April 1831, im Kaffee Kreuz trotz Verbots eine Versammlung abhielt, wurden die Wortführer des Vereins dort verhaftet. Am Sonntag Nachmittag versammelten sich daraufhin »eine Menge Bürger zum Theil bewaffnet«, wie v. Weber berichtet, und griffen »den Posten der Communal Garde am Rathhauße an«. Die Menge konnte die dort einsitzenden Gefangenen befreien. Im Gegenzug rief die Dresdner Bürgerwehr, die »Kommunalgarde«, zu den Waffen. Weber rappor-



Carl v. Weber (1806–1879) war ab 1849 Leiter des Sächsischen Staatsarchivs in Dresden.

tierte: »Es ward Generalmarsch geschlagen, man arretirt die Befreiten von neuem«. Dresdens Kommunalgarde sicherte anschließend durch Wachposten die Stadt vor neuen Tumulten. Da v. Weber selbst zur Dresdner Bürgerwehr gehörte, hatte er an dieser Sicherungsaktion teilzunehmen und ärgerte sich, dass er »wegen dieser Narrheit eine Nacht im Regen auf den Gassen« stehen musste.

Die Lage in Dresden blieb zunächst unruhig. Am 17. April 1831 rückte zusätzlich zur Kommunalgarde gegen 16 Uhr Militär in die Stadt ein, positionierte zwei Kanonen auf dem Neustädter Markt und lud scharf. Gegen 21 Uhr wurden die Kanonen wieder eingezogen. Da er keinen Waffendienst zu leisten hatte, ging v. Weber in die Stadt und »fand viele Gruppen von Bürgern, unter denen einzelne declamirten, nach Rache wegen vergoßenen Bürgerblutes brüllten u. vielerlei Wahnsinn schwazten, sobald aber einiger Lärm entstand, stracks davon liefen.« Am folgenden Tag gingen die Tumulte weiter. An mehreren Punkten der Stadt führen erneut Kanonen auf. Spä-

ter erfuhr v. Weber, »daß das Militair, nachdem sich in der Lochgaße ein Haufen Menschen versammelt, die sich nach erhaltener Aufforderung nicht zerstreut, Feuer gegeben u[nd] mehrere verwundet, auch wie man sagt leider einen Unschuldigen, den Schneider Ziegenbalg, der zu Hauße gehen wollen, am Arme seiner Frau erschossen« hatte.

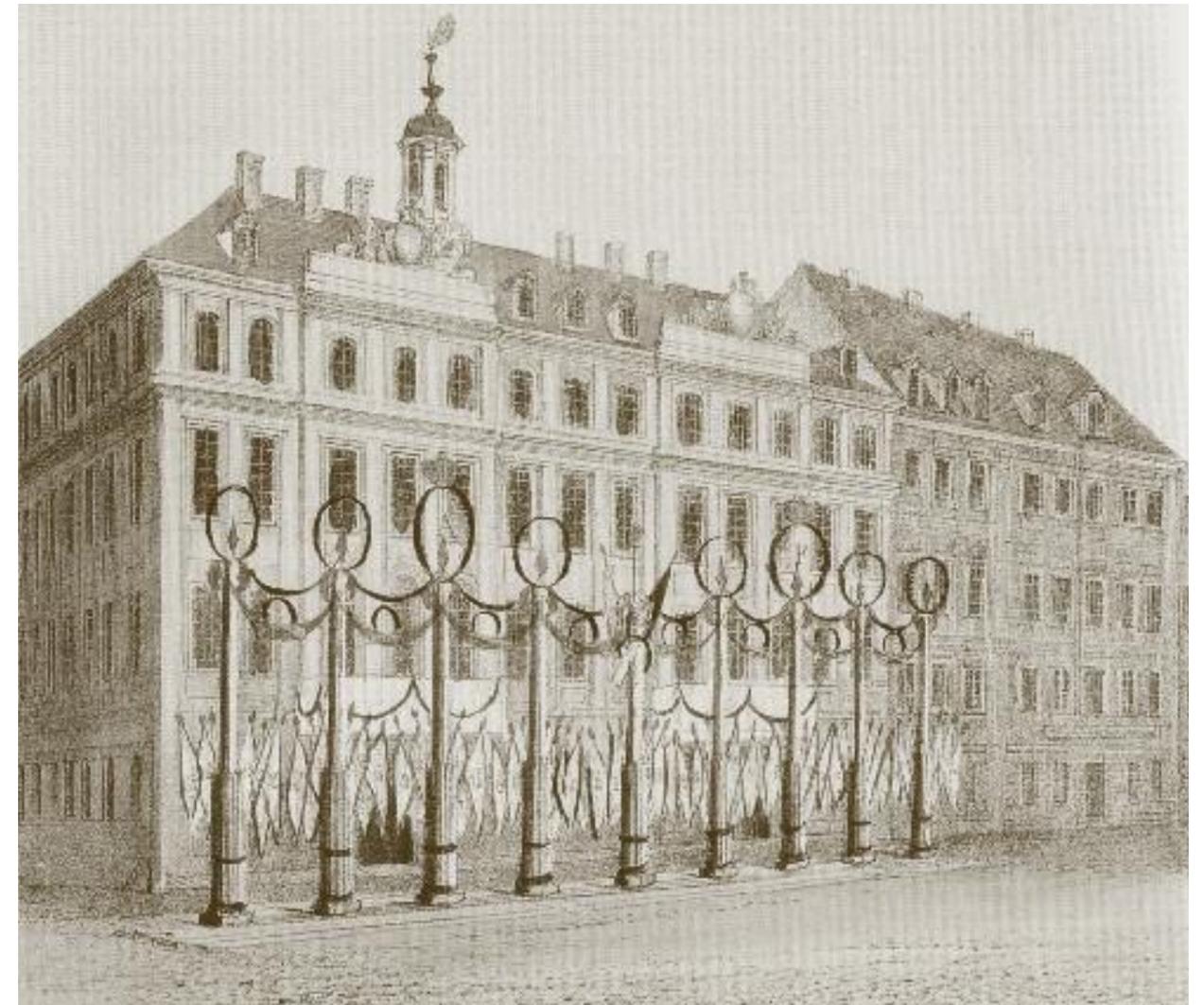
Infolge dieser Dresdner Unruhen vom 17./18. April 1831 wurden 16 Personen verurteilt. Es handelte sich durchweg um Handwerker, die teils mehrere Wochen oder Monate ins Gefängnis mussten, teils Zuchthausstrafen von einem bis zu acht Jahren zu verbüßen hatten. Wie prekär das Verhältnis von Staatsmacht und Bürgern war, zeigte sich erneut am 30. August 1831. Diesmal prallten Teile der Leipziger Einwohnerschaft, mit denen sich Kompanien der dortigen Kommunalgarde verbrüder hatten, zusammen mit anderen Teilen der Bürgerwehr, die von Linientruppen Unterstützung erhielten. Das Militär schoss in die Menge. Danach waren zehn Tote und rund 80 Verwundete zu beklagen.

Vier Tage nach diesem Gewaltausbruch in Leipzig fanden in Dresden die Feierlichkeiten zur Einführung der konstitutionellen Verfassung statt. Auf der parlamentarischen Ebene

hatten die Revolten zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen geführt. Die Aushandlung der Verfassung zwischen dem König und den Landständen stand, soweit sich dies aus den Protokollen erkennen lässt, nicht unter dem Druck der Straße. Kleinere Krawalle von städtischen oder ländlichen »Untertanen« waren während der gesamten Frühen Neuzeit keine Ausnahmeerscheinung. Sie beunruhigten die sächsischen Landstände, die auf eine jahrhundertalte Tradition der Mitherrschaft als lokale Obrigkeiten zurückblickten, wohl schon deshalb kaum. Viereinhalb Monate nach den Dresdner Ausschreitungen fanden daher öffentliche Feierlichkeiten zur Einführung der konstitutionellen Verfassung statt. Unter diesen Umständen ist es allerdings wenig verwunderlich, dass sich Sachsens seriösestes Presseergebnis der damaligen Zeit, die Leipziger Zeitung, den Kommentar erlaubte, es habe »keine Unruhe ... die Feier dieses Nationalfestes« gestört, obwohl eine »zahlreiche Menschenmenge ... vom Morgen bis in die Nacht« durch Dresden gewogt sei.

Die Feierlichkeiten nahmen ihren Anfang frühmorgens um vier Uhr mit dem Geläute aller Glocken und einer Musik vom Turme der Kreuzkirche. Um acht Uhr begann in sämtlichen

Das Dresdner Rathaus (Altmarkt Ecke Scheffelgasse) war am 4. September 1831 mit weiß-grünen Fahnen geschmückt.



Kirchen Dresdens ein Gottesdienst. Nach dem Ende des zentralen Gottesdienstes in der Sophienkirche schossen zwei Bataillone Linientruppen und ein Bataillon Kommunalgarde eine dreimalige Salve. Ab 10 Uhr besetzten verschiedene Abteilungen der Dresdner Garnison und der Kommunalgarde die Straßen, auf denen das Original der Verfassung vom Residenzschloss zum Parlamentsgebäude, dem Dresdner Landhaus (dem heutigen Stadtmuseum) gebracht werden sollte. Auch der Schlossplatz wurde von einem Karee aus Kommunalgarden, Linientruppen und deren Musikchören gefüllt. Um 11 Uhr stellten sich der Dresdner Stadtrat und die Mitglieder der Bürgerversammlung, die »Communrepräsentanten«, in die Mitte dieses Arrangements. Sie erwarteten den König, der sich bald auf dem Balkon des Schlosses zeigen würde.

Zur gleichen Zeit versammelten sich im Schloss die Mitglieder der Ständeversammlung im Thronsaal. Bald nach 11 Uhr erschienen dort König Anton und sein Neffe Friedrich August, der Prinz Mitregent, in Begleitung der übrigen königlichen Prinzen und des Hofstaates. Nachdem der König und der Prinz Mitregent sich je auf einem Thronsessel niedergelassen hatten, hielt der ranghöchste Minister, Gottlob Adolph Ernst v. Nostitz und Jänkendorf eine Rede an die versammelten Stände. Er betonte den Nutzen der neuen Verfassung für das künftige Wohl des Landes. Für diesen Zweck hätten der König und der Landtag auf angestammte Rechte verzichtet. In »schöner Uebereinstimmung zwischen Landesherrn und Ständen« sei das Werk zustande gekommen. Der Fürst habe die Verfassung ja nicht oktroyiert, sondern das »Ergebnis eines freien und wohlwollenden Vertrages«, der mit der Ständeversammlung ausgehandelt worden sei, anerkannt. Es gebe aber auch ein »wehmütiges Gefühl«, wenn an diesem Tag die sächsische Ständeversammlung nach fast vierhundert Jahren das letzte Mal zusammenkomme. – Damit verwies v. Nostitz und Jänkendorf auf das Jahr 1438, als sich die Landstände in Leipzig zu einer Einung zusammenschlossen. – Durch die konstitutionelle Verfassung werde ein »durch Jahrhunderte geheiligtes Verhältnis« zwischen Landesherrn und Ständen beendet.

Nach dieser Rede absolvierte der geheime Referendar Dr. Merbach zunächst das Pflichtprogramm eines Landtagsabschieds. Dann brachte man ihm das auf ein Samtkissen gebettete Original der Verfassungsurkunde. Merbach übergab das Dokument dem Minister v. Nostitz und Jänkendorf. Der überreichte es dem König. Der Monarch handigte dann die Verfassung an den Landtagsmarschall, den vornehmsten und einflussreichsten Landstand, aus. König Anton sagte: »Herr Landtagsmarschall, hier übergebe ich Ihnen die neue Verfassung, zu deren treuer und vollständiger Erfüllung ich mich mit meinem fürstlichen Worte verpflichte; möge der Himmel seinen Segen dazu geben, daß diese Verfassung das Land und seine Bewohner so glücklich mache, als es mein herzlicher Wunsch und Wille ist.«

Um dieser Zusage langfristige Kontinuität zu sichern, ergriff auch der Prinz Mitregent Friedrich August das Wort: »Beseelt von den selben Gesinnungen, welche Seine Majestät der König so eben ausgesprochen hat, verspreche auch ich bei meinem fürstlichen Worte die jetzt übergebene Verfassung treu zu beobachten, zu bewahren, zu beschützen.«

Damit war das Königreich Sachsen eine konstitutionelle Monarchie. 101 Kanonenschüsse donnerten, und alle Glocken



Dresdner Kommunalgardist

in Dresden läuteten, um publik zu machen, dass der Akt vollzogen sei. Währenddessen hielt der Landtagsmarschall Günther Graf v. Büнау eine Dankesrede. Auch er begrüßte die vom Parlament konsentierete Verfassung. Der Landtag habe das Werk besonders ernsthaft beraten, weil es gelte, »für Jahrhunderte zu gründen, zu erforschen, was auch der spätesten Nachkommenschaft noch wahrhaft frommen werde«. Man habe ermes- sen müssen, »wie weit das Bestehende dem Zeitgemäßen weichen, wie weit das Recht des Einzelnen hinter das Wohl des Ganzen zurücktreten müsse«. Vom Landtag sei die »erreichte Bildungsstufe des Volkes« berücksichtigt worden, und die Stände hätten die »Pflichten der Ehrfurcht für den Thron und [die] der Verantwortlichkeit gegen das Volk sorgfältig abgewogen«. Die Verfassung solle eine glückliche Zukunft Sachsens sichern und »das heilige Band des Vertrauens zwischen Regenten und Unterthanen immer unauflösbarer« machen. Viele der bisherigen Stände könnten zwar künftig nicht mehr »das allgemeine Landeswohl mit berathen«, in der Anhänglichkeit und Treue gegen den König, den Mitregenten und das erhabene Regentenhaus ließen sie sich aber auch künftig nicht übertreffen. Die »letzte Landständische Pflicht« sei es nun, dem Monarchen »den lauten und innigsten Dank der ganzen Nation, noch in deren Namen ehrerbietigst und tiefgerührt hier darzubringen«.

Nach der Rede des Grafen Büнау begaben sich König Anton und Mitregent Prinz Friedrich auf den Balkon des Schlosses. Dort zeigten sie sich in Begleitung der Prinzen des königlichen Hauses und der obersten Kronbeamten. Wieder feuer-

ten die Kanonen Salut, und vom Schlossplatz ertönte ein dreimaliges Hoch. Nach dem Bericht der Leipziger Zeitung soll das Volk, das sich auf den angrenzenden Straßen und Plätzen zu Tausenden versammelt hatte, in die Jubelrufe eingestimmt haben.

Zur gleichen Zeit setzte sich ein berittener Zug in Bewegung, der die Verfassungs-Urkunde aus dem Schloss in das Dresdner Landhaus überbrachte. Er zog durch die Doppelreihen der Truppen und Kommunalgardisten. Vorneweg ritten eine Abteilung der Kommunalgarde und der Gardereiter. Es folgten Stallbeamte des König, ebenfalls zu Pferd. Der Landtagsmarschall fuhr mit der Verfassungs-Urkunde in einem königlichen Paradewagen, vor den sechs Rappen gespannt waren. Dieser Kutsche folgten in vier zweispännigen Parade- wagen ausgewählte Mitglieder der Ständeversammlung. Das Ende des Zuges bildeten dann wieder königliche Stallbeamte zu Pferd, eine Abteilung Gardereiter und eine Abteilung der reitenden Kommunalgarde. Sobald die Spitze des Zuges beim Balkon des Dresdner Residenzschlosses anlangte, erfolgte eine weitere Kanonensalve und beim Abschluss des Zuges noch eine. Zu dem Zeitpunkt, als die Verfassungs-Urkunde im ständischen Archiv deponiert wurde, donnerten 24 Kanonenschüsse.

Die Häuser der Straßen, durch die der Zug ging, waren geschmückt. Aber von lautem Jubel konnte die Leipziger Zeitung nicht berichten. Die Dresdner hätten, so schrieb das Blatt, »das Gefühl der ersten und volkstümlichen Bedeutung dieses Schauspiels durch die feierliche Stille« gewürdigt. Ruhe war auch im frühen 19. Jahrhundert kein gängiger Ausdruck für Begeisterung, aber sie ließ sich wohl als Bekundung für Würde interpretieren.

Im Schloss lud der König die Landtagsmitglieder zu einem gemeinsamen Essen ein. Abends waren die öffentlichen Gebäude und eine große Zahl von Privathäusern festlich erleuchtet. Viele Einwohner hatten nicht illuminiert. Sie hatten statt-

dessen für die Armen gespendet. Auch die Erlöse der Theateraufführung wurde an diesem Tag »zum Besten der Armen« verwandt. Wirklich prachtvoll war wohl nur das Feuerwerk, das ab 21 Uhr auf der rechtselbischen Wiese gegenüber der Brühlschen Terrasse abgebrannt wurde. Auch wenn es bei dieser pyrotechnischen Inszenierung anhaltend und heftig regnete, notierte Carl v. Weber in seinem Tagebuch: Das Feuerwerk »war ausgezeichnet schön, das größte was ich seither sah. Unter andern war der Schluß ein Stock von 1000 Raketen herrlich!« Und dann schließt er seinen Bericht über den Tag, an dem Sachsen eine geschriebene Verfassung erhielt: »So sind wir denn nun constitutionelle Bürger, wollen sehen, ob wir uns damit beßer befinden.«

Literatur

SächsHStA Dresden, Nachlaß Carl v. Weber: Tagebücher

Sächs HStA Dresden, Geheimes Archiv, Landtage und Ausschusstage, Loc. 14506: Landtag 1831. Fascicel. Den Landtags-Abschied von 1831 verbunden mit der Uebergabe der Verfassungsurkunde und dabey stattgefundenen Feierlichkeiten betr. 1831–1832

SächsHStA Dresden, Familiennachlaß v. Metzsch, Nr. 164: Tagebuch des Carl Heinrich Wilhelm v. Metzsch 1829–1853,

Sächs HStA Dresden, 10006, OHMA, Lit. O, Cap. V, Vol. 64, In Pillnitz geführtes Hof-Journal 1831, Sonntag, den 4. September 1831

Sächs HStA Dresden, Bestand 10006, OHMA, Lit M, Bl. 270: Disposition des Feuerwerks am 4. September 1831

Inland, Dresden, den 5. September, In: Leipziger Zeitung, No. 216 vom 9. September 1831

Böttiger, Carl Wilhelm: Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, 2. Bd., Hamburg 1831, S. 691–69

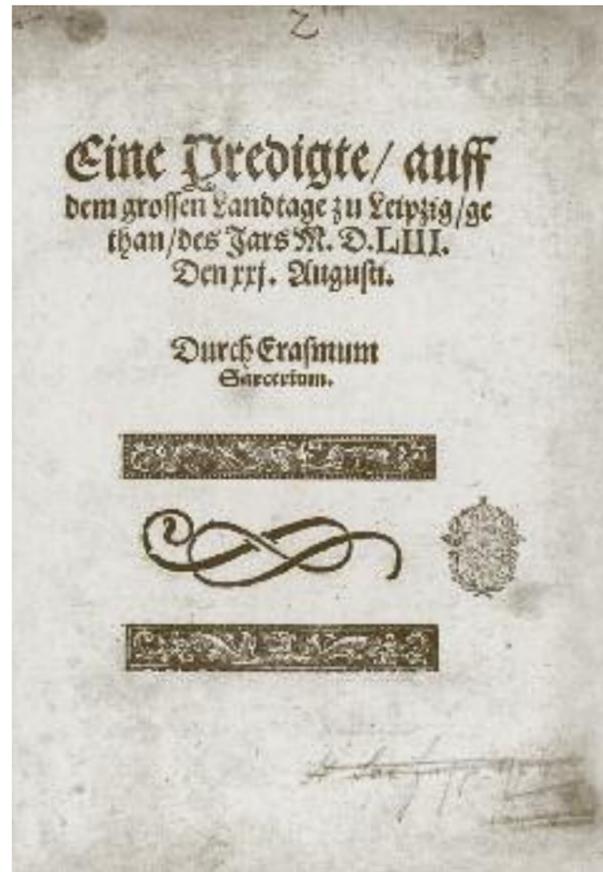
»das Land mit dem Wesentlichen der Landtags-Verhandlungen bekannt zu machen«

Die Öffentlichkeit von frühzeitlichen Landtagen

Die frühesten Publikationen vom sächsischen Landtag waren gedruckte Predigten, die bei der Eröffnung oder bei der Verabschiedung des Parlaments gehalten wurden und seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gelegentlich im Druck erschienen. Im Jahre 1553 beispielsweise ließ Erasmus Sarcerius zwei Predigten drucken, die er auf dem Landtag zu Leipzig gehalten hatte. Am 21. August 1553 begann der Geistliche seine Ansprache an die Landtagsmitglieder mit dem Bedauern, dass Kurfürst Moritz sechs Wochen zuvor, nämlich am 9. Juli 1553, in der Schlacht von Sievershausen tödlich verwundet worden war. Seit dem 11. Juli war nun Moritz' jüngerer Bruder August sächsischer Kurfürst. Dieser Herrscher rief nun zum ersten Mal seine Stände zu einer Versammlung. Kurfürst August, sagte Sarcerius, halte einen Landtag ab, »dieweil ... diese gegenwertige zeiten sehr geschwinde und gefehrlich« seien. Außerdem sei es zur Wohlfahrt des ganzen Landes erforderlich, »nötige und hochwichtige sachen« zu verhandeln.

Wenn aber »Regierer und Reth«, d. h. der Kurfürst und seine Landstände, »nicht für sich selbst Gottesfürchtig« seien und ihr »Regiment und [ihre] Rathschläge nach Gottes furcht« richteten, könne es »keine glückselige regierung« geben und noch »viel weniger [würde] ein guter rath erfolgen«. Deshalb predigte der Geistliche über eine Stelle aus dem fünften Buch Moses, der im 15. Kapitel von einem künftigen israelitischen König verlangte, sich an die von ihm aufgeschriebenen Gesetze zu halten. Religion und staatliche Gerechtigkeit gingen im Selbstverständnis der Frühen Neuzeit noch eine inhaltliche Allianz ein. Was richtig war, ließ sich auch nach dem Verständnis der damaligen Gelehrten aus den von Gott offenbarten Schriften herauslesen. Es musste deshalb nicht auf einem öffentlichen Markt der Meinungen darüber gestritten werden, wie das in der Moderne selbstverständlich geworden ist.

In Sachsen wurden Landtagspredigten bis ins 19. Jahrhundert hinein immer wieder veröffentlicht. Sie hielten den Mitgliedern des Parlaments stets christliche Werte vor Augen, die nach Ansicht des Predigers zum Nutzen des Landes beachtet werden sollten. Der Stellenwert der Landtagspredigten sank dann aber rasch. Dies zeigt an, dass nun unterschiedliche Welt-erklärungen miteinander konkurrierten, die sich nicht mehr allein aus dem Alten und Neuen Testament herleiten ließen. Dieser Umstand erforderte ein neues Verfahren, um der Gesamtheit einer modernen Gesellschaft auch weiterhin Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die Beschlüsse eines Parlaments zu Recht zustande gekommen sind. Der Weg zu einer



Titelblatt der gedruckten Landtagspredigt, die Erasmus Sarcerius auf dem Landtag des Jahres 1553 hielt

Öffentlichkeit, die über Politik debattiert, begann mit dem Ende der Frühen Neuzeit, und er hatte einige Wurzeln, die bis ins 17. und 18. Jahrhundert reichen.

Eine ungewöhnlich frühe Flugschrift von sechs Blatt erschien im Dezember 1592. Sie hieß »Extract aller Handlungen auff dem nechste gehaltenem Landtag zu Torgaw in Meissen sampt der Klage, so die Land[-] und Ritterschaft wider D. Nikolaum Krell eingewandt«. Nikolaus Krell, ein studierter Jurist aus einer Leipziger Ratsfamilie, hatte als Kanzler des Kurfürsten Christian I. die Stellung des Landtages gegenüber dem Fürstenstaat geschwächt, die lutherische Orthodoxie zugunsten einer protestantischen Unionspolitik zurückgedrängt

und damit auch kalvinistischem Gedankengut Zugang ins lutherische Sachsen verschafft. Krell wurde nach dem frühen Tod Christians I., der nur von 1586 bis 1591 regierte, von den sächsischen Landständen der Begünstigung des Calvinismus angeklagt, zum Tode verurteilt und erst 1601 enthauptet. Es war schwer, gegen Krell gerichtsfeste Anschuldigungen vorzubringen, da er sich offensichtlich stets bei seinem Landesherren rückversichert hatte. Aber im Anschluss an den Landtag des Jahres 1592, auf dem für den noch minderjährigen Kurfürsten Christian II. der Weimarer Herzog Friedrich Wilhelm als Administrator den Ständen gegenübertrat, kam es zu der



Erste Seite der gedruckten Landtagspredigt des Jahres 1553

Flugschrift, die in der Öffentlichkeit vor allem Stimmung gegen den gestürzten Kanzler machte. Ein solcher publizierter Rapport über die Verhandlungen des sächsischen Landtages blieb aber in der Frühen Neuzeit die große Ausnahme.

Ansonsten finden sich Drucke, die über die sächsische Ständeversammlung informieren, erst seit dem 17. Jahrhundert. Sie berichten aber nur von der Struktur dieses vormoderne Parlaments. Im Jahre 1666 etwa stellte Abrahamus Wolfgangus Hermannus der Öffentlichkeit den am 5. März dieses Jahres begonnenen Landtag zu Dresden vor. Der Autor kam bei diesem Projekt mit zwei bedruckten Blättern aus. Etwas mehr publizierte, kurz nachdem August der Starke im Winter

1694/95 seinen ersten Landtag abgehalten hatte, eine anonyme Schrift von 32 Seiten. Sie teilte erstmals für jeden Landeskonzent in wenigen Zeilen mit, was dort beschlossen wurde. Mehr als ein Zentralthema der jeweiligen Ständeversammlung erfährt man nicht. Kontroversen zwischen dem Fürsten und dem Parlament oder innerhalb von Landtagsgremien werden nicht ausgeleuchtet. Als Beginn einer Reihe von 109 sächsischen Land- bzw. Ausschusstagen wählte der Verfasser eine Versammlung, die Markgraf Otto am 2. August 1185 auf dem Colmberg bei Oschatz abgehalten habe. Er benennt dann mit wenigen Zeilen die zentralen Beschlüsse dieser Treffen. Zumeist sind das Angaben über Steuerbewilligungen. Gelegentlich werden aber auch Besonderheiten berichtet, etwa für einen Landtag Johann Georgs III.: »Als Anno 1683. die große Türcken= Gefahr/ und die darauff erfolgte würckliche Türkische Belagerung der Stadt Wien/ sich ereignete/ wurden Seine Churfürstliche Durchlaucht genothdränget/ ... einen Extraordinar-Ausschuß=Tag anzuordnen«. Diese Ständeversammlung bewilligte dann zusätzliche Steuern für einen sächsischen Truppeneinsatz vor Wien, der dann auch erfolgreich war. Denn die sächsischen Fahnen seien zuerst im Lager der Türken aufgepflanzt worden, berichtet der Autor. Trotz solcher knappen und aus der Sicht der damals Regierenden immer nur positiv gewendeten Berichte hielt der Anonymus es doch für erforderlich, in einer Art Vorwort an den »Gehrten Leser« das Erscheinen des Textes zu rechtfertigen. Er habe die Schrift veröffentlicht, führt er aus, weil »mancher wohl wissen möchte/ was Reichs= Landt= und Ausschuss=Täge und dergleichen Convente seyen«. Überhaupt sei ja alles, was er berichten werde, längst bekannt und durch eines »umb das Reich und diese Lande sehr verdienten wackern Mannes Schrifften« vor aller Augen. Allerdings nennt er diesen Vorgänger nicht beim Namen, wie er ja auch selber ungenannt bleibt. Es lässt sich auch keine derartige Schrift auffinden, sodass sich der Eindruck aufdrängt, hier werde unerlaubt etwas Geheimes ausgeplaudert, zumindest aber unerwünscht über Dinge berichtet, die eigentlich nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren.

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wurden dann sukzessive knapp zwei Dutzend Schriften veröffentlicht, die entweder den Ablauf und die Funktionsweise von Ständeversammlungen in Sachsen erläuterten, oder schlicht die Mitglieder der Landtage benannten. In der Monatszeitschrift »Remarquabel curieuse Briefe. Oder Deutliche Beschreibung Alter und Neuer Merkwürdigkeiten, Die sich hin und wieder guten Theils Im Churfürstenthum Sachsen ... zugetragen haben« erschien im Jahre 1722 ein Artikel mit dem Titel: »Nachrichten von denen Chur=Sächsischen allgemeinen Land=Tägen«. Der Verfasser behauptete, im Jahre 1278 habe Markgraf Heinrich der Erlauchte einen ersten Landtag in Dresden abgehalten. Der derzeitige Fürst, August der Starke, halte nun in seiner 28-jährigen Regierungszeit schon die achte Ständeversammlung ab. Dann verspricht der anonyme Autor, der seinen Leser mit »Monsieur« anspricht, mit wenigen Worten die »Beschaffenheit derer Chur=Sächsischen allgemeinen Land= und Ausschuß=Täge« zu erläutern. Über den Inhalt der Beratungen teilt der Artikel mit: »Es werden insgemein alle 6 Jahre in Sachsen allgemeine Land=Täge gehalten, und in solchen über des Landes Besten und Wohlfarth derer getreuen Vasallen und Unterthanen von denen Deputirten der Ritterschaft und Städte



Kurfürst August hielt seinen ersten Landtag im Jahre 1553, wenige Wochen nach dem Tod seines Bruders Moritz.

reiffliche Delibertiones [d. h. Beratungen] gepflogen.« Neben diesen von den Landständen vorgebrachten Anliegen, so führt der Verfasser weiter aus, beschäftige sich das Parlament vor allem mit dem, was der Kurfürst ihm zur Beratung vorlege. Der Inhalt dieser »allernädigsten Land= Tags= Proposition« wolle »wohl überleget« sein und von den Ständen müsse »auf Mittel und Wege gedacht [werden], wie der darinnen abgezielte Entzweck zu erreichen« sei.

Von einer kritischen inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Positionen des Fürsten, der Ritterschaft oder Städte war die Mitteilung zum Prozedere des frühneuzeitlichen Parlaments noch weit entfernt. Sie erläuterte einem vermutlich noch sehr begrenzten Leserkreis lediglich einen summarischen Eindruck vom Prozedere sächsischer Landtage des frühen 18. Jahrhunderts. Allerdings geschieht dies im Jahre 1712 bereits 16 Jahre

vor der Kodifizierung einer Landtagsordnung. Welche Personen an einem Landtag in Sachsen teilnahmen, wurde erst nach dem Siebenjährigen Krieg durchgängig publiziert.

Im Vorfeld des Landtages 1787 veröffentlichte Carl Heinrich v. Römer seine Schrift »Über das Schuldenwesen des chursächsischen Adels, und das beste Mittel, ihn wider den fernern Verfall zu sichern«. Der Autor verweist in der Einleitung selbst auf die Bedeutung dieser zeitlichen Nähe seiner Publikation zu den Beratungen zwischen Parlament und Fürst. Schon im Titel des Buches beschreibt der Verfasser den Niedergang des kursächsischen Adels als ein vorwiegend ökonomisches Problem. Er verlangte in seiner apologetischen Schrift eine Adelsschutzpolitik, weil dieser Stand gesamtgesellschaftlich besonders nützlich sei. Der Kurfürst, so meinte v. Römer, müsse Sachsens Nobilität vor allem günstigere Kredite verschaffen. Damit gelangte v. Römers Argumentation zum gleichen Ergebnis wie ein Antrag, den die Ritterschaft schon 21 Jahre zuvor auf dem Landtag 1766 eingereicht hatte. Die politische Programmschrift motivierte ihr Anliegen jedoch weniger aus den erbrachten Kriegsdiensten und anderen Leistungen des Adels für das Gemeinwesen, sondern durch den Verweis auf eine wohl geordnete Gesellschaft, in der jeder zum Nutzen des Ganzen seiner angestammten Tätigkeit nachgeht. Zu einer derart puristischen Position hatten sich nicht einmal die landtagsfähigen Rittergutsbesitzer des sächsischen Adels selbst durchringen können. Auf dem Landtag 1787 erneuerte die Ritterschaft ihre Bitte um vergünstigte Kredite nicht einmal, wie sie das zuvor des Öfteren getan hatte. Offensichtlich hatten die landtagsfähigen Rittergutsbesitzer die ökonomische Krise nach dem Siebenjährigen Krieg überwunden. Jedenfalls endeten ihre Eingaben an den Landesherrn, dem wirtschaftlichen Niedergang des Adels entgegenzuwirken. Die Schrift v. Römers hinkte daher der politischen Debatte des Landtages hinterher. Als die Verhandlungen zum Thema zwischen Fürst und Ständen bereits ein halbes Jahrzehnt zum Stillstand gekommen waren, brachte der Autor das Thema »Adelsschutz« in die politische Öffentlichkeit. Vermutlich fand die Schrift auch deshalb keine Erwiderung durch andere Pamphlete.

Eine erste publizistische Debatte entspann sich im Jahre 1793, als ein Antrag der Städtevertreter, künftig auch die Rittergüter zu besteuern, in zwei ausländischen Journalen erschien. Da die Verhandlungen des Landtages aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, richtete Kurfürst Friedrich August III. eine Ermahnung an die Städte, »daß bei gegenwärtiger Landes=Versammlung, eine angeblich von einem Theile der Städtischen Abgeordneten, an den Engern Ausschuß der Städte gerichtete Schrift, wider alle Ordnung und Landtags=Verfassung im Publico circulire«. Von Strafen wollte der Kurfürst vorerst noch absehen, aber alle »väterlich und ernsthaft« warnen.

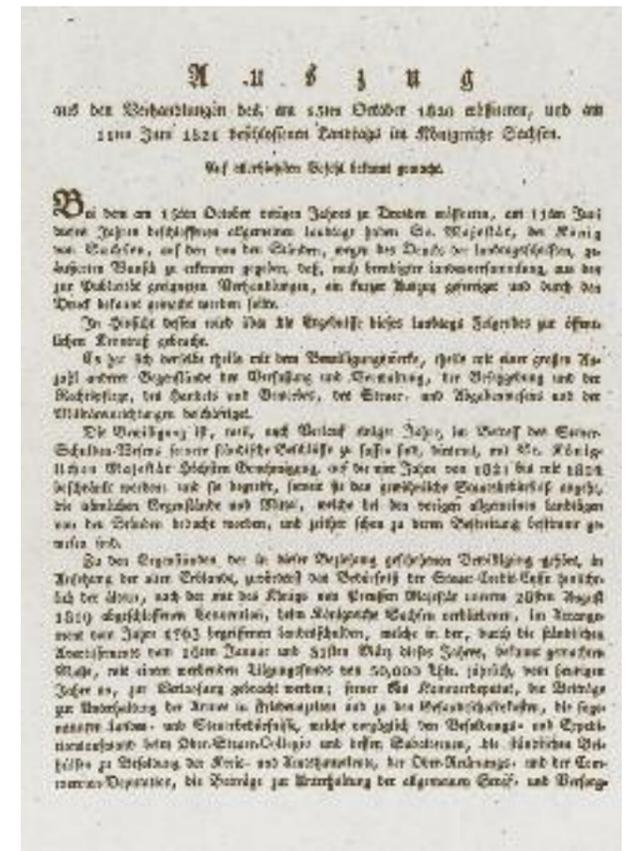
In anderen europäischen Ländern waren die Debatten der Parlamente zu dieser Zeit schon Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung geworden. Englische Zeitungen berichteten seit den 1780er Jahren über die Kontroversen im Unter- und Oberhaus. Frankreich begann den öffentlichen politischen Diskurs mit der Revolution von 1789.

Eine erste Initiative, die Verhandlungen des sächsischen Landtages öffentlich zu machen, unternahmen die Städtever-

treter im Jahre 1818. Nachdem das Herrschaftsgebiet des sächsischen Königs auf dem Wiener Kongress halbiert worden war, führte die Staatsspitze die zuvor getrennten Landtage der bei Sachsen verbliebenen Teile des vormaligen Kursachsens und der Oberlausitz in einem Parlament zusammen. Dieser Prozess erforderte eine Reihe von Neuregelungen und Anpassungen. In diesen Kontext platzierten die Städte eine Initiative zur »Publicität der Landtagsverhandlungen«. Zur Begründung ihres Antrags zählten die städtischen Deputierten fünf Gründe auf. Aus rein pragmatischer Perspektive erschien ihnen das Druckverfahren kostengünstiger. Denn erstens mussten nicht mehr soviel Kopisten beschäftigt werden, um Abschriften herzustellen. Das spare in der Landtagskanzlei ein Drittel der Besoldungsgelder. Zum anderen sei aber auch der fortlaufende Druck von Akten während eines Landtages schneller als das Kopieren von Hand. Wenn die Landtagsgremien die erforderlichen Schriften rascher erhielten, könnten sie zügiger ihre Beratungen durchführen und die Landtage dauerten nicht mehr so lange. Jeder eingesparte Tag mindere aber die Aufwendungen, die für die Parlamentarier erforderlich seien.

Die weiteren Begründungen der Städte zogen ihre Argumente aus dem Verhältnis der Landstände zur Öffentlichkeit. Sachsens Stände seien »Vertreter und Repräsentanten des Volks«, erklärten die Städte. Daher hätten »die, welche von ihnen repräsentirt werden, der Natur der Sache nach ein Recht darauf, daß sie von den Versammlungen während ihres Laufes unterrichtet werden«. Es helfe doch nichts, wenn die Landtagsakten als ein »lediglich für die Wissenden aufbewahrter Schatz« in den Archiven verstaube.

Gesetzessammlung für das Königreich Sachsen von 1821



Erste offizielle Publikation über die Verhandlungen eines Landtages in Sachsen

Veröffentliche man hingegen die Landtagsakten, würde »das Sächsische Volk mit den väterlichen Gesinnungen des Landesherrn« bekannt. Es könne dann auch den »patriotischen Eifer seiner Stände« wahrnehmen und sich »mit seinen eigenen wichtigsten Interessen« vertraut machen. Denn die Erfordernisse für das Gemeinwesen würden ja auf den Landtagen verhandelt. Das Volk könne sich selbst »von der Nothwendigkeit geforderter Leistungen« überzeugen und dürfte sich deshalb »von der Unmöglichkeit mancher gewünschter Veränderungen überzeugen«. Das Vertrauen zu »König und Ständen« steige dann wieder statt wie derzeit abzunehmen, weil »in öffentlichen Blättern die unrichtigsten oft auf eine auffallende Weise entstellten Gerüchte verbreitet würden«. Die Städte wollten aber das Arkanum der Landtage nicht völlig lüften. Sie wollten vor allem den Schriftwechsel zwischen dem Fürsten und dem Parlament edieren. Alles, »was bloß der Präparation der zu fertigenden Schriften dienet, [sollte] vor der Hand wenigstens, von dieser Publicität ausgeschlossen« bleiben.

Auf den ersten Blick scheinen die Quellen die gängigen Annahmen zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit auch für den sächsischen Landtag zu bestätigen. Allmählich entwickelte sich eine Publizistik zum Parlament, und im Gefolge der Französischen Revolution entstanden in Europa öffentliche Debatten über Politik.

Es führte aber noch ein weiterer Strang hin zum Diskurs der Allgemeinheit über politische Entscheidungen. Dieser ent-



Gedruckte Landtagsakten der letzten sächsischen Ständeversammlungen

wickelte sich aus dem Beschwerderecht der Landstände über die Landesverwaltung des Fürsten. Zu Beginn eines Landtages berieten die Ritterschaft und die Städte in ihren jeweiligen Gremien mehrere Tag darüber, ob seit ihrer letzten Zusammenkunft die Verwaltung des Landes zweckmäßig gehandhabt worden war. Sie beklagten, welche Missbräuche sich eingeschlichen hätten und ob im Einzelfall Abhilfe geschaffen werden sollte oder eine grundsätzliche Änderung erforderlich sei. Mehrere hundert Personen, die als Deputierte sächsischer Städte oder als adelige Rittergutsbesitzer auf einem Landeskongress erschienen, erfuhren auf diesem Wege von den Problemen im Lande. Nach ihrer Heimkehr von der Ständeversammlung waren zumindest die Abgesandten der Städte dem Stadtrat, der sie entsandt hatte, Auskunft über die Ergebnisse des Landtages schuldig. Ebenso ist zu vermuten, dass die vorsitzenden Städte der sieben kursächsischen Kreise die nicht landtagsfähigen Stadträte über die Ergebnisse einer Ständeversammlung informierten. Jedenfalls holten sie vor dem Landtag deren Gravamina ein, um sie im Parlament anzubringen. Über den Erfolg solcher Bemühungen wird ein Austausch stattgefunden haben.

Das Gleiche galt für die Rittergutsbesitzer, die als Deputierte von amtsässigen Rittergutsbesitzern zum Parlament delegiert worden waren. Wieweit schriftsässige Rittergutsbesitzer, die aus eigenem Recht auf dem Landtag Platz nahmen, in ihren Familien oder ihrem Freundeskreis über die Ereignisse des Landtages diskutierten, ist bislang noch nicht hinreichend ermittelt worden. Allerdings gibt es gerade hier, wo keinerlei Verpflichtungen zur Rechenschaft oder zum Bericht bestanden, einen Beleg für die Kommunikation über die Diskussionen auf der Ständeversammlung. Hans Georg v. Carlowitz schrieb beim Landtag 1799 einen Brief an Novalis (Friedrich v. Hardenberg), in dem er ihm über skurrile Forderungen von einzelnen Abgeordneten der Allgemeinen Ritterschaft berichtete. Bei seinem ersten Besuch eines Landtages hatte v. Carlowitz gleich zu Beginn erstmals erlebt, wie Gravamina der Ritterschaft zusammengetragen wurden und was dabei alles moniert wurde. Er war von der »Torheit und dem Unverständnis« einiger Forderungen schockiert und berichtete scharfzünftig an den Freund, was altadelige Rittergutsbesitzer »mit der Schokoladentasse in der Hand« für Vorstellungen entwickelten: »Der Domherr [Heinrich August v.] Holleufer, Scho-

lastikus von Merseburg, wünscht die Aufhebung aller Anstalten, wo Schulmänner gebildet werden, weil dergleichen Kerls doch nichts lernten und auch nichts zu wissen brauchten. Herr [August Christian Ludwig] von Wietersheim bittet um Schiffbarmachung aller Flüsse in Sachsen, damit die Beschwerden über die Magazinführen [Das sind Abgaben an Vorsorgedepots.] erledigt werden möchten. [Johann Wilhelm] Graf v. Ronnow [und Bieberstein] will die Witwen und Waisen der Steueroffizianten verhungern lassen, weil sie sonst dem Staat zur Last fallen könnten!« Selbstverständlich setzten sich solche Forderungen auch innerhalb der Ritterschaft nicht durch, wenn sie denn überhaupt so überspitzt formuliert wurden, wie v. Carlowitz sie pointierte. Der Brief an Novalis belegt jedoch, dass die Verhandlungen an den Tischen der Ritterschaft nicht nur im Sitzungssaal des Dresdner Landhauses bekannt wurden.

Auf den Ständeversammlungen und über sie hinaus kam es unter den politisch Mächtigen in den Städten und auf den Rittergütern zu einem Informationsfluss über die Schwierigkeiten im Lande. Man kann dies eine geschlossene Öffentlichkeit nennen, die ihr Arkanwissen aber nicht vom Hof, sondern vom Landtag bezogen. Nach außen, d. h. gegen die Untertanen dieser städtischen bzw. ritterschaftlichen Obrigkeiten, wurde der interne politische Disput aber abgeschottet. Das zeigt beispielsweise die bereits erwähnte Ermahnung, die der Kurfürst Friedrich August III. im Jahre 1793 an die Städte richtete.

Auf dem zweiten sächsischen Landtag nach dem Wiener Kongress, der vom 15. Oktober 1820 bis zum 11. Juni 1821 dauerte, erklärten die Landstände König Friedrich August I. und seiner Regierung, dass sie sich »als Repräsentanten des Volks oder als dessen Vertreter« ansähen und dass diejenigen, die »von den ... Ständen repräsentiert werden, ein unbestreitbares Recht [hätten], von den vorgekommenen Verhandlungen ... genaue Kenntniß zu verlangen«. Diese Forderung nach dem »Druck der Landtagsverhandlungen« begründeten die Parlamentsmitglieder durch das Argument, der »gebildete Teil des Volkss« solle wissen, ob seine »Vertreter die besten Hilfsmittel erwogen, nützliche, dem Staat angemessene Einrichtungen vorgeschlagen und überall den Vortheil des Staats mit dem ihrer Machtgeber verbunden« hätten. Selbstverständlich trugen die Landstände der Staatsspitze auch vor, welchen Vorteil der König vom Schritt in die Öffentlichkeit haben werde. Aus den »öffentlichen Blättern und andern Druckschriften« würden die »unwahren Nachrichten über Sachsen« verschwinden, die zumeist »aus böser Absicht« dort publiziert würden. Denn man missgönne den Sachsen das Vertrauen zu ihrer Regierung und die Zufriedenheit mit ihrem bürgerlichen Zustande«. Dadurch werde aber doch auch das »Musterbild des edelsten Regenten in Schatten gesetzt«, der Sachsen »durch eine väterliche Regierung« beglücke.

Dieses Anliegen, das die Stände mittels ihrer Präliminarschrift an den Monarchen adressierten, gelangte noch während des laufenden Landtages an die Öffentlichkeit. Ein Artikel in einem historisch-politischen Journal, das unter dem Titel »Minerva« in Jena erschien, publizierte die einschlägige Passage aus dem Forderungskatalog des Landtages. Das wörtliche Zitat aus dem geheimen Schriftverkehr zwischen Fürst und Ständen ist eingebunden in einen politischen Kommentar, der

sich für den Druck der Landtagsakten einsetzte. Wohl wegen möglicher rechtlicher Konsequenzen hat der Verfasser seinen Beitrag nicht mit vollem Namen gezeichnet, sondern nur »P-g« darunter gesetzt. Einen geschickten Weg, sich in der Öffentlichkeit für die Publizität der sächsischen Landtagsakten auszusprechen, fand auch der Leipziger Professor Wilhelm Traugott Krug. Er wehrte sich ebenfalls im Jenaer Journal »Minerva« gegen das »falsche Gerücht«, er habe als Vertreter der Universität Leipzig auf dem Landtag gegen die »Bekanntmachung der Landtagsverhandlungen durch den Druck« votiert. Da nun nach Krugs Darstellung seine »eigene Ehre« und die »der ganzen Universität Leipzig« gefährdet sei, legte er seine Ansichten zu einer Landtagsreform dar. Der de jure unstatthafte politische Journalismus schützte sich so gegen staatliche Repression.

Dass damit zu rechnen war, beweist ein anderer Fall. Sachsens Staatsapparat reagierte nämlich mit Unverständnis, als eine Nürnberger Zeitung, der »Correspondent von und für Deutschland«, ebenfalls im Jahre 1821 Auszüge aus den sächsischen Landtagsprotokollen abdruckte. Mit Hilfe Bayerns zwang man den Redakteur, den Namen des Autors preiszugeben. Es stellte sich heraus, dass ein Dr. Bergk aus Leipzig den Artikel verfasst hatte. Dieser behauptete, die Landtagsakten von einem Ausländer erhalten zu haben, der ihm die in Leipzig zirkulierenden Landtagsschriften zur Einsicht überlassen habe. Es blieb aber auch hier dabei, dass der Fürstenstaat Bergk sein »Missbelieben zu erkennen« gab.

Zu dieser milden Reaktion mag beigetragen haben, dass die Stände selbst beim Landtag 1820/21 auf breiter Front eine Veröffentlichung der Landtagsakten forderten. Schließlich hatten sich diesmal nicht allein die Städtevertreter, sondern auch die meisten Gremien der Ritterschaft diese Forderung auf die Fahne geschrieben. Die allgemeine Ritterschaft argumentierte: »Wie sich auch die Stände historisch gebildet haben mögen, wer möchte es leugnen, daß die Nation sie als ihre Vertreter betrachtet, und daß sie es in der That sind, denn die Nation hat kein anderes Organ als die Stände; sie entrichtet, was diese bewilligen, sie gehorcht den Gesetzen und nach der Verfassung, wozu auch diese berathend mitgewirkt haben.« Ausgerechnet die Ritterschaft, die nach Heinrich v. Treitschkes weit verbreitetem Urteil das Zentrum der »politischen Erstarung« in der sächsischen Ständeversammlung waren, entpuppte sich daher als eine Triebkraft, den politischen Diskurs in die Öffentlichkeit zu bringen. Was trieb die adeligen Rittergutsbesitzer, die in der Regel die vier Generationen tiefe Ahnenprobe erbringen konnten, nach einer – wie sie selber sagten – »Rechtfertigung in den Augen der Nation« zu streben?

Im Kern ging die Debatte um die Mitherrschaft der lokalen Obrigkeiten. Die fürstenstaatliche Bürokratie griff auf mehreren Ebenen in das Kondominat der Rittergutsbesitzer und Stadträte ein. An der Spitze der Verwaltung war der Geheime Rat, der den Ständen nahestand, von einer Zentralbehörde, die in Konkurrenz zum Geheimen Kabinett stand, unfunktioniert worden zu einer nachgeordneten Behörde des Geheimen Kabinetts, das eng an den Fürsten gebunden war. In den Mittelbehörden hatte der Staat die Machtbefugnisse der Kreis- und Amtshauptleute zuungunsten der lokalen Obrigkeiten ausgeweitet. Und in der lokalen Verwaltung, monierte die Allgemeine Ritterschaft, sei die Gendarmerie, die vormalig unter der Auf-

sicht von »ständischen Commißarien« agiert hätte, zu einer »allgemeinen Landespolizey=Anstalt« mutiert, die »unter ausschließlicher Leitung und Aufsicht der Kreis- und Amtshauptleute« stehe. In den Augen der Ritterschaft löste damit ein misstrauisch kontrollierender staatlicher Behördenapparat ein im guten Sinne patriarchalisches Herrschaftssystem ab. Denn bislang habe »das Regierungsprinzip vorzüglich auf Vertrauen der Regierung zu den Obrigkeiten [d.h. zu den Rittergutsbesitzern und Stadträten] und auf Milde gegen die Unterthanen«, d. h. auf dem Wohlwollen der Rittergutsbesitzer und Stadträte gegenüber den Bauern und Bürgern beruht.

Die gleiche Argumentation findet sich auch in den Stellungnahmen der städtischen Deputierten. In einem Protokoll vom 23. Januar 1821 heißt es: Die ausgeweiteten Machtbefugnisse der Kreis- und Amtshauptleute begründeten »ein bürocratisches System«, nähmen den Obrigkeiten »alles Ansehen« und lösten das »Band des Vertrauens« zu den »Untergebenen« der Ritterschaft und Stadträte. In dieser Lage erscheine »Publicität der Landtags=Verhandlungen als das einzige Mittel wie [die Stände] sich über ihr Verhalten bey der Nation zu rechtfertigen im Stande wären«. Die Allgemeine Ritterschaft formulierte ganz ähnlich: »Erwägen wir aber, wie mangelhaft der Erfolg unseren Bestrebungen entspricht und dass wir, ohne Publicität, unsere Mitbürger nicht einmal von dem zu unterrichten vermögen, was wir wenigstens gewollt, so bietet sich uns aus diesen besorglichen Verhältnissen kein anderer Ausweg dar, als« die Veröffentlichung der Landtagsakten. Die Adelligen gingen sogar noch einen Schritt weiter: »Und sollte die dermalige Zusammensetzung der Stände mit dem Wesen des ständischen Verhältnisses als unvereinbar sich erweisen, so würden dem größten Theile von uns ein Hingeben unserer jetzigen ständischen Berechtigung für Erlangung des Besseren kein zu großes Opfer scheinen.« Die Ritterschaft regte daher bereits 1820/21 an, ein konstitutionelles Parlament einzuführen, um ein Gegengewicht gegen die wachsende Ausdehnung bürokratischer Staatsmacht zu schaffen. Hier liegt augenscheinlich eine Triebkraft zur Entstehung von Öffentlichkeit und parlamentarischer Entwicklung, die sich als Strategie gegen die Kompetenzerweiterungen der landesherrlichen Exekutive erweist.

König Friedrich August I. lehnte zunächst am 16. Dezember 1820 auf Betreiben seines Kabinettsministers Detlev Graf v. Einsiedel die Veröffentlichung der Landtagsakten ohne größere Begründung ab. Am 30. April 1821 fand sich die Staatsspitze jedoch auf Drängen der Landstände unter Vorbehalt dazu bereit, »dem ständischen Wunsch das Land mit dem Wesentlichen der Landtags-Verhandlungen bekannt zu machen, einigermassen, und in so weit es mit Vermeidung obiger Nachteile geschehen kann, Genüge zu leisten«. Der Geheime Rat verfasste künftig einen kurzen Auszug der Landtagsverhandlungen und publizierte diesen Text im Gesetzblatt des Königreiches Sachsen. Das erste dieser Exzerpte erschien am 6. Oktober 1821. Für den folgenden Landtag findet sich eine vergleichbare Veröffentlichung vom 7. November 1824. Eine Zusage, die kompletten Verhandlungen des Landtages durch Druck bekannt zu machen, erhielten die sächsischen Stände erst durch ein Dekret vom 1. März 1831, das König Anton im Kontext der Beratungen zur konstitutionellen Verfassung erließ. Die Schriften der Ständeversammlung und des Fürsten

von den Landtagen 1830 und 1831 sind dann auch im Druck erschienen. Diese Publikationen entsprechen dem Inhalt der Landtagsakten, die ansonsten nur in handschriftlicher bzw. lithographierter Fassung archivalisch überliefert sind. Zusammenfassende Protokolle über die Debatten wurden in Sachsen mit der Einführung des konstitutionellen Zweikammerparlaments, d. h. seit dem Jahre 1833, veröffentlicht. Vom dritten konstitutionellen Landtag an, der in den Jahren 1839/40 abgehalten wurde, liegen gedruckte Wortprotokolle der sächsischen Kammersitzungen vor.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Sächsische Landstände, Nr. 103, Vol. III., S. 732–734: Friedrich August III. an die Städte

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6328: Landtagsakten, de Anno 1818, Bl. 99–102: Städtisches Votum, die Landtagsordnung betr., Die Publicität der Landtagsverhandlungen, Die Collegien der Städte, Dresden, am 22. Januar 1818

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, A 120, Bd. d, Bl. 2199–2232: Schrift, die Kreis- und Amtshauptleute und die Gendarmerie betr. d. d. 26. Mai 1821.

Sächs HStA Dresden, Geheimes Kabinett, Loc. 2511, Bl. 72, Nr. 82: Resolution auf die von den Ständen unterthänigst überreichten Präliminar= Schriften, Dresden, den 16. December, 1820

Ebd., Bl. 865–874: Decret an die Stände. Die wegen der Verfassung des Geheimen Raths, des Drucks der Landtags-Schriften und der künftigen Mittheilung einer Uebersicht des Staatshaushalts, eingereichten ständischen Vorstellungen betreffend. Dresden, den 30. April 1821

Ebd., Bl. 1027–1031: »Extract aus den im Engern Ausschuß=Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Donnerstags den 25n/. Jan: 1821«

Ebd., Bl. 1033–1041: »Extract aus den im Engern Ausschuß=Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Sonnabends den 27n. Januar 1821«

Ebd., Bl. 1043–1049: »Extract aus dem bey der Allgemeinen Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Sonnabends, den 3n. Februar 1821«

Ebd., Bl. 1051–1053: »Extract aus den im Engern Ausschuß=Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Dienstag, den 30. Januar 1821«

Ebd., Bl. 1055–1059: Vortrag [der Allgemeinen Ritterschaft] an das Engere Ausschuß=Collegium der Ritterschaft, Landhauß Dresden, am 17n. Januar 1821.

Ebd., Auszug aus dem städtischen Protokoll vom 23. Januar 1821

Ebd., Bl. 1063–1070: Extract aus dem bey dem Weitem Ausschuß der Ritterschaft gehaltenen Protokolle, Landhauß Dresden, am 17. Januar 1821

Sächs HStA Dresden, Loc. 4639: Vol II. Landtagsangelegenheiten und die in die Verfassungssachen dießfalls verhandelten Gegenstände. 1826, Bl., unpaginiert (am Ende der Akte): Decret an die Landstände den Druck der Landtags=Verhandlungen betr. Anton, den 1. März 1831

Sarcerius, Erasmus: Eine Predigte auff dem großen Landtage zu Leipzig, gethan des Jars 1553, den 21. Augusti, [Leipzig 1553]

Extract aller Handlungen auff dem nechste gehaltenem Landtag zu Torgaw in Meißen sampt der Klage, so die Land[-] und Ritterschaft wider D. Nikolaum Krell eingewandt. Mit Vormeldung, was die Calvinisten alda durch ein Schreiben vorgebracht haben, Gedruckt ein Monat vorm Jahr 1593 [1593]

Klein, Thomas: Der Kampf um die zweite Reformation in Kursachsen 1586–1591, Köln Graz 1962

Hoyer, Sigfried: Die sächsischen Stände unter Christian I., In: Dresdner Hefte, Um die Vormacht im Reich. Christian., Sächsischer Kurfürst 1586–1591, Heft 29, 10. Jg., 1992, S. 14–21

Hermannus, Abrahamus Wolfgangus: Der Chur Sachsen höchstanselicher ... am 5. Marcii 1666 in Dreßden angesetzter Land-Tag ... herfür gestellt, [Dresden 1666]

Der in dem Chur- und Fürstenthum Sachsen, im Lande Meißen und dessen incorporirten Provinzen eingeführte Land-Tag d.i. Eine besondere Nachricht, wann und wie oft bey denen Markgraffen zu Meissen, Landgraffen in Thüringen, im Osterlande u. hernachmahls Fürsten, Chur=Fürsten und Hertzogen zu Sachsen u. Land= und Ausschuß=Tage und dergleichen, Bald an diesem, bald an jenem Orthe im Lande gehalten, auch was meistens auf solchen abgehandelt und beschlossen worden, guten Theils aus einem probaten Authore extrahiret, und dem Leser zu verhoffentlich guter Vergnügung, wohlmeynend communiciret. o. O. 1695 (32 S.)

Ein Wort über den jetzigen Landtag im Königreich Sachsen, In: Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts, hrsg. von Friedrich Alexander Braun, 1. Bd., 1821, Jena 1821, S. 153–164

Nachricht von denen Chur=Sächsischen allgemeinen Land=Tägen/und wie viele Personen bey jetzigen Anno 1722 in Dreßden gehaltenen Land=Tage erschienen, auch auf was Art und Weise derselbs eröffnet worden ist., In: Remarquabel curieuse Briefe. Oder Deutliche Beschreibung Alter und Neuer Merkwürdigkeiten, Die sich hin und wieder guten Theils Im Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen zugetragen haben, in gewissen Couverten monatlich eröffnet. Zwanzigstes Couvert, Freyburg 1722, Nr. 27, S. 99–110

Correspondent von und für Deutschland, 1821, S. 35 f.

Backes, Uwe: Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000

Krug, [Wilhelm Traugott]: Ueber meine Teilnahme am jetzigen Landtag in Dresden, In: Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts, hrsg. von Friedrich Alexander Braun, 1. Bd., 1821, Jena 1821, S. 553–564

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 384–404

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000, S. 180–209

Steinmetz, Wilibald: Das Sagbare und das Machbare. Zum Wandel politischer Handlungsspielräume. England 1780–1867, Stuttgart 1993

v. *Weber, Karl*: Detlev Graf v. Einsiedel, In: Archiv für die Sächsische Geschichte, 1. Bd., 1863, S. 129–193, insbesondere S. 143–145

Wirsching: Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts. Göttingen Zürich 1990

Landtagsblatt. Mittheilungen über die ständischen Verhandlungen im Königreich Sachsen, hrsg. v. Advokat W.E. Krause, Arnoldsche Buchhandlung (Verleger Christoph Arnold) [1833]

Die landständische Uniform

Männermode im Wandel der Zeit

Zu den augenfälligsten Unterscheidungsmerkmalen einer Gesellschaft gehört die Kleidung. In Kursachsen bestimmten seit dem 16. Jahrhundert Kleiderordnungen den modischen Aufwand für Adel, Bürger, Bauer und Gesinde. Die Gesetze gestatteten oder verboten Stoffe, Spitzen, Goldknöpfe oder Silbertressen aus dem In- oder Ausland. Allerdings gehorchte die Mode weniger rechtlichen Bestimmungen als ihrem Gutdünken, und die Menschen folgten ihr nach ihrem Vermögen. Der erste Stand, der Adel, fand deshalb immer wieder Anlass, über zu prächtig gekleidete Bürger zu klagen. Als die Kleidung sich aber am Ende der Frühen Neuzeit so wandelte, dass die rechtlich zugestandenen Distinktionsmerkmale den Adel nicht mehr von anderen Gruppen zu unterscheiden vermochten, suchten die adeligen Männer nach neuer Kennzeichnung ihres Ranges durch eine Uniform.

Die letzte kursächsische Kleiderordnung wurde am 21. Februar 1750 erlassen. Sie umfasste den Staat des Landesherrn und die gesamte ständisch gegliederte Gesellschaft. Das Gesetz indizierte an Hand des Luxuskonsums, den es den gesellschaftlichen Gruppen gestattete, welche Stellung den Beamten, dem Adel, dem Bürgertum und den Bauern offiziell zugeacht war. Ob die Ordnung in der Realität durchsetzbar war oder eingehalten wurde, soll dahingestellt bleiben. Selbst wenn sie im Alltag kaum beachtet wurde, demonstriert sie doch, wie die weiterhin vom Adel geführte fürstenstaatliche Bürokratie sich die Gliederung der Gesellschaft vorstellte. Da weder das Corpus der Ritterschaft, in dem die Kerngruppe des Adels auf den Landtagen zusammenkam, noch das Corpus der Städte, in dem sich Deputierte aus etwa der Hälfte der sächsischen Stadträte versammelten, Veränderungen der Kleiderordnung anstrebte, kann man ex negativo auch grundsätzlich ihr Einverständnis mit deren Regelungen annehmen.

Die Kleiderordnung unterscheidet zunächst drei Rangstufen innerhalb der Staatsdiener, denen sie jeweils aus der gesellschaftlichen Hierarchie weitere Gruppierungen zurechnet. Sie gestattet den in der ersten Kategorie genannten Personen, den »Ministris, Generals, und allen Räthen und Bedienten, so weit selbige in [der] zuletzt bekannt gemachten Hof-Ordnung begriffen, bis auf die Ober-Berg-Amts-Assessoren zu Freyberg, inclusivé, ingleichen denen auch außer Diensten befindlichen Grafen, Herren und von Adel«, dass sie »Gold und Silber, wovon die Tressen oder Galonen, Spitzen, Fransen und Gespinnste von denen vom höhern Rang vorzüglich, von denen übrigen hingegen, allein aus Unsern Landes=Fabriquen zu nehmen sind, auch allerley inn= und ausländische Seidene= Wollene=



Landständische Uniform für die kursächsischen Rittergutsbesitzer



Materialproben für die landständische Uniform

Detailzeichnung zur landständischen Uniform: Knopf der Uniformjacke ▶

und Leinene=Waare, zu tragen«. Sie sollen jedoch durch »Moderation« ihrer Kleidung als Vorbild dienen, um »unnötige Kleiderpracht« bei den anderen Ständen zu verhüten. Andererseits wird ihnen aber auch aufgetragen, »den an sich billigen Unterschied, zwischen Höhern und Niedern« in ihrer Kleidung »behörig [zu] observiren«. Sie sollen wie das Königshaus, das »mit gutem Exempel zu patriotisch gesinnter Nachachtung« vorangehe, ihre Kleider und Möbel im Lande kaufen. Allein diese vornehmste Gruppierung durfte auch »ausländische weiße und schwarze Spitzen« erwerben. Den übrigen Ständen war nur inländische Spitze gestattet.

Auf der nächsten Stufe waren dann »graduirt Personen und Professores auf Universitäten, ingleichen Bürgermeister und Rath=Personen in denen Städten« gleichgestellt den Staatsdienern unterhalb der Oberbergamtsassessoren bis hin zu den Geheimen Registratoren, somit solchen Beamten des Zivilstaates, die nicht in die Hofordnung aufgenommen waren. Darunter rangierten auf derselben Ebene wie die übrigen Personen im Dienste des Landesherrn, die in der Rangordnung unterhalb der Geheimen Registratoren angesiedelt waren, die »Practici, Notarii und andere Literati, ansehnliche Handelsleute, Cramer und Fabricanten in großen Städten, ingleichen Cammer=Dienere und andere Haus=Officianten, bey den Grafen, Herren und denen von Adel«. Unterhalb der Staatsdiener waren noch zwei Gruppierungen des »Bürger=Standes« angesiedelt: Die Geistlichen, Magister, Schuldiener und andere »zu diesem Stand gehörige Personen« bildeten die vierte

Kategorie in der Kleiderordnung, und alle übrigen Bürger die fünfte. Erst nach allen Bürgern und den ihnen zugeordneten Geistlichen, die wohl zum erheblichen Anteil auf dem Lande wohnten, rubriziert die Kleiderordnung die Bauern und schließlich alle »Dienst=Mägde, Ausgeberinnen, Köchinnen, Junge=Mägde, oder wie sie sonst genennet werden«.

Während der Adel ohne weitere Binnendifferenzierung alleine der ersten Rubrik zugeordnet war, verteilte sich das Bürgertum nach erworbenen Ämtern, akademischen Titeln, Vermögen und Bildung auf die ersten fünf Stufen. Auch stellte nicht ausschließlich der Adel die Spitze der Gesellschaft. Bereits in der obersten Kategorie der Hierarchie waren per definitionem Angehörige des Bürgertums aufgenommen: die »bürgerlichen Hof= und Justitien=Räte« oder die »bürgerlichen Appellations=Räte«.

Grundsätzlich billigte die Kleiderordnung von 1750 Adeligen und Bürgerlichen, die hohe Ämter des Hof-, Zivil- und Militärstaates bekleideten, repräsentativen Konsum von gleicher Qualität zu. Im Dienste des Landesherrn gab es trotz des Unterschiedes der Geburt Gleichheit der Privilegien. Auch die weitere Parallelisierung von Staatsämtern mit Gruppierungen bürgerlichen Standes verweist auf den Weg, auf dem sich die geburtsabhängige Standeszugehörigkeit im 18. Jahrhundert für den Einzelnen auflösen konnte. Der Aufstieg in der Prestigeskala bis zur Angleichung an den Adel war in der sächsischen Ständegesellschaft des 18. Jahrhunderts über den Staatsdienst möglich.

Aus der Perspektive des Adels war Kleidung als symbolisches Kennzeichen der Standesgrenze damit prinzipiell durchbrochen. Die Ausnahmen für hochrangige Beamte konnten jedoch auch umgekehrt als Maßstab für die Wertschätzung des Adels fungieren. Jeder Adelige durfte sich der gleichen distinktiven Kennzeichen bedienen, die auch einflussreichen Beamten zustanden.

Mit der (Werther-)Kleidung des Sturm und Drang wandte sich in Deutschland die Männermode vom Vorbild der höfischzeremonialen Welt mit Perücke, Schmuck und Stickerei ab und ahmte das aufs Praktische gerichtete Reit- und Jagdkleid des englischen Edelmannes nach. Der Adel verlor für den Alltag die bisherigen Statuskennzeichen seiner Kleidung. In dieser Situation baten die drei Gremien der sächsischen Ritterschaft des Landtags 1787 den Kurfürsten um eine »eigene allgemeine Landes=Uniform« für den Adel »ohne Unterschied, ob er aus alten oder neuen Familien abstammet, ingleichen mit Güthern angeseßen ist, oder nicht, und blos mit Ausnahme der in wirklichen Militair =Diensten stehenden Personen«. Die ausgenommene Gruppe trug demnach bereits eine Uniform, die der Landesherr ihr verliehen hatte und die sie nicht gegen ein Kleid, das ihren Stand kennzeichnete, eintauschen durfte. Der Dienst für den Fürsten sollte daher der Standeszugehörigkeit übergeordnet bleiben.

Aber der Antrag der Ritterschaft scheiterte zunächst. Davon abgesehen hätte eine derartige Uniform, wenn sie so bewilligt worden wäre, für adelige Männer der Standesgrenze zum Bürgertum entsprochen und den Anspruch des Adels auf gesellschaftlichen Vorrang dokumentiert. Adelige Beamte des Zivilstaates hätten vor ihren bürgerlichen Kollegen ihren höheren Stand augenfällig zur Schau tragen können. Die bisherige Gleichstellung der hohen bürgerlichen Staatsbeamten durch die Kleiderordnung wäre beendet gewesen. Auch bei Hofe hätte der Adel statt in der sonst üblichen und vom Fürsten nach Anlaß festgelegten Hofgarderobe künftig seine Standeskleidung anlegen können. In beiden Fällen lässt sich die demonstrativ getragene Uniform mühelos als Konfliktobjekt vorstellen.

Die Ritterschaft des Landtags 1787 begründete ihre Bitte um das »ehrenvolle Unterscheidungs=Zeichen« für den Adel freilich anders. Die »immer häufigeren und schneller aufeinander folgenden Abwechslungen der Moden in der Kleidung« stürzten »fast allen Personen von einigem Stande« in Unkosten. Dies falle »vorzüglich einem großen Theil des Chursächsischen Adels« zur Last, besonders sei in Mitleidenschaft gezo-

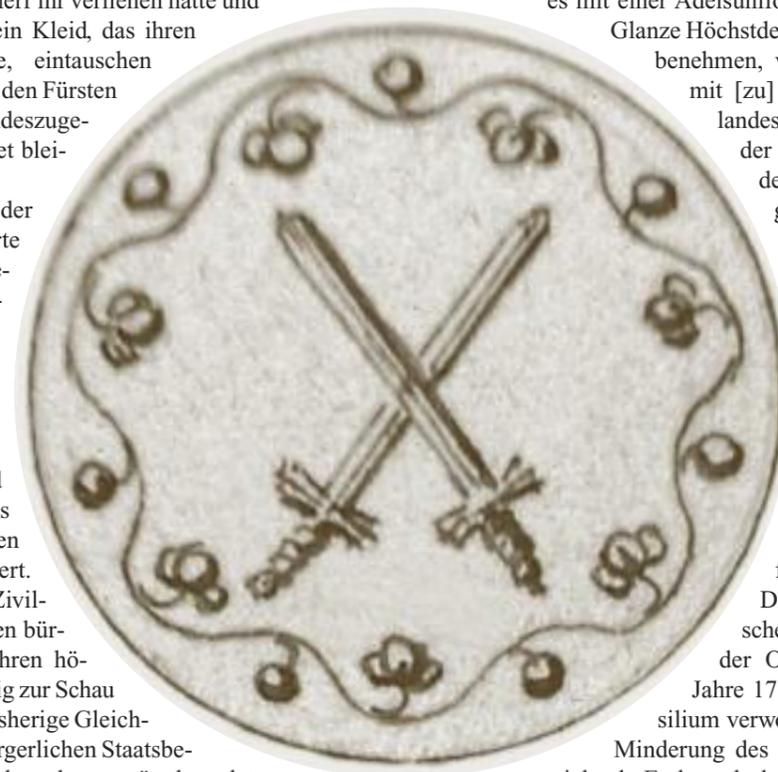
gen, wer »sich die meiste Zeit über in aufhabenden Dienstverrichtungen von der Residenz abwesend, oder für gewöhnlich auf seinen Güthern befindet, und nur zuweilen am Hofe erscheint«. Damit der beträchtliche Aufwand nicht gar zu sehr zur Last falle, sei »eine besondere, eigends für den Adel bestimmte Art der Kleidung« wünschenswert. Der »in Dienstgeschäften zum öfteren abwesende, so wie der Land=Adel« könne, so stellte die Ritterschaft dem Landesherrn vor, wenn »ihn Ehrfurcht oder Pflicht an Euer Churfürstliche Durchlaucht Hoflager rufen, daselbst mit Distinction, und mit einem den Wohlstand nicht verletzenden Ersparniße erscheinen«, hätte er nur passende Kleider. Der Antrag legitimierte den Wunsch nach einer Uniform daher weniger aus dem allgemeinen gesellschaftlichen Nutzen für den Adel, sondern bemühte sich Gründe vorzutragen, die auch im Interesse des Landesherrn gelegen sein mussten. Die Uniform helfe, »den Luxus einzudämmen und die inländischen Manufacturen zu begünstigen«. Da sie weniger begüterten Adeligen leichter erschwänglich sei, würden diese nicht mehr in Verlegenheit geraten, in unpassender Kleidung in Dresden zu erscheinen. Deshalb sei es mit einer Adelsuniform möglich, »statt dem

Glanze Höchstdero Hofes irgend etwas zu benehmen, vielmehro deßen Lüster mit [zu] befördern«. Neben der landesväterlichen Fürsorge und der Verlockung, die Pracht des eigenen Hofes zu steigern, gab die Ritterschaft dem Kurfürsten noch zu bedenken, dass in anderen Staaten längst »der Landesherr den Adel mit einer ihm ausschließlich zukommenden Uniform begnadigt« habe.

Wie die Uniform auszusehen habe, überließ die Ritterschaft dem fürstlichen Gutdünken. Dies dürfte deshalb geschehen sein, weil ein Antrag der Oberlausitzer Stände im Jahre 1785 vom Geheimen Consilium verworfen wurde, da »der auf Minderung des Kleider=Aufwandes abzielende Endzweck durch die in Vorschlag ge-

brachte Kleidung schwerlich erreicht werde«. Dies muss der kursächsischen Ritterschaft bekannt gewesen sein, da Friedrich Ludwig v. Wurmb und Adolph Heinrich Graf v. Schönberg im fraglichen Zeitraum sowohl dem Geheimen Consilium als auch dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft angehörten. Christian Gotthelf Frhr. v. Gutschmid war gleichzeitig Mitglied des Geheimen Consils und des Weiteren Ausschusses der Ritterschaft.

Das Geheime Consilium riet Kurfürst Friedrich August III. dann auch, der Bitte der Ritterschaft zu entsprechen, weil die Stände dem Kurfürsten die »Art der Kleidung« überlassen wollten und somit die Gefahr des Luxus gebannt sei. Der Landesherr reagierte jedoch auf all dieses nicht.



Beim nächsten Landtag 1793 konkretisierte die Ritterschaft daher ihren Vorschlag. Sie wollten bei künftigen Landtagen »hellblaue Röcke mit schwarzen Sammet=Aufschlägen und Aufklappen, zwei goldenen Epaugets und gelben Knöpfen, weißem Unterfutter, Weste und Beinkleider, nebst glattem gelben Degen mit goldenem Port d' Epée und goldenem Cordon um den Huth« tragen. Alles sollte aus sächsischer Produktion stammen. Aber auch dieser Vorstoß führte nicht zum Ziel. Erst auf der übernächsten Ständeversammlung im Jahre 1805 unternahm die Ritterschaft einen erneuten Anlauf. Ihr Antrag spitzte das Argument des häufigen Modewechsels noch einmal zu. Die Allgemeine Ritterschaft leide seit Jahren an einem Mitgliederschwund, da »ein großer Theil derjenigen Stände, die die persönliche Qualität des Erscheinens auf Landtagen wohl besitzen, nur deswegen außen bleibt, weil er die Kosten scheut, sich mit denen bey der Anwesenheit auf Landtagen und zum Erscheinen bey Höchstdero Hofstatt nöthigen und bey der jetzigen Theuerung und häufigen Abwechslung der Moden, immer kostbarer werdenden Kleidungsstücken, von welchen er außer diesen Verhältnissen, keinen weitem Gebrauch zu machen weiß, zu versehen«. Obwohl damit ein neuer Nachweis der Dringlichkeit geliefert wurde, war die Ritterschaft bereit, von ihrem ersten Antrag Abstriche zu machen. Sie überließ es dem Fürsten, »ob und welchen Personen vom Adel, außer denen auf Landtagen erscheinenden Ständen der Ritterschaft, annoch diese Ritterschaftliche Uniform zu tragen, zu gestatten seyn dürfte«. Durch diese Abänderung verlor die gewünschte Uniform den Charakter einer Standeskleidung für alle Mitglieder des Adels. Die Ritterschaft hatte nunmehr die distinguierende Garderobe für sich selbst, den stiftsfähigen altschriftsässigen Teil des Standes, gefordert. Sie zog sich damit von der Standesgrenze selbst auf den auch durch das kursächsische Recht bevorzugt eingehetzten Kernbereich des stiftsfähigen Adels zurück und schränkte diesen noch einmal auf die Besitzer altschriftsässiger Rittergüter ein. Oder anders formuliert, nur dem durch Landtagsfähigkeit politisch relevanten Teil des Stiftsadels sollte fraglos die Uniform zugesprochen werden. Dem Kurfürsten blieb es überlassen, auf welche weiteren Adelsgruppen das Privileg auszudehnen sei.

Das Geheime Consilium sah in der geänderten Gruppe der Berechtigten den entscheidenden Unterschied zum Antrag des Jahres 1787. Es werde nun auf »ritterschaftliche Uniform« petitioniert. Die Uniform zu tragen, dürfte demnach nur den Rittergutsbesitzern gestattet werden, die »adelichen Standes« seien, allerdings »ohne Unterschied, ob sie für ihre Person von altem oder neuem Adel« seien oder berechtigt »auf den Landtagen zu erscheinen«. Da nichtadelige Rittergutsbesitzer die Uniform nicht tragen sollten, riet das Geheime Consilium dem Fürsten zur Zurückhaltung, »bei der ohnehin zwischen dem Adel und bemittelten Bürgerstände gemeinlich herrschenden Eifersucht und der Nothwendigkeit, alles möglichst zu entfernen, was zu Vermehrung der daher rührenden und auf manche übrige Verhältnisse oft nachtheilig wirkende Spannung Anlaß geben« könne. Die Behörde hoffte, beim bevorstehenden Ausschusstag werde die Ritterschaft ihren Antrag so modifizieren, dass die bürgerlichen Rittergutsbesitzer nicht weiter ausgeschlossen blieben.

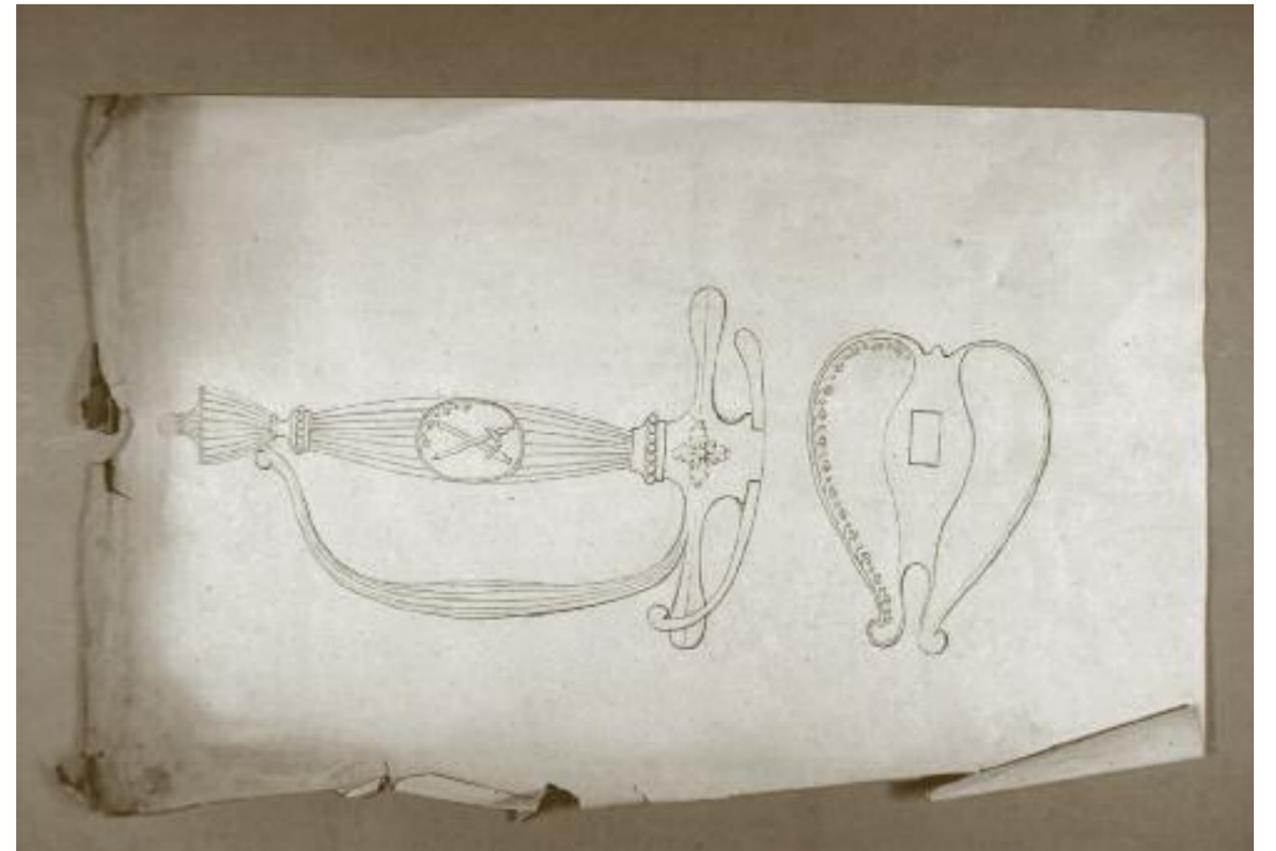
Die Minister übersahen mit ihrer Akzentuierung des Rittergutsbesitzes jedoch die eigentliche Absicht des Adels. Die

Uniform behielt in den Augen der Antragsteller weiterhin den Charakter einer Sonderkleidung für adelige Männer. Daher verstand sich die Ritterschaft in ihrem nächsten Antrag zu der Formulierung, dass der Kurfürst »dem gesamten Adel welcher mit Rittergüthern in hiesigen Landen angesetzt ist, die Tragung einer Landes-Uniform zu verstaten huldreichst geruhen mögen«. Auch das Geheime Consilium korrigierte seine Stellung einen Tag nach diesem Votum der Ritterschaft dahin, »daß es höchster Intention nicht gemäß sey«, die Uniform »auf alle und jede Ritterguthsbesitzer, ohne Unterschied, ob sie adelichen oder unadelichen Standes sind, zu erstrecken«. Es sei »dem gesamten mit Rittergüthern in hiesigen Landen ansetzten Adel« nämlich »vorzüglich daran gelegen, ... als solcher, in vorkommenden Verhältnissen, ein dergleichen äußeres Kennzeichen zu erlangen«. Da der Landesherr nunmehr prinzipielles Einverständnis signalisierte, sprach er dem landsässigen Adel eine hervorgehobene Kleidung zu, die er den bürgerlichen Rittergutsbesitzern und dem nicht angesessenen Adel vorenthielt. Dieser spezifische Zuschnitt der Berechtigung lässt sich wohl nur so verstehen, dass der Fürst die Mitherrschaft des rittergutsbesitzenden Adels als wünschenswerte gesellschaftliche Norm hervorhob.

Die Ritterschaft reichte umgehend vier Vorschläge ein, wie die Uniform gestaltet werden könne. Wenig später trug sie noch die Bitte nach, die Knöpfe mit den Kurschwertern verzieren zu dürfen, und erbat, »junge von Adel bis zur erlangten Lehns=Majorenität [d.h. Alter der Lehnsfähigkeit], ingleichen alle actu studentes, von Tragung der einzuführenden Uniform« auszuschließen. Das Geheime Consilium befürwortete die Zusatzanträge und wählte von den vier vorgeschlagenen Gestaltungsvarianten die zweite, da diese gemeinsam mit der vierten »auf die mindest kostspielige Weise eingerichtet« war und sich zudem »der in hiesigen Landen gefertigten und gefärbten Fabricate« bediente. Friedrich August III. bewilligte in einem Dekret vom 26. April 1806 die »Uniform für die Adlichen Ritterguts Besitzer« in der vorgelegten Weise. »Besondere oder mehrere Rechte und Vorzüge, als einem Jeden nach seinem Stande und seinen sonstigen Verhältnissen ohnehin zustehet«, gewährte der Landesherr damit nicht. Der Kurfürst hatte die Uniform auf Bitten der »Vorsitzenden Stände der Ritterschaft in den sieben Kreisen« beim Ausschusstag 1805 genehmigt.

Damit war ein augenfälliges Standessymbol für den gesamten Adel nicht zustande gekommen. In der Absicht, es zumindest für den landtagsfähigen Adel zu erlangen und möglichst darüber hinaus auszudehnen, wurde es nach dem Kriterium des Rittergutsbesitzes auf weitere Standesmitglieder ausgeweitet. Nachträgliche Bestrebungen, dieses Distinktivum doch noch auf den gesamten Adel auszuweiten, sind nicht überliefert. Die Diskussion um ihre Genehmigung weist die Uniform als Gruppenkennzeichen aus. Anders als die Kleidung der Hof- und Staatsdiener bezeichnet sie nicht die Personen, die im Auftrag des Herrschers Macht ausüben, sondern Adelige, die aufgrund ihres Rittergutsbesitzes Anspruch auf Mitherrschaft auf lokaler (und Landes-) Ebene hatten.

Die Uniform für adelige Rittergutsbesitzer suchte unter den Bedingungen einer gewandelten Mode Standesgrenzen sichtbar zu machen. Sie stand deshalb in der Tradition der frühneuzeitlichen Kleiderordnungen, die dem Adel wegen seines



Detailzeichnung zur landständischen Uniform: Degengriff mit Kurschwertern und Aufsicht auf das Stichblatt

gesellschaftlichen Vorranges eine exklusive Garderobe zu sprach. Die Uniform weckte rasch die Begehrlichkeit der bürgerlichen Rittergutsbesitzer. Sie wandelte sich bald zu einem Symbol für den Besitz eines Vasallengutes und verlor für den Adel selbst den Charakter eines Standeskennzeichens, den sie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts immerhin für einen Teil der Gruppe erzielte.

Seit dem Landtag von 1820 gehörten den ritterschaftlichen Gremien der sächsischen Ständeversammlung auch Deputierte der nichtstiftsfähigen und bürgerlichen Altschriftsassen an. Auf die bürgerlichen Landtagsmitglieder dieser neuen Kategorie erstreckte sich zuerst das Recht, die Uniform der adeligen Rittergutsbesitzer zu tragen. Diese Weitung zugunsten bürgerlicher Wahlstände beschränkte sich allerdings auf ein knappes Dutzend Personen, so dass sie den Charakter einer Ausnahmeregelung nicht überschritt.

Mit der Neuordnung der parlamentarischen Vertretung der Rittergutsbesitzer wurden auch die Bestimmungen über die landständische Uniform der adeligen Rittergutsbesitzer novelliert. Am 24. Dezember 1832 machte Minister Bernhard v. Lindenau bekannt, dass die »landschaftliche Uniform ... künftig von sämtlichen in die beiden ständischen Kammern sowohl ernannten als auch erwählten und bestätigten Rittergutsbesitzer getragen werde«. Damit blieb das Kleiderprivileg wie bislang allen adeligen Rittergutsbesitzern erhalten und dehnte sich lediglich auf die bürgerlichen Vasallen aus, die in

eine der beiden Kammern gewählt wurden. Dass die bürgerlichen Rittergutsbesitzer es hoch schätzten, diese Uniform tragen zu dürfen, erschließt sich aus einer Anfrage Heinrich Blümmers, eines bürgerlichen Rittergutsbesitzers, der der alten Ständeversammlung als Wahlstand angehört hatte. Er bat die Landesdirektion um Auskunft, ob die »Uniform von den zu Anlegung derselben ehemals berechtigten Wahlständen, welche jedoch diesmal zu Landtags=Abgeordneten nicht wieder erwählt, noch auch allerhöchst dazu ernannt worden, fernerhin getragen werden dürfe«. Der Petent wurde positiv beschieden unter dem Vermerk, dass dies unter Bedingungen und Beschränkungen des Reskriptes vom 31. Mai 1806 weiterhin statthaft sei. Nach diesem Modus wurde auch mit den bürgerlichen Rittergutsbesitzern, die einer der Kammern des konstitutionellen Parlaments angehört hatten, verfahren. Damit behielten die adeligen Rittergutsbesitzer trotz des 1830 eingeleiteten gesamtgesellschaftlichen Umbaus ein Kleiderprivileg auch gegenüber den bürgerlichen Vasallen. Nur falls sie als Mandatsträger in einer der beiden Landtagskammern fungierten, durften sich nichtadelige Rittergutsbesitzer der Uniform bedienen.

Im parlamentarischen Alltag des sächsischen Zweikammerparlaments konnte die landständische Uniform der Rittergutsbesitzer nicht mehr als Unterscheidungsmerkmal des Adels dienen. Soweit die wenigen Stiche, auf denen die Mitglieder der Ersten Kammer während ihrer Sitzung abgebildet sind,

erkennen lassen, trugen die Rittergutsbesitzer während der Plenardebatten ihre Uniform nicht. Ebenso zeigen die Einzelportraits, die von den Landtagsmitgliedern 1833/34 gefertigt wurden, sämtliche Abgeordneten in ziviler Kleidung. Die Uniform trugen die adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzer offensichtlich lediglich während der Proposition, beim Landtagsabschied und zu anderen Einladungen an den Hof. Ihre Signifikanz blieb daher während einer Sitzungsperiode auf wenige Stunden reduziert und nicht nur auf Adelige eingeschränkt.

Das endgültige Zurückdrängen der landständischen Uniform als adeliges Standessymbol lässt sich nach der Mitte des 19. Jahrhunderts bei zwei Debatten beobachten. Als das Oberhofmarschallamt ritterschaftliche Mitglieder des restituierten vormärzlichen Landtags am 11. Dezember 1851 an die Königliche Tafel bat, legte es fest, die Herren hätten »im Frac« zu erscheinen. Daraufhin reichten 24 adelige und ein bürgerlicher Rittergutsbesitzer eine Beschwerde an das Gesamtministerium ein. Denn den »Civilstaatsdienern und Hofbeamten« war es gestattet worden, in Uniform zu erscheinen. Weil die »Abgeordneten der sächsischen Ritterschaft die einzigen« ohne Uniform waren, befürchteten sie, es könne der Wille des Königs sein, »daß diese Uniform, die seit ihrem Bestehen stets als eine höchst ehrenvolle betrachtet worden, fortan gar nicht mehr getragen werden solle«. Es sei dann aber zu befürchten, künftig müssten »sehr viele unseres Standes, insofern sie nicht zugleich ein Amt im Staatsdienst bekleiden oder Inhaber ausländischer Ritterorden sind, ... sich ganz außer Stande sehen ..., am Königlichen Hoflager in Uniform zu erscheinen«. Das Gesamtministerium erblickte jedoch im vorliegenden Fall keine »Verletzung oder auch nur Gefährdung irgendeines ... von einer Staatsbehörde zu schützenden Rechts« und leitete die Beschwerde weiter an das Ministerium des königlichen Hauses. Eine Reaktion der Hofbürokratie ist nicht überliefert. Die Beschwerde der Rittergutsbesitzer belegt jedenfalls den hohen Wert, den die Berechtigten ihrer Uniform beimaßen. Das Kleidungsstück demonstrierte noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts den Anspruch der Rittergutsbesitzer auf gleichberechtigte Kennzeichnung mit hochrangigen Bürokraten und Militärs. Die ritterschaftliche Uniform war Symbol adeligen Kondominats oder präziser des Mitherrschaftswillens der adeligen und zum geringeren Teil der bürgerlichen Rittergutsbesitzer. Um dies zu repräsentieren, saßen die Deputierten der Rittergutsbesitzer in den beiden Kammern des Landtages. Offensichtlich aber schwand bei den Spitzen der Hof- und Zivilstaatsbürokratie das Verständnis für die Notwendigkeit solcher Herrschaftsberechtigung und ihrer Symbolisierung.

Im Februar 1861 wurde das Recht, die landständische Uniform der Rittergutsbesitzer zu tragen, per Dekret auf »zur Wahl eines Landtagsabgeordneten in der Klasse der Rittergutsbesitzer Stimmberechtigten« ausgedehnt. Damit verlor diese Kleidung den letzten Charakterzug eines distinktiven Kennzeichens für adelige Rittergutsbesitzer, den sie seit 1822 trotz der Ausdehnung auf die wenigen bürgerlichen Wahlstände und 1832 auf die ebenso geringe Zahl Nichtadeliger, die für die Ritterschaft dem Landtag angehörten, weitgehend noch besessen hatte. Anfangs als Unterscheidungsmerkmal für eine ständische Gruppe gedacht, wandelte sich die Uniform zu einem Vorrecht für alle Männer, die ein Rittergut besaßen. Als landständische Uniform haftete an ihr lediglich noch die Erinne-



Abbildung eines Uniformvorschlages für die oberlausitzischen Rittergutsbesitzer von 1875, die nicht genehmigt wurde

rung an ein ständisches Kleiderprivileg, mit dem die Rittergutsbesitzer der Ersten und Zweiten Kammer während eines Landtages bei feierlichen Gelegenheiten auf ihre lange Tradition der Mitherrschaft verwiesen.

Literatur

Kleider=Ordnung, d.d. 21. Febr. 1750, in: Fortgesetzter Codex Augusteus, 1. Abteilung, Sp. 749–754

Hof=Ordnung vom Jahre 1764, in: Codex Augusteus, zweite Fortsetzung, 1. Bd., Sp. 879–884

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 101c, Bl. 828 f. Sämtliche anwesenden Stände von der Ritterschaft an Friedrich August III., Dresden am 21. März 1787

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 1 f.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 7–10: Unterthänigster Vortrag des Geheimen Kabinetts vom 28.3.1787.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 14 f.: Antrag der Stände vom Landtag 1793 Dresden, den 16. März 1793.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 107d, Bl. 1083 f.: Unterthänigste Schrift von der Ritterschaft, die unterthänigsten Vorschläge und Bitten um eine allgemeine Landesuniform betr. vom 13. April 1805.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 18–23: Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz, 3.10.1805.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 48–50: Sämtliche anwesenden Stände von der Ritterschaft an den Kurfürsten, Dresden 28.1.1806.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 51–55: Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz 29.1.1806.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 108, Bl. 223–226.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 108, S. 254.

SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände A 108, S. 315–317.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eigenen Uniform betr. 1785 fl., Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz, Dresden, den 27. Februar 1806, Ebd., Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz, Dresden den 3. März 1806.

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Untertänigster Vortrag Christoph Gottlob von Burgsdorff, Gustav Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz 21.2.1806, Bl. 67

Decret an den Geheimen Rath. Die wegen der Land- und Creistags=Verfaßung gefaßten höchsten Entschließungen betr., vom 23. Oktober 1819, in: SächsHStA Dresden, Loc. 4682: Acta Landtags- und respective Kreisordnungen betr., Vol. I. 1818, Bl. 15–20

SächsHStA Dresden, Loc. 31541 Acta, Die landständische Uniform der Rittergutsbesitzer betr., Landesdirection, Bl. 1, Bernhard v. Lindenau, Minister des Innern an die Landesdirection, Dresden am 24. Dezember 1832; Vgl. auch Innenministerium, Film 5295: Die landständische Uniform 1832

SächsHStA Dresden, Loc. 31541 Acta, Die landständische Uniform der Rittergutsbesitzer betr., Landesdirection, Bl. 3., Heinrich Blümner an die Landesdirection, Leipzig, den 28. März 1833

SächsHStA Dresden, Loc. 31541 Acta, Die landständische Uniform der Rittergutsbesitzer betr., Landesdirection, Bl. 6: v. Carlowitz, Minister des Innern, an die Landesdirection, Dresden, am 1. Mai 1833

Bringemeier, Martha: Die Hosenmode der Frau, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde, Bd. 10 (1963)

Dokumentation

»Die Uniform für die Adelichen Ritterguts Besitzer betr.
Dekret Friedrich Augusts I. an die Geheimen Rätthe«

»Die Gute Uniform soll

a.) einem Rocke von dunkelblauem inländischen Tuche, und mit cramoisin-sammetnen Aufschlägen, auch dergleichen stehenden Kragen, sowohl mit weißem Unterfutter versehen, bestehen;

b.) die Aufschläge enthalten eine doppelte goldene Stickerei, und der Kragen eine dergleichen einfache.

Die Epaulettes sind – einzurichten, daß die untere Abtheilung des darauf angebrachten Wappenschildes, anstatt von weißem Atlas, mit Silber gestickt werde;

c.) die Weste und Unterkleider werden von weißem Tuche getragen, und zwar die erstere von einer solchen Länge, daß der unterste Knopf, wo die Schößen angehen, sich mit den Hüften in gleicher Linie befinde.

Desgleichen werden

d.) die Knöpfe von der Gestalt und Größe, wie die – Muster besagen, vorgeschrieben.

Ubrigens gehören zu der Uniform

e.) ein Zopf, ingleichen Schuhe und Strümpfe

f.) ein Degen mit einem gelben Gesäß, und Porteepeé, cramoisin und Gold,

g.) ein Hut mit Cordon von der Farbe des Porteepeé, schwarzer Schleife und goldener Agraiffe, endlich

h.) der Gebrauch einer weißen Halsbinde.

Außer einer guten Uniform kann eine Interimsuniform getragen werden, welche jener im Hauptwerk gleich seyn soll, außer daß die Stickerei auf den Aufschlägen und Kragen wegfällt.«

Literatur

SächsHStA Dresden, Loc. 2479: Acta, Die von einigen Ständischen Corporibus gesuchte Erlaubniß zu Tragung einer eingenen Uniform betr. 1785 fl., Bl. 89–91; Zur Publikation vgl. Rescript die den sämtlichen von Adel, welche mit Rittergütern in hiesigen Landen angesessen sind, bewilligte Tragung einer Uniform betr., vom 31sten Mai 1806. Aus der Landesregierung – An die Vorsitzenden Stände der Ritterschaft in den sieben Kreisen, in: Dritte Fortsetzung des Codicis Augustei, worinnen die in dem Königreiche Sachsen ergangenen gesetzlichen Verordnungen vom Jahre 1801 bis zu der am 9ten März 1818 angefangenen Gesetzsammlung, enthalten sind. Erste Abtheilung, Dresden 1824, S. 7–9

Der Landtag isst

Frühneuzeitliche und moderne Landtagstafeln

Am 30. Januar 1612 schrieb Kurfürst Johann Georg I. an seinen Schösser in Torgau, damit für den Landtag, der am 8. März beginnen sollte, genügend Lebensmittel, vor allem auch »tüchtige Schöpse, Lemmer, Kelber und Schwein« vorhanden sein würden, müssten die Torgauer Fleischer auf kurfürstlichen Befehl »162 Centner grün schweinen Fleisch und 92 Spanferckel, 150 Lemmer, 300 Schöpse und soviel Kelber« auf Vorrat halten. Der Fürst werde dieses Fleisch während des Landtages durch den Torgauer Hausvogt abfordern und das Geschlachtete bar bezahlen. Außerdem bestehe über den auf Schloss Hartenfels bereits vorhandenen Getränkevorrat hinaus, noch ein Bedarf an »500 Fas Torgauisch bier«. Von der »Bürgerschaft zu Torgau« sei daher zu verlangen, dass sie, solange der Landtag dauere »aufen Hauskeller ... an guetem tüchtig bier« vorrätig halten und dieses »gegen bezahlung« hergebe. Alle regulären kursächsischen Landtage fanden von 1555 bis 1628 in Torgau statt. Der Fürst hatte seine Vasallen und die Vertreter der Städte zu beköstigen, wenn er sie zur Beratung über die Angelegenheiten des Landes und natürlich zur Bewilligung von Steuern zusammenrief. Außer den Landständen war noch der Hof des Fürsten zu speisen, der mit etwa 300 Personen anreiste.

Insgesamt verbrauchte im Jahre 1612 der Landtag in den 19 Tagen, die er im März 1612 dauerte, 1 546 Eimer Wein und 693 Fass Bier für zusammen 15 094 Gulden 14 Groschen 6 Pfennige. Knapp 90 Prozent des Biers, 620 Fass, wurde in Torgau gebraut. 27 Fass Bier kamen aber auch aus Zerbst, zwölf Fass aus Eilenburg, zweieinhalb Fass aus Zschopau und zwei Fass aus Ortrand. Eine besonders große Rarität auf den Tafeln war schließlich ein halbes Fass Weizenbier. Der Wein für den Landtag konnte wohl aus klimatischen Gründen nicht so lokal beschafft werden wie das Bier. Etwas mehr als die Hälfte (56 %) kam als Landwein aus der Region. Das Gros des übrigen Weins wurde aus Franken (24 %) und dem Rheinland (14 %) herbeigeschafft. Alleine der Transport auf den frühneuzeitlichen Straßen und Wasserwegen machte diese Alkoholika schon kostbar. Noch exquisiter waren die 60 Fass Süßwein, deren Herkunft noch weiter weg von Sachsen zu vermuten ist. Wein- und Bierkonsum während der Mahlzeiten zu einer landständischen Verhandlung erschien den Zeitgenossen unbedenklich. Beides waren allgemein übliche Bestandteile eines standesgemäßen Essens der gesellschaftlichen Führungsformationen. Die hohe Qualität der Landtagsessen im Jahre 1612 lässt sich auch daran erkennen, dass für Getreide, das Hauptnahrungsmittel der meisten damaligen Menschen, nur 18 Prozent

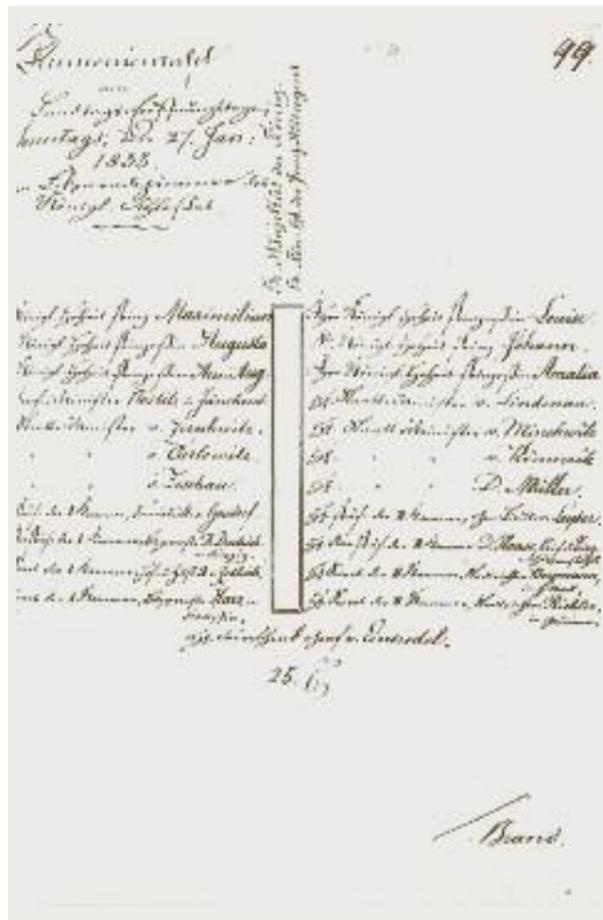


Johann Georg I. bewirtete 1628 beim Landtag in Torgau die Ständeversammlung und seinen Hofstaat mit 840 Kälbern, 625 Rindern, 192 Schweinen, 565 Lämmern und 73 Spanferkeln.

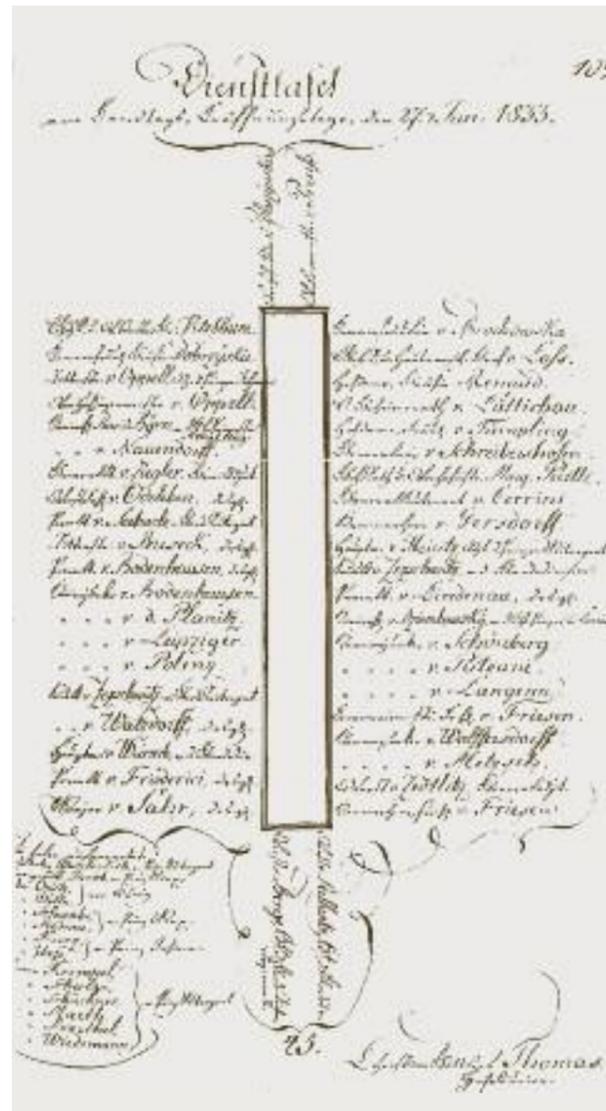
(2 782 Gulden) der Ausgaben erforderlich waren, die für Wein und Bier anfielen. Ähnlich teuer wie die alkoholischen Getränke war der Verzehr des Landtags an Fleisch, Fisch und Milchprodukten. Die Küche des Landesherrn bot den Mitgliedern der Ständeversammlung Kalb-, Rind-, Schweine- und Lammfleisch. Es gab Wild und Federvieh, »grünes« und »dörres Fischwerk« sowie Gemüse, Milchprodukte, Gewürze, Konfekt und Kandiertes.



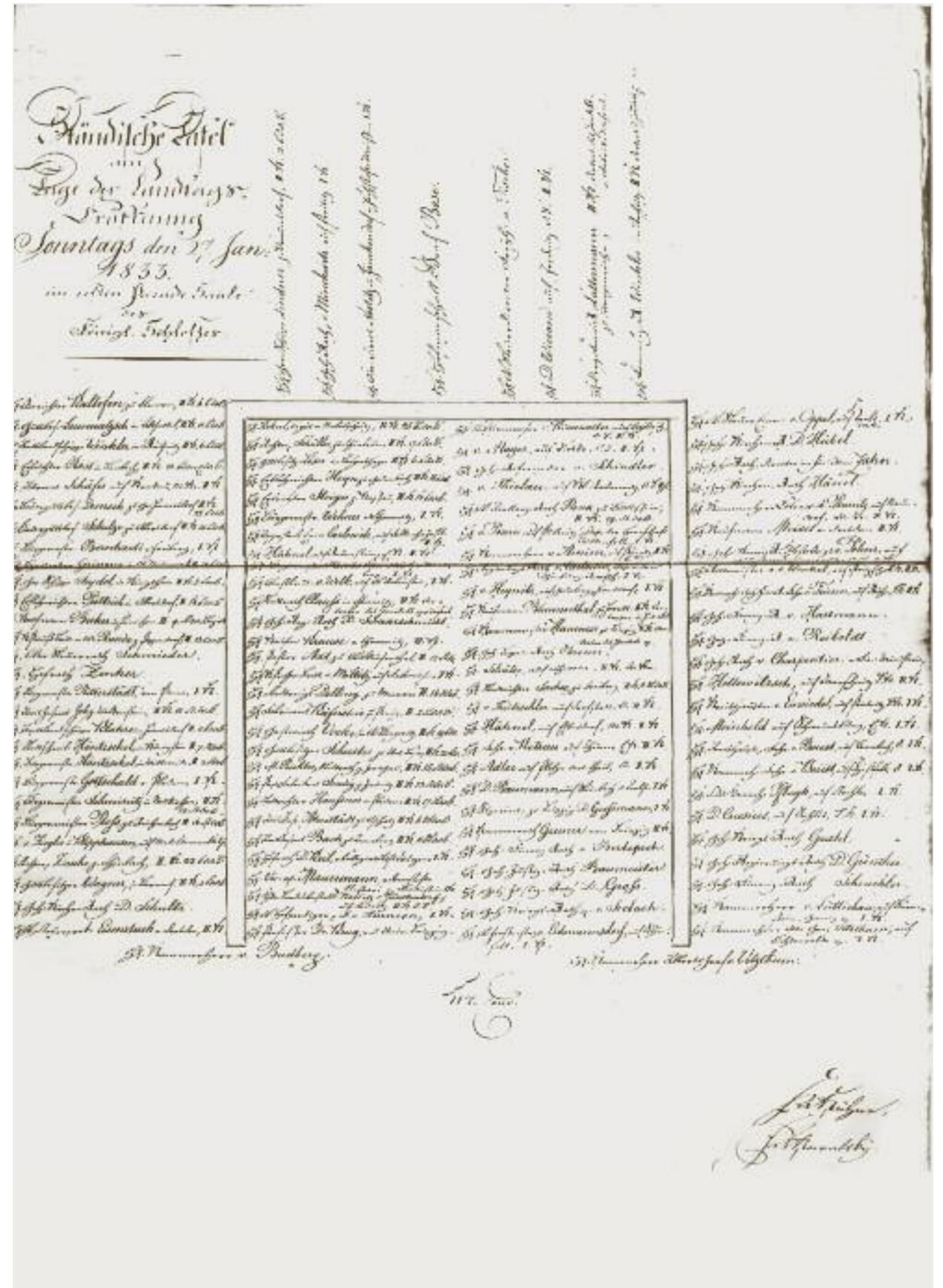
Der kursächsische Landtag trat zwischen 1531 und 1628 21-mal in Torgau zusammen.



König Anton, Mitregent Prinz Friedrich August, die königliche Familie, die Minister und die Präsidenten der beiden Landtagskammern speisten 1833 an einer separaten Zeremonientafel.



Der diensttuende Hofstaat der königlichen Familie speiste an einer separaten Diensttafel.



Die Landtagstafel im Dresdner Schloss vom 27. Januar 1833

Als Johann Georg I. jedoch im Jahre 1622 den nächsten Landtag einberief, war inzwischen der Dreißigjährige Krieg ausgebrochen und die Kipper- und Wipperzeit hatte den Geldwert drastisch absinken lassen. Der sächsische Kurfürst entschloss sich daher nach eingehendem Kalkül, die Landstände nicht mehr zu beköstigen, sondern ihnen stattdessen Diäten zu zahlen. Bei dieser Regelung blieb es auch, als Johann Georg I. seit dem Jahre 1631 die Tagungen der Ständeversammlung nach Dresden verlegte. Dort tagten während der folgenden 200 Jahre, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle weiteren vorkonstitutionellen sächsischen Landtage. Als Johann Georg I. im Jahre 1640 die Ständeversammlung zum zweiten Mal nach Dresden einberief, informierte er seinen Kammerrat, er habe den Landständen bereits in der Einladung mitgeteilt, dass wie bereits beim letzten Mal auch diesmal die Speisung der Stände »zu Hoff nicht geschehen könne«. Deshalb sollten diejenigen Bürger, die einen Parlamentarier (und sein Gefolge) beherbergten, ihre Gäste »mit notdürftigem Eßen und Trinken« versorgen. Der Fürst beauftragte deshalb seinen Kammerrat, den Rat der Stadt Dresden von dieser Mitteilung des Landesherrn an seine Stände in Kenntnis zu setzen. Der Rat solle die Dresdner Bürger anweisen, sich auf die Beherbergungen einzurichten und sich rechtzeitig mit »Victualien (Lebensmitteln), auch Hafer und Rauhfutter« (Stroh, Spreu und Heu) einzudecken. Die Dresdner sollten die Landstände gegen Bezahlung unterbringen und verpflegen. Da der Kurfürst seine adeligen Vasallen und die Abgesandten der Städte und Universitäten nicht mehr selbst beköstigte, zahlte er nun nämlich eine finanzielle Vergütung, die nach Rang auf dem Landtag, Anreisestrecke und notwendigen Übernachtungen berechnet wurde.

Der Landesherr zog aber dennoch gelegentlich einzelne Landstände an seine Tafel. Eine solche auszeichnende Einladung wurde im 18. Jahrhundert nur Adeligen zuteil. Bürgerliche waren in Kursachsen zwar auch hoffähig. Die kursächsische Hofordnung des Jahres 1747 etwa wies eine Rangliste von 1387 Personen auf, wovon 18 zum Hochadel, 885 zum niederen Adel und 494 zum Bürgertum gehörten. Aber Bürgerliche wurden nicht an der Tafel des Fürsten platziert, sie waren nicht tafelfähig.

Nachdem Sachsen 1831 eine neue Verfassung erhalten hatte, bestand das Parlament aus zwei Häusern. Die Erste Kammer war eine verkleinerte Fortsetzung der alten Ständeversammlung, und die Zweite Kammer repräsentierte die besitzenden Bevölkerungsgruppen in Stadt und Land. Durch diese Neuerung wurden in größerem Umfang Personen zu Abgeordneten, die nicht hoffähig waren oder gar nach Hofreglement an der Tafel des Königs speisen durften. Da es aber wünschenswert erschien, dass der König auch zu diesen Volksvertretern in ein gutes Verhältnis treten konnte, wurde die Tafelfähigkeit allgemein erweitert. Bisher hatte man selbst hohe Staatsbeamte, die keine 16 adeligen Vorfahren aufweisen konnten, nicht an der immer besonders hervorgehobenen Tafel des Königs speisen lassen. Sie mussten sich an einen anderen Tisch setzen. Nun sollte ein bürgerlicher Präsident der Zweiten Kammer an der königlichen Zeremonientafel sitzen dürfen? Hofmarschall Friedrich Carl Graf Bose, der für Fragen der Etikette zuständig war, schlug deshalb vor, das Reglement auch für den Adel zu lockern.

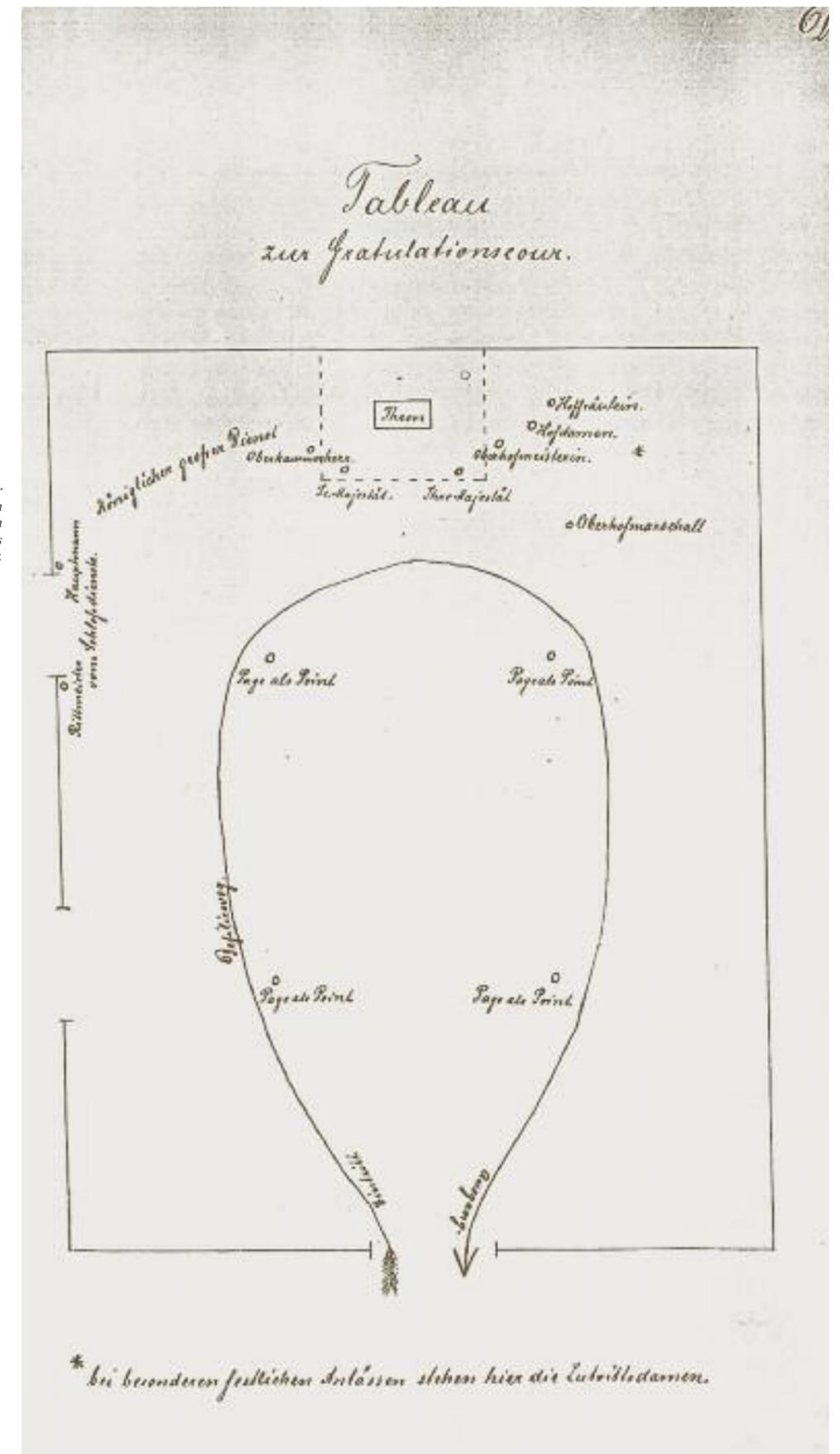
Im Verlaufe des Landtages im Jahre 1833 lud der König zu kleineren Essen vorwiegend adelige Abgeordnete an seine Tafel.

Eine »Tafel-Liste« vom Landtag 1833 verzeichnet für die Erste Kammer 29 Personen, die an 44 Terminen geladen waren. Von diesen 29 war nur der Vertreter des Domstiftes St. Petri in Bautzen nicht adelig. Aus der Zweiten Kammer lud der König 19 Personen an 32 Terminen zum Essen. Von diesen waren 14 adelig.

Am Tage der feierlichen Eröffnung dieses Landtages, am 27. Januar 1833, ließen sich der König und der Prinz Mitregent in Anwesenheit der Staatsminister und einiger Höflinge in einem Audienzzimmer sämtliche Landtagsabgeordneten vorstellen. Auch das war eine besonderen Ehre, da nur der alte, stiftsfähige Adel und die ersten vier Klassen der in der Hofrangordnung verzeichneten Personen darauf Anspruch hatten. Nach dieser »Cour von sämtlichen Herren Deputirten« gab der Fürst ab 14 Uhr im Schloss ein Essen für sämtliche Abgeordnete. Das Mahl fand an drei verschiedenen Tafeln statt. König Anton, der Mitregent Prinz Friedrich August und sechs weitere Mitglieder der königlichen Familie speisten gemeinsam mit den Staatsministern und den Präsidien der beiden Kammern sowie dem Oberhofschenk an einer Zeremonientafel. Diese Form zu Speisen nutzte der Hof nur bei außerordentlichen Gelegenheiten. Die Fürstenfamilie erschien dann im Speisesaal mit einem großen Gefolge, das sich hinter ihre Plätze stellte. Die Höflinge blieben eine Zeit lang hinter der königlichen Familie stehen und zogen sich dann in ein benachbartes Zimmer zurück, wo eine eigene »Diensttafel« auf sie wartete. Hier nahmen die Oberhofchargen, Gardekommandanten, Hofdamen und Kammerherrn ihr Mahl nach streng beachteter Sitzordnung ein. Bei der Landtagstafel 1833 diniereten sie unter der Leitung, der »Abspeisung, des Herrn Ober=Ceremonienmeisters«. Sobald aber die Desserts an der Tafel des Königs serviert wurden, begaben sie sich wieder dorthin und stellten sich erneut zur Aufwartung hinter die königliche Familie.

Die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer sowie Vertreter der Ministerialbehörden saßen an einer hufeisenförmigen Tafel für 117 Personen. An der Stirnseite des Hufeisens präsierte der Hofmarschall Graf Bose mit Vertretern der drei Gruppierungen. Ansonst aber saß man nach keiner erkennbaren Ordnung in zufälliger Folge.

Während des Essens wurden an der Tafel des Königs drei Trinksprüche ausgebracht. Solche »Gesundheiten«, wie die Toasts am Dresdner Hof genannt wurden, waren üblicher Bestandteil des Zeremoniells von Geburtstags- und Namenstags-tafeln der Königsfamilie. Bei dem Essen zu Ehren des Landtages überreichten Hofkellermeister Heyde und Hofwirtschafts=Copist Müller dem König und dem Prinzen Mitregenten je einen gläsernen Pokal, als der Champagner ausgeschenkt wurde. Beide erhoben ihr Glas: »Auf des Landes Wohl und aller getreuen Stände!« Kurz darauf stand der Präsident der Ersten Kammer auf, begab sich zu dem Tischende, an dem die beiden Fürsten saßen, stellte sich vor den König und trank: »Auf Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten, Königl. Hoheit, allerhöchstes Wohlergehen!« Schließlich wiederholte der Präsident der Zweiten Kammer dieselbe Prozedur an der linken Tischseite mit dem Trinkspruch: »Auf der Durchlauchtigsten Prinzen und Prinzessinen des Königl. Hauses Wohlergehen!« Bei jeder dieser »Gesundheiten« erfolgte ein Tusch der Hof-trompeter.



Bei einer Cour am Dresdner Hof defilieren die zugelassenen Gäste am König vorüber, der von einem Teil seines Hofstaates umgeben war.



Eine gedeckte Tafel im Bankettsaal des Dresdner Schlosses im Jahre 1896

Menükarte für die Landtagstafel vom 9. November 1911

Diners.		
den 4. Decbr. 1851 zu	30. Couv.	mit dem französischen Gesandten,
den 7. Decbr. 1851 zu	15. Couv.	die königliche Familie,
den 13. Decbr. 1851 zu	153. Couv.	Ständetafel,
den 14. Decbr. 1851 zu	29. Couv.	mit dem hannöverschen außerordent-
		lichen Gesandten,
den 30 Decbr. 1851 zu	9. Couv.	Herzog u. der Herzogin v. Holstein,
		Königliche Hoheit
den 15. Janr. 1852 zu	17. Couv.	Fürsten Reuß
den 16. Janr. 1852 zu	7. Couv.	zu Leiningen,
den 19. Janr. 1852 zu	39. Couv.	Corps diplomatique,
den 25. Janr. 1852 zu	26. Couv.	Fürsten v. Waldeck,
den 27. Janr. 1852 zu	10. Couv.	die Königl. Familie,
den 30. Janr. 1852 zu	31. Couv.	mit dem Herzog v. Altenburg,
		Königliche Hoheit
den 5. Febr. 1852 zu	35. Couv.	König v. Hannover, Majestät
den 14. Febr. 1852 zu	40. Couv.	Grafen Solms Wildenfels,
den 19. Febr. 1852 zu	15. Couv.	K.K. Feldm. Lt. Graf Nugent,
den 21. Febr. 1852 zu	39. Couv.	den Herren Ministern,
den 28. Febr. 1852 zu	14. Couv.	dem K.K. Feldmarschall Lt.
		Baron Legeditsch, p.
den 4. März 1852 zu	38. Couv.	General Baron v. Zobel, p.
den 7. März 1852 zu	38. Couv.	den Großfürsten Nicolaus und
den 10. März 1852 zu	40. Couv.	Michael, Kaiserliche Hoheiten
den 20. März 1852 zu	39. Couv.	Herren Ständen,
den 25. März 1852 zu	45. Couv.	dem österreichischen Offiziers=Corps,
den 12. April 1852 zu	14. Couv.	dem spanischen Gesandten.
763 Couv. Summa.		

Am 13. Dezember 1851 speiste König Friedrich August II. mit 153 Landtagsabgeordneten im Dresdner Schloss. Während der Wintersaison 1851/52 gab der Hof 763 Essen bei 22 Dinern aus, 315 Essen bei 21 Jagdtafel, 2616 Soupers bei 7 Hofbällen und 390 Soupers bei 8 Konzerten. In der Hofsprache: »Summa 4084 Couverts«.



An beiden übrigen Tafeln wurden die »abspeisenden Herren Oberhofbeamten«, der August Carl Graf Bose und der Zeremonienmeister Friedrich Heinrich Wilhelm v. Preuß davon unterrichtet, dass der König einen Toast auf die Stände ausgebracht hatte. Sie erhoben daraufhin ihr Glas, um auch hier auf den König und seine Familie zu trinken.

Bis zum Ende der Monarchie blieb es Usus, dass der König das gesamte sächsische Parlament ins Schloss zu Tisch bat. Vom 7. April 1906 etwa ist die Speisefolge überliefert. Als Entree wurde eine »Klare Suppe Montglays« serviert. Sieben weitere Gänge bestanden aus »Krammetsvogelpasteten«, »Seezungen«, »Prager Schinken«, »Lammschnitten mit jungen Bohnen«, einer »kalten Entenspeise«, »Franz[ösischen] Masthühnern, Salat, Früchten« und »Savarin mit Ananas«. Zum Dessert reichte man »Butter, Käse«, »Gefrorenes« und »Nachtisch«. Die Weinkarte offerierte »St. Peray blanc, Derdesheimer Kieselberg Auslese 1900r, Côt[eau] lafite [18]88r, Cham[pagner] Roederer, Malaga«. Die Landtagstafeln im konstitutionellen Königreich Sachsen zielten, soweit man das aus den überlieferten Menükarten ersehen kann, auf das Niveau einer internationalen Spitzenküche. Das entsprach den gängigen Standards des Dresdner Hofes.

Am 27. Januar 1833 dauerte das Mahl an der Zeremonientafel zwei Stunden. Interessierte Untertanen durften König Anton und seinen Gästen bei dem Ereignis zuschauen. Sie wurden über eine Hintertreppe und durch eine Tapentür hereingeführt, um aus gebührender Entfernung einen Blick von Glanz und Opulenz der königlichen Lebensart zu erhaschen. Kurz vor 16 Uhr, fast zwei Stunden nach Beginn des Essens, hob der König die Tafel auf. Die Dienstaffel unter der Obhut des Zeremonienmeisters Preuß hatte bereits einige Zeit vorher geendet, als an den anderen Tischen ein Dessert das Ende des Festmahls ankündigte. Die Ständische Tafel, der der Graf Bose präsierte, dauerte noch eine halbe Stunde länger.

Heute wird der Landtag nicht mehr vom »Landesvater« zum Essen geladen, der schließlich auch kein souveräner König ist. Der Landtag selbst repräsentiert den Souverän, das Volk. Ein gemeinsames Essen des Parlaments findet aber immer noch statt. Nach der ersten Sitzung einer Legislaturperiode lädt der Präsident alle Abgeordneten zu einem Imbiss

in die Lobby des Plenarsaales. Dieses Essen folgt keinem besonderen Zeremoniell und dient keiner Repräsentation, sondern dem persönlichen Kennenlernen der Parlamentarier.

Literatur

SächsHStA, Loc. 36435 Rep. XXIV Spec. A Nr. 11, Bericht das Auspeisen auf den Landtagen in Torgau 1561, 1565, 1570 und 1576 betr.; darin: Nr. 3, [ohne Seitenzählung] »Bestellung auf den angestellten Landtag zu Torgau anno 1576«

HStDD, Loc. 31911, Rep. XXXIX Sect. II Nr. 38 »Aufgaben bei der Musterung und dem Landtage zu Torgau, angefangen den 1. Oct. ao. 1588

SächsHStA, Loc. 34174, Rep V Sect. II Nr. 10, Landtags=Auszüge darinnen zu befinden, was 1601, 1605, 1609, 1612 die Speisung der Landschaft jedemahl gekostet

SächsHStA, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25 Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr., insbesondere: Bl. 2-4: Aufgangk des gehaltenen Landtages vonn 8 biß denn 26 Marty 1612.

SächsHStA, Loc. 41555, Rep LVIII Lit. A Nr. 33, Landtags=Auflösungen 1631, 1635 und 1640

SächsHStA, Loc. 34174, Rep. V, Sect. II., Nr. 20b, Landtags Anordnungen Anno 1640: Johann Georg I. an seinen »Cammer Rath und Reuthmeister zu Dresden«

SächsHStA, OHMA H II Nr. 14, Hofordnung vom 1. September 1747; Register nach dem Alphabeth über diejenigen Personen, welche in der Chursächsischen Hofordnung sich eingetragen befinden.

SächsHStA, OHMA, M Nr.50, S. 42, Vortrag an den H. Staats= und Haus=Minister von Könnertitz abseiten des H. Hofmarschalls Grafen Bose, d.d. 29. Nov. 1832

SächsHStA, OHMA M 50 Vol. I. S. 5–7, Relation die im Jahre 1833 gehaltene Versammlung der Stände zum Landtage betr., Landtagseröffnung

SächsHStA, OHMA M Nr. 60, Akta des Oberhofmarschallamtes, Landtage betr. Jg. 1901–1914

SächsHStA, Einladungslisten zu den Hofbällen Loc. 404, »Zusammenstellung der Couverts=Zahl bey den Dinern, Hof=Festen, p. während der Winter Saison 1851/52

Dokumentation

Verzeichnis der kursächsischen Landtage 1438 bis 1831*

Jahr	Art der Versammlung	Ort der Versammlung	Wer die Versammlung angestellt	Anfang	Abschied
1438	Landtag	Leipzig	Kurfürst Friedrich II. u. Herzog Wilhelm		9. Juni
1440	Landtag	Grimma	Kurfürst Friedrich II. u. Herzog Wilhelm		
1445	Freiwillige Zusammenkunft	Leipzig			29. November
1446	Landtag	Leipzig	Kurfürst Friedrich II.	Juni	
1451	Landtag	Grimma	Kurfürst Friedrich II.	4. Februar	
1454	Landtag	Leipzig	Kurfürst Friedrich II.	23. September	
1458	Landtag	Grimma	Kurfürst Friedrich II.		26. Mai
1466	Landtag	Meißen	Kurfürst Ernst und Herzog Albert	16. November	
1469	Landtag	Leipzig	Kurfürst Ernst und Herzog Albert	7. Oktober	
1487	Landtag	Leipzig	Herzog Albert		20. April
1488	Landtag	Dresden	Herzog Albert	13. April	
1495	Landtag	Leipzig	Herzog Albert	20. Januar	
1498	Landtag	Naumburg	Herzog Albert	10. Juli	
1499	Landtag	Leipzig	Herzog Albert	9. April	
1499	Landtag	Leipzig	Herzog Albert	25. November	
1502	Städtetag	Döbeln	Herzog Georg	2. März	
1509	Landtag	Leipzig	Herzog Georg	22. Mai	
1514	Landtag	Altenburg	Kurfürst Friedrich III. und Herzog Johann	21. August	19. November
1516	Landtag	Leipzig	Herzog Georg		
1523	Landtag	Leipzig	Herzog Georg	16. Juni	
1525	Ausschußtag	Zeit	Kurfürst Friedrich III.	3. März	
1527	Ausschußtag	Dresden	Herzog Georg	18. Februar	
1527	Ausschußtag	Dresden	Herzog Georg	11. September	
1529	Landtag	Leipzig	Herzog Georg	2. Oktober	
1530	Landtag	Dresden	Herzog Georg	9. Januar	
1531	Landtag	Torgau	Kurfürst Johann		
1534	Landtag	Leipzig	Herzog Georg	11. Mai	
1534	Landtag	Grimma	Kurfürst Johann	18. November	
1537	Landtag	Meißen und Oschatz	Herzog Georg	6. und 8. Februar	
1537	Landtag	Leipzig	Herzog Georg	2. Mai	
1538	Landtag	Leipzig	Herzog Georg	August	
1539	Landtag	Chemnitz	Herzog Heinrich	12. November	
1540	Ausschußtag	Leipzig	Herzog Heinrich	1. August	
1541	Ausschußtag	Dresden	Herzog Heinrich	3. August	
1541	Ausschußtag	Dresden	Herzog Moritz	18. November	

Jahr	Art der Versammlung	Ort der Versammlung	Wer die Versammlung angestellt	Anfang	Abschied
1541	Landtag	Leipzig	Herzog Moritz	29. Dezember	
1542	Enger Ausschußtag	Dresden	Herzog Moritz	16. Januar	21. Januar
1543	Ausschußtag	Dresden	Herzog Moritz	16. Januar	
1546	Landtag	Chemnitz	Herzog Moritz	13. Juli	
1546	Ausschußtag	Freiberg	Herzog Moritz	29. August	
1546	Landtag	Freiberg	Herzog Moritz	9. Oktober	
1547	Landtag	Leipzig	Kurfürst Moritz	13. Juli	23. Juli
1548	Ausschußtag	Meißen	Kurfürst Moritz	2. Juli	
1548	Landtag	Leipzig	Kurfürst Moritz	21. Dezember	1. Januar 1549
1550	Landtag	Torgau	Kurfürst Moritz	28. Oktober	11. November
1550	Deputationstag	Bitterfeld	Kurfürst Moritz	20. November	22. November
1552	Landtag	Torgau	Kurfürst Moritz	1. März	
1552	Landtag	Dresden	Kurfürst Moritz	26. August	31. August
1553	Landtag	Leipzig	Kurfürst Moritz	1. Juni	
1553	Landtag	Leipzig	Kurfürst August	21. August	29. August
1554	Landtag	Dresden	Kurfürst August	29. März	2. April
1555	Landtag	Torgau	Kurfürst August	4. April	7. April
1557	Landtag	Torgau	Kurfürst August	29. März	31. März
1561	Landtag	Torgau	Kurfürst August	3. Juni	8. Juni
1565	Landtag	Torgau	Kurfürst August	24. September	1. Oktober
1567	Ausschußtag	Landensalza	Kurfürst August	9. April	
1570	Landtag	Torgau	Kurfürst August	27. September	6. Oktober
1572	Ausschußtag der Ritterschaft	Meißen	Kurfürst August		
1574	Deputationstag	Torgau	Kurfürst August	24. Mai	
1576	Landtag	Torgau	Kurfürst August	3. September	7. September
1582	Landtag	Torgau	Kurfürst August	26. September	29. September
1586	Landtag	Torgau	Kurfürst Christian I.	2. November	
1587	Ausschußtag	Torgau	Kurfürst Christian I.	19. August	20. September
1588	Landtag	Torgau	Kurfürst Christian I.	30. September	8. Oktober
1592	Landtag	Torgau	Herzog Friedrich Wilhelm als Administrator	22. Februar	4. März
1593	Landtag	Torgau	Herzog Friedrich Wilhelm	23. Januar	
1595	Landtag	Torgau	Herzog Friedrich Wilhelm	10. Februar	22. Februar
1601	Landtag	Torgau	Kurfürst Christian II.	8. Dezember	19. Dezember
1605	Landtag	Torgau	Kurfürst Christian II.	10. Juni	24. Juni
1609	Landtag	Torgau	Kurfürst Christian II.	4. September	25. September
1610	Versammlung	Leipzig	Kurfürst Christian II.	4. Juni	
1610	Landtag	Dresden	Kurfürst Christian II.	3. Dezember	
1612	Landtag	Torgau	Kurfürst Johann Georg I.	8. März	27. März
1618	Enger Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg I.	4. November	
1619	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg I.	6. Juni	
1622	Landtag	Torgau	Kurfürst Johann Georg I.	17. Februar	18. März
1628	Landtag	Torgau	Kurfürst Johann Georg I.	17. Februar	14. März
1631	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg I.	18. Juni	12. Juli
1635	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg I.	6. Januar	13. März
1640	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg I.	31. August	14. Oktober
1641	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg I.	7. Dezember	24. Dezember
1646	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg I.	2. Mai	6. August
1653	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg I.	31. Januar	2. April
1655	Deputationstag	Dresden	Kurfürst Johann Georg I.	25. April	21. Juni
1657	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	9. Februar	15. Juni
1658	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	23. März	
1659	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	14. Februar	11. Mai
1660	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	12. November	9. April 1661

* Quelle: v. Witzleben, C.D.: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881. S. 298–304 (redaktionell überarbeitet)

Jahr	Art der Versammlung	Ort der Versammlung	Wer die Versammlung angestellt	Anfang	Abschied
1661	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	9. Dezember	23. Dezember
1663	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	6. Juli	21. September
1664	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	9. März	6. April
1664	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	7. September	24. September
1666	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	5. März	17. April
1667	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	26. Januar	4. März
1668	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	2. Februar	16. Februar
1670	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	31. Januar	30. März
1673	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	26. Januar	26. März
1675	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	11. April	25. April
1676	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	16. Januar	15. Februar
1676	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	29. Oktober	28. Dezember
1677	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	2. November	29. November
1679	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	2. Februar	26. Februar
1680	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg II.	18. Januar	12. Februar
1680	Deputationstag	Meißen	Kurfürst Johann Georg III.	22. November	2. Dezember
				21. Dezember	31. Dezember
1681	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg III.	2. November	5. März 1682
1683	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg III.	13. Juni	1. August
1684	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg III.	6. März	4. Juni
1685	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg III.	24. Juni	28. Juli
				12. November	30. Dezember
1687	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg III.	26. Oktober	5. Februar 1688
1689	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg III.	2. Januar	9. März
1690	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg III.	30. November	24. Februar 1691
1692	Landtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg IV.	14. Februar	3. April
1693	Deputationstag	Dresden	Kurfürst Johann Georg IV.	4. Juli	23. Juli
1694	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Johann Georg IV.	13. Januar	7. April
1694	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I.	18. November	31. März 1695
1696	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I.	15. März	15. April
1697	Willk. Zusammenk.	Dresden		27. Juli	29. September
1699	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P*	29. August	17. März 1700
1700	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	28. November	12. Januar 1701
1701	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	31. Juli	29. Januar 1702
1704	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	20. Januar	19. Juli
1706	Versammlung	Leipzig	Karl XII. König von Schweden	September	Oktober
1707	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	Januar	
1708	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	21. Januar	14. April
1711	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	6. Februar	24. April
1712	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	11. Februar	20. April
1713	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	19. Februar	19. Juni
1715	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	20. Januar	30. April
1716	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	2. Februar	18. April
1718	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	23. Januar	28. Mai
1722	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	8. Februar	14. Juni
1725	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	30. Oktober	12. April 1726
1728	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	15. Februar	19. Mai
1731	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August I. K. v. P.	19. August	7. Oktober
1734	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August II. K. v. P.	27. Juni	5. September
1737	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August II. K. v. P.	10. März	5. Mai
1742	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August II. K. v. P.	3. Juni	5. August
1746	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August II. K. v. P.	19. Juni	14. August
1749	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August II. K. v. P.	22. Juni	14. September
1763	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August II. K. v. P.	7. August	20. November

* König von Polen

Jahr	Art der Versammlung	Ort der Versammlung	Wer die Versammlung angestellt	Anfang	Abschied
1766	Landtag	Dresden	Herzog Xaver Administrator	11. Mai	14. September
1769	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August III.	15. Oktober	11. Januar 1770
1775	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August III.	15. Oktober	25. Februar 1776
1778	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August III.	23. August	4. Oktober
1781	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August III.	7. Januar	18. März
1787	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August III.	7. Januar	27. März
1793	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August III.	3. Januar	25. März
1799	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August III.	6. Januar	31. März
1805	Landtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August III.	6. Januar	15. April
1805	Ausschußtag	Dresden	Kurfürst Friedrich August III.	29. Dezember	2. März 1806
1807	Ausschußtag	Dresden	König Friedrich August I.	10. Februar	9. September
1811	Landtag	Dresden	König Friedrich August I.	6. Januar	12. Mai
1812	Ausschußtag	Dresden	König Friedrich August I.	13. September	8. November
1813	Deputationstag	Dresden	König Friedrich August I.	30. August	14. Oktober
1815	Deputationstag	Dresden	König Friedrich August I.	12. Oktober	21. Oktober
1817	Landtag	Dresden	König Friedrich August I.	19. Oktober	24. Juni 1818
1820	Landtag	Dresden	König Friedrich August I.	15. Oktober	11. Juni 1821
1824	Landtag	Dresden	König Friedrich August I.	6. Januar 1824	1. August 1824
1830	Landtag	Dresden	König Anton	6. Januar 1830	Vertagt 8. Juli 1830
1831	Landtag	Dresden	König Anton u. Prinz Mitregent Friedrich August	1. März	4. September 1831

Auswahlbibliographie

zur Geschichte der sächsischen Landtage 1763–1831

Die gesamten Herren Stände von Ritterschaft und Städten bey dem Landtage zu Dresden 1781, in: *Miscellanea Saxonica*, Nr. 15, 1781, S. 50–91

Tabellen derer gesamten Herren Stände von Ritterschaft und Städten bey dem Land-Tage zu Dresden ... 1766 [1769, 1775, 1777], [Dresden 1766–1777]

Tabellen derer gesamten Herren Stände von Ritterschaft und Städten bey dem Ausschuß-Tage zu Dresden ... 1778, [Dresden 1778]

Verzeichnis der gesamten Herren Stände bey dem Landtage zu Dresden 1805 [Ausschußtag 1805, 1807] gefertigt bey der landschaftlichen Canzeley; Verzeichnis sämtlicher Herren Stände bei dem Landtage zu Dresden 1811 [1812, 1817, 1820, 1824, 1830, 1831]

Verzeichnis sämtlicher Herren Stände bei dem Landtage zu Dresden im Jahre 1831, o. O. o. J.

Verzeichniß von den sämtlichen bey dem allgemeinen Landtage zu Dresden ... 1763 versammelt gewesenen Herren Ständen ..., Frankfurt und Leipzig 1763

Vorstellung an die Herren Abgeordneten des Städtischen engern Ausschusses, In: *Stats-Anzeiger*, Bd. 18, 1793, S. 296–303

Vorstellung an die Herren Abgeordneten des Städtischen engern Ausschusses, In: *Schleswigsches Journal* 1793, Heft 2, S. 204–217

Backes, Uwe: Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000

Bahlke, Joachim (Hg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2004

Blaschke, Karlheinz: 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen, Dresden 1994

Behrendts, Wilhelm: Reformbestrebungen in Kursachsen im Zeitalter der französischen Revolution, Leipzig 1914

Blümner, Heinrich (Hg.): Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreiches Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen, Leipzig 1822

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: *Geschichte und Gesellschaft*, 23. Jg., 1997, S. 384–404

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Gehrke, Roland (Hg.): Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa (1750–1850), Köln Weimar Wien 2005

Göpner, Johannes: Der sächsische Landtag von 1830–40. Meißen 1913

Groß, Reiner/Günther, Britta/Krüger, Nina/Wißbuwa, Renate (Hg.): Landtage in Sachsen 1438–1831, Chemnitz 2000

Hausmann, Friedrich Karl: Beiträge zur Kenntnis der Kursächsischen Landesversammlungen, Teil 1–3, Leipzig 1798–1800

Hausmann, Karl Friedrich (Hg.): Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, Leipzig 1799

Hüttig, Oskar: Der kursächsische Landtag von 1766, Diss. Leipzig 1902

Krüger, Kersten: Die Landständische Verfassung, München 2003

Matzerath, Josef, Adel in Amt und Landtag. Zur Kontinuität und Diskontinuität der Mitherrschaft des niederen sächsischen Adels nach der Teilung Sachsens 1815, In: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (1999), S. 429–454

Matzerath, Josef: Kursachsen am Ende der Frühen Neuzeit, In: Historische Zeitschrift, Beiheft 37, 2003, S. 135–165

Matzerath, Josef: »Wenn sie auch nicht mehr proprio jure hier sein könnten.« Ständische Kontinuität im konstitutionellen Parlament am Beispiel des sächsischen Landtags, In: *Gehrke, Roland:* Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa (1750–1850), Köln Weimar Wien 2005, S. 119–139

Meyer, Rudolf: Der sächsische Landtag von 1811, Diss. Göttingen 1911

Milhauser, Johann August: Tabellen derer gesamten Herren Stände von Ritterschaft und Städten bey dem Landtage zu Dresden 1787 ... [1793, 1799], [Dresden 1787–1799]

Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Bd. 1–3, Halle 1787–1788

Schirmer, Uwe (Hg.): Sachsen 1763–1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, Beucha 1996

Schlechte, Horst: Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1763, Quellen zum Kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege, herausgegeben und eingeleitet von Horst Schlechte, Berlin 1958

Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen, Weimar 1966

Schmidt, Siegfried: Die Entwicklung der politischen Opposition im Königreich Sachsen zwischen 1830 und 1848, Diss. Jena 1953

Stollberg-Rilinger, Barbara: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999

Witzleben, C.D.v.: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881

Abbildungsnachweis

Deutsche Fotothek
S. 11, 13, 16 links, 18, 20, 22, 27, 28,
29, 40, 41, 58, 60, 61, 80, 82, 110 oben

Kupferstich-Kabinett
S. 17 rechts, 22, 59, 82

Landesamt für Denkmalpflege
S. 114 oben

Matzerath
S. 17 links

Münzkabinett
S. 62

Rüstkammer
S. 16 rechts, 96

Sächsischer Landtag
S. 79 unten, 81, 97 unten und oben, 98

Sächs HStA Dresden
Titelbild, S. 9, 33 rechts oben und unten, 36, 53, 75
(Familiearchiv v. Watzdorf), 84, 86, 90, 101, 102, 103, 105,
106, 110 unten recht und links, 111, 113, 114 unten links

Schloss Weesenstein
S. 91

SLUB
Rückseite des Einbandes, S. 7, 8, 15, 25, 32, 33 links oben
und unten, 37, 42, 43, 44, 50, 54, 55, 65, 68, 69, 70, 71, 72,
73, 74, 76, 77, 78, 79 oben, 85, 94, 95, 109

Stadtmuseum Dresden
S. 5, 26, 92

*Titelbild:
Die landständische Uniform*

*Rückseite:
Fassade des Dresdner Landhauses, Pirnaische Gasse*

Impressum

Herausgeber

Sächsischer Landtag 2006

Text, Redaktion

Josef Matzerath

Grafische Gestaltung, Repro, Satz

Ö GRAFIK, Dresden

Druck

Union Druckerei Dresden GmbH

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung
des Herausgebers und des Autors

